Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet
Bd.: 20 = Abth. 21

München 1839

4 Bavar. 3238 a-20
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10346900-5

Bavar. 4°
3238
a/20

4° Bavar. 3238 a
(20

Inventarium
des k. Kreis u. Stadtgerichts Schweinfurt
Num: 129/6. 22

F. V. I/4
Abt. IV
3 Nov 1861.

<36604248080016

<36604248080016

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

BAYER. LANDGERICHT SCHWEINFURT

Zwanzigster Band.

Die Abtheilung XXI.

Aeuſseres öffentliches Verhältniſs enthaltend.

München, 1839.

[illegible]he
Staats[illegible]othek
MÜNCHEN

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Chronologiſche Ueberſicht

über

„äuſseres öffentliches Verhältniſs“ aufgenommenen Entſchlieſsungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	9. October.	Allerhöchſte Entſchließung, die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betr.	58	153
1809	5. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Königlichen Hauſes und des Aeußern), die Vorladung der Angehörigen fremden Geſandten betr. (Nro. 5518.)	68	163
1811	2. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die Vollſtreckung fremdrichterlicher Erkenntniſſe betr.	59	154
1812	12. April.	Allerhöchſte Entſchließung, die Bezahlung von Forderungen öſterreichiſcher Unterthanen betr.	60	155
1815	26. Juli.	Beitrittsurkunden von Würtemberg und Baden zur deutſchen Bundesacte.	5	41
1816	28. März.	Allerhöchſte Entſchließung, Bezahlung von Forderungen öſterreichiſcher Unterthanen betr.	61	159
1816	18. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die deutſche Bundesacte betr.	1	3
1816	5. November.	Erklärung des Königs von Dänemark, als Herzogs von Holſtein, über die Erwerbung des Herzogthums von Holſtein und des Herzogthums Sachſen-Lauenburg und deſſen Mitvertretung im deutſchen Bunde.	6	43
1816	5. December.	Bundesbeſchluß, alle Eingaben nur in deutſcher Sprache anzunehmen.	22	68
1817	30. Januar.	Bundesbeſchluß über Vorſchläge zu gemeinnützigen Anordnungen.	23	69

Jahr.	Datum.	Betreff	Paragr.	Seite.
1817	30. Januar.	Bundesbeſchluß über anonyme Eingaben.	24	69
1817	24. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Königlichen Hauſes und des Aeußern), Grenzüberſchreitung durch öſterreichiſche Genieofficiere betr. (Nro. 5029.)	46	146
1817	1. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Ueberſchreitung der Grenzen durch öſterreichiſche Genieofficiere betr. (Nro. 5029.)	46	146
1817	12. Juni.	Bundesbeſchluß, die auswärtigen Verhältniſſe des deutſchen Bundes.	2	15
1817	12. Juni.	Die Competenzbeſtimmung, oder einfaches Gutachten der Commiſſion über die proviſoriſche Feſtſetzung der Competenz des Bundestages.	10	46
1817	16. Juni.	Austrägalordnung des deutſchen Bundes, beſtehend aus der Vermittlungsordnung und der Austrägal-Gerichtsordnung in Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern.	11	52
1817	7. Juli.	Aufnahme des Landgrafen von Heſſen-Homburg in den deutſchen Bund.	7	44
1817	31. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung (im Auszug), Grenzverletzungen und Correspondenz mit auswärtigen Behörden betr.	47	146
1817	9. September.	Regierungs-Entſchließung des Oberdonaukreiſes, Grenzverletzungen und Correſpondenz mit auswärtigen Behörden betr.	47	146
1817	11. December.	Bundesbeſchluß über Abfaſſung und Einreichung der Privatreclamationen bei der Bundesverſammlung.	25	69
1818	6. April.	Kaiſerlich öſterreichiſche Erklärung über die zum deutſchen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der öſterreichiſchen Monarchie.	8	44
1818	4. Mai.	Königlich preußiſche Erklärung über die zum deutſchen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der preußiſchen Monarchie.	9	46
1818	4. Mai.	Bundesbeſchluß über fernere Vertheilung der Bundes-Canzleikoſten nach den 17 Stimmen im engern Rath auch den proviſoriſchen Bundeskaſſier.	18	63
1819	15. März.	Geſchäftsführung der techniſchen Militärcommiſſion der deutſchen Bundesverſammlung.	41	137
1819	29. Juli.	Bundesbeſchluß, doctrinelle Interpretation einer Stelle des 7. Artikels der Bundesacte betr.	3	19
1819	5. Auguſt.	Bundesbeſchlüſſe über Verrechnung der Koſten der Militärcommiſſion der deutſchen Bundesverſammlung nach der Matrikel und nach den 17 Stimmen des engeren Rathes.	42	141

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1819	20. September.	Proviſoriſche Executionsordnung in Beziehung auf den zweiten Artikel der Bundesacte.	14	56
1819	20. September.	Beſtellung einer Centralbehörde zur nähern Unterſuchung der in mehreren Bundesſtaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.	44	142
1820	8. Juni.	Schlußacte der über Ausbildung und Befeſtigung des deutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterialconferenzen.	4	26
1820	3. Auguſt.	Executionsordnung zur Vollziehung der Beſchlüſſe des Bundestags und der Erkenntniſſe der Austrägalinſtanzen.	15	58
1820	5. October.	Grundbeſtimmungen wegen Uebernahme der Feſtungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutſchen Bundes.	36	107
1821	18. Januar.	Bundesbeſchluß, Sammlung der Landesgeſetze der Staaten des deutſchen Bundes zur Bibliothek der Bundesverſammlung betr.	19	66
1821	9. April.	Grundzüge der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes.	29	72
1823	3. Juli.	Bundesbeſchluß über Eingaben von Druckſchriften und Zueignung derſelben an die Bundesverſammlung.	26	70
1823	12. Juli.	Bundesbeſchluß in Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Contingente der von Feinde beſetzten Bundesſtaaten.	30	94
1824	5 Februar.	Bundesbeſchluß, die Bekanntmachungen der Bundestags-Verhandlungen durch die deutſchen Zeitungen betr.	16	62
1824	1. Juli.	Bundesbeſchluß über die Oeffentlichkeit der Bundestags-Verhandlungen.	17	63
1825	28. Juli.	Bundesbeſchluß, die Uebernahme der Feſtungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutſchen Bundes, dann Herſtellung derſelben betr.	37	121
1829	27. Auguſt.	Bundesbeſchluß, die unentgeltliche Einſendung der Geſetz- und Regierungsblätter an die Bundesverſammlung betr.	20	67
1829	5. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Urkundenlegaliſation.	57	153
1830	19. Auguſt.	Bundesbeſchluß zur Modification und Vervollſtändigung des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juli 1825, die Uebernahme der Bundesfeſtungen betr.	38	130
1830	7. October.	Bundesbeſchluß, die Zuſtellungen der Austrägalgerichte betr.	12	55
1830	9. December.	Bundesbeſchluß über die definitive Organiſation der drei		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		gemiſchten Armeecorps und einer beſondern Reſervediviſion.	31	94
1830	14. December.	Bundesbeſchluß über die beſonderen Verhältniſſe der Feſtung Landau und deren Uebergabe an den Bund.	39	132
1831	24. Februar.	Erläuterung, die Legitimation der zur Militärcommiſſion der deutſchen Bundesverſammlung abgeordneten Generäle und Stabsofficiere betr.	43	141
1831	3. März.	Bundesbeſchluß, die Verwendung und Eintheilung der Reſerve-Infanteriediviſion zur Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtungen und das Contingent der freien Stadt Frankfurt betr.	32	101
1831	17. März.	Bundesbeſchluß, die Sicherſtellung der Bundesfeſtung Landau betr.	40	136
1831	25. April.	Bundesbeſchluß, die Muſterung und gleichförmige Organiſation der Reſerve-Infanteriediviſion betr.	33	102
1832	2. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, Bekanntmachung eines Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung in Beziehung auf gemeinſchaftliche an dieſelben gerichteten Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes betr.	27	71
1832	16. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), wechſelſeitige Grenzüberſchreitung der bayeriſchen und würtembergiſchen Zoll-Schutzwachen betr. (Nro. 1647.)	50	148
1832	12. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Diäten der Landrichter wegen Grenzbeſichtigung betr. (Nro. 5965.)	51	148
1832	9. Auguſt.	Bundesbeſchluß, Umtriebe durch Verfertigung von Petitionen und Proteſtationen gegen die von der Geſammtheit des Bundes im Intereſſe der innern Ruhe und geſetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeſchlüſſe betr.	28	71
1832	23. Auguſt.	Bundesbeſchluß, wegen Verpflegung von Hilfstruppen zur Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe.	34	105
1832	13. September.	Authentiſche Interpretation der §§. 31. und 33. der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes.	35	106
1832	29. November.	Bundesbeſchluß, Mittheilung der Verhandlungen der Ständeverſammlungen an die in Folge des Artikel IV. des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juni 1832 ernannte Commiſſion betr.	21	68
1833	28. Februar.	Bundesbeſchluß über die Befugniß der Austrägalgerichte zur Erlaſſung von unbedingten Mandaten.	13	56
1833	10. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Benehmen der Adminiſtrativſtellen und Behörden mit der		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite
		Bundes-Centralbehörde in Frankfurt am Main betr. (Nro. 31841.)	45	144
1833	26. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Exceſſe der Dienerſchaft fremder Geſandten betr. (Nro. 34784.)	69	164
1834	29. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), Streitigkeiten über Grundſtücke, wobei Landesgrenzen in Frage kommen betr. (Nro. 4001.)	52	149
1834	13. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), jene Steitigkeiten, wobei auch Territorialverhältniſſe bezüglich der Landesgrenzen in Betracht kommen betr. (Nro. 4001.)	52	149
1834	27. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vorladung des Dienſtperſonals fremder Geſandtſchaften von Königlichen Behörden betr. (Nro. 17513.)	70	164
1834	11. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Diäten der Landrichter für Grenzreviſionen betr. (Nro. 22336.)	53	150
1834	17. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Verhalten der Civilbehörden bei der Durchreiſe hoher Herrſchaften betr. (Nro. 22216.)	56	152
1835	11. Februar.	Miniſterial-Entſchließuug (des Innern), die Todesfalls-Anzeigen königlich ſardiniſcher Unterthanen betr.) (Nro. 2882.)	63	160
1835	11. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Vollzug des Miniſterialreſcripts vom 11. Februar 1835, die Todesfalls-Anzeigen königlich ſardiniſcher Unterthanen betr. (Nro. 19443.)	64	161
1835	18. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Inneru), den Vollzug der Miniſterial-Entſchließung vom 11. Februar 1835, die periodiſche Einſendung von Anzeigen über Todesfälle ſardiniſcher Unterthanen betr. (Nro. 33846.)	65	161
1835	4. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Differenz des Königlichen Landgerichts Hof mit dem fürſtlich Reuſſiſchen Juſtizamte Hirſchberg in der Civil-Rechtsſache des Kammerherrn von N. N. zu N. gegen den Maurermeiſter N. zu N. N. wegen einer Wäſſerung betr. (Nro. 36431.)	54	150
1836	5. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die amtliche Einſendung der Todtenſcheine aller in Frankreich verſtorbenen franzöſiſchen Staatsangehörigen an das Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern betr. (Nro. 7157.)	67	163
1836	28. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Unterſuchung gegen N. N., wegen polizeilicher Exceſſe, dermal die Competenz der Königlichen Polizeibehörden be-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		züglich auf die Dienerſchaft der Geſandten auswärtiger Mächte in Bayern betr. (Nro. 15741.)	71	165
1836	22. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Entweichung des General N. aus der Feſtung N., resp. die dabei ſtattgefundene Ueberſchreitung der Bayeriſchen Grenze durch franzöſiſches Militär betr. (Nro. 26712.)	55	151
1837	1. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Bitte des Buchdruckers und Verlegers der Regensburger-Zeitung N. N. in Regensburg, um Verwendung wegen Eingangs der Regensburger-Zeitung in die kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Staaten, hier die Nothwendigkeit unmittelbarer Richtung ſolcher Geſuche von Seiten der Redacteure oder Verleger an die kaiſerliche königliche Cenſur-Hofſtelle betr. (Nro. 13835.)	62	160
1837	27. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Todesfälle königlich ſardiniſcher Unterthanen betr. (Nro. 26174.)	66	162

Zwanzigſter Band.

Die Abtheilung XXI.

Aeußeres öffentliches Verhältniß enthaltend.

Inhalts-Verzeichniſs

des

zwanzigſten Bandes.

Ein und zwanzigſte Abtheilung.

Aeußeres öffentliches Verhältniß.

I. Deutſcher Bund.

Seite

A. Vereinigungs-Urkunden. (§§. 1—4.) . . . . 3—41

B. Erklärung von Baden, Dänemark, Heſſen-Homburg, Oeſterreich und Preußen, über den Beitritt zum deutſchen Bunde. (§§. 5—9.) . . 41—46

C. Bundesverſammlung.

1) Competenz. (§. 10.) 46

2) Austrägalordnung. (§§. 11—13.) . . . . 52—56

3) Executionsordnung. (§§. 14—15.) . . . . 56—58

Seite

4) Bekanntmachung der Verhandlungen. (§§. 16—17.) . . . . . 62—63

5) Bundescanzlei. (§. 18.) 65

6) Mittheilung von Geſetzesſammlungen, Regierungsblättern und Ständeverhandlungen. (§§. 19—21.) . . . . 66—68

7) Eingaben. (§§. 22—28.) . . . . 68—71

D. Kriegsverfaſſung. (§§. 29—35.) . . . . 72—106

E. Bundesfeſtungen. (§§ 36—40.) . . . . 107—136

F. Militärcommiſſion. (§§. 41—43.) . . . . 137—141

G. Bundes-Centralbehörden. (§§. 44—45.) . . . . 142—144

II. Landesgrenzen. (§§. 46—55.) . . . . 146—151

III. Reiſen Allerhöchſter Herrſchaften. (§. 56.) 152

IV. Beglaubigung von Urkunden zum Gebrauche im Auslande. (§. 57.) . 153

V. Vollſtreckung fremdrichterlicher Erkenntniſſe. (§§. 58—59.) . . . . 153—154

VI. Bezahlung von Forderungen öſterreichiſcher Unterthanen. (§§. 60—61.) 155—159

VII. Geſuche der Redacteure um Verſendungen von Zeitungen in die öſterreichiſchen Staaten. (§. 62.) 160

VIII. Anzeige der Todesfälle ſardiniſcher Unterthanen. (§§. 63—66.) . . . 160—162

IX. Anzeige der Todesfälle von franzöſiſchen Staatsangehörigen. (§. 67.) . 163

X. Dienſtperſonal der Geſandtſchaften. (§§. 68—71.) . . . . . . 163—165

Ein und zwanzigſte Abtheilung.

Aeußeres öffentliches Verhältniß.

I. Deutſcher Bund.

A. Vereinigungsurkunden.

§. 1.

(Deutſche Bundesacte.)

M. J. K.

Haben von dem durch Unſern und die übrigen Bevollmächtigten der ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands in Gemäsheit des VI. Artikels des Pariſer Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Congreſſe in Wien verhandelten und am 8. Juni 1815 allda abgeſchloſſenen und unterzeichneten Bundesvertrage Einſicht genommen, welcher wörtlich lautet, wie folgt:

Im Namen der allerheiligſten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Die ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands, den gemeinſamen Wunſch hegend, den VI. Artikel des Pariſer Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu ſetzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer feſten und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutſchlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, ſind übereingekommen, ſich zu einem beſtändigen Bunde zu vereinigen, und haben zu dieſem Behufe Ihre Geſandten und Abgeordneten am Congreſſe in Wien mit Vollmachten verſehen, nämlich:

Seine Kaiſerliche Königliche Apoſtoliſche Majeſtät den Herrn Clemens Wenzeslaus Fürſten von Metternich-Winneburg-Ochſenhauſen, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königlich ungariſchen St. Stephansordens, Ritter des Ordens des heiligen Andreas, des heiligen Alexanders Newsky und der heiligen Anna erſter Claſſe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens vom Elephanten, des Ordens der Annuntiation, des ſchwarzen Adlers und des rothen Adlers, des Seraphinen Ordens, des heiligen Joſephs von Toscana, des heiligen Hubertus, des goldenen Adlers von Würtemberg, der Treue von Baden, des heiligen Johannes von Jeruſalem u. a. m., Kanzler des militäriſchen Marien-Thereſien Ordens, Curator der kaiſerlichen königlichen Academie der vereinigten bildenden Künſte, Kämmerer, wirklichen geheimen Rath Seiner Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchſt deſſen Staats- und Conferenzminiſter, auch Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, und erſter Plenipotentiarius am Congreß; und

den Herrn Johann Philipp Baron von Weſſenberg, Großkreuz des königlich ſardiniſchen Ordens des heiligen Mauritius und des heiligen Lazarus, wie auch des Königlichen Ordens der Bayeriſchen Krone, Kammerherrn und wirklichen geheimen Rath Seiner kaiſerlich königlichen apoſtoliſchen Majeſtät, höchſt deſſelben zweiten Plenipotentiarius am Congreß;

Seine königliche Majeſtät von Preußen: den Herrn Fürſten von Hardenberg, Ihro Staatscanzler, Ritter des ſchwarzen und rothen Adlerordens, des preußiſchen St. Johanniter Ordens und des preußiſchen eiſernen Kreuzes, Ritter des ruſſiſchen St. Andreas, St. Alexanders Newsky Ordens, und St. Annen Ordens erſter Claſſe, Großkreuz des ungariſchen St. Stephans Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des ſpaniſchen St Carls Ordens, Ritter des ſardiniſchen Annunciation, des ſchwediſchen Seraphinen, des däniſchen Elephanten, des Bayeriſchen St. Huberts, des würtembergiſchen goldenen Adlers und mehrer andere Orden; und

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihro Staatsminiſter, Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Ihro kaiſerlich königlichen apoſtoliſchen Majeſtät, Ritter des rothen Adlerordens, des preußiſchen eiſernen Kreuzes erſter Claſſe, Großkreuz des kaiſerlich öſterreichiſchen Leopolds, des ruſſiſchen St. Annenordens, des Ordens des Verdienſtes der Bayeriſchen Krone.

Seine königliche Majeſtät von Dänemark: den Herrn Chriſtian Günther Graf von Bernſtorf, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Hofe Seiner kaiſerlichen königlichen apoſtoliſchen Majeſtät und Bevollmächtigten am Congreß, Ritter des Elephanten Ordens, Großkreuz des Dannebrog Ordens und des königlichen ungariſchen Stephansordens; und

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernſtorf, Ihren geheimen Conferenzrath, Bevollmächtigten am Congreß, Großkreuz des Dannebrog Ordens.

Seine Königliche Majeſtät von Bayern: den Herrn Alois Franz Xaver Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Kämmerer und wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerlich königlichen Hofe, Großkreuz des St. Hubertus Ordens, Capitular Commenthur des St. Georgs und Großkreuz des Bayeriſchen Civil-Verdienſtordens.

Seine Majeſtät der König von Sachſen: den Herrn Hanns Auguſt Fürchtegott von Globig, Ihro geheimen Rath, Kammerherrn, Hof- und Juſtizienrath und geheimen Referendar.

Seine Majeſtät der König der Niederlande: den Herrn Franz Chriſtoph Freiherrn von Gagern, Plenipotentiarius Seiner Majeſtät des Königs der Niederlande, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürſten von Naſſau, Großkreuz des heſſiſchen Ordens vom goldenen Löwen und des badiſchen Ordens der Treue.

Seine Majeſtät der König von Großbrittanien und Hannover: den Herrn Ernſt Friedrich Herbert Grafen von Münſter, Erb-Landmarſchall des Königreichs Hannover, Großkreuz des königlich ungariſchen St. Stephans Ordens, Seiner königlichen Majeſtät von Großbritanien und Hannover Staats- und Cabinetsminiſter, erſten Bevollmächtigten am Congreſſe zu Wien; und

den Herrn Ernſt Chriſtian Auguſt Grafen von Hardenberg, Großkreuz des kaiſerlich

öſterreichiſchen Leopolds Ordens, Ritter des königlich preußiſchen rothen Adlerordens und des Johanniter Ordens, Seiner königlichen Majeſtät von Großbrittanien und Hannover Staats- und Cabinetsminiſter, deſſen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Hofe Seiner kaiſerlich königl. apoſtoliſchen Majeſtät, und deſſen zweiten Bevollmächtigten am Congreſſe zu Wien.

Seine königliche Hoheit der Churfürſt von Heſſen: den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Höchſtihro Staatsminiſter, Großkreuz vom goldenen Löwen, und des preußiſchen rothen Adlers; und

den Herrn Georg Ferdinand Freiherrn von Lepel, Ihren Kammerherrn und geheimen Regierungsrath.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen: den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim, von Altdorf, Ihren geheimen Rath, Staatsminiſter und außerordentlichen Abgeſandten am Congreſſe, Großkreuz des heſſiſchen Verdienſtordens, Commandeur des königlich ungariſchen St. Stephans Ordens.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar: den Herrn Ernſt Auguſt Freiherrn von Gersdorf, Ihren wirklichen geheimen Rath (jetzt an deſſen Stelle den Herrn Friedrich Auguſt Freiherrn von Minkwitz.)

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Gotha: den Herrn Friedrich Auguſt Freiherrn von Minkwitz, Ihren geheimen Rath.

Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sachſen Coburg-Meiningen als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes, ebendenſelben Freiherrn von Minkwitz.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Hildburghauſen: den Herrn Carl Ludwig Friedrich Freiherrn von Braunbach, Ihro geheimen Rath und Regierungspräſidenten.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachſen Coburg-Saalfeld: den Herrn Franz Xaver Freiherrn von Fiſchler von Treuberg, Ihro Oberſten, Ritter des kaiſerlichen öſterreichiſchen Leopolds Ordens, und des Ordens der Bayeriſchen Krone.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel: an die Stelle des Herrn Wilhelm Juſtus Eberhard von Schmid-Phiſeldeck, Ihro geheimen Raths, ex substitutione den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, churfürſtlich heſſiſcher Staatsminiſter u. ſ. f.

Seine Durchlaucht der Herzog von Holſtein-Oldenburg: den Herrn Albert Freiherrn von Maltzahn, Präſidenten der Regierung des Fürſtenthums Lübeck, Großkreuz des ruſſiſchen Ordens der heiligen Anna, und Ritter des Ordens des heiligen Johannes von Jeruſalem.

Seine Durchlaucht der Herzog von Meklenburg-Schwerin: den Herrn Leopold Freiherrn von Pleſſen, Ihro Staatsminiſter, Großkreuz des Dannebrogs Ordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Meklenburg-Strelitz: den Herrn Auguſt Otto Ernſt Freiherrn von Oertzen, Ihro Staatsminiſter, Großkreuz des preußiſchen rothen Adler Ordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Deſſau für ſich, und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Cöthen, und Seine Durchlaucht

der Herzog von Anhalt-Bernburg: gemeinſchaftlich den Herrn Wolf Carl Auguſt von Wolframsdorf, Präſidenten der Regierung zu Deſſau.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Hohenzollern-Hechingen: den Herrn Franz Anton Freiherrn von Frank, Ihro wirklichen geheimen Rath.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Hohenzollern-Sigmaringen: den Herrn Franz Ludwig von Kirchbauer, Ihro geheimen Legationsrath.

Seine Durchlaucht der Herzog und Seine Durchlaucht der Fürſt von Naſſau: den Herrn Franz Chriſtoph Freiherrn von Gagern, und Herrn Ernſt Franz Ludwig Freiherrn von Marſchall von Biberſtein Plenipotentiarius Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande für ſeine deutſchen Staaten, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürſten von Naſſau, Großkreuz des Ordens der Treue.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Lichtenſtein: den Herrn Georg Walter Vincenz von Wieſe, Vicekanzler der Regierung des Fürſten von Reuß zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen: den Herrn Adolph von Weiſe, Ihro geheimen Rath und Kanzler.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt: den Herrn Friedrich Wilhelm Freiherrn von Kettelhodt, Ihro Kanzler und Präſidenten, auch Erbſchenk der gefürſteten Grafſchaft Henneberg, des großherzoglich badiſchen Ordens der Treue Großkreuz.

Seine Durchlaucht der Fürſt Waldeck und Pyrmont: den Herrn Günther Heinrich von Berg, Doctor der Rechte und Regierungspräſidenten des Fürſten von Schaumburg-Lippe.

Ihre Durchlauchten die Fürſten von Reuß älterer und jüngerer Linie: den Herrn Georg Walter Vincenz von Wieſe, Vicekanzler der Regierung zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schaumburg-Lippe: den Herrn Günther Heinrich von Berg.

Ihre Durchlaucht die Fürſtin von der Lippe als Regentin und Vormünderin des Fürſten Ihres Sohnes: den Herrn Friedrich Wilhelm Helwig, Ihren Regierungsrath.

Die freie Stadt Lübeck: den Herrn Johann Friedrich Hach, Doctor der Rechte und Senator dieſer Stadt.

Die freie Stadt Frankfurt: den Herrn Johann Ernſt Friedrich Danz, Doctor der Rechte, Syndicus dieſer Stadt.

Die freie Stadt Bremen: den Herrn Johann Schmidt, Senator dieſer Stadt.

Die freie Stadt Hamburg: den Herrn Johann Michael Gries, Syndicus dieſer Stadt.

In Gemäsheit dieſes Beſchluſſes haben die vorſtehenden Bevollmächtigten nach geſchehener Auswechslung Ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet:

I.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Die ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands, mit Einſchluß Ihrer Majeſtäten des Kaiſers von Oeſterreich, und der Könige von Preußen, von Dännemark und der Niederlande, und zwar

der Kaiſer von Oeſterreich,
der König von Preußen,

beide für ihre geſammten vormals zum deutſchen Reiche gehörigen Beſitzungen,

der König von Dännemark für Holſtein,
der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen ſich zu einem beſtändigen Bunde, welcher der deutſche Bund heißen ſoll.

Art. 2.

Der Zweck desſelben iſt Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutſchen Staaten.

Art. 3.

Alle Bundesglieder haben als ſolche gleiche Rechte, ſie verpflichten ſich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesverſammlung beſorgt, in welcher alle Glieder desſelben durch ihre Bevollmächtigte theils einzelne, theils Geſammtſtimmen folgendermaßen, jedoch unbeſchadet ihres Ranges, führen:

1) Oeſterreich	1 Stimme.
2) Preußen	1 "
3) Bayern	1 "
4) Sachſen	1 "
5) Hannover	1 "
6) Würtemberg	1 "
7) Baden	1 "
8) Kurheſſen	1 "
9) Großherzogthum Heſſen	1 "
10) Dänemark wegen Holſtein	1 "
11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg .	1 "
12) die großherzoglich und herzoglich ſächſiſchen Häuſer .	1 "
13) Braunſchweig und Naſſau	1 "
14) Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz . .	1 "
15) Holſtein Oldenburg Anhalt und Schwarzenburg . .	1 "
	15 Stimmen.

16) Hohenzollern Lichtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck . . . . . . 1 Stimme.
17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg 1 „

Totale 17 Stimmen.

Art. 5.

Oeſterreich hat bei der Bundesverſammlung den Vorſitz; jedes Bundesglied iſt befugt, Vorſchläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorſitzende iſt verpflichtet, ſolche in einer zu beſtimmenden Zeitfriſt der Berathung zu übergeben.

Art. 6.

Wo es auf Abfaſſung und Abänderung von Grundgeſetzen des Bundes, auf Beſchlüſſe, welche die Bundesacte ſelbſt betreffen, auf organiſche Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen ſonſtiger Art ankommt, bildet ſich die Verſammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Größe der einzelnen Bundesſtaaten folgende Berechnung und Beurtheilung der Stimmen verabredet iſt:

1) Oeſterreich erhält	4	Stimmen.
2) Preußen erhält	4	„
3) Sachſen erhält	4	„
4) Bayern erhält	4	„
5) Hannover erhält	4	„
6) Würtemberg erhält	4	„
7) Baden erhält	3	„
8) Kurheſſen erhält	3	„
9) Großherzogthum Heſſen erhält	3	„
10) Holſtein erhält	3	„
11) Luxemburg erhält	3	„
12) Braunſchweig erhält	2	„
13) Mecklenburg-Schwerin erhält	2	„
14) Naſſau erhält	2	„
15) Sachſen-Weimar erhält	1	„
16) Gotha erhält	1	„
17) Coburg erhält	1	„
18) Meiningen erhält	1	„
19) Hildburghauſen erhält	1	„
20) Mecklenburg-Strelitz erhält	1	„
21) Holſtein-Oldenburg erhält	1	„
22) Anhalt-Deſſau erhält	1	„
23) Anhalt-Bernburg erhält	1	„
	54	Stimmen.

24) Anhalt-Cöthen erhält . . . . 1 Stimme.
25) Schwarzburg-Sondershauſen erhält . . . . . 1 "
26) Schwarzburg-Rudolſtadt erhält . . . . 1 "
27) Hohenzollern-Hechingen erhält . . . . 1 "
28) Lichtenſtein erhält . . . . 1 "
29) Hohenzollern-Sigmaringen erhält . . . . . . 1 "
30) Waldeck-Sigmaringen erhält . . . . 1 "
31) Reuß ältere Linie erhält . . . . 1 "
32) Reuß jüngere Linie erhält . . . . 1 "
33) Schaumburg-Lippe erhält . . . . 1 "
34) Lippe erhält . . . . 1 "
35) Die freie Stadt Lübeck erhält . . . . . . 1 "
36) Die freie Stadt Frankfurt erhält . . . . . 1 "
37) Die freie Stadt Bremen erhält . . . . . . 1 "
38) Die freie Stadt Hamburg erhält . . . . . . 1 "

Totale 69 Stimmen.

Ob den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden auch einige Curiatſtimmen in Pleno zugeſtanden werden ſollen, wird die Bundesverſammlung bei der Berathung der organiſchen Bundesgeſetze in Erwägung nehmen.

Art. 7.

In wiefern ein Gegenſtand nach obiger Beſtimmung für das Plenum geeignet ſei, wird in der engern Verſammlung durch Stimmenmehrheit entſchieden.

Die der Entſcheidung des Pleni zu unterziehenden Beſchlußentwürfe werden in der engern Verſammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht.

Sowohl in der engern Verſammlung als in Pleno werden die Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erſtern die abſolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abſtimmung beruhende Mehrheit entſcheidet. Bei Stimmengleichheit in der engern Verſammlung ſteht dem Vorſitzenden die Entſcheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgeſetze, auf organiſche Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Verſammlung, noch in Pleno ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Bundesverſammlung iſt beſtändig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenſtände erledigt ſind, auf eine beſtimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, ſich zu vertagen. Alle nähern, die Vertagung und die Beſorgung der etwa während derſelben vorkommenden dringenden Geſchäfte betreffenden Beſtimmungen werden der Bundesverſammlung bei Abfaſſung der organiſchen Geſetze vorbehalten.

Art. 8.

Die Abſtimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird feſtgeſetzt, daß ſo lange

die Bundesverſammlung mit Abfaſſung der organiſchen Geſetze beſchäftigt iſt, hierüber keinerlei Beſtimmung gelte, und die zufällig ſich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen ſoll. Nach Abfaſſung der organiſchen Geſetze wird die Bundesverſammlung die künftige, als beſtändige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und ſich darin, ſo wenig als möglich, von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäsheit des Reichs-Deputationsſchluſſes von 1803 beobachteten entfernen. Auch dieſe Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältniſſen der Bundesverſammlung keinen Einfluß ausüben.

Art. 9.

Die Bundesverſammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derſelben iſt auf den 1. September 1815 feſtgeſetzt.

Art. 10.

Das erſte Geſchäft der Bundesverſammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfaſſung der Grundgeſetze des Bundes, und deſſen organiſche Einrichtung in Rückſicht auf ſeine auswärtigen, militäriſchen und innern Verhältniſſen ſein.

Art. 11.

Alle Mitglieder des Bundes verſprechen, ſowohl ganz Deutſchland, als jeden einzelnen Bundesſtaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren ſich gegenſeitig ihre ſämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einſeitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einſeitig Waffenſtillſtand oder Frieden ſchließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bedürfniſſe aller Art, verpflichten ſich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesſtaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen ſich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, ſondern ſie bei der Bundesverſammlung anzubringen. Dieſer liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausſchuß zu verſuchen; falls dieſer Verſuch fehlſchlagen ſollte, und demnach eine richterliche Entſcheidung nothwendig würde, ſolche durch eine wohlgeordnete Austrägalinſtanz zu bewirken, deren Ausſpruch die ſtreitenden Theile ſich ſofort zu unterwerfen haben.

II.

Beſondere Beſtimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln beſtimmten, auf die Feſtſtellung des Bundes gerichteten Punkten ſind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenſtände, die in den nachſtehenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben ſollen.

Art. 12.

Diejenigen Bundesglieder, deren Beſitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen

erreichen, werden ſich mit den ihnen verwandten Häuſern oder andern Bundesgliedern, mit welchen ſie wenigſtens eine ſolche Volkszahl ausmachen; zu Bildung eines gemeinſchaftlichen oberſten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von ſolcher Volksmenge, wo ſchon jetzt dergleichen Gerichte dritter Inſtanz vorhanden ſind, werden jedoch dieſe in ihrer bisherigen Eigenſchaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche ſie ſich erſtrecken, nicht unter 150,000 Seelen iſt.

Den vier freien Städten ſteht das Recht zu, ſich untereinander über die Errichtung eines gemeinſamen oberſten Gerichts zu vereinigen.

Bei den ſolcher Geſtalt errichteten gemeinſchaftlichen oberſten Gerichten ſoll jeder der Parteien geſtattet ſein, auf die Verſchickung der Acten auf eine deutſche Facultät oder an einen Schöppenſtuhl zur Abfaſſung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13.

In allen Bundesſtaaten wird eine landſtändiſche Verfaſſung ſtatt finden.

Art. 14.

Um den im Jahre 1806 und ſeit dem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältniſſe in allen Bundesſtaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszuſtand zu verſchaffen, ſo vereinigen ſich die Bundesſtaaten dahin:

a. daß dieſe fürſtlichen und gräflichen Häuſer fortan nichts deſtoweniger zu dem hohen Adel in Deutſchland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem damit verbundenen Begriffe verbleibt;

b. ſind die Häupter dieſer Häuſer die erſten Standesherrn in dem Staate, zu dem ſie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteſte Claſſe in demſelben, insbeſondere in Anſehung der Beſteuerung;

c. es ſollen ihnen überhaupt in Rückſicht ihrer Perſonen, Familien und Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und deſſen ungeſtörten Genuſſe herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten ſind insbeſondere und namentlich begriffen:

1) die unbeſchränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demſelben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundſätzen der frühern deutſchen Verfaſſung die noch beſtehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugeſichert, über ihre Güter und Familienverhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei den höchſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müſſen. Alle bisher dagegen erlaſſenen Verordnungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter verwendbar ſein;

3) privilegirter Gerichtsſtand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für ſich und ihre Familien;

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erſter, und wo die Beſitzung groß genug iſt, in zweiter Inſtanz, der Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufſicht in Kirchen und Schulſachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorſchrift der Landesgeſetze, welchen ſie, ſowie der Militärverfaſſung und der Oberaufſicht der Regierungen über jene Zuſtändigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Beſtimmung der angeführten Befugniſſe ſowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feſtſtellung eines in allen deutſchen Bundesſtaaten übereinſtimmenden Rechtszuſtandes der unmittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herrn, die in dem Betreffe erlaſſene Königlich Bayeriſche Verordnung vom Jahre 1807 als Baſis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 und 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landſtandſchaft, Patrimonial= und Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchen=Patronat und der privilegirte Gerichtsſtand zugeſichert. Dieſe Rechte werden jedoch nur nach der Vorſchrift der Landesgeſetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutſchland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundſätze an den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beſchränkungen ſtatt finden, welche die dort beſtehenden beſondern Verhältniſſe nothwendig machen.

Art. 15.

Die Fortdauer der auf die Rhein=Schifffahrts=Octroi angewieſenen directen und ſubſidiariſchen Renten, die durch den Reichs=Deputationsſchluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenweſens und feſtgeſetzten Penſionen an geiſtliche und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemalig Dom= und freien Reichsſtifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs=Deputationsſchluß feſtgeſetzten Penſionen, ohne Abzug, in jedem mit dem deutſchen Bunde in Frieden ſtehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutſchen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations=Hauptſchluſſe von 1803 für die Domſtifter feſtgeſetzten Grundſätzen Penſionen erhalten, in ſofern ſie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürſten, welche eingezogene Beſitzungen des deutſchen Ordens erhalten haben, werden dieſe Penſionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Beſitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Suſtentationskaſſe und der Penſionen für die überrheiniſchen Biſchöfe und Geiſtliche, welche Penſionen auf die Beſitzer des linken Rheinufers übertragen werden, iſt der Bundesverſammlung vorbehalten. Dieſe Regulirung iſt binnen Jahresfriſt zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Penſionen auf die bisherige Art fortgeſetzt.

Art. 16.

Die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutſchen Bundes keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen.

Die Bundesverſammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichſt übereinſtimmende Weiſe die bürgerliche Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland zu bewirken ſei, und wie inſonderheit denſelben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesſtaaten verſchafft und geſichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieſes Glaubens bis dahin die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17.

Das fürſtliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichs-Deputationsſchluß vom 25. Februar 1803 oder ſpätern Verträge beſtätigten Beſitz und Genuß der Poſten in den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſolange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeſchloſſen werden ſollten.

In jedem Falle werden demſelben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptſchluſſes ſeine auf Belaſſung der Poſten oder auch eine angemeſſene Entſchädigung gegründeten Rechte und Anſprüche geſichert.

Dieſes ſoll auch da ſtatt finden, wo die Aufhebung der Poſten ſeit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes bereits geſchehen wäre, in ſofern dieſe Entſchädigung durch Verträge nicht ſchon definitiv feſtgeſetzt iſt.

Art. 18.

Die verbündeten Fürſten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten folgende Rechte zuzuſichern:

a. Grundeigenthum außerhalb des Staates, den ſie bewohnen, zu erwerben und zu beſitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehrere Abgaben und Laſten unterworfen zu ſein, als deſſen eigene Unterthanen;

b. die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem deutſchen Bundesſtaate in den andern, der erweislich ſie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militärdienſt deſſelben zu treten, beides jedoch nur, in ſofern keine Verbindlichkeit zu Militärdienſten gegen das bisherige Vaterland im Wege ſteht.

Und damit wegen der dermalen verwaltenden Verſchiedenheit der geſetzlichen Vorſchriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesſtaaten nachtheiliges Verhältniß entſtehen möge, ſo wird bei der Bundesverſammlung die Einführung möglichſt gleichförmiger Grundſätze über dieſen Gegenſtand in Berathung genommen werden;

c. die Freiheit von aller Nachſteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in ſofern das Vermögen in einen andern deutſchen Bundesſtaat übergeht, und mit dieſen nicht beſondere Verhältniſſe durch Freizügigkeitsverträge beſtehen;

d. die Bundesverſammlung wird ſich bei ihrer erſten Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck beſchäftigen.

Art. 19.

Die Bundesglieder behalten ſich vor, bei der erſten Bundesverſammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſowie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreſſe zu Wien angenommenen Grundſätze in Berathung zu treten.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen ſollen binnen der Zeit von ſechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiſerlich öſterreichiſche Hof- und Staatscanzlei eingeſandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desſelben niedergelegt werden.

Zur Urkunde deſſen haben ſämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen beſiegelt.

So geſchehen Wien, den 8. Juni im Jahre Eintauſend Achthundert und fünfzehn.

(L. S.) Fürſt von Metternich.
(L. S.) Freiherr von Weſſenberg.
(L. S.) Carl Fürſt von Hardenberg.
(L. S.) Wilhelm Freiherr von Humboldt.
(L. S.) Chriſtian Graf von Bernſtorff.
(L. S.) Joachim Graf von Bernſtorff.
(L. S.) Alois Graf von Rechberg und Rothenlöwen.
(L. S.) Hanns Auguſt Fürchtegott von Globig.
(L. S.) F. L. von Gagern.
(L. S.) E. Graf von Münſter.
(L. S.) E. Graf von Hardenberg.
(L. S.) Graf von Keller. Zugleich für Braunſchweig.
(L. S.) Georg Ferdinand Freiherr von Lepel.
(L. S.) Johann Freiherr von Türkheim.
(L. S.) Freiherr von Minkwitz; ſubſtituirt für Herrn von Gersdorf, Großherzoglich Sachſen-Weimariſchen Bevollmächtigten, und herzoglich Sachſen-Gothaiſcher und Sachſen-Meiningiſcher Bevollmächtigter.
(L. S.) C. L. F. Freiherr von Baumbach.
(L. S.) Freiherr Fiſchler von Treuberg.
(L. S.) Freiherr von Maltzahn.
(L. S.) Leopold Freiherr von Plaſſen.
(L. S.) Freiherr von Oerzen.
(L. S.) Von Wolframsdorff.
(L. S.) Freiherr von Frank.
(L. S.) Franz Alois Edlen Herr von Kirchbauer.
(L. S.) F. Marſchall von Biberſtein.
(L. S.) D. Georg von Wieſe, fürſtlich Lichtenbergiſcher und Reußiſcher Bevollmächtigter.

(L. S.)	Von Weiſe.
(L. S.)	Freiherr von Kettelhott.
(L. S.)	Von Berg, fürſtlich Waldeckiſcher und Schaumburg-Lippeſcher Bevollmächtigter.
(L. S.)	Helwing.
(L. S.)	J. F. Hach.
(L. S.)	Danz.
(L. S.)	Schmidt.
(L. S.)	Gries.

Da die unter der Aufſchrift „Allgemeine Beſtimmungen" darin enthaltenen erſten XI. Artikel ſolche Anordnungen und Verbindlichkeiten begreifen, welche zur Erreichung des Zweckes eines föderativen Vereins im Sinne des oben angeführten Pariſerfriedens-Tractates weſentlich erforderlich ſind; ſo ertheilen Wir dieſen Unſere unbedingte Genehmigung, und verſprechen dieſelbe in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu laſſen.

Auch nehmen Wir umſoweniger Anſtand, den der Bundesacte durch eine beſondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten weitern Artikeln XII. bis XX., obgleich dieſe zum Zwecke des durch den Pariſerfrieden feſtgeſtellten föderativen völkerrechtlichen Vereins nicht gehören, Unſere Beiſtimmung zu ertheilen, und ihre Verbindlichkeit anzuerkennen, als dieſe beſondere Beſtimmungen mit Unſern Regierungs-Grundſätzen und größtentheils mit den in Unſerm Königreiche bereits beſtehenden Geſetzen und Anordnungen übereinſtimmen.

Zur Urkunde deſſen haben Wir gegenwärtige Ratification eigenhändig unterzeichnet und mit Unſerm größern Königlichen Siegel bedrucken laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 18. Juni 1816.

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. XXVIII. S. 635.

§. 2.

Bundesbeſchluß

vom 12. Juni 1817, XXXIV. Sitzung, §. 227.

(Die auswärtigen Verhältniſſe des deutſchen Bundes betr.)

Die deutſche Bundesverſammlung, geleitet von dem Grundſatze, daß der deutſche Bund in ſeiner Geſammtheit als freie unabhängige Macht zu betrachten und alle aus dieſem unverkennbaren Vorderſatze abzuleitenden Folgerungen eben ſo richtig als unbeſtreitbar ſeien, erkennt, daß die Frage, ob Geſandtſchaften auswärtiger Höfe und Regierungen bei dem deutſchen Bunde, und als Centralbehörde desſelben, bei dem Bundestage accredidirt werden können, ſowie auch, daß der deutſche Bund Geſandtſchaften abſenden möge, alſo das active und paſſive Geſandtſchaftsrecht überhaupt als entſchieden außer dem Kreiſe ihrer Verhandlungen liege.

Die beſondern Förmlichkeiten, unter welchen die Bundesverſammlung dieſe Rechte ausüben wird, werden folgendermaſſen feſtgeſetzt:

I.

Erſte diplomatiſche Eröffnung von Seiten der deutſchen Bundesverſammlung an andere Mächte und Regierungen.

1) Die deutſche Bundesverſammlung, berufen die Angelegenheiten des deutſchen Bundes zu beſorgen, wird die Begründung und Conſtituirung deſſelben durch die Bundes- und Congreßacte vom 8. und 9. Juni 1815, und die am 5. November 1816 erfolgte Eröffnung des Bundestags, allen europäiſchen Mächten, mit Einſchluß derjenigen, welche zugleich Glieder des deutſchen Bundes ſind, und den nordamerikaniſchen Freiſtaaten förmlich bekannt machen.

2) Die Bekanntmachungs- und nachfolgende Schreiben werden in ſo üblicher Canzleiform an die Souveräns und Regierungsbehörden der Freiſtaaten im Namen des Bundes unter der Unterſchrift und Ausfertigung: der deutſche Bund, und in deſſen Namen der kaiſerlich öſterreichiſche präſentirende Geſandte der Bundesverſammlung, — in der franzöſiſchen Ueberſetzung aber: la conféderation germanique, et en Son nom, le Ministre d'Autriche, Praedicat de la Diete erlaſſen.

3) Die erſten, d. i. die Bekanntmachungsſchreiben werden in deutſcher Sprache gefaßt, und den Begleitungsſchreiben der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten jener Mächte, an welche dieſe Bekanntmachungen ergehen, Abſchriften, nach Umſtänden in lateiniſcher oder franzöſiſcher Ueberſetzung beigefügt.

4) In künftigen Schreiben an auswärtige Regierungen wird ſich die Bundesverſammlung in der deutſchen Sprache ausdrücken, übrigens aber zur Beförderung der Geſchäftsverhandlung, dort, wo es gegenſeitig geſchieht, zugleich eine franzöſiſche Ueberſetzung beilegen.

II.

Allgemeiner, diplomatiſcher Verkehr von Seiten des deutſchen Bundes.

Der allgemeine diplomatiſche Verkehr von Seiten des deutſchen Bundes mit dem Auslande wird durch die Bundesverſammlung beſorgt.

1) Dieſer diplomatiſche Verkehr kann ſchriftlich und mündlich, oder durch abzuordnende Geſandtſchaften geführt werden. Es iſt daher nur eigene freie Beſtimmung des Bundes, wenn derſelbe unbeſchadet des Geſandtſchaftsrechts, für dermalen in der Regel keine allgemeine beſtändige Geſandtſchaften bei auswärtigen Höfen und Regierungen zu halten ſich entſchließt, ſondern ſich für jetzt zum diplomatiſchen Verkehr, theils auf die ſchriftliche und mündliche Mittheilungen, theils auf außerordentliche Geſandtſchaften zu beſtimmten Zwecken und Aufträgen beſchränkt.

2) Der ſchriftliche diplomatiſche Verkehr wird in gleicher Art und mit Beobachtung gleicher Formen von dem Bundespräſidio ſo beſorgt und vollzogen, wie es unter 2. bei Erlaſſung des erſten Bekanntmachungsſchreibens feſtgeſetzt worden iſt, und zwar:

   a. entweder durch Erlaſſung eines Schreibens an die betreffende auswärtige Regierung, oder
   b. durch eine Note an die bei dem deutſchen Bunde accreditirte Geſandtſchaft der betreffenden Regierung.

Dieſe ſchriftlichen Verhandlungen ſind in der Regel nur als das Reſultat des Be-

ſchluſſes der Bundesverſammlung anzuſehen; da ſich jedoch Fälle ergeben können, wo es angemeſſen ſein möchte, wenn vorerſt die erhaltene diplomatiſche Mittheilung ausnahmsweiſe nicht ſofort der ganzen Verſammlung gemacht würde, ſo wird die Präſidialgeſandtſchaft dergleichen ſchriftliche Mittheilungen einem eigends von ihr zu erbittenden Ausſchuſſe vorlegen, und man wird ſich alldort unter eigener Verantwortung vereinigen, ob und in wiefern jetzt oder noch nicht die erhaltene diplomatiſche Mittheilung an die Geſammtheit bewirkt werden ſolle. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen dieſem Ausſchuſſe nicht zuſtehen, ſondern allerdings der Bundesverſammlung vorbehalten bleiben müſſen. Was

3) über den **mündlichen** diplomatiſchen Verkehr mit den bei dem deutſchen Bunde accredidirten auswärtigen Geſandtſchaften feſtgeſetzt worden iſt, enthält die weiter unten vorkommende Regulirung der Verhandlungen der Bundesverſammlung mit erwähnten Geſandtſchaften.

III.

Auswärtige Geſandtſchaften bei der deutſchen Bundesverſammlung, deren Accredidirung, Verhältniſſe und Vorrechte.

1) Alle auswärtigen Geſandtſchaften jeder Claſſe ſind als an den **deutſchen Bund** accredirt anzuſehen.

2) Das in der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 angeführte Reglement sur le rang entre les agens diplomatiques, theilt Artikel I. die diplomatiſchen Perſonen in drei Claſſen und für jede Macht wird im Artikel V. vorbehalten, einförmige Beſtimmungen für jede der drei diplomatiſchen Claſſen feſtzuſetzen. Es werden daher auch von Seiten des deutſchen Bundes **Botſchafter, Nuntien und päbſtliche Legaten** als unmittelbare Repräſentanten der Perſon ihres Souveräns, folglich als **erſter Claſſe**; ſodann die **Geſandten**, welche mit dem Charakter **bevollmächtigter Miniſter** bekleidet ſind, als die **zweite Claſſe**; **alle übrigen diplomatiſchen Agenten** aber als zur **dritten Claſſe** gehörend angeſehen.

3) Jede Regierung kann das Beglaubigungsſchreiben für ihre Geſandtſchaft an dem deutſchen Bunde in der eigenen National- oder ſonſt gefälligen Sprache faſſen; es wird jedoch nebſt der mit dem Original jedesmal zu überreichenden Abſchrift, auch eine Ueberſetzung entweder in der deutſchen, lateiniſchen oder franzöſiſchen Sprache zu übergeben ſein.

4) Die bei dem deutſchen Bunde accreditirten Geſandtſchaften haben ſich zuvörderſt an den präſidirenden Geſandten der Bundesverſammlung zu wenden, und demſelben ihre Beglaubigungsſchreiben in Ur- und Abſchrift, auch nach Beſchaffenheit derſelben, in der Ueberſetzung mitzutheilen.

5) Der präſidirende Geſandte gibt hievon der Verſammlung Kenntniß, legt ihr die Abſchrift des Beglaubigungsſchreibens, und — wenn dasſelbe nicht in deutſcher Sprache abgefaßt wäre — auch die beizufügende deutſche, lateiniſche oder franzöſiſche Ueberſetzung vor.

Etwaige Bedenken gegen ein Creditivſchreiben können auch einen Gegenſtand der vertraulichen Beſprechung des Bundestages ausmachen.

6) Iſt bei dem Beglaubigungsſchreiben nichts zu erinnern, ſo werden die Original-Beglaubigungs-

ſchreiben der Geſandtſchaften jeder Claſſe in der Verſammlung eröffnet, allda verleſen, und die Geſandtſchaft als gehörig accreditirt angenommen. Von der ſonach erfolgten Accredidirung wird die Anzeige zu dem Protocolle der Bundesverſammlung gemacht.

7) In Anſehung der üblichen Beſuche und Gegenbeſuche bleibt es bei dem allgemeinen Herkommen, wobei nur noch feſtgeſetzt wird, daß den Geſandtſchaften dritter Claſſe der erſte förmliche Gegenbeſuch nur durch Charte gewähret werde.

8) Das Antwortſchreiben an die Regierung auf das Creditivſchreiben iſt nach obigen Beſtimmungen zu ertheilen und zu fertigen, und zwar in deutſcher Sprache, mit Beifügung einer lateiniſchen oder franzöſiſchen Ueberſetzung.

9) In Anſehung der geſandtſchaftlichen Vorrechte der verſchiedenen bei dem deutſchen Bunde accreditirten Geſandtſchaften wird ſich die Bundesverſammlung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin vereinigen, damit denſelben die nämlichen geſandtſchaftlichen Rechte gewährt werden, wie ſolche die Bundesgeſandten genießen.

IV.

Ueber die Verhandlungsart der deutſchen Bundesverſammlung mit den auswärtigen Geſandtſchaften.

1) Die Verhandlung mit den accredirten auswärtigen Geſandtſchaften kann ſchriftlich oder mündlich geſchehen. Dieſelbe iſt, in ſofern eine Mittheilung an die auswärtige Geſandtſchaft zu bewirken iſt, im Allgemeinen immerhin nur das Reſultat eines Beſchluſſes der Bundesverſammlung ohne Rückſicht auf die verſchiedenen Claſſen der Geſandtſchaften.

In Anſehung der ſchriftlichen Verhandlungen iſt bereits oben II. das Nähere feſtgeſetzt worden; — rückſichtlich der mündlichen Verhandlung ſoll zwar vor Allem auch der Präſident in analoger Art das unmittelbare Organ der Bundesverſammlung ſein; jedoch ſteht es dieſer jederzeit frei, einzelne Herren Bundesgeſandte zugleich mit der Präſidialgeſandtſchaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen.

Bei ſolchen mündlichen Beſprechungen jedoch, mit den auswärtigen Geſandtſchaften in allen jenen Fällen, wo entweder Anträge gemacht, oder Antworten auf ſelbige ertheilt werden ſollen, ohne deshalb einen eigentlichen ſchriftlichen Notenwechſel einzuleiten, iſt zugleich eine Verbalnote zu übergeben, welche das Weſentliche der mündlichen Beſprechung zu enthalten hat. Iſt die Verbalnote von dem Präſidium zu ertheilen, ſo muß ſelbige vorher der Bundesverſammlung, oder ausnahmsweiſe dem beſtimmten Ausſchuſſe vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden.

2) Die Bundesverſammlung erläßt ihre Noten in deutſcher Sprache und legt für die auswärtigen Regierungen eine Ueberſetzung in lateiniſcher oder franzöſiſcher Sprache bei.

3) Die auswärtigen Geſandtſchaften jeder Claſſe können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, Bundestag oder das Präſidium richten.

4) Die Präſidialgeſandtſchaft hat in der Regel jede Note oder Eröffnung von einer auswärtigen accreditirten Geſandtſchaft in der nächſten ordentlichen oder nach Befinden außerordentlichen Sitzung zur Kenntniß der Bundesverſammlung zu bringen; es wird jedoch auch in dieſer Beziehung, ſowie unter II. 2. beſchloſſen worden iſt, das Präſidium ausnahmsweiſe ermäch-

tigt, in geeigneten Fällen von der erhaltenen Note oder Eröffnung einem zu erbittenden Ausſchuſſe die erſte Mittheilung zu machen.

V.

Abberufung und Beendigung der fremden Geſandtſchaften.

1) Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältniſſe treten auch hinſichtlich der bei dem deutſchen Bunde accredirt geweſenen aber rückberufenen oder ſonſt beendigten fremden Geſandtſchaften ein. Insbeſondere wird es

2) in Anſehung des Recreditivs ebenſo, wie bei dem Creditive und deſſen Uebergabe gehalten.

3) Nicht nur im Falle eines ausbrechenden Krieges mit dem deutſchen Bunde; ſondern auch ſonſt im Allgemeinen iſt die bei demſelben accreditirt geweſene und jetzt abreiſende Geſandtſchaft auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Paſſe zu verſehen, und genießt dadurch auf der Reiſe in allen Bundesſtaaten den in analogen Fällen üblichen völkerrechtlichen Schutz.

Die Bundesverſammlung behält ſich übrigens in einzelnen Fällen, wie ſie es für rathſam hält, bevor, auf diejenige deutſche Regierung, durch deren Gebiet die Geſandtſchaft reiſen wird, im Voraus davon zu benachrichtigen, ſowohl um dieſe ſelbſt gegen etwaige Gefährde zu ſchützen, als auch, damit der durchreiſenden Geſandtſchaft nach dem Verlangen der Bundesverſammlung das gehörige Geleit ohne allen Anſtand gegeben werde.

Indem die Bundesverſammlung dieſe unter den fünf Hauptabtheilungen aufgeſtellten Beſtimmungen vorerſt für zureichend erkennt, um den deutſchen Bund bei dem Auslande als conſtituirt bekannt zu machen, und desſelben diplomatiſchen Verkehr ordentlich zu regeln; ſo werden die etwa in einem oder dem andern Punkte noch erforderlich oder zweckmäßig werdenden zufälligen oder beſonderen Beſtimmungen den einzelnen Anordnungen vorbehalten, wie ſich im Laufe der Zeit, nach Bedürfniſſen und eintretenden oft augenblicklichen Verhältniſſen die Veranlaſſung hiezu ergibt.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nr. VI. S. 59.

§. 3.

Doctrinelle Interpretation einer Stelle des VII. Artikels der Bundesacte,

nämlich Commiſſionsgutachten über Entſcheidung derjenigen Gegenſtände, worüber nach dem Artikel VII. der Bundesacte, als Ausnahme von der Regel ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann,[a]) durch Stimmenmehrheit als Proviſorium angenommen am 29. Juli 1819, XXVII. Sitzung, §. 155.

Es wurde durch die Mehrheit beſchloſſen:

1) daß die in dem hier erſtatteten Commiſſions-Gutachten zur nähern Beſtimmung, Erläuterung

---

a) Dieſes von der Bundesverſammlung angenommene Proviſorium ſteht hier im weſentlichen Auszuge; auch mit einiger Beſtimmungen desſelben, welche die ſpätere Geſetzgebung (Wiener Schlußacte) wieder aufgehoben hat.

und Ergänzung der Art. 6 und 7. der Bundesacte gemachten Anträge und Vorſchläge den höchſten Höfen und Regierungen vorzulegen wären, um mit Ihren Inſtructionen über deren Annahme, wie auch über die etwa ſonſt noch gewünſchten Abänderungen oder Zuſätze bei der Wiedereröffnung der Sitzungen zur Beſchlußnahme verſehen zu ſein;

2) daß jedoch inzwiſchen, in etwa vorkommenden nöthigen Fällen, bei organiſchen Einrichtungen die Bundesverſammlung nach Anleitung der in Antrag gebrachten Beſtimmungen zu verfahren, und ſolche bis dahin nach doctrineller Auslegung und der bisherigen Uebung zur erforderlichen Aushilfe in Anwendung zu bringen habe.

Arten der Bundesgeſetze.

Grundgeſetze — organiſche Einrichtungen — übrige Bundesgeſetze.

Nach der Natur des deutſchen Staatenbundes ſind als Grundgeſetze desſelben diejenigen vertragsmäßigen Beſtimmungen zu betrachten, welche die Errichtung des Bundes, der Verein ſeiner Glieder, die Feſtſetzung ſeines Zweckes, ſo wie der Rechte der Geſammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derſelben gegen den Bund, und der Verbindlichkeiten dieſes gegen ſie, endlich des Rechts, die Bundesangelegenheiten zu beſorgen, betreffen. Durch dieſe vertragsmäßigen Beſtimmungen wird die Bundesverfaſſung gebildet.

Da aber zur Erreichung des Bundeszweckes, zur Ausübung der Bundesrechte, zur Beſorgung der Bundesangelegenheiten Anſtalten und Mittel nothwendig ſind, ohne welche die Wirkſamkeit des Bundes nicht möglich wäre; ſo muß dieſer die dem Zwecke entſprechenden Einrichtungen treffen, welche der Grundvertrag organiſche nennt, weil durch ſie der Bundeskörper gleichſam die Werkzeuge erhält, durch welche er ſeine Thätigkeit zu äußern in den Stand geſetzt wird. Die Beſchlüſſe, welche der Bund zu dieſem Ende, als beſtändige, allgemeine Normen faßt, können mit Recht den Grundgeſetzen beigezählt werden.

Dieſen ſtellt auch der 7te Artikel der Bundesacte die organiſchen Bundeseinrichtungen in Anſehung der Ausnahme von der Entſcheidung durch Stimmenmehrheit gleich, und es wäre daher überflüſſig, in eine nähere Erörterung eines Unterſchiedes einzugehen, der ohnehin nur in dem Gegenſtande, und nicht in der Form, welche den Charakter der Grundgeſetzgebung andeutet, zu finden iſt.

Wollte man nun, im Gegenſatz von Grundgeſetzen, die übrigen Bundesgeſetze näher bezeichnen, ſo iſt es einleuchtend, daß hier in Beziehung auf die Gegenſtände nur eine negative Beſchreibung möglich wäre, und daß man eigentlich als Geſetze des Bundes, die nicht Grundgeſetze ſind, diejenigen Beſchlüſſe anzuſehen hat, welche nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden können. a)

---

a) Die Commiſſion muß übrigens geſtehen, daß ſie eine ſo ſcharfe und durchgreifende Begriffsbeſtimmung, welche in vorkommenden Fällen jede Meinungsverſchiedenheit und jede Verwicklung auszuſchließen oder doch ſogleich niederzuſchlagen fähig wäre, nicht für möglich hält, und daß ſie es daher

Daß Beſchlüſſe, welche die Bundesacte ſelbſt betreffen a) keine Abänderung dieſes Grundvertrages, dieſes erſten Grundgeſetzes des Bundes bezwecken können, bedarf wohl kaum einer Bemerkung. Was aber die gemeinnützigen Anordnungen betrifft, ſo geht die Abſicht, weshalb in der Bundesacte deren gedacht wird, aus den Wiener Verhandlungen, und zum Theil aus jenem Grundvertrage ſelbſt, deutlich hervor.

Die Bundesgewalt und ihre Gränzen.

1) Einſtimmigkeit und Stimmenmehrheit bei Grundgeſetzen und organiſchen Einrichtungen.

Es iſt nach der Natur der Grundgeſetze, im engern Sinne, nicht anders anzunehmen, als daß dieſe nur allein durch gemeinſame Uebereinkunft vertragsmäßig zu Stande gebracht werden können.

Wenn es alſo auf Errichtung eines neuen, authentiſche Erklärung oder Abänderung eines beſtehenden Grundgeſetzes ankömmt, ſo bleibt, bei dem Mangel der Einhelligkeit unter den Bundesgliedern, nichts übrig, als einen günſtigeren Zeitpunkt abzuwarten, um den von der Mehrheit gewünſchten Act der Geſetzgebung zur Wirklichkeit zu bringen, indem ein dahin gerichteter Antrag zu jederzeit wiederholt werden kann. Da übrigens der 7te Artikel nur die Annahme, alſo die Errichtung, ſo wie die Erklärung oder Abänderung der Grundgeſetze von der Entſcheidung durch Stimmenmehrheit ausnimmt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe in allen Fällen ſtatt findet, wo es auf die Erfüllung, Anwendung, Vollziehung und practiſche Entwicklung eines beſtehenden Grundgeſetzes ankömmt.

Die Bundesacte ſagt nur: „wo es auf organiſche Einrichtungen ankömmt, kann die „Stimmenmehrheit nicht entſcheiden.“ Sollte dieſe Vorſchrift weiter gehen, als auf den Beſchluß, daß eine gewiſſe organiſche Einrichtung zu treffen ſei? ſollte ſie auch auf die ganze Anordnung und Ausführung einer alſo beſchloſſenen oder ſelbſt durch die Bundesacte ſchon gebotener organiſchen Einrichtung ſich erſtrecken? Die Commiſſion hält dafür, daß nur die Frage, ob eine ſolche Einrichtung zu treffen ſei? (ſo ferne ſie nicht durch die Bundesacte bereits entſchieden iſt,) daß die Beſtimmung ihres Zweckes und ihre weſentliche Beſchaffenheit, durch einmüthige Verhandlung zu entſcheiden, die Anwendung aber der feſtgeſetzten Grundzüge, oder die Ausführung der Sache einem beſchleunigten und endenden Verfahren nach Stimmenmehrheit anheim zu ſtellen ſei.

2) Abwendung des Diſſenſes oder ſeiner ſchädlichen Folgen.

Ein nach allen ſeinen einzelnen Theilen in der engeren Bundesverſammlung erörterter und durch Stimmenmehrheit zu Stande gebrachter Beſchlußentwurf kann allerdings, wenn er die ausgenommenen Gegenſtände betrifft, im Plenum verworfen werden; allein er wird nicht leicht

---

dahin geſtellt ſein laſſen muß, wie ferne auf dieſem Wege Schwierigkeiten, welche häufiger aus der Verſchiedenheit der Intereſſen als aus der Verſchiedenheit der Meinungen entſtehen, mit glücklichem Erfolge vorgebeugt werden könne; ob ſie gleich nicht in Abrede ſtellt, daß dadurch wenigſtens eine Verminderung jener Schwierigkeiten erreicht werden kann.

a) ſ. Art. 6. der Bundesacte.

in allen ſeinen Beſtandtheilen und Beſtimmungen, Gegenſtand des Diſſenses ſein, und es dürfte in vorkommenden Fällen nicht ſelten möglich werden, durch Ausſetzung des einen oder des andern Punktes zur weiteren Verhandlung, oder durch *einſtweilige*, von der Mehrzahl nachzugebende Modificationen, im Uebrigen die Annahme des Beſchlußentwurfes im Plenum zu bewirken. a)

Die Bundesacte ſagt: „Es ſoll bei den ausgenommenen Gegenſtänden ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden.“ Es kömmt aber bei der gegenwärtigen Erörterung nur auf diejenigen ausgenommenen Gegenſtände an, welche vor das Plenum gehören, und in der engern Verſammlung zu einem Beſchlußentwurf bereits vorbereitet ſein müſſen. Zu unterſcheiden iſt demnach, daß nicht von einer *abſoluten Verwerfung* eines von der Mehrheit gebilligten Entwurfs durch die Minorität die Rede iſt, ſondern daß nur das Reſultat der Stimmenmehrheit, als ſolches, die abſtimmigen Bundesglieder noch nicht verbinden kann. Nun iſt aber anzunehmen, daß Grundgeſetze und organiſche Einrichtungen, welche in der Art verhandelt werden, etwas Weſentliches und Unentbehrliches für den Beſtand des Bundes feſtſtellen ſollen, und was mithin nicht aufs Ungewiſſe ausgeſetzt bleiben darf. Die Gründe und Anſichten, welche Einzelne, oder eine vielleicht nur geringe Minorität, einer bedeutenden Majorität entgegen zu ſetzen haben, müſſen auch bereits nach der im Art. 7. beſtimmten Vorbereitung, im engern Rath hinlänglich erörtert und erwogen ſein, und es iſt anzunehmen, daß die Berathung ſo weit beendigt iſt, daß ſich von einer weitern Verhandlung darüber kein anderes oder ausgleichendes Reſultat mehr erwarten läßt, weil dieſes ſchon früher bei der im engern Rath ſich zeigenden Verſchiedenheit der Meinungen und Abſtimmungen verſucht ſein muß. Dies kann auch der alleinige und wahre Nutzen ſein, weshalb der Art. 7. die gereifte Vorbereitung ſolcher Beſchlußentwürfe in der engern Verſammlung bis zur Annahme oder Verwerfung vorſchreibt, und woraus denn von

---

a) Wenn die geſetzliche Ausnahme von der Regel wirklich anwendbar iſt, und durch ihre Anwendung die Faſſung eines Beſchluſſes verhindert wird; ſo können doch nicht in allen Fällen die Folgen davon gleich ſein; es wird nicht immer möglich ſein, das Nothwendige zu unterlaſſen, weil die Art, wie es geſchehen ſollte, nicht *einſtimmigen* Beifall findet.

Man darf auch mit Recht vorausſetzen, daß es bei der Abfaſſung des 7ten Artikels der Bundesacte die Abſicht keineswegs geweſen iſt, in die Verfaſſung des Bundes Mittel zu legen, durch welche die Erreichung ſeines Zweckes ſelbſt gehemmt oder vereitelt werden könnte. Wenn indeſſen jener 7te Artikel: die Beſchlüſſe, wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgeſetze, auf organiſche Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankömmt, von der Regel der Stimmenmehrheit ausnimmt, ſo iſt dieſe verfaſſungsmäßige Vorſchrift allerdings ſo lange zu befolgen, als ſie nicht unausführbar befunden und einhellig aufgehoben, oder doch modificirt wird. Allein inzwiſchen wird ihr Sinn und ihre Anwendung doch nur ſo verſtanden und aufgefaßt werden können, um mit der vorhergegangenen, eben ſo conſtitutiven *Regel*, wonach die ganze Geſetzgebung und nöthige Entwicklung des Bundes geſchehen ſoll, zuſammen zu ſtimmen. Es wird alſo kein wirklicher Widerſpruch in ſich anzunehmen, vielmehr der dem Worte nach ſcheinbare, unter einem ſolchen höhern Begriff und Geſichtspunkt zu ſtellen ſein, daß immer eine Verhandlung und ein Verfahren im Bunde eintreten muß, um die Aufgabe und die Zwecke ſeines Beſtandes nothwendig zu erfüllen.

ſelbſt folgt: daß im Pleno nachher weiter nicht anders, als mit ja und nein, annehmend oder verwerfend, geſtimmt werden kann.

Wenn nun die wenigeren Stimmen von ein Drittel vielleicht, häufig nur einzelne Stimmen, den Entwurf verworfen haben, wodurch doch die bei weitem größte Majorität eine zu ihrem Beſtande, oder zu ihrer Sicherheit, nöthig befundene Geſetzgebung oder Einrichtung im Bunde zu treffen beabſichtigt, ſo wird, nachdem auch die Gründe und etwaigen Anſprüche ſolchergeſtalt von allen Seiten vorher genugſam discutirt worden, die geringe Minderzahl weder verlangen wollen, daß darum die Mehrzahl die eigene Meinung und Vorſchläge aufgeben, und die der andern befolgen, noch daß ſie die von ihr nöthig beachteten Vorkehrungen ungewiß und ausgeſetzt laſſen ſollte. Schon dieſe Betrachtung und der unverrückte Hinblick auf die fortgehende Entwicklung des Bundes, wird diejenigen Bundesglieder, welche ſonſt bei der vorherigen Discuſſion im engern Rath mit den Anträgen und den Abſtimmungen der Majorität auch nicht völlig einverſtanden waren, ſchon ſehr wahrſcheinlich veranlaſſen und bewegen, nachher, wenn entſchieden über den ganzen Beſchlußentwurf nur durch Annahme oder Verwerfung im Pleno geſtimmt werden muß, nicht auf einzelnen Meinungen zu beharren, und die Sache auf die Spitze zu ſtellen. Hoffentlich wird ein ſolcher Fall alſo nur ſehr ſelten eintreten. Indeſſen ſcheint es allerdings rathſam, ſelbſt darüber zum Voraus feſte Beſtimmungen bei der Bundesverſammlung zu treffen, und dieſelbe erwartet ſolche auch von dieſer Commiſſion.

Damit immer die Bundesverſammlung bei jener Lage der Sache durch einzelne Einwendungen und Widerſprüche nicht gehindert werde, in nöthigen und nützlichen Einrichtungen zur Ausbildung der gemeinſamen Verbindung fortzuſchreiten, möchten ſich dazu nur zwei Wege darbieten:

1) Die überwiegende Mehrheit befolgt diejenigen Geſetze und Einrichtungen, für welche ſie durch Annahme des Beſchlußentwurfes in Pleno ſich erklärt hat, indem ſie wiederum ihrerſeits durch den Widerſpruch der Minderzahl hieran nicht verhindert werden kann; und es würde dabei nur zu unterſcheiden ſein:

a. in wie weit dergleichen organiſche Einrichtungen es zulaſſen, daß einzelne Bundesſtaaten ſich davon ausſchließen können, ohne dadurch dieſelben zu ſtören, oder gänzlich zu hindern. In dieſem Falle, und nachdem die Mehrheit ſolches geprüft, iſt kein Grund vorhanden, den, wiewohl zu wünſchenden Beitritt der Minderzahl erzwingen zu wollen, dagegen auf die zuſtimmende Mehrzahl ſich nicht von Einführung der genommenen Maßregel abhalten laſſen dürfte.

b. Sind aber die organiſchen Einrichtungen, wiewohl die meiſten, von der Art, daß ſich einzelne Bundesglieder, ohne Nachtheil aller übrigen, nicht davon ausſchließen dürfen, oder daß ſonſt die Maßregel im Ganzen nicht durchzuführen ſteht, ſo ſehe die Mehrzahl der Bundesglieder ſich freilich in die Lage geſetzt, nicht ſowohl die Minderzahl, durch einen Beſchluß nach Stimmenmehrheit verbindlich zu machen, als vielmehr ſie zur Erfüllung der Bundeszwecke und zu den nöthigen desfallſigen Einrichtungen, wie auch zu ihrer verhältnißmäßigen Theilnahme und Mitwirkung daran, aufzufordern. Letztere aber läßt ſich nie verweigern, ſobald man nicht, wenn auch indirecte, aufhören will, Bundesmitglied zu ſein.

2) Um mithin die Bundeszwecke zu erfüllen, und die zu deren Sicherung und Erhaltung dienlichen Mittel und nöthigen Anſtalten zu befördern, können nur proviſoriſche Einrichtungen durch Beſchlüſſe nach gewöhnlicher Regel der Stimmenmehrheit ſo lange getroffen, und ſo dem dringenden Bedürfniſſe abgeholfen werden, dieſelben auch nur einſtweilen gelten, bis man über die weitere Abfaſſung von Grundgeſetzen, ſo wie über die Entwürfe zu den definitiven organiſchen Einrichtungen, ſich anders gemeinſam vereinbaren können, und wozu bereits vorher der Verſuch angeſtellt und verfehlt ſein müßte, ſo daß die proviſoriſchen Beſtimmungen nur als einſtweilige Aushilfe eintreten dürften. Bei den Beſchlüſſen dieſerhalb kann auch nur Stimmenmehrheit als die Regel gelten, und die ſeitherige Praxis bei der Bundesverſammlung hat bei mehrern wichtigen Gegenſtänden, unter andern bei der Competenzbeſtimmung, ein ſolches proviſoriſches Verfahren ſchon als nützlich bewährt.

In Anſehung der ſchon beſtehenden Grundſätze und organiſchen Einrichtungen, wird man nur die angezogene normirende Stelle des Artikels 7. genau zu befolgen haben, wonach eine Abänderung, alſo auch jede Einſchränkung, Ausdehnung, Aufhebung, oder ſonſtige Abweichung davon, nicht durch einen Beſchluß nach bloßer Stimmenmehrheit zu bewirken ſteht.

Indem die Commiſſion gegenwärtiges Gutachten der hohen Bundesverſammlung übergibt, kann ſie ſich nicht enthalten, den auf ungehinderte Verfolgung des Bundeszweckes gegründeten Wunſch zu äußern, es möge demnächſt als Grundſatz angenommen werden, daß für organiſche Bundeseinrichtungen überhaupt, da ſie ohnehin nur Folgen beſtehender Grundſätze ſein können, die *definitive* Entſcheidung durch eine auf zwei Drittheile der Stimmen beruhende Mehrheit zu faſſen ſei.

Feſtſtellung der „jura Singulorum.“

Der Grund dieſer Ausnahme kann kein anderer ſein, als die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Bundesglieder auch dann, wo nicht von Grundſätzen die Rede iſt, gegen eine mögliche Verletzung durch Ueberſtimmung zu bewahren. Daß Rechte, welche Bundesgliedern *außer* ihrem Verhältniſſe zum Bunde zuſtehen, überhaupt kein Gegenſtand einer Abſtimmung im Bunde ſein können, bedarf keines Beweiſes, und es ſcheint nur auf die Frage anzukommen: welche Rechte in dieſe Claſſe zu rechnen ſeien? Es iſt aber nicht zu bezweifeln, daß dahin alle diejenigen gehören, in Anſehung deren die Uebernahme einer Verpflichtung gegen den Bund, weder aus dem Grundvertrage, noch aus andern Bundesgeſetzen nachgewieſen werden kann. Es ſcheint demnach, daß künftigen Streitigkeiten über den Begriff des Ausdrucks: jura Singulorum, durch die Erklärung vorgebeugt werden könne, wie die Aufnahme desſelben in die Bundesacte nur bezwecke, daß keinem einzelnen Bundesgliede durch die Stimmenmehrheit und ohne ſeine freie Einwilligung etwas ſoll auferlegt werden, was nicht Alle zugleich und verhältnißmäßig in gleicher Art übernehmen. Von dem, was man jura Singulorum nennt, ſind nun wohlerworbene Rechte weſentlich verſchieden, und da ihr Begriff nicht ſtreitig, der Grundſatz aber, daß darüber durch Stimmenmehrheit der Bundesglieder nicht verfügt werden kann, unzweifelhaft iſt; ſo wäre in der Bundesacte desfalls ein Vorbehalt ganz überflüſſig geweſen, und es wird auch jetzt keine ausdrückliche Erklärung nöthig ſein, um einer Verwechslung der Begriffe vorzubeugen.

Was die ſogenannten jura Singulorum betrifft, ſo möchten zur Beſeitigung der hieraus

zu beſorgenden Hinderniſſe der Bundeswirkſamkeit, neben der bereits oben berührten näheren Erklärung, folgende Vorſchläge dienen:

1) eine allgemeine Bezugnahme auf beſondere Rechte der Einzelnen, als Vorbehalt oder Widerſpruch, könnte nicht ſtatt finden; ſondern es wäre immer vorher genau nachzuweiſen, und zu erörtern: wie und wodurch dieſelben für den einzelnen Bundesſtaat, als ſolchen, begründet würden, um von einem gemeinſamen Beſchluſſe eine Ausnahme zu machen, oder dagegen Vorbehalt oder Widerſpruch einzulegen, und ſo eine nähere Prüfung derſelben von Bundes wegen noch herbeizuführen.

2) Zur Norm der Beurtheilung wäre dabei anzunehmen:

a. In allen Rechten und Befugniſſen, welche den Staaten außer ihrem Verhältniß zum Bunde aus andern Beziehungen zuſtehen, und die mit demſelben nicht im Widerſpruche ſind, können ſie unſtreitig nur wie Einzelne betrachtet und gleichſam über die Gränze des Bundes hinaus nicht gehalten ſein.

b. Als Mitglieder des Bundes haben unbeſtritten alle deutſchen Staaten, nach dem beſtimmten Verhältniſſe, die gleichmäßigen Leiſtungen und Beiträge zu entrichten, welche zur Erhaltung des Bundes, und als Mittel zu deſſen Zwecken für nöthig befunden und beſchloſſen werden. Nur in ſo weit näher dargelegt werden könnte, daß jenes richtige Verhältniß bei der Anwendung auf den einzelnen Staat überſchritten oder verletzt wäre, würde wegen eines ſolchen Uebermaßes von dem einzelnen Mitgliede Einwendung gegen den Geſammtbeſchluß gemacht werden können, um eine richtige Vertheilung zu verlangen. Es iſt jedoch einleuchtend, wie hierbei nicht der eigentliche Bundesbeſchluß ſelbſt, als die Mittel zu den angenommenen Zwecken angefochten werden kann, noch beſondere Rechte des Einzelnen vorhanden ſein können, um ſich ohne Trennung vom Ganzen denjenigen Verbindlichkeiten zu entziehen, die im gleichen Verhältniß von den übrigen Mitgliedern zur Erfüllung der Bundeszwecke übernommen werden. Aus dieſem Geſichtspunkte wird alſo auch die Beitragspflichtigkeit und die Steuerbewilligung der Bundesglieder nur zu beurtheilen ſein.

c. Von den einzelnen Mitgliedern des Bundes, als ſolchen könnte endlich aber auch etwas anderes oder beſonderes, als von allen übrigen Bundesſtaaten zum Wohl oder zur Erhaltung und Sicherheit des Ganzen verlangt werden; und dabei läßt es ſich wohl nicht verkennen, daß, in ſo weit dieſe Forderungen auf einem giltigen Beſchluſſe beruhen, und ein Mitglied zu einer ſolchen einzelnen Leiſtung oder Aufopferung verbunden ſein ſoll, vorher oder zugleich auch die Rechte desſelben durch Schadloshaltung, oder durch ſonſtige Befriedigung, da, wo demſelben daraus erwieſener Nachtheil erweist, oder ein eigener Beitrag zugemuthet würde, zu beſeitigen ſind, und ſo lange ſolches noch nicht geſchehen könnte, freilich dem Beſchluſſe durch Stimmenmehrheit in ſoweit das Recht des Einzelnen entgegen geſetzt werden.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Theil II. S. 112. Nro. XXXVI.

§. 4.

Schlußacte

der über Ausbildung und Befeſtigung des teutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterial-conferenzen.

Beſchluß

der Plenarverſammlung vom 8. Juni 1820.

Es wird die von den Bevollmächtigten der ſämmtlichen Bundesſtaaten zu Wien vollzogene Schlußacte der daſelbſt über Ausbildung und Befeſtigung des Bundes gehaltenen Miniſterialconferenzen, ihrer ausgeſprochenen Beſtimmung gemäs, zu einem, der Bundesacte an Kraft und Giltigkeit gleichen Grundgeſetze des Bundes erhoben.

Die ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutſchen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Beſtimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgeſetze eine zweckmäßige Entwicklung und hiemit dem Bundesverein ſelbſt die erforderliche Vollendung zu ſichern, überzeugt, daß ſie, um das Band, welches das geſammte Deutſchland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befeſtigen, nicht länger anſtehen dürften, jener Verpflichtung und einen allgemein gefühlten Bedürfniſſe durch gemeinſchaftliche Berathungen Genüge zu leiſten, haben zu dieſem Ende nachſtehende Bevollmächtigte erannt, nämlich:

1) Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürſten von Metternich-Winneburg, Fürſten zu Ochſenhauſen, Herzog von Portella, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königlich ungariſchen St. Stephans Ordens, des goldenen Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johannes von Jeruſalem, Ritter des ruſſiſch kaiſerlichen Orden des heiligen Andreas, des heiligen Alexander Newsky und der heiligen Anna erſter Claſſe, des königlich ſardiniſchen Ordens der Annunciade, des königlich däniſchen Elephanten Ordens, des königlich preußiſchen ſchwarzen Adlers und rothen Adlers und des königlich ſchwediſchen Seraphinen Ordens, Großkreuz des königlich ſpaniſchen Ordens vom Carl III., des königlich portugieſiſchen Chriſtus Ordens und des königlich franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des königlich ſicilianiſchen St. Januarius und Großkreuz des königlich ſicilianiſchen St. Ferdinand und Verdienſtordens, Ritter des Königlich Bayeriſchen St. Hubert Ordens, Großkreuz des großherzoglich toscaniſchen St. Stephans Ordens, Ritter des königlich würtembergiſchen goldenen Adlers und des königlich ſächſiſchen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des königlich niederländiſchen Löwen, des königlich hannöveriſchen Guelphen und des großherzoglich heſſiſchen Löwen Ordens, und des großherzoglich heſſiſchen Hausordens, Ritter des großherzoglich badiſchen Ordens der Treue, und des Großkreuz des conſtantiniſchen St. Georg Ordens vou Parma, Canzler des militäriſchen Marien-Thereſien Ordens, Curator der kaiſerlich königlichen Academie der bildenden Künſte und Conſervator der Univerſität zu Krakau, Kämmerer, wirklicher geheimer Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.

2) Seine Majeſtät der König von Preußen: den Herrn Grafen Chriſtian Günther von Bernſtorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinetsminiſter, wie auch Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des ſchwarzen und rothen Adler Ordens, des St. Andreas und des Elephanten Ordens, Großkreuz des St. Stephans Ordens, der Ehrenlegion, des Danebrog Ordens, des großherzoglich badiſchen Ordens der Treue, des Zähringer Löwen und des heſſiſchen Löwen Ordens;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Kruſemark, Ihren Generallieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner kaiſerlich königlich apoſtoliſchen Majeſtät, Ritter des rothen Adler Ordens erſter Claſſe, des Verdienſt Ordens und des eiſernen Kreuzes, Großkreuz des ſchwediſchen Militär-Schwert Ordens; und

den Herrn Johann Emanuel von Küſter, Ihren geheimen Staatsrath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät den König von Würtemberg und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, Ritter des rothen Adler Ordens zweiter Claſſe und des eiſernen Kreuzes.

3) Seine Majeſtät der König von Bayern: den Herrn Friedrich Freiherrn von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und Generaldirector im Staatsminiſterium des Innern, Reichsrath, Großkreuz des Civilverdienſt Ordens der Bayeriſchen Krone; und

den Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Hofe, Ritter des Civilverdienſt-Ordens der Bayeriſchen Krone, Commandeur des kaiſerlich königlich öſterreichiſchen St. Leopold Ordens und Ritter des königlich preußiſchen rothen Adler Ordens dritter Claſſe.

4) Seine Majeſtät der König von Sachſen: den Herrn Detlev Grafen von Einſiedel, Ihren Cabinetsminiſter, Staatsſecretär der innern Angelegenheiten, Kammerherrn und Domdechant zu Wurzen, Ritter des Königlich ſächſiſchen Hausordens der Rautenkrone, des königlich ſächſiſchen Civilverdienſt Ordens, des königlich ungariſchen St. Stephans, des königlich ſpaniſchen Ordens Carl III. und des großherzoglich Weimariſchen Falken Ordens Großkreuz;

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-Cloſterrode, Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Hofe, Ritter des königlich ſächſiſchen Hausordens der Rautenkrone, des königlich ſächſiſchen Civilverdienſt Ordens, des kaiſerlich königlichen Leopold und des königlich preußiſchen rothen Adler Ordens Großkreuz, Ritter des St. Johanniter-Malthеſer Ordens, und

den Herrn Hanns Auguſt Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, Großkreuz des königlich ſächſiſchen Civilverdienſt und des königlich preußiſchen rothen Adler Ordens.

5) Seine Majeſtät der König von Großbritanien und Hannover: den Herrn Ernſt Friedrich Norbert Grafen von Münſter, Erb-Landmarſchall des Königreichs Hannover, Großkreuz des königlich hannöveriſchen Guelphen Ordens und des königlich ungariſchen St. Stephans Ordens, Ihren Staats- und Cabinetsminiſter; und

den Herrn Ernſt Chriſtian Georg Auguſt Grafen von Hardenberg, Großkreuz des königlich hannöveriſchen Guelphen Ordens, des kaiſerlich öſterreichiſchen Leopold Ordens, des königlich preußiſchen rothen Adler Ordens, Ritter des Johanniter Ordens, Ihren Staats-

und Cabinetsminiſter, außerordentlichen Abgeſandten und bevollmächtigen Abgeſandten an dem Hofe Seiner kaiſerlich königlich apoſtoliſchen Majeſtät.

6) Seine Majeſtät der König von Würtemberg: den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mendelsloh, Ihren Staatsminiſter und außerordentlichen bevollmächtigten Miniſter am kaiſerlich öſterreichiſchen Hofe, Großkreuz des königlichen Ordens der würtembergiſchen Krone, Ritter des Königlich Bayeriſchen St. Hubertus Ordens.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Reinhard Freiherrn von Berſtett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staatsminiſter der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des großherzoglichen Hausordens der Treue und des Zähringer Löwens, wie auch des kaiſerlich ruſſiſchen Alexander Newsky und des großherzoglich Sachſen-Weimariſchen Ordens vom weißen Falken; und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, Commandeur des großherzoglich badiſchen Militär Ordens, Ritter des Militär-Thereſien und des öſterreichiſch kaiſerlichen Leopold Ordens, Ritter des ruſſiſch kaiſerlichen Ordens der heiligen Anna erſter Claſſe, des heiligen Wladimir zweiter, des heiligen Georgs dritter Claſſe und des goldenen Ehrenſäbels mit Brillanten, Officier der königlich franzöſiſchen Ehrenlegion, Commandeur des königlich preußiſchen rothen Adlers und des königlich ſchwediſchen Schwertordens, Großkreuz des großherzoglich heſſiſchen Hausordens und des churheſſiſchen Löwen Ordens, Ritter des Königlich Bayeriſchen Militär Ordens, großherzoglichen Generallieutenant und Generaladjutanten der Cavallerie, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Hofe.

8) Seine königliche Hoheit der Churfürſt von Heſſen: den Herrn Freiherrn von Münchhauſen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Hofe, Commandeur zweiter Claſſe des churheſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen.

9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen: den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath, Commandeur, Großkreuz des großherzoglichen Hausordens und Commandeur erſter Claſſe des churfürſtlich-heſſiſchen Ordens vom goldenen Löwen.

10) Seine Majeſtät der König von Dänemark, Herzog von Holſtein und Lauenburg: den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernſtorff, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Abgeſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerlich öſterreichiſchen Hofe, Großkreuz des Danebrog-Ordens.

11) Seine Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg: den Herrn Anton Reinhard von Falck, Commandeur des niederländiſchen Löwen Ordens, Miniſter für den öffentlichen Unterricht, die Nationalinduſtrie und die Colonien.

12) Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachſen-Gotha, Sachſen-Coburg, Sachſen-Meiningen und Sachſen-Hildburghauſen: den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritſch, Großherzoglich-Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen wirklichen geheimen Rath und Staatsminiſter, Großkreuz des großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel: den Herrn Grafen von Münſter ꝛc. und den Herrn Grafen von Hardenberg ꝛc.

Seine Durchlaucht der Herzog von Naſſau: den Herrn Freiherrn Ernſt Franz Ludwig Marſchall von Biederſtein, Ihren dirigirenden Staatsminiſter, des preußiſchen rothen Adler Ordens und des großherzoglich badiſchen der Treue Großkreuz.

14) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Pleſſen, Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſchen Staats- und Cabinetsminiſter, Großkreuz des königlich däniſchen Danebrog Ordens.

15) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holſtein-Oldenburg, von Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, die Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt: den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präſidenten des Oberappellations-Gerichts zu Oldenburg, herzoglich holſtein oldenburgiſchen, herzoglich anhaltiſchen und fürſtlich ſchwarzburgiſchen Bundestags-Geſandten, Commandeur des Guelphen Ordens.

16) Ihre Durchlauchten die Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenſtein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: den Herrn Freiherrn von Marſchall ꝛc.

17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: den Herrn Johann Friedrich Hach, J. U. D. Senator zu Lübeck und Geſandten,

welche zu Wien nach geſchehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinetsconferenzen zuſammengetreten, und, nach ſorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechſelſeitigen Anſichten, Wünſche und Vorſchläge ihrer Regierungen zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt ſind:

Art. 1.

Der deutſche Bund iſt ein völkerrechtlicher Verein der deutſchen ſouveränen Fürſten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutſchlands.

Art. 2.

Dieſer Verein beſteht in ſeinem Innern als eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger, unter ſich unabhängiger Staaten, mit wechſelſeitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in ſeinen äußeren Verhältniſſen aber als eine in politiſcher Einheit verbundene Geſammtmacht.

Art. 3.

Der Umfang und die Schranken, welche der Bund ſeiner Wirkſamkeit vorgezeichnet hat, ſind in der Bundesacte beſtimmt, die der Grundvertrag und das erſte Grundgeſetz dieſes Vereins iſt. Indem dieſelbe die Zwecke des Bundes ausſpricht, bedingt und begrenzt ſie zugleich deſſen Befugniſſe und Verpflichtungen.

Art. 4.

Der Geſammtheit der Bundesglieder ſteht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung

der Bundesacte zu, in ſofern die Erfüllung der darin aufgeſtellten Zwecke ſolche nothwendig macht. Die deshalb zu faſſenden Beſchlüſſe dürfen aber mit dem Geiſte der Bundesacte nicht im Widerſpruch ſtehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen.

Art. 5.

Der Bund iſt als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus dieſem Verein keinem Mitgliede desſelben freiſtehen.

Art. 6.

Der Bund iſt nach ſeiner urſprünglichen Beſtimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beſchränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur ſtatt haben, wenn die Geſammtheit der Bundesglieder ſolche mit den beſtehenden Verhältniſſen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemeſſen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Beſitzſtande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derſelben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Geſammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränitätsrechte kann ohne ſolche Zuſtimmung zu Gunſten eines Mitverbindeten geſchehen.

Art. 7.

Die Bundesverſammlung, aus den Bevollmächtigten ſämmtlicher Bundesglieder gebildet, ſtellt den Bund in ſeiner Geſammtheit vor, und iſt das beſtändige verfaſſungsmäßige Organ ſeines Willens und Handelns.

Art. 8.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage ſind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und dieſen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Inſtructionen, ſo wie wegen ihrer Geſchäftsführung überhaupt verantwortlich.

Art. 9.

Die Bundesverſammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirkſamkeit iſt zunächſt durch die Vorſchriften der Bundesacte, und durch die in Gemäsheit derſelben beſchloſſenen oder ferners zu beſchließenden Grundgeſetze, wo aber dieſe nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke beſtimmt.

Art. 10.

Der Geſammtwille des Bundes wird durch verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der Bundesverſammlung ausgeſprochen; verfaſſungsmäßig aber ſind diejenigen Beſchlüſſe, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesverſammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abſtimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgeſetzlichen Beſtimmungen vorgeſchrieben iſt.

Art. 11.

In der Regel faßt die Bundesverſammlung die zur Beſorgung der gemeinſamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beſchlüſſe im engern Rathe, nach abſoluter Stimmenmehr-

heit. Dieſe Form der Schlußfaſſung findet in allen Fällen ſtatt, wo bereits feſtſtehende allgemeine Grundſätze in Anwendung, oder beſchloſſene Geſetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen ſind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenſtänden, welche die Bundesacte oder ſpätere Beſchlüſſe nicht beſtimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12.

Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensſchluß-Beſtätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neues Mitgliedes in den Bund entſchieden werden ſoll, bildet ſich die Verſammlung zu einem Plenum. Iſt in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenſtand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, ſo ſteht die Entſcheidung derſelben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung ſtatt; ſondern es wird nur darüber abgeſtimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beſchluß angenommen oder verworfen werden ſoll. Ein giltiger Beſchluß im Plenum ſetzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. 13.

Ueber folgende Gegenſtände:

1) Annahme neuer Grundgeſetze, oder Abänderung der beſtehenden;

2) organiſche Einrichtungen, das heißt, bleibende Anſtalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgeſprochenen Bundeszwecke;

3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;

4) Religionsangelegenheiten,

findet kein Beſchluß durch Stimmenmehrheit ſtatt; jedoch kann eine definitive Abſtimmung über Gegenſtände dieſer Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerſpruch einzelner Bundesglieder beſtimmender Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14.

Was insbeſondere die organiſchen Einrichtungen betrifft, ſo muß nicht nur über die Vorſorge, ob ſolche unter den obwaltenden Umſtänden nothwendig ſind, ſondern auch über Entwurf und Anlage derſelben in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entſchieden werden. Wenn die Enſcheidung zu Gunſten der vorgeſchlagenen Einrichtung ausgefallen iſt, ſo bleiben die ſämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engeren Verſammlung überlaſſen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entſcheidet, auch nach Befinden der Umſtände eine Commiſſion aus ihrer Mitte anordnet, um die verſchiedenen Meinungen und Anträge mit möglichſter Schonung und Berückſichtigung der Verhältniſſe und Wünſche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15.

In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, ſondern als einzelne ſelbſtſtändige und unabhängige Staaten erſcheinen, folglich jura Singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine beſondere, nicht in den gemeinſamen Verpflichtungen Aller

begriffene Leiſtung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden ſollte, kann ohne freie Zuſtimmung ſämmtlicher Betheiligten kein dieſelben verbindender Beſchluß gefaßt werden.

Art. 16.

Wenn die Beſitzungen eines ſouveränen deutſchen Hauſes durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, ſo hängt es von der Geſammtheit des Bundes ab, ob und in wiefern die auf jene Beſitzungen haftenden Stimmen in Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Beſitzer beigelegt werden ſollen.

Art. 17.

Die Bundesverſammlung iſt berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Landesacte, die darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollten, dem Bundeszweck gemäs zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorſchriften dieſer Urkunde ihre richtige Anwendung zu ſichern.

Art. 18.

Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungeſtört aufrecht erhalten werden ſoll, ſo hat die Bundesverſammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weiſe bedroht oder geſtört iſt, über Erhaltung oder Wiederherſtellung derſelben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beſchlüſſe nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen zu faſſen.

Art. 19.

Wenn zwiſchen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu beſorgen, oder wirklich ausgeübt worden ſind, ſo iſt die Bundesverſammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbſthilfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen, Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat ſie vor Allem für Aufrechthaltung des Beſitzſtandes Sorge zu tragen.

Art. 20.

Wenn die Bundesverſammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Beſitzſtandes angerufen wird, und der jüngſte Beſitzſtand ſtreitig iſt, ſo ſoll ſie für dieſen beſondern Fall befugt ſein, ein, bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu ſchützenden Gebietes aufzufordern, die Thatſache des jüngſten Beſitzes, und die angezeigte Störung desſelben ohne Zeitverluſt durch ſeinen oberſten Gerichtshof ſummariſch unterſuchen, und darüber einen rechtlichen Beſcheid abfaſſen zu laſſen, deſſen Vollziehung die Bundesverſammlung, wenn der Bundesſtaat, gegen welchen er gerichtet iſt, ſich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu verſteht, durch die ihr zu dieſem Ende angewieſenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21.

Die Bundesverſammlung hat in allen nach Vorſchrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausſchuß zu verſuchen. Können die entſtandenen Streitigkeiten auf dieſem Wege nicht beigelegt werden, ſo hat ſie die Entſcheidungen derſelben durch eine Auſträgal-Inſtanz zu veranlaſſen, und dabei, ſo lange nicht wegen der Auſträgalgerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwiſchen den Bundesgliedern ſtatt

gefunden hat, die in dem Bundestags-Beſchluſſe vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorſchriften, ſo wie dem, in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Geſandten ergehender Inſtructionen, zu faſſenden beſondern Beſchluß zu beobachten.

Art. 22.

Wenn nach Anleitung des obgeachten Bundestags-Beſchluſſes der erſte Gerichtshof eines Bundesſtaats zur Auſträgalinſtanz gewählt iſt, ſo ſteht demſelben die Leitung des Proceſſes und die Entſcheidung des Streits in allen ſeinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeſchränkt, und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesverſammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch auf Antrag der Bundesverſammlung, oder der ſtreitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seite des Gerichts die zur Beförderung der Entſcheidung nöthigen Verfügungen erlaſſen.

Art. 23.

Wo keine beſonderen Entſcheidungsnormen vorhanden ſind, hat das Auſträgalgericht nach der in Rechtsſtreitigkeiten derſelben Art, vormals von den Reichsgerichten ſubſidiariſch befolgten Rechtsquellen, in ſo ferne ſolche auf die jetzigen Verhältniſſe der Bundesglieder noch anwendbar ſind, zu erkennen.

Art. 24.

Es ſteht übrigens den Bundesgliedern frei, ſowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen beſondere Austräge oder Compromiſſe übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertragsausträge durch Errichtung der Bundes-Auſträgalinſtanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25.

Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten ſteht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rückſicht auf die innere Sicherheit des geſammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenſeitiger Hilfeleiſtung, die Mitwirkung der Geſammtheit zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Ruhe, im Falle einer Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesſtaaten, ſtatt finden.

Art. 26.

Wenn in einem Bundesſtaate durch Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrühreriſcher Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen iſt, und die Regierung ſelbſt, nach Erſchöpfung der verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel, den Beiſtand des Bundes anruft, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, die ſchleunigſte Hilfe zur Wiederherſtellung der Ordnung zu veranlaſſen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notoriſch außer Stande ſein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umſtände gehindert werden, die Hilfe des Bundes zu begehren, ſo iſt die Bundesverſammlung nichts deſtoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zu Wiederherſtellung der Ordnung und Sicherheit einzuſchreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer ſein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleiſtet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27.

Die Regierung, welcher eine ſolche Hilfe zu Theil geworden, iſt gehalten, die Bundesverſammlung von der Veranlaſſung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu ſetzen, und von den zur Befeſtigung der wiederhergeſtellten geſetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieſelbe gelangen zu laſſen.

Art. 28.

Wenn die öffentliche Ruhe und geſetzliche Ordnung in mehreren Bundesſtaaten durch gefährliche Verbindungen und Anſchläge bedroht ſind, und dagegen nur durch Zuſammenwirken der Geſammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, ſo iſt die Bundesverſammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rückſprache mit den zunächſt bedrohten Regierungen, ſolche Maßregeln zu berathen und zu beſchließen.

Art. 29.

Wenn in einem Bundesſtaate der Fall einer Juſtizverweigerung eintritt, und auf geſetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, erwieſene, nach der Verfaſſung und den beſtehenden Geſetzen jedes Landes zu beurtheilende Beſchwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beſchwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30.

Wenn Forderungen von Privatperſonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung denſelben Genüge zu leiſten, zwiſchen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder beſtritten iſt, ſo hat die Bundesverſammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderſt eine Ausgleichung auf gutachtlichem Wege zu verſuchen; im Falle aber, daß dieſer Verſuch ohne Erfolg bleibe, und die in Anſpruch genommenen Bundesglieder ſich nicht in einer zu beſtimmenden Friſt über ein Compromiß vereinigen, die rechtliche Entſcheidung der ſtreitigen Vorfrage durch eine Auſträgalinſtanz zu veranlaſſen.

Art. 31.

Die Bundesverſammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgeſetze des Bundes, der in Gemäsheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beſchlüſſe, der durch Austräge gefüllten ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſe, der unter die Gewährleiſtung des Bundes geſtellten compromiſſariſchen Entſcheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, ſowie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen beſonderen Garantien, zu ſorgen, auch zu dieſem Ende, nach Eröffnung aller andern bundesverfaſſungsmäßigen Mittel die erforderlichen Executions-Maßregeln mit genauer Beobachtung der in einer beſondern Executionsordnung dieſerhalb feſtgeſetzten Beſtimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeſchlüſſe zu halten, der Bundesverſammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesſtaaten nicht zuſteht, ſo kann in der Regel nur gegen die Regierung ſelbſt ein Execu-

tionsverfahren ſtatt finden. — Ausnahmen von dieſer Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, ſelbſt die Hilfe des Bundes in Anſpruch nimmt, oder, wenn die Bundesverſammlung unter den im 26. Artikel bezeichneten Umſtänden, zur Wiederherſtellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuſchreiten verpflichtet iſt. Im erſten Fall muß jedoch immer in Uebereinſtimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleiſtet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, ſobald die Regierung wieder in Thätigkeit geſetzt iſt, beobachtet werden.

Art. 33.

Die Executions-Maßregeln werden im Namen der Geſammtheit des Bundes beſchloſſen und ausgeführt. Die Bundesverſammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berückſichtigung aller Localumſtände und ſonſtigen Verhältniſſe, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beſchloſſenen Maßregeln, und beſtimmt zugleich ſowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannſchaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executionsverfahrens zu bemeſſende Dauer desſelben.

Art. 34.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet iſt, und welche ſolchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu dieſem Behufe einen Civilcommiſſär, der in Gemäsheit einer, nach den Beſtimmungen der Bundesverſammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden beſondern Inſtruction das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen iſt, ſo beſtimmt die Bundesverſammlung, welche derſelben den Civilcommiſſär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executionsverfahrens, die Bundesverſammlung von dem Erfolge desſelben in Kenntniß erhalten, und ſie, ſobald der Zweck vollſtändig erfüllt iſt, von der Beendigung des Geſchäftes unterrichten.

Art. 35.

Der Bund hat als Geſammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündniſſe und andere Verträge zu beſchließen. Nach dem im 2. Artikel der Bundesacte ausgeſprochenen Zwecke des Bundes übt derſelbe aber dieſe Rechte nur zu ſeiner Selbſtvertheidigung, zur Behaltung der Selbſtſtändigkeit und äußern Sicherſtellung Deutſchlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesſtaaten aus.

Art. 36.

Da in dem 11. Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes ſich verbindlich gemacht haben, ſowohl ganz Deutſchland, als jeden einzelnen Bundesſtaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und ſich gegenſeitig ihre ſämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen zu garantiren, ſo kann kein einzelner Bundesſtaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demſelben Maße die Geſammtheit des Bundes treffen.

Dagegen ſind die einzelnen Bundesſtaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten ſolche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm wiederfahrende Verletzung bei der Bundesverſammlung Beſchwerde geführt und dieſe gegründet befunden werden,

ſo liegt der Bundesverſammlung ob, das Bundesglied, welches die Beſchwerde veranlaßt hat, zur ſchleunigen und genügenden Abhilfe aufzufordern, und mit dieſer Aufforderung, nach Befinden der Umſtände, Maßregeln, wodurch weiteren friedeſtörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37.

Wenn ein Bundesſtaat, bei einer zwiſchen ihm und einer auswärtigen Macht entſtandenen Irrung, die Dazwiſchenkunft des Bundes anruft, ſo hat die Bundesverſammlung den Urſprung ſolcher Irrung und das wahre Sachverhältniß ſorgfältig zu prüfen. — Ergibt ſich aus dieſer Prüfung, daß dem Bundesſtaate das Recht nicht zur Seite ſteht, ſo hat die Bundesverſammlung demſelben von Fortſetzung des Streites ernſtlich abzumahnen, und die begehrte Dazwiſchenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falles zur Erhaltung des Friedensſtandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergibt ſich das Gegentheil, ſo iſt die Bundesverſammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesſtaate ihre wirkſamſte Verwendung und Vertretung angedeihen zu laſſen, und ſolche ſoweit auszudehnen, als nöthig iſt, damit demſelben volle Sicherheit und angemeſſene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38.

Wenn aus der Anzeige eines Bundesſtaats, oder aus andern zuverläßigen Angaben, Grund zu der Beſorgniß geſchöpft wird, daß ein einzelner Bundesſtaat, oder die Geſammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht ſei, ſo muß die Bundesverſammlung ſofort die Frage, ob die Gefahr eines ſolchen Angriffes wirklich vorhanden iſt, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzeſt möglichen Zeit einen Ausſpruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, ſo muß, gleichzeitig mit dieſem Ausſpruche, wegen der in ſolchem Falle unverzüglich in Wirkſamkeit zu ſetzenden Vertheidigungs-Maßregeln, ein Beſchluß gefaßt werden. Beides, jener Ausſpruch und dieſer Beſchluß, ergeht von der engern Verſammlung, die dabei nach der in ihr geltenden abſoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39.

Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt ſofort der Stand des Krieges ein, und es muß in dieſem Falle, was auch ferner von der Bundesverſammlung beſchloſſen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maßregeln geſchritten werden.

Art. 40.

Sieht ſich der Bund in einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, ſo kann ſolche nur in der vollen Verſammlung nach der für dieſelbe vorgeſchriebene Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beſchloſſen werden.

Art. 41.

Der in der engern Verſammlung gefaßte Beſchluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet ſämmtliche Bundesſtaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maßregeln. Gleicherweiſe verbindet die in der

vollen Verſammlung ausgeſprochene Kriegserklärung ſämmtlicher Bundesſtaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinſchaftlichen Kriege.

Art. 42.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden iſt, durch die Stimmenmehrheit verneinend entſchieden wird, ſo bleibt nichts deſtoweniger denjenigen Bundesſtaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt ſind, unbenommen, gemeinſchaftliche Vertheidigungs-Maßregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43.

Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beſchützung einzelner Bundesſtaaten gilt, einer der ſtreitenden Theile auf die förmliche Vermittlung des Bundes anträgt, ſo wird derſelbe, in ſofern er es der Lage der Sache und ſeiner Stellung angemeſſen findet, unter vorausgeſetzter Einwilligung des andern Theiles, dieſe Vermittlung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beſchluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beſchloſſenen ein Stillſtand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44.

Bei ausgebrochenem Kriege ſteht jedem Bundesſtaate frei, zur gemeinſamen Vertheidigung eine größere Macht zu ſtellen, als ſein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch in dieſer Hinſicht keine Forderung an den Bund ſtatt finden.

Art. 45.

Wenn in einem Kriege zwiſchen auswärtigen Mächten, oder in andern Fällen Verhältniſſe eintreten, welche die Beſorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlaſſen, ſo hat die Bundesverſammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieſer Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beſchließen.

Art. 46.

Beginnt ein Bundesſtaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Beſitzungen hat, in ſeiner Eigenſchaft als europäiſche Macht einen Krieg, ſo bleibt ein ſolcher, die Verhältniſſe und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. 47.

In den Fällen, wo ein ſolcher Bundesſtaat in ſeinen außer dem Bunde gelegenen Beſitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinſchaftlichen Vertheidigungs-Maßregeln, oder zur Theilnahme und Hilfsleiſtung nur in ſofern ein, als derſelbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Verſammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkannt. Im letztern Falle finden die Vorſchriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 48.

Die Beſtimmung der Bundesacte, vermög welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einſeitige Unterhandlungen, mit deren Feinde eingehen, noch einſeitig

Waffenſtillſtand oder Frieden ſchließen darf, iſt für ſämmtliche Bundesſtaaten, ſie mögen außerhalb der Bundesſitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49.

Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abſchluß des Friedens oder eines Waffenſtillſtandes ſtatt finden, ſo hat die Bundesverſammlung zu ſpecieller Leitung derſelben einen Ausſchuß zu beſtellen, zu dem Unterhandlungsgeſchäft ſelbſt aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Inſtructionen zu verſehen. Die Annahme und Beſtätigung eines Friedensvertrages kann nur in der vollen Verſammlung geſchehen.

Art. 50.

In Bezug auf die auswärtigen Verhältniſſe überhaupt liegt der Bundesverſammlung ob:

1) als Organ der Geſammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundſchaftlicher Verhältniſſe mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;

2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Geſandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden ſollte, im Namen des Bundes Geſandte an fremde Mächte abzuordnen;

3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Geſammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denſelben abzuſchließen;

4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieſelben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten die Dazwiſchenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu laſſen.

Art. 51.

Die Bundesverſammlung iſt ferner verpflichtet, die auf das Militärweſen des Bundes Bezug habenden organiſchen Einrichtungen, und die zur Sicherſtellung ſeines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanſtalten zu beſchließen.

Art. 52.

Da zu Erreichung der Zwecke und Beſorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Geſammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leiſten ſind, ſo hat die Bundesverſammlung:

1) den Betrag der gewöhnlichen verfaſſungsmäßigen Ausgaben, ſo weit ſolches im Allgemeinen geſchehen kann, feſtzuſetzen;

2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung beſonderer, in Hinſicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beſchlüſſe erforderlichen Ausgaben und die zur Beſtreitung derſelben zu leiſtenden Beiträge zu beſtimmen;

3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen iſt, feſtzuſetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufſicht zu führen.

Art. 53.

Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesſtaaten garantirte Unabhängigkeit ſchließt

zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder ſich in dem zweiten Abſchnitt der Bundesacte über einige beſondere Beſtimmungen vereinigt haben, welche ſich theils auf Gewährleiſtung zugeſicherter Rechte, theils auf beſtimmte Verhältniſſe der Unterthanen beziehen, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, die Erfüllung der durch dieſe Beſtimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn ſich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß ſolche nicht ſtatt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäsheit dieſer Verbindlichkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlaſſen:

Art. 54.

Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten ſpäteren Erklärungen in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen ſtatt finden ſollen, ſo hat die Bundesverſammlung darüber zu wachen, daß dieſe Beſtimmung in keinem Bundesſtaate unerfüllt bleibe.

Art. 55.

Den ſouveränen Fürſten der Bundesſtaaten bleibt überlaſſen, dieſe innere Landesangelegenheit mit Berückſichtigung ſowohl der früherhin geſetzlich beſtandenen ſtändiſchen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe zu ordnen.

Art. 56.

Die in anerkannte Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57.

Da der deutſche Bunde, mit Ausnahme der freien Städte, aus ſouveränen Fürſten beſteht, ſo muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zu Folge, die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58.

Die im Bunde vereinigten ſouveränen Fürſten dürfen durch keine landſtändiſche Verfaſſung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beſchränkt werden.

Art. 59.

Wo die Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verhandlungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt, muß durch die Geſchäftsordnung dafür geſorgt werden, daß die geſetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſammten Deutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten werden.

Art. 60.

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in ſeinem Lande eingeführte landſtändiſche Verfaſſung nachgeſucht wird, ſo iſt die Bundesverſammlung berechtigt,

ſolche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten, die Verfaſſung aufrecht erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derſelben entſtandenen Irrungen, ſo ferne dafür nicht anderweitig Mittel und Wege geſetzlich vorgeſchrieben ſind, durch gütliche Vermittlung oder compromiſſoriſche Entſcheidung beizulegen.

Art. 61.

Außer dem Fall der übernommenen beſonderen Garantie einer landſtändiſchen Verfaſſung und der Aufrechthaltung der über den 13ten Artikel der Bundesacte hier feſtgeſetzten Beſtimmungen, iſt die Bundesverſammlung nicht berechtigt, in landſtändiſche Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwiſchen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, ſo lange ſolche nicht den im ſechs und zwanzigſten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Beſtimmungen dieſes, ſo wie des ſieben und zwanzigſten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der ſechs und vierzigſte Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehnhundert und fünfzehn in Betreff der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. 62.

Die vorſtehenden Beſtimmungen in Bezug auf den 13. Artikel der Bundesacte ſind auf die freien Städte in ſo weit anwendbar, als die beſonderen Verfaſſungen und Verhältniſſe derſelben es zulaſſen.

Art. 63.

Es liegt der Bundesverſammlung ob, auf die genaue und vollſtändige Erfüllung derjenigen Beſtimmungen zu achten, welche der 14. Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Beſitzungen derſelben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Beſtimmungen begründeten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Landesacte erlaſſenen Verordnungen oder abgeſchloſſene Verträge entſtehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesſtaates, in welchem die Beſitzungen der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen un Herren gelegen ſind, zur Entſcheidung gebracht werden müſſen, ſo bleibt denſelben doch im Falle der verweigerten geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Rechtshilfe, oder einer einſeitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugeſicherten Rechte, der Recurs an die Bundesverſammlung vorbehalten, und dieſe iſt in einem ſolchen Falle verpflichtet, wenn ſie die Beſchwerde gegründet findet, eine genügende Abhilfe zu bewirken.

Art. 64.

Wenn Vorſchläge mit gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zuſammenwirkende Theilnahme aller Bundesſtaaten vollſtändig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesverſammlung gebracht werden, und dieſe ſich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit ſolcher Vorſchläge im Allgemeinen überzeugt, ſo liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derſelben in ſorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Beſtreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den ſämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. 65.

Die in den beſondern Beſtimmungen der Bundesacte, Art. 16, 18, 19. zur Berathung der Bundesverſammlung geſtellten Gegenſtände bleiben derſelben, um durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zu möglichſt gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten.

Die vorſtehenden Acten werden als das Reſultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwiſchen den Bundesgliedern, mittelſt Präſidialvortrages an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeſchluß zu einem Grundgeſetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Giltigkeit, wie die Bundesacte ſelbſt haben, und der Bundesverſammlung zur unabweichlichen Richtſchnur dienen ſoll.

Zur Urkunde deſſen haben ſämmtliche hier verſammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen unterſiegelt.

So geſchehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats Mai im Jahre ein tauſend acht hundert und zwanzig.

Fürſt von Metternich.
Graf Bernſtorff.
Kruſemark.
J. E. von Küſter.
Freiherr von Zentner.
Freiherr von Stainlein.
Graf von d. Schullenburg.
von Globig.
Ernſt Graf von Hardenberg.
Graf von Mandelsloh.
Freiherr von Berſtett.
Freiherr von Tettenborn.
Münchhauſen.
du Bos du Thil.
J. Bernſtorff.
A. R. Falk.
Carl Wilhelm Freiherr von Fritſch.
E. F. L. Marſchall von Biederſtein.
E. H. Freiherr von Pleſſen.
von Berg.
J. F. Hach.

cf. Meiers Staatsacten der Bundesſtaaten Thl. II. S. 148. Nro. XXXV.

B. Erklärung von Baden, Dänemark, Heſſen-Homburg, Oeſterreich und Preußen über den Beitritt zum deutſchen Bunde.

§. 5.

Beitrittsurkunden von Würtemberg und Baden zur deutſchen Bundesacte, resp. vom 1. September und vom 26. Juli 1815.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, ſouveräner Herzog in Schwaben und von der Türk, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf zu Tübingen, Fürſt von Mer-

gentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürſtenthümer Waldburg, Baldern, Ochſenhauſen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limburg, Montfort, Tittmang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Egloffs, Oberherr der Herrſchaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Juſtingen, Crailsheim; der Donauſtädte: Ulm, Rottweil, Heilbronn, Hall und Wieſenſteig ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem Wir von dem Bundesvertrage, welcher von den Bevollmächtigten der ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands in Folge des VI. Artikels des Pariſer Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Congreſſe in Wien verhandelt und vom 8. Juni 1815 unterzeichnet worden iſt, Einſicht genommen und Uns darauf entſchloſſen haben, dieſer Acte ſowohl nach den, in den erſten XI. Artikeln enthaltenen Beſtimmungen, welche dem Bundesverein, im Sinne des oben angeführten Pariſerfriedens-Tractats feſtſtellen; als auch nach den weiteren, der Bundesacte in den folgenden Artikeln XII. bis XX. durch beſondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten Beſtimmungen, welche, wenn ſie zwar zum Zwecke der durch den Pariſerfrieden feſtgeſetzten Bundesvereins nicht erfordert worden, jedoch mit Unſeren verfaſſungsmäßig ausgeſprochenen Grundſätzen vereinbarlich ſind, beizutreten, als erklären Wir hiemit dieſen Unſern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu der mehr erwähnten Bundesacte und verſprechen, dieſelbe ihrem ganzen Inhalte nach zu vollziehen und vollziehen zu laſſen.

Zu deſſen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Beitrittsurkunde unter Unſerer höchſt eigenhändigen Unterſchrift ausfertigen und derſelben Unſer größeres königliches Inſiegel beidrucken laſſen.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Ludwigsburg, den erſten September im Jahre Chriſti eintauſend achthundert fünfzehn, und Unſerer Königlichen Regierung im zehnten.

Friedrich.

Staats- und Conferenzminiſter, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten
Graf von Winzingerode,
ad Mandatum
Sacrae Regiae Majestatis proprium
in Abweſenheit des Miniſters - Staatsſecretärs
der Staatsrath
Freiherr von Maucler.

Wir Karl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.,

erklären hiemit Unſern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu dem Inhalt der deutſchen Bundesacte, welche zu Wien von den Bevollmächtigten der übrigen theilnehmenden Höfe verabredet und am 8. Juni d. J. unterſchrieben worden iſt.

Zu Urkund deſſen haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm größern Staatsſiegel verſehen laſſen.

Carlsruhe, den 26. Juli 1815.

Karl.

Freiherr von Hacke.

Auf Seiner Königlichen Hoheit beſondern höchſten Befehl

Weiß.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. S. 30.

§. 6.

Erklärung

des

Königs von Dänemark, als Herzogs von Holſtein, über die Erwerbung des Herzogthums von Holſtein und des Herzogthums Sachſen-Lauenburg, und deſſen Mitvertretung im deutſchen Bunde, in der 1. Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 5. November 1816, §. 3.

Der königlich Däniſche, Herzoglich Holſteiniſche Herr Geſandte, Freiherr von Eyben (der B. V. beizuwohnen durch Unpäßlichkeit verhindert) überſendet der hohen Bundesverſammlung ſeine neue, von Seiner Majeſtät dem Könige von Dänemark unterfertigte Vollmacht vom 11. October 1815 und zeigt ſchriftlich an:

daß Seine Majeſtät von Dänemark, ſeitdem ſie für das Herzogthum Holſtein dem deutſchen Bunde beigetreten ſeien, den größten Theil des Herzogthums Sachſen-Lauenburg und deſſen herzoglichen Titel erworben hätten. Allerhöchſtdieſelben betrachten dieſes ſeit den älteſten Zeiten zu dem deutſchen Reichsverbande gehörende Land auch fortdauernd als ein eigenes deutſches Herzogthum, und hätten daher beſchloſſen, mit demſelben gleich ihrem Herzogthume Holſtein dem deutſchen Bunde ſich anzuſchließen, beide Herzogthümer mithin an allen Rechten und Vortheilen, ſowie an allen Laſten und Pflichten, die aus dieſer Verbindung hervorgehen könnten, gleichen Antheil nehmen zu laſſen. — Da nun einer der erſten Vorzüge deutſcher Lande der ſie, auf dem deutſchen Bundestage repräſentirt zu werden, ſo hätten Allerhöchſtdieſelben ihn auch für das Herzogthum Sachſen-Lauenburg zu bevollmächtigen geruht, und demſelben anbefohlen, eine hohe Bundesverſammlung zu erſuchen, ihn nicht allein auch in dieſer Eigenſchaft anzuerkennen, ſondern auch hinfüro die von ihm zu führende Stimme als für Holſtein und Sachſen-Lauenburg abgegeben zu betrachten, und ſolche die Holſteiniſche und Sachſen-Lauenburgiſche zu benennen.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz verwahrt förmlichſt bei dieſer Gelegenheit nur die frühern und ſonſt verſchiedentlich angeregten Anſprüche auf das Herzogthum Sachſen-Lauenburg.

Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen verwahren nicht minder ihre desfallſigen Anſprüche und Rechte.

Die übrigen Herrn Geſandten fanden nichts dagegen zu erinnern.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. sub Nro. I. S. 31.

§. 7.

Aufnahme des Landgrafen von Heſſen-Homburg in den deutſchen Bund.

Protocoll der Plenarverſammlung. Geſchehen Frankfurt den 7. Juli 1817.

(Folgt die Benennung der anweſenden Bundestags-Geſandten nach Anordnung des VI. Artikels der Bundesacte.)

Präſidium: In Folge des der hohen Bundesverſammlung bekannten Schreibens Seiner Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafen zu Heſſen-Homburg, wodurch Ihr das angelegentliche Erſuchen dieſes ehrwürdigen Herrn um ſeine wirkliche, ihm bereits von den ſouveränen Fürſten und freien Städte zugeſicherte Aufnahme in den deutſchen Bund geziemend vorgelegt worden iſt, kann ich nur eine ſehr angenehme Verpflichtung darin finden, ſämmtliche vortreffliche Herrn Geſandte hiemit zu erſuchen, ſich darüber zu Protocoll gefällig erklären zu wollen.

Umfrage (ſiehe das Protocoll). Präſidium aus den vorliegenden einhelligen Stimmen dieſer Plenarverſammlung den

Beſchluß:

daß Seine Durchlaucht der regierende Herr Landgraf von Heſſen-Homburg und das landgräfliche Haus in den deutſchen Bund aufgenommen, das Stimmenverhältniß deſſelben aber einer weitern Anordnung vorbehalten werde.

(Folgen die Unterſchriften.)

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. X. S. 71.

§. 8.

Kaiſerlich öſterreichiſche Erklärung über die zum deutſchen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der öſterreichiſchen Monarchie vom 6. April 1818, XV. Sitzung, §. 77.

Oeſterreich. Da es bei der jetzt zu entwerfenden Matrikel des deutſchen Bundes nothwendig iſt, daß die Länder, welche zum Bunde gehören, namentlich angeführt werden, ſo iſt die kaiſerlich öſterreichiſche Geſandtſchaft beauftragt, die folgende Erklärung zu Protocoll zu geben:

Seine Majeſtät der Kaiſer finden die, Ihre Länder betreffende Entſcheidung in dem Artikel I. der deutſchen Bundesacte (dem Artikel LIII. der Congreßacte). Er enthält:

„daß des Kaiſers von Oeſterreich Majeſtät für Ihre geſammten, vormals zum deutſchen Reich gehörigen Beſitzungen dem deutſchen Bunde beitreten.“

Allerhöchſtdieſelben ſtellen demnach vermöge dieſes Artikels und unter Beziehung auf den Artikel LI. in ſofern die in ihm begriffenen Beſitzungen nicht durch ſpätere Verträge von Seiner Majeſtät abgetreten worden ſind, diejenigen Provinzen und Theile der öſterreichiſchen Monarchie zum deutſchen Bunde, welche vormals eingekreiſte oder nicht eingekreiſte Reichslande waren, und ſich jetzt in Allerhöchſtdero tractatmäßigen Beſitze befinden.

Obgleich Seine Majeſtät in Berückſichtigung des bekannten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſes der vormaligen Lombardei zum damaligen Reiche, auch dieſe in ſtrenger Folge des Artikels I. der Bundesacte, in die Reihe der jetzt zum deutſchen Bunde gehörenden Theile der öſterreichiſchen Monarchie aufnehmen könnten, ſo ziehen jedoch Seine Majeſtät vor, den erwähnten Artikel I. nicht in dieſer ſtreng begründeten Ausdehnung aufzufaſſen. Seine Majeſtät wünſchen andurch dem deutſchen Bunde zu bewähren, wie wenig es in Ihrer Abſicht liege, deſſen Vertheidigungslinie über die Alpen auszudehnen. Der Kaiſer hält ſich daher nur an die beſchränktere Anwendung des Artikels I. der Bundesacte; auf die Grundlage geſtützt, ſehen Seine Majeſtät folgende Provinzen und Theile der öſterreichiſchen Monarchie eben ſo zum deutſchen Bunde gehörend an, als Allerhöchſtdieſelben das geſammte übrige Gebiet der Monarchie als außer dem Bunde betrachteten. Die öſterreichiſchen Länder und Provinzen, welche Seine Majeſtät zu dem deutſchen Bunde rechnen, ſind demnach die folgenden:

1) das Erzherzogthum Oeſterreich;
2) das Herzogthum Steiermark;
3) das Herzogthum Kärnthen;
4) das Herzogthum Krain;
5) das öſterreichiſche Friaul, oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitſch und Aquileo);
6) das Gebiet der Stadt Trieſt;
7) die gefürſtete Grafſchaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausſchluß von Weiler;
8) das Herzogthum Salzburg;
9) das Königreich Böhmen;
10) das Markgrafthum Mähren;
11) der öſterreichiſche Antheil an dem Herzogthume Schleſien, mit Inbegriff der böhmiſch-ſchleſiſchen Herzogthümer Auſchwitz und Zator;
12) Hohen-Geroldseck. a)

a) Hohen-Geroldseck wurde ſeitdem, durch Vertrag vom 10. Juli 1819 an Baden abgetreten; ſiehe den Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819, Artikel VIII. vergleiche mit Artikel II. sub I. c. im I. Theil dieſes Corpus juris. — Dahingegen gehören, nach der Wiener-Congreßacte Artikel LI. das Deutſchordens-Haus und der Johanniterhof nebſt Appertinentien in der freien Stadt Frankfurt mit Souveränität dem Hauſe Oeſterreich.

Seine Majeſtät ergreifen mit Vergnügen dieſe Veranlaſſung, dem Bunde die Verſicherung zu erneuern, wie Allerhöchſtſie, im treuen Andenken des von Ihrem Kaiſerhauſe durch Jahrhunderte bewieſenen Intereſſe an dem Geſammtwohl Deutſchlands, auch als europäiſche Macht ſtets von den freundſchaftlichen Geſinnungen für den Bund beſeelt bleiben werden.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Theil II. Nro. XVI. S. 90.

§. 9.

Königlich preußiſche Erklärung

über

die zum deutſchen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der preußiſchen Monarchie vom 4. Mai 1818, XXII. Sitzung, §. 105.

Preußen. Seine Majeſtät der König glauben, daß Sie Ihre fernere aufrichtige Theilnahme an Allem, was Deutſchlands künftige Ruhe zu begründen und die höchſte Entwicklung ſeiner innern Kraft zu befördern verſpricht, nicht beſſer bethätigen können, als indem Sie Sich zu dieſem Zwecke dem deutſchen Staatenvereine mit allen deren deutſchen Provinzen Ihrer Monarchie anſchließen, welche urſprünglich ſchon im Reichsverbande ſtanden, und durch Sprache, Sitten und Geſetze, überhaupt durch Nationalität mit Deutſchland verknüpft ſind, und haben mich dabei ermächtigt, bei der jetzt vorliegenden Veranlaſſung der Feſtſetzung der Bundesmatrikel hiedurch zu erklären:

daß Seine Majeſtät der König nachſtehende Provinzen der Preußiſchen Monarchie: Pommern, Brandenburg, Schleſien, Sachſen, Weſtphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, als zum deutſchen Bunde gehörend, betrachten und demſelben damit beitreten.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. XVII. S. 92.

C. Bundesverſammlung.

1) Competenz.

§. 10.

Die Competenzbeſtimmung

oder

einhelliges Gutachten der Commiſſion über die proviſoriſche Feſtſetzung der Competenz des Bundestags, vorgelegt und angenommen am 12. Juni 1817. XXXIV. Sitzung §. 223.

§. 1.

Der einſtimmige Beſchluß der Bundesverſammlung in der 13. Sitzung vom 19. December v. J. hat der Commiſſion den Auftrag ertheilt:

„ein gemeinſchaftliches umfaſſendes Gutachten vorzulegen, woraus allgemeine, die Com„petenz der Bundesverſammlung vorbereitende Grundſätze hervorgehen, und ihr einſtweilen „als Proviſorium bis zu definitiven Feſtſetzung der organiſchen Einrichtungen überhaupt, „zur Befolgung dienen könnten.“

Zu Vollziehung dieſes Auftrages hat die Commiſſion geglaubt, zuvörderſt der Begriff der Competenz und die daraus ſich ergebenden Schranken ihrer Arbeit näher entwickeln zu müſſen.

Die Feſtſetzung der Competenz der deutſchen Bundesverſammlung iſt gleichbedeutend mit der Feſtſetzung ihres Geſchäftsumfangs, und dieſe gleichbedeutend mit der Angabe ihrer Beſtimmung. Der Umfang ihrer Pflichten, entnommen aus ihrer Beſtimmung, bezeichnet den Begriff der Competenz, dieſe Entwicklung umfaßt aber, wie ſchon in dem erſten Präſidialvortrage bemerkt worden, eine der Hauptgrundlagen des deutſchen Bundes. Hierauf bezieht ſich nicht nur ein weſentlicher Theil der uns noch fehlenden Geſetze und organiſchen Einrichtungen, ſondern ohne dieſe Geſetzgebung und Einrichtungen im Ganzen zu bearbeiten, läßt ſich auch die Frage der Competenz im vorerwähnten Sinne nicht vollſtändig berichtigen.

In der 13. Sitzung ſind ſchon im Allgemeinen die vier Geſichtspunkte angedeutet worden, in deren weiterer Entwicklung bei Bearbeitung der organiſchen Geſetzgebung überhaupt, als dann auch die jetzt ausgehobene einzelne Frage der Competenz ihre definitive Beſtimmung finden dürfte.

Die beſchränktere Aufgabe für gegenwärtige Commiſſion ſcheint aber folgende zu ſein:

Es ſoll entwickelt werden, welches der Umfang der Rechte und Pflichten der Bundesverſammlung, ſomit der ihr obliegenden und zuſtändigen Geſchäftswirkſamkeit, nach den Beſtimmungen der Bundesacte und in Ermanglung der noch zu verfaſſenden organiſchen Geſetzgebung ſei.

Um in dieſer Hinſicht beſtimmte und umfaſſende Anträge vorlegen zu können, ſcheint es nothwendig, den Geſchäftsumfang der Bundesverſammlung nach zwei Hauptbeziehungen zu beurtheilen, wovon

die I. die inneren Verhältniſſe des deutſchen Bundes;

die II. die äußeren Verhältniſſe desſelben zum Gegenſtande hat.

§. 2.

Zu Nummer I.

Competenzbeſtimmung der Bundesverſammlung in den inneren Verhältniſſen des deutſchen Bundes.

Der deutſche Bund als ein, mehrere ſouveräne Staaten mit einem gemeinſamen Nationalbande umfaſſender Staatenverein, iſt in ſeinem innern Verhältniſſe vorzüglich einer zweifachen Berückſichtigung fähig, nämlich:

a. betrachtet als eine Geſammtheit, und

b. betrachtet in Beziehung auf ſeine einzelne Beſtandtheile und Zugehörungen.

Eben ſo äußert ſich alſo auch zweifach die innere Wirkſamkeit des Bundestags, als des Centralpunktes des deutſchen Bundes. Schon der Art. 2. der Bundesacte begründet dieſe zwei-

fache Abtheilung, da alldort eben ſo Deutſchland im Ganzen als die einzelnen Staaten, im Zwecke des Bundes begriffen erklärt werden.

Die inneren Verhältniſſe des Bundes und der Bundesverſammlung beziehen ſich demnach, entweder

A. auf den Bund ſelbſt,

B. auf die einzelnen Staaten und Regierungen desſelben, oder

C. auf einzelne Deutſche, ſie mögen nun Privatperſonen, oder Corporationen, oder ganze Claſſen begreifen.

§. 3.

A.

Competenzbeſtimmung der Bundesverſammlung in den innern, den Bund ſelbſt betreffenden Verhältniſſen.

Die Commiſſion trägt in dieſer Beziehung auf folgende Beſchlüſſe an:

1) Die Bundesverſammlung erkennt die Bundesacte als die einzige Grundlage ihrer Wirkſamkeit, ſich aber zugleich als berufen, dieſelbe in ihren einzelnen Beſtimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden.

2) Der Bundestag iſt competent, Schlüſſe zu faſſen, wodurch ſelbiger die verfaſſungsmäßige Erhaltung des Bundesvereines im Ganzen bezweckt.

3) Wenn auf irgend eine Art die innere Sicherheit des deutſchen Bundes wirklich geſtört oder bedroht iſt, und dieſe Störung oder Bedrohung durch die Bundesverſammlung anerkannt wird, ſo tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherſtellung der Ruhe zu pflegen, und die dahin gerichtete Beſchlüſſe zu faſſen hat.

4) Sobald bei einer Angelegenheit nicht blos das Wohl der einzelnen deutſchen Staaten, ſondern zugleich das der Geſammtheit berückſichtigt werden muß, ſo iſt die Bundesverſammlung als die einzige, die Geſammtheit vertretende Behörde berufen, darüber zu berathen. Dieſe Beſtimmung entſpricht unläugbar den in den Artikeln 6, 18 und 19. der Bundesacte vorbehaltenen oder empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen.

Die vorberührten Directionormen finden ſämmtlich in der Bundesacte, und vorzüglich in den Grundcharacter des deutſchen Bundes ihre Begründung.

§. 4.

B.

Competenzbeſtimmung der Bundesverſammlung in den innern auf die einzelnen deutſchen Staaten und Regierungen ſich beziehenden Verhältniſſe des Bundes.

Ueber die Geſchäftswirkſamkeit des Bundestags, in Anſehung der einzelnen deutſchen Staaten und Regierungen ſchlägt die Commiſſion der Bundesverſammlung folgende Beſchlüſſe vor:

1) Die Bundesverſammlung iſt berufen, wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundesſtaats von einem andern Bundesſtaate, welche bei ihr durch den bedroheten oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder ſonſt mit Gewißheit zu ihrer Kenntniß gelangt, Berathung zu pflegen und hierüber Schuß gewährende Beſchlüſſe zu faſſen.

2) So wie die einzelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes ſtehen; ſo iſt dieſelbe auch berufen, die Garantie der **Verfaſſungen** einzelner deutſchen Staaten unter den bei Veranlaſſung des Großherzoglich-Weimariſchen Anſuchens in der 18. Sitzung, in Uebereinſtimmung mit dem Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Voto, allgemein angenommenen Modificationen, mithin dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat unter den gehörigen Erforderniſſen, das heißt; unter einſtimmiger Entſchließung des Fürſten und der Stände darauf anträgt, daß der Bund die Garantie ſeiner Verfaſſung übernehme.

3) Die Bundesverſammlung iſt berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12, 13, 14, 16 und 18. den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeſchriebenen öffentlichen Verhältniſſe in Erfüllung gebracht werden.

4) Dort, wo die Congreßacte ausdrücklich der Bundesverſammlung die Berichtigung conſtitutioneller Angelegenheiten übertragen hat, iſt dieſelbe ungezweifelt zur Einwirkung berufen.

5) Wenn die Regierung eines Bundesſtaates eine Verfügung in Beziehung auf Perſonen oder Corporationen treffen ſollte, welche mit den Grundgeſetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerſpruche ſtünde, oder für die innere oder äußere Sicherheit desſelben gefährlich werden könnte; ſo iſt die Bundesverſammlung zur Einwirkung Behufs der Abſtellung dieſer Verfügung berufen.

6) Streitigkeiten der deutſchen Bundesglieder unter ſich ſind auf den Grund des 11. Artikels der Bundesacte ungezweifelt der Competenz der Bundesverſammlung unterworfen.

7) Der Bund iſt ebenfalls competent, ſich mit allen den Gegenſtänden zu beſchäftigen, worauf ſich die Art. 6, 18 und 19. der Bundesacte beziehen.

§. 5

C.

Competenzbeſtimmung der Bundesverſammlung in den inneren Angelegenheiten des Bundes, welche Privatperſonen, Corporationen oder ganze Claſſen betreffen.

Die Commiſſion glaubt, ohne ſich deshalb erſt über einige allgemeine, aus dem Weſen eines Staatenvereines und dem Verhältniſſe der Einzelnen zu ihren Regierungen, ſo wie zu der Geſammtheit entnommene Grundſätze zu verbreiten, folgende Sätze zu Faſſung von Beſchlüſſen in Antrag bringen zu müſſen:

1) In ſo ferne die Bundes- oder Congreßacte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Claſſen Beſtimmungen und Hinweiſungen enthält, deren nähere vollkommene Entwicklung der Bundesverſammlung vorbehalten iſt; ſo haben dieſe allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung zu bringen, ſowie Anträge und Vorſchläge desfalls zu übergeben.

2) Einzelne, ſo wie ganze Corporationen und Claſſen können ſich an die Bundesverſammlung wenden, wenn die oben erwähnten, in der Bundesacte beſtimmten Gerechtſame, oder ſolche, welche ihnen in derſelben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erſt einer näheren Entwicklung zu bedürfen, verletzt werden, und auf desfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorſtellung keine Abhilfe der gegründeten Beſchwerde erfolgt.

3) Da der Begriff der vollen Souveränität der einzelnen Bundesſtaaten der Bundesacte zum Grunde gelegt iſt, ſo liegt unbezweifelt jede Einmiſchung der Bundesverſammlung in die innern adminiſtrativen Verhältniſſe außerhalb der Gränzen ihrer Competenz. Indeß gründen ſich jedoch auf dem Sinne der Bundesacte die folgenden Ausnahmen:

a. Wenn der Fall einer in Rechtsſachen eintretenden Juſtizverweigerung oder einer derſelben gleich zu achtenden Verzögerung vorkommen ſollte; ſo würde die Bundes verſammlnng ſo befugt als verpflichtet ſein, erwieſene, begründete Beſchwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hilfe in einzelnen Bundesſtaaten durch ihre Verwendung zu bewirken.

Bedarf dieſer Grundſatz einer Motivirung, ſo liegt ſelbiger ſchon in dem Art. XII., welcher die Juſtizpflege nach drei Inſtanzen als einen im deutſchen Bunde feſtgeſetzten Grundſatz ausſpricht. Denn wenn jede deutſche Regierung verbunden iſt, drei Inſtanzen anzuordnen, und in dieſer Art Juſtizpflege zu gewähren, ſo muß die ſonſt begründete Beſchwerdeführung um ſo mehr bei wirklicher Juſtizverweigerung eintreten können.

b. Wenn, wie bei Streitigkeiten zwiſchen dem Regenten und ſeinen Unterthanen, nach der ſchon in der fünften vorjährigen Sitzung von Bayern gemachten ſehr richtigen Bemerkung gar wohl gedenkbar iſt, die innere Ruhe des Landes gefährdet und mit dieſer auch die allgemeine Ruhe bedroht werden ſollte; ſo muß auch nach Erſchöpfung der conſtitutionellen oder geſetzlichen Mittel und Wege in den betreffenden einzelnen Staaten der geſammten Bunde ſich berufen finden, zum Zwecke der Vermeidung eines ſolchen Ausbruches, oder zu Wiederherſtellung der bereits gefährdeten Ruhe, in gemeſſenen Wegen einzuwirken. In ſolchen Fällen iſt alſo ebenfalls der einzelne Bundesſtaat allerdings befugt; die Hälfte des Bundes in Anſpruch zu nehmen, und der Bund berufen, ſelbige zu leiſten.

c. Wenn der Unterthan eines deutſchen Bundesſtaats gegen eine nicht zu dem Bunde gehörende Regierung Beſchwerde zu führen hat; ſo hat er ſich zwar mit derſelben nicht unmittelbar an die Bundesverſammlung, ſondern an ſeinen Landesherrn zu wenden, und deſſen Verwendung nachzuſuchen.

Wenn jedoch dieſer Letztere die Bundesverſammlung ſelbſt um ihre Verwendung bei der auswärtigen Regierung erſucht; ſo iſt dieſelbe, falls ſie die Beſchwerde für gegründet erkennt, zu einer ſolchen Verwendung berechtigt.

d. Als eine natürliche Folge von der hiebei eintretenden Reciprocität iſt, im Falle eine nicht zu dem Bunde gehörende Macht die Verwendung des Bundestags in einer Angelegenheit, welche einen Bundesſtaat betrifft, nachſucht, die Bundesverſammlung zwar im Allgemeinen zu einer ſolchen Verwendung berechtigt, jedoch in dem Maaße, daß

1) wenn ihre Verwendung wegen einer Beſchwerde einer auswärtigen Macht gegen einen Unterthan eines Bundesſtaates nachgeſucht wird, ſie ſelbige der Regel nach abzuweiſen und die Sache lediglich an den Landesherrn dieſes Unterthans zu verweiſen hat, und nur, falls von dieſem die Abhilfe nicht erfolgt, in dazu geeigneten Fällen die in dem II. Arttikel der Bundesacte vorgezeichnete Art ihres Benehmens zu beobachten hat;

2) wenn ihre Verwendung wegen einer Beſchwerde, welche eine auswärtige Macht unmittelbar gegen den Bundesſtaat ſelbſt erhebt, oder in der Abſicht nachgeſucht wird, um

dieſen Staat zu Entſagung auf einen wieder ſie erhobenen Anſpruch zu bewegen; ſo iſt die Bundesverſammlung zwar befugt, ihre bona officia, und wenn von beiden Theilen ihre Vermittelung angenommen wird, auch dieſe eintreten zu laſſen. Weiter gehende Befugniſſe hat ſie jedoch in Anſehung dieſes Bundesſtaates nur dann, wenn ſie durch die in dem II. Artikel der Bundesacte vorgezeichnete Grundregel ihres Benehmens dazu berechtigt und veranlaßt wird.

§. 6.

Zu Numer II.

Competenzbeſtimmung der Bundesverſammlung in den äußeren Verhältniſſen des deutſchen Bundes.

Deutſchland erſcheint ſeit dem geſchloſſenen Bunde wieder in ſeiner Geſammtheit als Macht, nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Bundesacte der Buchſtaben, Geiſt und Sinn derſelben dem Bunde beilegen, ſomit in allen Beziehungen und Fällen, die ſich hiernach ergeben.

Die nähere Anwendung dieſes Grundſatzes bleibt zwar der Vorarbeitung der im Art. X. bemerkten organiſchen Grundgeſetze und Einrichtungen, in ſofern die auswärtigen Verhältniſſe in denſelben mitgehören, vorbehalten. Wie indeß ſchon im Allgemeinen ſich aus dem obigen Grundſatze ergibt, daß der deutſche Bund in ſeinen äußeren verfaſſungsmäßigen Verhältniſſen dieſelben activen und paſſiven Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht hat; ſo ergibt ſich auch von ſelbſt die Competenz der Geſchäftswirkſamkeit der Bundesverſammlung, als das im Artikel IV. zu Beſorgung der Bundesangelegenheit berufenen activen Centralpunktes derſelben, weshalb die Commiſſion auf den bereits in Berathung geſtellten Entwurf zu Regulirung der auswärtigen Verhältniſſe ſich beziehen zu können glaubt.

§. 7.

Allgemeine Bemerkungen.

Da die iſolirte Bearbeitung der Competenzerörterung nothwendig mangelhaft bleiben muß, ſo wäre ausdrücklich den oben begutachteten Directivnormen beizufügen, daß, wenn in einem oder dem andern Falle die Competenz der Bundesverſammlung noch zweifelhaft ſein ſollte, der ſeither beobachtete natürliche Ausweg vorbehalten bleibe, die Angelegenheit zur Inſtructionseinholung zu verweiſen.

Schlußantrag.

Der von der hohen Bundesverſammlung der Commiſſion ertheilte Auftrag iſt nach ſeiner Form und Weſenheit vorzüglich nur auf proviſoriſche Anordnungen, rückſichtlich der Competenz des Bundestags, gerichtet, und ſoll die definitiven organiſchen Beſtimmungen vorbereiten.

Daß die Bundesacte die Grundzüge und Andeutungen des für Deutſchland geſchloſſenen Bundes enthält, darüber ſind alle einig; aber ebenſo erkennen auch wohl alle insgeſammt, daß Fürſten und freie Städte, ſowie die Nation überhaupt gleichen Anſpruch auf die organiſche

Vollendung dieſes Bundes haben. Da nun der Auftrag der Commiſſion ihr bei der Berathung am ſichtbarſten den Mangel zeigte, und in mehreren Verzweigungen fühlbar vorlegte, welcher von einer ſolchen iſolirten Bearbeitung untrennbar iſt; ſo hat die Commiſſion die natürlichſte Veranlaſſung, der geſammten Bundesverſammlung den Wunſch und das Bedürfniß angelegentlich vorzutragen, daß die planmäßige Erörterung und Ergänzung der Bundesacte nicht aufs Unbeſtimmte verſchoben werden möge.

Sollten bei der dadurch veranlaßten Bearbeitung unſere Anſichten auch in zufälligen Beſtimmungen verſchieden ſein, und gegenſeitige freimüthige freundſchaftliche Ausgleichungen eintreten; ſo wird doch im Weſentlichen, wo es einer feſten Begründung des deutſchen Bundes, ſeine Sicherung von Innen und von Außen gilt, nur ein Wille alle ſo beſeelen, wie wir unſere Zeitgenoſſen und der ſpätern Nachkommenſchaft für ihr Wohl und Wehe verantwortlich bleiben.

Umfrage (ſiehe das Protocoll). Hierauf äußerte Präſidium: Die Mehrheit der Stimmen habe für die proviſoriſche Annahme der in dem Commiſſionsgutachten enthaltenen Competenzbeſtimmungen entſchieden; es ergebe ſich alſo der

Beſchluß:

Daß das von der Commiſſion vorgelegte Gutachten über die Competenz der Bundesverſammlung einſtweilen als Proviſorium bis zur definitiven Feſtſetzung derſelben auch unter Vorbehalt der nach eingegangenen Inſtructionen, oder etwa ſonſt zu beſchließenden Abänderungen oder Zuſätze als verbindlich angenommen werde.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. V. S. 52.

---

2) Auſträgal-Ordnung.

§. 11.

Auſträgal-Ordnung

des

deutſchen Bundes, beſtehend aus der Vermittlungsordnung und der Auſträgal-Gerichtsordnung in Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern, feſtgeſetzt durch Bundesbeſchluß vom 16. Juni 1817. XXXV. Sitzung §. 231.

Die verbündeten ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands haben die ſchon in der Weſenheit des deutſchen Bundes, als eines, mit einem gemeinſchaftlichen Nationalbande verbundenen Staatenvereins, gegründete Verpflichtung durch den XI. Artikel der Bundesacte ausdrücklich übernommen, ſich unter einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen; ſondern ſie bei der Bundesverſammlung anzubringen.

Zur Verfolgung dieſes Bundeszweckes, und zur Erfüllung der in der Bundesacte hierüber noch beſonders übernommenen Pflichten hat die Bundesverſammlung Folgendes feſtgeſetzt:

I.

Die Bundesverſammlung iſt diejenige Behörde, welcher bei alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich anzubringen ſind. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß den Bundesgliedern überlaſſen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesverſammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten auch unter ſich zu treffen, und ſich einander die Austräge zu gewähren, indem die Thätigkeit der Bundesverſammlung nur dann eintritt, wenn ſich die Bundesglieder über einen ſtreitigen Gegenſtand auf keine Art unter ſich einigen können.

II.

Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darſtellung der Anſprüche des Beſchwerde führenden Theils wirklich angebracht worden iſt, ſo wird die Bundesverſammlung vor Allem die Vermittlung unter den ſtreitenden Theilen

a. durch einen Ausſchuß verſuchen, welcher aus zwei, und nach Befinden, auch aus mehreren Bundesgeſandten beſteht.

Dabei wird ſie nach Beſchaffenheit der jedesmaligen Umſtände ermeſſen, ob und wie fern eine Zeitfriſt zur Erledigung des Vermittlungsgeſchäfts von ihr vorgeſchrieben werden ſoll. Jedem der zwiſtigen Theile ſteht es jedoch frei, bei der Bundesverſammlung auf eine Fortſetzung anzutragen.

Die Bundesverſammlung macht die Ernennung des Ausſchuſſes den Parteien bekannt.

b. Der Ausſchuß wird hierauf, unter Beſtimmung eines kurzen Termines von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darſtellung der Sache und ſeiner Einreden begehren, um, in Vergleichung derſelben mit der Darſtellung des Klägers, angemeſſene Vorſchläge zu gütlicher Beilegung der entſtandenen Streitigkeit entwerfen zu können.

c. Sodann wird derſelbe einen Termin zum Verſuch der Güte anſetzen, und ſich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausſchuß, ſo wie überhaupt vor dem Erfolge der Bundesverſammlung Bericht erſtatten.

d. Die Vergleichungsurkunde wird in Urſchrift, die gegenſeitigen Ratificationsurkunden aber werden in beglaubigter Abſchrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

III.

Wenn der Vermittlungsverſuch bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entſcheidung erfolgen muß, ſo wird vor der Hand feſtgeſetzt, daß, um dem Bedürfniſſe des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägalinſtanz gebildet werde. Was aber den Vorſchlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägalcommiſſion betrifft, ſo wird derſelbe nicht als aufgegeben betrachtet, ſondern ſich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche ſich bei Anwendung des gegenwärtigen Beſchluſſes im Laufe der Zeit ergeben dürften, den erſten Antrag in erneuerte Propoſition zu bringen.

Die Art und Weiſe der Aufſtellung der vor der Hand angenommenen, erſt für jeden vorkommenden Fall zu bildenden Austrägalinſtanz wird Folgendermaßen beſtimmt:

1) Ausgegangen von dem Artikel XI. der deutſchen Bundesacte und dem würdevollen Standpunkte ſämmtlicher deutſchen Regierungen, kann die deutſche Bundesverſammlung nur ſich ſelbſt und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägalinſtanz erkennen.

2) Wenn der zur Vermittlung der Streitigkeiten angeordnet geweſene Ausſchuß die Anzeige von dem mißlungenen Verſuche bei der Bundesverſammlung gemacht, ſo hat binnen 4 bis 6 Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unparteiiſche Bundesglieder vorzuſchlagen, aus welchen dieſer eines binnen gleicher Friſt wählt.

Geht jene Friſt vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorſchlägt, ſo geht dieſes dreifache Vorſchlagsrecht an die Verſammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

3) Die dritte oberſte Juſtizſtelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundesgliedes iſt hiernächſt als die gewählte Austrägalinſtanz zu betrachten, welche im Namen und anſtatt der Bundesverſammlung, ſowie vermöge derſelben Auftrags handelt, und die Bundesverſammlung hat dem gewählten Gerichtshofe dieſe ſeine Beſtimmung nicht nur bekannt zu machen; ſondern ihm auch, unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen, förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägalinſtanz zu ertheilen.

Sämmtliche dritte oberſte Juſtizſtellen der deutſchen Bundesglieder ſind ſonach als ſolche zu betrachten, aus denen in obiger Weiſe die Austrägalinſtanz gewählt, und ſodann die beſtimmt Gewählte von der Bundesverſammlung förmlich dazu beauftragt wird.

4) Die Uebernahme des Austrägalauftrages von der beſtimmten dritten oberſten Juſtizſtelle iſt als Bundespflicht anzuſehen. Nur ganz beſondere, der Bundesverſammlung etwa unbekannt geweſene Verhältniſſe, welche eine völlige Unfähigkeit der Inſtanzübernahme enthalten, können zur Entſchuldigung dienen, ſind aber binnen 14 Tagen von dem Tage des erhaltenen Auftrages bei der Bundesverſammlung vorzubringen.

Da nach dem Artikel XII. der Bundesacte alle Staaten des Bundes künftig ein eigenes oder gemeinſchaftliches Gericht dritter Inſtanz haben müſſen, ſo kann auch jedes Bundesglied erkohren werden, welches ein eigenes oder auch nur ein gemeinſames Gericht dritter Inſtanz hat.

Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in deſſen Staate mehrere Gerichte dritter Inſtanz beſtehen, und der Kläger hat ſich über die Wahl der Gerichtsſtelle nicht ausgeſprochen, ſo wird die Bundesverſammlung dieſe Auswahl treffen.

5) Der alſo eintretende oberſte Gerichtshof hat ſodann die Angelegenheit zu inſtruiren, beſteht derſelbe aus mehreren Senaten, ſo hat der dieſe Austrägalſache in pleno zu verhandeln, und des Urtheil, es ſei ein definitives oder ein Zwiſchenerkenntniß zu erſchöpfen. — In letzterem Falle wird die Inſtruction bei demſelben Gerichtshofe fortgeſetzt. In erſterem aber wird das geſchöpfte Erkenntniß vor demſelben oberſten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Parteien eröffnet, und der Gerichtshof überſchickt demnächſt dem Bundestage die Acten und das Erkenntniß, um auf deſſen Befolgung halten zu können.

6) Die Inſtruction des Proceſſes geſchieht nach der Proceßordnung, welche der betreffende oberſte Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in ſelbiger Art, wie die ſonſtigen alldort, zu inſtruirenden Rechtsſachen verhandelt werden.

7) Das Erkenntniß in der Hauptſache ſelbſt aber erfolgt, in Ermanglung beſonderer Entſcheidungsquellen, nach den in Deutſchland hergebrachten gemeinen Rechten.

8) Das Erkenntniß in der Hauptſache muß längſtens binnen Jahresfriſt, vom Tage der überreichten erſten Klage- oder Beſchwerdeſchrift, erfolgen.

Sollte es ausnahmsweiſe nicht thunlich ſein, ſo hat der oberſte Gerichtshof als Auſträgalinſtanz einen Bericht an die Bundesverſammlung zu erſtatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längern Verzugs anzuzeigen, und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen.

9) Das Erkenntniß iſt, gemäs des Artikels XI. der Bundesacte, für die ſtreitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel die Reſtitution ex capite novorum ſtatt gegeben, welches von dem Zeitpunkte der aufgefundenen Novorum an, binnen vier Jahren anzubringen iſt.

10) Das Reſtitutionsmittel iſt bei der Bundesverſammlung anzukündigen, und dieſe überſendet ſolches dem oberſten Gerichtshofe, an welchem die Sache zu erſtenmal verhandelt und entſchieden wird, wo ſodann über die Statthaftigkeit oder Unſtatthaftigkeit des Rechtsmittels ſelbſt geſprochen wird, und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu inſtruiren und zu entſcheiden iſt.

11) Was übrigens die näheren Beſtimmungen bei Anwendung und Ausführung dieſes Rechtsmittels, den Reſtitutionseid, ſowie überhaupt das ganze Auſträgalverfahren, mit Einſchluß der Vollziehungsordnung und des Koſtenpunktes und dergleichen betrifft, ſo behält ſich die Bundesverſammlung vor, demnächſt hierüber einen beſondern Beſchluß zu faſſen.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. VII. S. 64.

§. 12.

Beſchluß.

Die Zuſtellungen der Auſträgalgerichte betreffend, vom 7. October 1830, XXXI. Sitzung, §. 234.

Präſidium. Da ſich Fälle ergeben haben, daß Vorladungen und andere Zuſtellungen der Auſträgalgerichte, welche für die Anwälte der ſtreitenden Theile beſtimmt waren, der hohen Bundesverſammlung zugeſchickt worden ſind, ſo ſchlägt Präſidium vor, die ſämmtlichen Bundesregierungen zu erſuchen, den Ober-Appellationsgerichten aufzugeben, daß ſie in ſolchen Fällen die Auſträgal-Gerichtsbeſchlüſſe ihrer Regierungen vorlegen, damit dieſelben die Bundestags-Geſandtſchaften zur Einleitung der weiters erforderlichen unmittelbaren Communication mit den Geſandtſchaften derjenigen Regierungen, die es angeht, zugeſendet werden können.

Sämmtliche Geſandtſchaften erklären ſich damit einverſtanden; daher

Beſchluß.

Sämmtliche allerhöchſte und höchſte Bundesregierungen werden durch ihre Geſandtſchaften

erſucht, die Ober-Appellationsgerichte anzuweiſen, in allen Fällen, wo ſie als Austrägalgerichte eine unmittelbare Zuſtellung an Anwälte der ſtreitenden Theile nicht bewirken können, davon ihre Regierungen die Vorlage zu machen, damit dieſelben in den Stand geſetzt werden, durch ihre Bundestags-Geſandtſchaften die geeignete Mittheilung an jene Regierungen, die es angeht, zu bewirken.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. LXXXVI. S. 358.

§. 13.

Beſchluß

über

die Befugniß der Austrägalgerichte zur Erlaſſung von unbedingten Mandaten, vom 28. Februar 1833, VIII. Sitzung, §. 70.

1) Ein Austrägalgericht kann zwar mit unbedingten Mandaten, wenn über Neuerungen während der Rechtsanhängigkeit einer bei demſelben in gerichtlicher Verhandlung ſtehenden Streitſache geklagt wird, vorausgeſetzt, daß an den Erforderniſſen zu einer Verfügung dieſer Art in anderer Beziehung kein Mangel erſcheint, vorſchreiten, jedoch hat ſich das Gericht hiebei der Androhung von Geldſtrafen zu enthalten und die Veranlaſſung der Vollſtreckung des auf das erlaſſene Mandat ergehenden, an die Bundesverſammlung einzuſendenden, ſchließlichen Erkenntniſſes dieſer lediglich zu überlaſſen.

2) Die Geſandtſchaften derjenigen Regierungen, deren oberſte Gerichtshöfe dermal als Austrägalgerichte beſtellt ſind, werden erſucht, den gegenwärtigen Beſchluß an dieſe Gerichtshöfe zu ihrer Darnachachtung gelangen zu laſſen.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. CXIII. S. 426.

---

3) Executionsordnung.

§. 14.

Proviſoriſche Executionsordnung

in

Beziehung auf den II. Artikel der Bundesacte, einſtimmig beſchloſſen am 20. September 1819, XXXV. Sitzung, §. 220.

Beſchluß:

Daß inzwiſchen, bis eine definitive Executionsordnung durch die beabſichtigten weiteren Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem II. Artikel der Bundesacte für die innere Sicherheit im Bunde zu faſſenden Beſchlüſſe und erforderlichen Maßregeln, eine proviſoriſche Executionsordnung nach dem vorgelegten Entwurf

eingeführt werden ſolle. Dieſes Bundesgeſetz tritt nach ſeinem näheren Inhalte ſogleich in allen Bundesſtaaten in Anwendung und Vollziehung.

Art. 1.

Bis zur Abfaſſung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executionsordnung, ſoll die Bundesverſammlung durch gegenwärtige proviſoriſche Einrichtung befugt und angewieſen ſein, allen ihren Beſchlüſſen, die ſie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutze des Beſitzſtandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu faſſen ſich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleiſtung und Vollziehung auf nachſtehende Weiſe zu ſichern.

Art. 2.

Zu dieſem Ende wählt die Bundesverſammlung jedesmal für den Zeitraum von 6 Monaten aus ihrer Mitte eine Commiſſion von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. 3.

An ſie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propoſitionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beſchlüſſe Bezug haben.

Art. 4.

Die Commiſſion theilt nach erſtattetem Vortrage in der Verſammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesſtaaten durch deren Bundestags-Geſandten oder die Subſtituten derſelben, als dasjenige mit, was ſich auf den unterbliebenen oder unvollſtändig erfolgten Vorzug der Bundesbeſchlüſſe bezieht und erwartet, wenn aus ſolchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beſchlüſſe unvollzogen geblieben, oder unvollſtändig vollzogen worden ſind, innerhalb eines, nach Beſchaffenheit der Umſtände anzuberaumenden kurzen Termins, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. 5.

Geht aus der Erklärung des Bundestags-Geſandten hervor, daß der betreffende Bundesſtaat der Meinung iſt, die vorliegenden Bundesbeſchlüſſe ſeien auf den gegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar; ſo begutachtet den Fall die Commiſſion, und veranlaßt einen Beſchluß der Bundesverſammlung, welcher dem Geſandten des betreffenden Bundesſtaates, um die Vollziehung zu veranlaſſen, mit ertheilt wird; dieſer hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Verſammlung zu einem zu beſtimmenden Termine anzuzeigen.

Art. 6.

Wenn ſich ein einzelner Bundesſtaat zu der Anzeige veranlaßt ſieht, oder wenn ſich aus Thatverhältniſſen, welche zur Kenntniß der Bundesverſammlung gelangen, ergibt, daß Bundesbeſchlüſſe darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Localverordnungen ihnen entgegen zu ſtehen ſcheinen, in einem ſolchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwiſchenkunft der Bundesverſammlung anzutragen, oder die Bundesverſammlung ſelbſt

dieſerhalb einzuſchreiten für erforderlich hält; ſo beſchließt auf Vortrag der Commiſſion, welche den betreffenden Bundestags-Geſandten zuvor noch mit ſeinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anſtände vernehmen wird, die Verſammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und gibt von dieſem Beſchluſſe dem betreffenden Bundestags-Geſandten Nachricht, welcher nach dem in den Artikel 4 und 5. enthaltenen Beſtimmungen den Vollzug in dem feſtzuſetzenden Termine der Verſammlung anzuzeigen hat.

Art. 7.

Geht die Nichtvollziehung der Beſchlüſſe in einem einzelnen Bundesſtaate aus einer Widerſetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande iſt, ſo beſchließt die Bundesverſammlung, wenn die Commiſſion zuvor ſich über die vorliegenden Verhältniſſe mit den betreffenden Bundestags-Geſandten in Einverſtändniß geſetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commiſſionsvortrage, der Lage der Sache angemeſſene Dehortatorien, auf welche ſodann, wenn ſie in dem zu beſtimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in ſoweit die von dem betreffenden Bundesſtaate ſelbſt angewendeten Mittel nicht zureichend ſind, die militäriſche Aſſiſtenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesverſammlung hat nach den obwaltenden Verhältniſſen und auf einen vorhergegangenen Commiſſionsantrag, ſowohl die Zahl der zuſtellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesſtaaten zu beſtimmen.

Der Rückmarſch der Truppen geſchieht nach erfolgter und gehörig verſicherter Vollziehung der Bundesbeſchlüſſe.

Art. 8.

Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeſchlüſſe in einer Weigerung der betreffenden Bundes-Staatsregierung, die Bundesbeſchlüſſe zu vollziehen, ſo erfolgen Dehortatorien und wirkliche militäriſche Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterſchiede, daß dieſelben gegen die Regierung des Bundesſtaates ſelbſt gerichtet werden.

Die Koſten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militäriſchen Vollziehung nicht überſchreiten dürfen, und blos auf den wirklichen Aufwand zu beſchränken ſind, hat der betreffende Bundesſtaat zu tragen; auch ernennt in dieſem Falle die Bundesverſammlung eine Specialvollziehungs-Commiſſion, welche die Execution leitet, und über den Gang derſelben an die Bundesverſammlung berichtet.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. XXXI. S. 135.

§. 15.

Executions-Ordnung

zur

Vollziehung der Beſchlüſſe des Bundestags und der Erkenntniſſe der Austrägalinſtanzen, definitiv feſtgeſetzt am 3. Auguſt 1820. Plenarverſammlung §. 3.

Präſidium. In der 35. Bundestags-Sitzung 1819 §. 219. wurde unter die Gegen-

ſtände, welche zur Inſtructionseinholung und definitiven Beſchlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen beſonders ausgeſetzt worden, auch die Einführung einer definitiven Executionsordnung, mit Beſtimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um ſowohl die Beſchlüſſe des Bundestags, als auch die Erkenntniſſe der Auſträgalinſtanzen in ungehinderte Vollziehung zu ſetzen, mit aufgenommen.

Die Schlußacte enthält hierüber die Grundbeſtimmungen in den Artikeln 31 bis 34. und zur weitern Entwicklung derſelben, wurde in dem 31. Artikel vorbehalten, eine beſondere Executions-Ordnung folgen zu laſſen.

Da nun dieſelbe in den Miniſterial-Conferenzen zu Wien entworfen und genehmigt worden, ſo habe ich von meinem Allerhöchſten Hofe den Auftrag erhalten, der verehrlichen Bundesverſammlung die Executions-Ordnung, welche in ihren 14 Artikeln zugleich die in der Schlußacte aufgenommenen Beſtimmungen in ſich begreift, zu dem Ende vorzulegen, damit dieſelbe in eben der Form, wie die Schlußacte ſelbſt, durch gleichförmige Zuſtimmung zum Bundestags-Beſchluß erhoben werde.

Oeſterreich tritt mit allen übrigen Stimmen dem Präſidialantrage unbedingt bei; daher

Beſchluß:

Die von den Bevollmächtigten ſämmtlicher Bundesſtaaten in den Miniſterialconferenzen zu Wien verabredeten Executionsordnung wird hiermit in eben der Art, wie die Schlußacte ſelbſt, durch gleichförmige Zuſtimmung zum Bundestags-Beſchluß erhoben.

Art. 1.

Die Bundesverſammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgeſetze des Bundes, der, in Gemäßheit ihrer Competenz, von ihr gefaßten Beſchlüſſe, der durch Austräge gefällten ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſe, der unter die Gewährleiſtung des Bundes geſtellten compromiſſariſchen Entſcheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, ſo wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen beſonderen Garantien zu ſorgen, auch zu dieſem Ende, nach Erſchöpfung aller andern bundesverfaſſungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. 2.

Zur Erfüllung dieſer Verbindlichkeit wählt die Bundesverſammlung jederzeit für den Zeitraum von ſechs Monaten, mit Einſchluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commiſſion von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergeſtalt; daß bei deren jedesmaligen Erneuerung wenigſtens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieſelbe werden alle der Bundesverſammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im I. Artikel bezeichneten Vollziehungsgegenſtände Bezug haben.

Art. 3.

Dieſer Commiſſion liegt ob, zuvörderſt zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollſtändige oder unzureichende Folge geleiſtet worden ſei, und darüber Vortrag an die Bundesverſammlung zu erſtatten. Erhält dieſe dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die geſetzlichen Vorſchriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden ſind, ſo hat ſie, nach

Beſchaffenheit der Umſtände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Geſandten der Bundesſtaaten, welche ſolches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollſtändige Nachweiſung der Urſachen, welche der Folgeleiſtung noch entgegenſtehen, zu vernehmen.

Nach erfolgter Erklärung, oder in Ermanglung dieſer, nach Ablauf der beſtimmten Friſt, hat die Bundesverſammlung auf das von der Commiſſion darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie ferne die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und ſonach das geeignete Executionsverfahren zu beſchließen iſt.

Art. 4.

Ehe die Bundesverſammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beſchluſſes verfügt, wird ſie denſelben der Regierung des betheiligten Bundesſtaates durch deſſen Bundestags-Geſandten mittheilen und zugleich an dieſe eine angemeſſene motivirte Aufforderung zur Folgeleiſtung, unter Beſtimmung einer nach Lage der Sache zu bemeſſenden Zeitfriſt, ergehen laſſen.

Art. 5.

Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, ſo hat die Commiſſion ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wie ferne ſolches zur Genüge geſchehen iſt. — Ergeht keine ſolche Anzeige, oder wird ſelbige nicht hinreichend befunden, ſo wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executionsverfahrens beſchloſſen, und zugleich der Bundesſtaat, der zu dieſem Beſchluſſe Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß geſetzt.

Art. 6.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeſchlüſſe zu halten, der Bundesverſammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesſtaaten nicht zuſteht, ſo kann in der Regel nur gegen die Regierung ſelbſt ein Executionsverfahren ſtatt finden. Ausnahmen von dieſer Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermanglung eigener zureichender Mittel, ſelbſt die Hilfe des Bundes in Anſpruch nimmt, oder wenn die Bundesverſammlung unter den (im 26. Artikel der Schlußacte) bezeichneten Umſtänden, zur Wiederherſtellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuſchreiten verpflichtet iſt. — Im erſten Falle muß jedoch immer in Uebereinſtimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleiſtet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, ſobald die Regierung wieder in Thätigkeit geſetzt iſt, beobachtet werden.

Art. 7.

Die Executionsmaßregeln werden im Namen der Geſammtheit des Bundes beſchloſſen und ausgeführt. Die Bundesverſammlung ertheilt zu dem Ende mit Berückſichtigung der Localumſtände und ſonſtigen Verhältniſſe, einer oder mehrerer bei der Sache nicht betheiligter Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beſchloßenen Maßregeln, und beſtimmt zugleich ſowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannſchaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemeſſende Dauer desſelben.

Art. 8.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet iſt, und welche ſolchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu dieſem Behufe einen Civilcommiſſär, der, nach einer von der Bundesverſammlung zu ertheilenden beſondern Inſtruction, das Executionsverfahren unmittelbar leitet.

Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen iſt, ſo beſtimmt die Bundesverſammlung, welche derſelben den Civilcommiſſär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executionsverfahrens der Bundesverſammlung von dem Erfolge desſelben in Kenntniß erhalten, und ſie, ſobald der Zweck vollſtändig erfüllt iſt, von der Beendigung des Geſchäftes unterrichten.

Art. 9.

Wenn eine Regierung ſich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executions-Maßregeln zu übernehmen, ſo hat die Bundesverſammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entſcheiden. Erkennt ſie dieſe Gründe für erheblich, oder findet ſie ſelbſt Anſtände, das Executionsverfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu laſſen, ſo hat ſie ſolches einer andern Bundesregierung zu übertragen. Dasſelbe findet auch ſtatt, wenn die zuerſt ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entſchuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrages beharrt, und dieſen deshalb unerfüllt läßt, in ſolchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenerſatz gehalten und für alle ſonſt daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Art. 10.

Wenn nicht, nach einer beſtimmten Erklärung der Bundesverſammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, ſoll die mit dem Executionsverfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesſtaat von dem ihr ertheilten Auftrage benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beſchlüſſe, auf welche dieſe Maßregeln Bezug haben, nicht nachgewieſen ſein ſollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letzteren unfehlbar erfolgen werde.

Art. 11.

Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung ſteht auch in ihrem Fortgange der Bundesverſammlung zu; an dieſe werden alle darauf ſich beziehenden Berichte und ſonſtigen Anzeigen gerichtet. Die aus ihrer Mitte gewählte Executionscommiſſion erſtattet ihr darüber nähere Anträge, worauf ſie ihre Beſchlüſſe faßt und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweiſungen erläßt.

Art. 12.

Die Vollſtreckung der compromiſſoriſchen und Auſträgalerkenntniſſe kann nur auf Anrufen der Parteien von der Bundesverſammlung veranlaßt werden. Dieſe hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commiſſion, das Geeignete hierauf zu verfügen.

Das Erkenntniß ſelbſt darf in keinem Falle der Gegenſtand einer Berathung und eines Beſchluſſes der Bundesverſammlung werden. Wenn indeſſen gegen die Vollziehung noch zuläßige

Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlaſſen können; ſo ſind dieſe unverzüglich an dasſelbe Auſträgalgericht zu verweiſen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen iſt. In Gemäsheit des hierauf erfolgten weiteren Ausſpruches iſt durch die Bundesverſammlung das erforderliche Executionsverfahren nach den gegebenen Vorſchriften zu veranlaſſen. Ergeben ſich ähnliche Anſtände bei Compromiſſen und gütlichen Vergleichen, ſo iſt in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichſter Beſchleunigung, ein Auſträgalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollſtreckung ſelbſt noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Art. 13.

Sobald der Vollziehungsauftrag vorſchriftmäßig erfüllt iſt, hört alles weitere Executionsverfahren auf, und die Truppen müſſen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden.

Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesverſammlung davon Nachricht zu geben.

Entſtehen wegen eines verlängerten Aufenthaltes Beſchwerden, ſo hat die Bundesverſammlung über den Grund derſelben, und die daraus erwachſenden Entſchädigungsanſprüche zu entſcheiden.

Art. 14.

Die Koſten der Execution ſind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemeſſenden Aufwand zu beſchränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieſelben, ſoweit ſie liquid ſind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu ſtellen. Einwendungen oder Beſchwerden, welche noch dagegen erhoben werden, ſind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsſtreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesverſammlung auf erſtatteten Vortrag der Bundestags-Commiſſion auszugleichen; bei Executionen auſträgalrichterlicher Erkenntniſſe aber ſind dieſelben durch das Auſträgalgericht, welches das Erkenntniß erlaſſen hat, zu entſcheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Artikel 26. der Schlußacte) bezeichneten Fällen überlaſſen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Koſten im geſetzlichen Wege anzuhalten.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. XXXVII. S. 169.

---

4) Bekanntmachung der Verhandlungen.

§. 16.

Beſchluß.

Die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch die deutſchen Zeitungen betreffend, vom 5. Februar 1824, IV. Sitzung, §. 39.

Der kaiſerlich königliche präſidirende Herr Geſandte, Freiherr von Münch-Bellinghauſen, gab der hohen Bundesverſammlung Kenntniß von einem Geſuche

der Redaction des deutſchen Frankfurter Journals, um Mittheilung der Bundestags-Protocolle, dergleichen von dem Wunſche der übrigen Redacteurs, welchen bekanntlich die gedruckten offenen Verhandlungen ſchon ſeit längerer Zeit aus der Canzlei verabfolgt würden, daß ihnen erlaubt werden möchte, dieſelben früher als bisher, etwa am dritten Tage nach der Vertheilung unter die Geſandtſchaften, in ihre Blätter aufzunehmen.

Präſidium fände kein Bedenken, daß nicht nur der Redaction des hieſigen deutſchen Journals ein Exemplar der gedruckten Protocolle über die förmlichen Sitzungen verabfolgt; ſondern überhaupt den Regierungen anheim geſtellt werde, den Redactionen einer oder der andern der in ihren Staaten erſcheinenden Zeitungen, nach eigener Auswahl, dergleichen Mittheilungen zu machen, und zu dem Ende die nöthigen Exemplare aus der Bundescanzlei zu erheben. Dadurch werde der Zweck erreicht, daß nur gemeine Nachrichten über Bundesverhandlungen in das Publicum kämen; und zur vollſtändigen Beförderung deſſen, wolle Präſidium der weiteren Beurtheilung anheim geben, ob man ſich nicht bei dieſer Gelegenheit in dem Beſchluſſe vereinigen wolle, daß in Bundesſachen überhaupt ſowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesverſammlung ſelbſt, als auch der Geſchäfte aller von ihr abhangenden Commiſſionen, in deutſche Zeitungen nicht anders aufgenommen werde, als wörtlich dasjenige, was die gedruckten Protocolle über die förmlichen Sitzungen enthielten.

Sämmtliche Geſandtſchaften erklären ſich vollkommen einverſtanden; daher

Beſchluß.

1) Daß der Redaction des deutſchen Frankfurter Journals ein Exemplar der gedruckten Protocolle über die förmlichen Sitzungen mitzutheilen, und

2) die Redactionen der hieſigen Zeitungen zu ermächtigen ſeien, die ihnen zukommenden Protocolle jedesmal am dritten Tage nach der in der Canzlei erfolgten Vertheilung derſelben unter die Bundestags-Geſandtſchaften in ihre Blätter aufzunehmen;

3) den höchſten und hohen Regierungen der deutſchen Bundesſtaaten anheim zu geben, die Protocolle den Redactionen der in ihren Staaten erſcheinenden Tagsblätter, nach eigener Auswahl zukommen zu laſſen;

4) dagegen vereinigt man ſich dahin, daß in Bundesſachen überhaupt, ſowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesverſammlung ſelbſt, als auch auf die Geſchäfte aller von ihr abhängigen Commiſſionen, in den in den deutſchen Bundesſtaaten erſcheinenden Zeitungen nichts anders aufgenommen werde, als wörtlich, was die denſelben mitgetheilten Bundestags-Protocolle enthielten.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. LVIII. S. 258.

§. 17.

Beſchluß
über
die Oeffentlichkeit der Bundestags-Verhandlungen vom 1. Juli 1824, XIX. Sitzung, §. 116.

Das Präſidium bemerkte aus Anlaß eines zu Sprache gekommenen, die Erleichterung

der Bundes-Militärcontingente betreffenden, ſpeciellen Falles, es ſcheine, daß Verhandlungen, welche das Vertheidigungsweſen des deutſchen Bundes betreffen, ihrer Natur nach zur Aufnahme in die zur Publicität gelangenden Protocolle der förmlichen Sitzungen nicht geeignet ſeien. Ueberhaupt dürfte die Bundesverſammlung ſich veranlaßt finden, mehrere Verhandlungen, welche ſeither in die förmlichen Protocolle aufgenommen worden ſind, blos loco dictaturae in Druck legen zu laſſen. Die bisherige Uebung, die geſammten Verhandlungen des deutſchen Bundesſtaats, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Oeffentlichkeit zu übergeben, habe zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, welche jeder Gutdenkende gewiß mißbillige, denen aber eben darum ein Ziel geſetzt werden müſſe.

Die deutſche Bundesverſammlung ſei ein permanenter Miniſterialcongreß der Repräſentanten ſämmtlicher Bundesglieder, in dieſer Verſammlung würden vorzugsweiſe die Anſichten der verſchiedenen Bundesregierungen über Gegenſtände des gemeinſamen Intereſſe freundſchaftlich ausgetauſcht, und, nach vorheriger gründlicher Erörterung und reifer Erwägung, die Beſchlüſſe gefaßt. Daß das Reſultat dieſer Berathungen, je nachdem es für Alle oder für Einzelne von Intereſſe ſei, bekannt gemacht werde, dies ſei unbedingte Nothwendigkeit — aber die Vorbereitung der Gegenſtände, die Arbeiten der Comite's, und die verſchiedenen Anſichten der einzelnen Regierungen, dies ſeien Epochen der Geſchäftsverhandlungen, welche zur Oeffentlichkeit durchaus nicht geeignet ſeien. Bei Militärangelegenheiten und bei Differenzen der Bundesfürſten unter ſich, oder mit ihren Ständen, ſei dies vorzugsweiſe der Fall.

Das Präſidium erlaube ſich daher, die Verſammlung einzuladen, Gegenſtände dieſer Art in eigene loco dictaturae zu drückende Protocolle aufzunehmen, ſo wie ſich dieſelbe bei Annahme der proviſoriſchen Geſchäftsordnung ohnehin vorbehalten habe, die Gegenſtände jedesmal zu bezeichnen, welche ausnahmsweiſe der Publicität entzogen werden ſollen.

Nachdem der königlich preußiſche, königlich hannöveriſche, großherzoglich badiſche und churfürſtlich heſſiſche Herr Geſandte dieſe Anſichten des Präſidiums näher motivirt hatten, vereinigten ſich ſämmtliche Stimmen mit der Präſidialpropoſition, und es ward

beſchloſſen

bei Abfaſſung der Protocolle, im Geiſte obigen Präſidialantrages vorzugehen, und der Bundescanzlei-Direction aufzugeben, künftighin, nach Maßgabe der verhandelten Gegenſtände, zweierlei Protocolle jede Sitzung aufzunehmen, und zwar öffentliche und Separat, blos loco dictaturae zu druckende Protocolle.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. LXII. S. 244.

5) Bundescanzlei.

§. 18.

Beſchluß
über
fernere Vertheilung der Bundes-Canzleikoſten nach dem 17 Stimmen im engern Rath — auch den proviſoriſchen Bundeskaſſier betreffend, vom 4. Mai 1818. XXII. Sitzung §. 104.

Commiſſionsbericht (Auszug), das Erſtemal ward darauf angetragen, und beliebt, daß für jede Stimme im engern Rath 2000 fl. hergeſchoſſen werden, worauf die Einnahme ſich zu 34000 fl. geſtellt hat.

Von mehreren Bundesgliedern wurde aber bei der Bewilligung erklärt, daß dieſes nur als ein Vorſchuß und auf künftige Verrechnung bewilligt werde, und ſelbſt in dem Beſchluſſe der künftigen Bundesmatrikel dabei erwähnt.

So wie die Bewilligung darauf beruhte, daß bei der Nothwendigkeit einer ſchnellen Herbeiſchaffung, dieſer Typus der bequemſte ſcheinen mußte, ſo ſcheint der nächſte Grund des dabei gemachten Vorbehaltes der geweſen zu ſein, zu verhüten, daß nicht dieſer einmal befolgte Typus für andere gemeinſamen Laſten zur Folgerung gezogen werde.

Dieſe Beſorgniß hat ſich ſeitdem durch nichts beſtätigt, denn außer der freiwillig bewilligten Gratification für den Legationsrath Herrlein, iſt keine Art von Gemeinlaſt auf dieſen Fuß repartirt worden, und konnte es auch wohl für keine Ausgabe, die nicht mit dem Stimmrecht in Verbindung ſteht.

Allein für die hier in Frage ſtehenden Ausgaben der Bundes-Canzleikaſſe ſcheint es, daß die Beibehaltung dieſes Typus auch für die Zukunft die rathſamſte ſei. Unläugbar ſind wohl dieſe gemeinſamen Bundes-Canzleikoſten dadurch von allen übrigen verſchieden, daß jeder Stimmführende davon ungefähr gleichen Vortheil zieht, und daran gleiches Intereſſe hat, und jedes Mitglied des engern Raths gleiches Stimmrecht und gleichen Antheil an den Beſchlüſſen hat, welche als der Zweck anzuſehen ſind, zu deſſen Erreichung die gemeinſame Aufwendung der Bundes-Canzleikoſten als die nothwendigen Mittel erſcheinen.

Die Mehrheit theilte die Anſicht der Commiſſion, daß dieſe Zuſchüſſe nach den 17 Stimmen im engern Rathe, von jeder derſelben mit 2000 fl. zu leiſten und hierauf bei den Regierungen der Antrag zu machen ſei; daher:

Beſchluß.

Die Verrechnung der Druckkoſten der Protocolle ꝛc. in der bisherigen Art fortzuſetzen, und

wegen alsbaldiger Leiſtung neuer Zuſchüſſe zur Deckung der Bundes-Canzleibedürfniſſe, für jede der 17 Stimmen im engern Rathe, mit 2000 fl. im 24 fl. Fuße, an die Regierungen unverweilt Bericht zu erſtatten.

Bemerkung: Dieſer Beſchluß iſt durch die ſucceſſive erfolgte Einzahlung der Beiträge von den Bundesgliedern ratihabirt worden, und fortwährend giltig geblieben.

Bemerkung wegen des proviſoriſchen Bundeskaſſiers.

Der kaiſerl. königl. öſterreichiſche Geſandtſchafts-Kaſſier Fuchs, welcher von der Bundesverſammlung ſchon früher in dieſem Jahre zur Uebernahme des Reichs-Kammergerichtlichen Kaſſenweſens zu Wetzlar gebraucht worden war, (ſ. die Protokolle der VII. Sitzung §. 29. der IX. Sitzung §. 37. der XIV. Sitzung §. 71.) wurde im obigen Commiſſionsvortrage als derjenige genannt, welcher unter Leitung des Hofraths- und Canzleidirectors von Handel die Rechnung der Bundeskaſſe vom Anfang an und zwar ohne Verpflichtung und Vergeltung geführt habe; es wurde deſſen im Protokoll, unter Vorbehalt der Erkenntlichkeit der Bundesverſammlung, ehrenvolle Erwähnung gethan, und ihm zugleich mit obigem Beſchluß die Decharge über die geführte Rechnung ertheilt.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes. Th. II. Nr. XVIII. S. 92.

---

6) Mittheilung von Geſetzesſammlungen, Regierungsblättern und Ständeverhandlungen.

§. 19.

Sammlung der Landesgeſetze der Staaten des deutſchen Bundes, zur Bibliothek der Bundesverſammlung, beſchloſſen am 18. Januar 1821, II. Sitzung, §. 10.

Der Königliche Bayeriſche Herr Bundestags-Geſandte, Freiherr von Aretin: Nach der bisherigen Geſchäftserfahrung haben ſich bereits öfters die Fälle ereignet, daß man ſich die in den Bundesſtaaten geltenden Geſetze, deren Einſicht bei einzelnen Veranlaſſungen nothwendig war, nur mit Weitläufigkeiten und Zeitverluſt verſchaffen konnte.

Dies Bedürfniß zeigt ſich am häufigſten bei Bearbeitung der Reclamationsfälle, und eben ſo iſt, nach der beſchloſſenen Einrichtung im Auſträgalverfahren die Kenntniß ſämmtlicher in den verſchiedenen Bundesſtaaten eingeführten Gerichtsordnung der hohen Bundesverſammlung faſt unentbehrlich.

Ich glaube daher auf die Nothwendigkeit aufmerkſam machen zu müſſen, daß uns dieſe nöthigen Hilfsmittel baldmöglichſt verſchafft werden möchten.

Hiezu kann man vorzüglich auf zwei Wegen gelangen, durch den Buchhandel, und unmittelbar durch die Regierungen ſelbſt.

Die auf den Ankauf ſich ergebenden Koſten würden der gemeinſchaftlichen Kaſſe keine ſehr bedeutende Laſt verurſachen. Die unmittelbare Mittheilung von den Regierungen würde auch dieſe erſparen, und eine richtigere und vollſtändigere Sammlung hoffen laſſen. Unter einer zweckmäßigen Ausſcheidung können vielleicht beide Wege am füglichſten verbunden werden.

Unter einhelliger Zuſtimmung zu dem Antrage wurde

beſchloſſen:

1) daß ſämmtliche, in den Staaten des deutſchen Bundes erſcheinenden Geſetz- und Regierungsblätter, durch welche die Verordnungen zur officiellen Kenntniß gebracht werden, von dem laufenden Jahre anfangend, durch das hieſige Ober-Poſtamt zu beſtellen und die Bundescanzlei-Kaſſe zur Beſtreitung dieſer Auslagen zu ermächtigen; ſodann

2) an ſämmtliche Regierungen durch die Bundestags-Geſandtſchaften die Bitte zu ſtellen ſei, daß ſie baldmöglichſt vollſtändige Exemplarien da, gegenwärtig in jedem Bundesſtaate geltenden, bürgerlichen und peinlichen Geſetzbücher, dann der Gerichtsordnungen, etwa auch der geſetzlichen und halbofficiellen Commentare über die Rechtsbücher, mittheilen möchten; die Bundesverſammlung würde es überdies mit beſonderem Danke erkennen, wenn die Regierungen noch die in den meiſten Staaten vorhandenen Sammlungen von Landesverordnungen und ſyſtematiſchen Handbüchern, ferner die Geſetz- und Regierungsblätter von den Jahren 1800 bis 1820 einſchließend, endlich die gedruckten landſtändiſchen Verhandlungen hinzufügen wollten;

3) ſämmtliche Werke wären dereinſt in der Bibliothek der Bundesverſammlung aufzuſtellen und in vorkommenden Fällen an die derſelben bedürfenden Herren Bundestags-Geſandten gegen Beſcheinigung abzugeben.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. XLI. S. 192.

§. 20.

Beſchluß.

Die unentgeltliche Einſendung der Geſetz- und Regierungsblätter an die Bundesverſammlung betreffend, vom 27. Auguſt 1829, XXV. Sitzung, §. 153.

Auf Antrag des für die Reviſion der Bundesrechnungen beſtehenden Ausſchuſſes wurde unter einhelliger Zuſtimmung

beſchloſſen:

daß die ſämmtlichen Geſandtſchaften ſich dahin vereinigen wollen, bei ihren Allerhöchſten und höchſten Regierungen darauf anzutragen,

daß die allgemeinen Geſetz- und Regierungsblätter an die Bundesverſammlung unentgeltlich abgegeben werden möchten;

indeſſen wären die Blätter, welche bisher aus der Canzleikaſſe bezahlt wurden, vom 1. Januar künftigen Jahres an, abzuſchaffen.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. LXXXII. S. 349.

§. 21.

Beſchluß.

Mittheilung der Verhandlungen der Ständeverſammlungen an die in Folge des Artikels IV. des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juni 1832 ernannte Commiſſion betreffend, vom 29. November 1832, XLV. Sitzung, §. 526.

Unter Zuſtimmung zu dieſem Antrage wurde

beſchloſſen:

1) die großherzoglich Sachſen-Weimariſche Regierung wird zur Mittheilung der Verhandlungen ihrer gegenwärtig verſammelten Stände an die in Gemäßheit des Artikel IV. des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juni ernannte Bundestags-Commiſſion aufgefordert, und hiermit zugleich

2) ſchon jetzt das Erſuchen an ſämmtliche Regierungen verbunden, die Verhandlungen ihrer Stände jedesmal, ſo oft ſich letztere verſammeln werden, der oben erwähnten Commiſſion durch ihre Geſandtſchaften mitzutheilen.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. CXIII. S. 425.

---

7) Eingaben.

§. 22.

Beſchluß,

alle Eingaben nur in deutſcher Sprache anzunehmen, vom 5. December 1816. IX. Sitzung. §. 44.

(Auszug.)

Mündlich glaubte der Herr Referent noch anregen zu müſſen, daß die Eingabe des Supplicanten in franzöſiſcher Sprache überreicht worden ſei; er zweifle nicht, die hohe Bundesverſammlung werde es der eigenen Würde, der Ehre der Nation und dem hohen Werthe der deutſchen Sprache angemeſſen finden, desfalls für die Zukunft einen Beſchluß zu faſſen.

Unter allgemeiner Zuſtimmung ꝛc. und in Erwägung ſowohl der Zweckmäßigkeit als der gehaltvollen Gründe dieſes Antrages wurde beſchloſſen: daß künftig alle Eingaben bei dieſer Bundesverſammlung nur in deutſcher Sprache anzunehmen, die Belege aber, welche in einer fremden Sprache abgefaßt ſeien, mit der deutſchen Ueberſetzung überreicht werden müßten.

cf. Meiers Staatsacten der Bundesverhandlungen, Thl. II. S. 48.

§. 23.

Beſchluß

über

Vorſchläge zu gemeinnützigen Anordnungen vom 30. Januar 1817. VI. Sitzung §. 30.

Wurde einſtimmig beſchloſſen:

daß von der Bundes-Präſidialcanzlei ein Verzeichniß der eingehenden Vorſchläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weiteren Prüfung werth geachtet ſind, angelegt, dasſelbe in der letzten Sitzung des Jahres der Verſammlung überreicht, dem Protocolle beigefügt, indeſſen aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll ſcheinende Vorſchlag jedesmal unter den Bundesgeſandtſchaften in Umlauf geſetzt werde.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Thl. II. S. 49. Nr. III.

§. 24.

Beſchluß

über

anonyme Eingaben, vom 30. Januar 1817. VI. Sitzung §. 32.

Auf die Präſidialerinnerung, daß es unſchicklich ſei, anonyme Eingaben bei der Bundesverſammlung einzureichen, wurde beſchloſſen:

Nicht unterzeichnete Eingaben künftig nicht mehr anzunehmen.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Thl. II. S. 49.

§. 25.

Beſchluß

über

Abfaſſung und Einreichung der Privatreclamationen bei der Bundesverſammlung vom 11. December 1817. LV. Sitzung §. 412.

Nachdem die Bundesverſammlung mehrmals die Erfahrung hat machen müſſen, daß an ſie gerichtete Vorſtellungen, welche das Intereſſe von Privatperſonen betreffen, theils auch eine unangemeſſene, undeutliche und ſelbſt unſchickliche Weiſe abgefaßt, theils von Perſonen aufgeſetzt, unterzeichnet oder eingereicht worden ſind, an die es nachher ſchwer hielt, die Reſolutionen der Verſammlung gelangen zu laſſen; ſo findet ſie für nöthig, zu verfügen:

1) daß diejenigen Privatperſonen, welche ihre an die Bundesverſammlung gehörigen Angelegenheiten bei derſelben ſelbſt betreiben wollen, nicht nur, ſofern ſie nicht ohnehin bekannt ſind, ſich gehörig in der Bundes-Präſidialcanzlei zu legitimiren, ſondern auch ihre Vorſtellungen auf eine angemeſſene, deutliche und ſchickliche Weiſe zu verfaſſen oder verfaſſen zu laſſen,

auch zum Voraus, auf den Fall ihrer Entfernung von hier, einen bekannten Bevollmächtigten, der die zu erwartenden Reſolutionen in Empfang nehmen können, zu beſtellen und in der Canzlei anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß ſie mit ihren Geſuchen nicht zugelaſſen, ſondern dieſe, ohne weiters, zurückgelegt werden;

2) daß eigene Abgeordnete zur Betreibung von Privatangelegenheiten, nur wenn ſie ſich ihrer Perſon halber überhaupt, und insbeſondere als zur Führung ſolcher Geſchäfte tüchtige Männer legitimiren, anzunehmen, und von ihnen, unter gleicher Verwarnung, die obigen Vorſchriften zu beobachten ſeien, ſodann

3) daß, wenn Privatperſonen weder ſelbſt, noch durch eigene Abgeordnete ihre an die Bundesverſammlung gehörigen Angelegenheiten beſorgen wollen, ſie zur Uebergabe ihrer Vorſtellungen und weiterer Betreibung ſolcher Angelegenheiten dahier bekannte und dazu geeignete Männer zu Bevollmächtigten und Geſchäftsführern zu beſtellen, dieſe aber gleichfalls dasjenige, was den betheiligten Perſonen und ihren Abgeordneten zur Pflicht gemacht iſt, genau zu befolgen haben.

4) Es ſoll gegenwärtiger Beſchluß durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Thl. II. S. 89. Nro. XV.

§. 26.

Beſchluß

über

Eingaben von Druckſchriften und Zueignung derſelben an die Bundesverſammlung vom 3. Juli 1823. XIX. Sitzung §. 125.

Beſchluß:

1) daß die der hohen Bundesverſammlung zu überreichenden Druckſchriften deutſcher Schriftſteller, derſelben künftig durch den Herrn Geſandten des Staates, welchem der Schriftſteller oder Verleger angehöre, zu übergeben ſeien, und daß

2) von der hohen Bundesverſammlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgeſucht und erlangt worden iſt; daß endlich

3) die Regierungen durch ihre Herrn Geſandten erſucht werden, dieſen Beſchluß bekannt zu machen, und die angemeſſenen Verfügungen wegen des Verbotes der Zueignung ohne vorgängige Bewilligung zu erlaſſen.

cf. Maiers Staatsacten des deutſchen Bundes Thl. II. S. 231. Nro. LI.

§. 27.

Bekanntmachung

eines Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung in Beziehung auf gemeinſchaftliche an dieſelbe gerichteten Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes.

L. K.

Nachdem von der deutſchen Bundesverſammlung in ihrer XXXVI. Sitzung vom 27. October v. J. in Beziehung auf gemeinſchaftliche an dieſelbe gerichteten Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes, nachſtehender Beſchluß gefaßt worden iſt:

„Da der Bundesverſammlung gemeinſchaftliche Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes eingereicht worden ſind, eine Befugniß hiezu aber in der Bundesverfaſſung nicht begründet iſt, das Sammeln der Unterſchriften zu dergleichen Adreſſen vielmehr nur als ein die Authorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Verſuch, auf die gemeinſame Angelegenheiten und Verhältniſſe Deutſchlands einen ungeſetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieſer letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzuſehen iſt, ſo erklärt die Bundesverſammlung, daß alle dergleichen Adreſſen als unſtatthaft zurückzuweiſen ſind. Die Bundesregierungen werden dieſen Beſchluß öffentlich bekannt machen, und wegen Beobachtung desſelben die geeigneten Verfügungen treffen;“

ſo machen Wir dieſen Beſchluß mit Wiederholung der bereits in einer anderweitigen Kundmachung vom 16. October 1819 (Allgem. Intelligenzblatt v. J. 1819 S. 1045 und 1046.) geſchehenen Hinweiſung auf die in Unſerm Königreiche zu beobachtenden Beſtimmungen hierdurch zur geeigneten Darnachachtung allgemein bekannt.

München, den 2. Februar 1832.

cf. Reg. Bl. v. J. 1832. St. VIII. S. 143.

§. 28.

Beſchluß.

Umtriebe durch Verfertigung von Petitionen und Proteſtationen gegen die von der Geſammtheit des Bundes im Intereſſe der innern Ruhe und geſetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeſchlüſſe betreffend, vom 9. Auguſt 1832. XXIX. Sitzung §. 288.

Aus Veranlaſſung der, den öffentlichen Blättern zu Folge, in einigen Bundesſtaaten bemerkbar gewordenen Umtriebe, durch Verfertigung von Petitionen und Proteſtationen gegen die von der Geſammtheit des Bundes im Intereſſe der innern Ruhe und geſetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeſchluſſe die Stimmung aufzureizen und das Anſehen des Bundes und der einzelnen Regierungen zu ſchmälern, wurde auf Präſidialantrag

beſchloſſen:

Da Proteſtationen, Petitionen und Adreſſen gegen die neueſten Bundesbeſchlüſſe, wie

ſolche in einigen Bundesſtaaten vorgekommen ſind, nur als Beſtrebungen angeſehen werden können, die Regierungen zu veranlaſſen, ſich von Verpflichtungen loszuſagen, welche ſie durch die Grundgeſetze des Bundes übernommen und neuerlich bekräftigt haben, und mithin in ſolchen Verſuchen die ahndungswürdige Abſicht nicht zu verkennen iſt, die Regierungen mit dem Bunde in Zwieſpalt zu bringen, und ihre durch die Bundesverfaſſung garantirte Authorität in der Beziehung zum Bunde zu lähmen; ſo ſpricht die Bundesverſammlung die zuverſichtliche Erwartung aus, daß die Regierungen, in deren Staaten derlei Acte der Auflehnung gegen die im Staats-Oberhaupte vereinigte Staatsgewalt ſich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter ſolcher Proteſtationen, Petitionen und Adreſſen die Unterſuchung einleiten und nach den Geſetzen verfahren werden.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Theil II. S. 418. Nro. CVI.

D. Kriegsverfaſſung.

§. 29.

Grundzüge der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes.

1) Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen. Plenarverſammlung vom 9. April 1821.

Präſidium. Unter die erſten, das Weſen des Bundes begründenden Anſtalten gehört die Herſtellung einer angemeſſenen Kriegsverfaſſung.

Die Bundesverſammlung hat ſeit ihrem Entſtehen dieſer wichtigen Angelegenheit ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit gewidmet, und, geſtützt auf die Vorarbeiten des hiezu beſtimmten Bundestags-Ausſchuſſes und der Militärcommiſſion, ſich fortwährend bemüht, den Gegenſtand ſeiner Erledigung entgegen zu führen.

Nachdem endlich der XIII. und XIV. Artikel der Wiener Schlußacte den Weg näher vorgezeichnet hatten, auf welchem organiſche Bundeseinrichtungen, mit Ausſcheidung der allgemeinen Umriſſe und weſentlichen Beſtimmungen von den weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen, getroffen werden ſollen, ſo hat der Bundestags-Ausſchuß, unter Anknüpfung an dasjenige, was hierüber in der dreißigſten vorjährigen Sitzung verhandelt worden, ſich veranlaßt gefunden, der hohen Verſammlung den Entwurf einer Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen vorzulegen.

Von welchem Geſichtspunkte man hierbei ausgegangen, iſt in dem am 15. Februar d. J. erſtatteten Vortrage näher entwickelt.

Seither hat die hohe Verſammlung theils in förmlichen, theils in vertraulichen Sitzungen den ihr vorgelegten Entwurf einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen, und dem Bundestags-Aus-

ſchuſſe die ſowohl über die Sache, als über die Faſſung gemachten Bemerkungen zu dem Ende mitgetheilt, um dieſelben vergleichend zuſammen zu ſtellen, die Erinnerungen gehörig zu würdigen, und das Ganze mit weiterem Antrage vorzulegen.

Nunmehr iſt nicht nur von dem Bundestags-Ausſchuſſe die Aufgabe gelöst, ſondern auch von der Bundesverſammlung die weitere Berathung darüber gepflogen und der Gegenſtand zu der Reife gebracht worden, daß die grundgeſetzlichen Beſtimmungen verfaſſungsmäßig getroffen werden können.

Präſidium ſieht ſich daher in den Stand geſetzt, den auf ſolche Art berichtigten

„Entwurf einer Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen“

hiemit der hohen Plenarverſammlung mit dem Antrage vorzulegen, daß derſelbe ſofort

1) zur Abſtimmung gebracht, und

2) wenn derſelbe durch Stimmeneinhelligkeit angenommen wird, zum Bundesgeſetze erhoben werde;

3) nach der Faſſung dieſes Beſchluſſes wird es der engern Verſammlung zu überlaſſen ſein, auf den Grund der theils vorliegenden, theils von der Militärcommiſſion noch zu erwartenden Vorarbeiten, zur weiteren Ausführung im Einzelnen zu ſchreiten.

Umfrage.

Oeſterreich ſtimmt auf Annahme des vorgelegten Entwurfs der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen, und trägt dahin an, daß derſelbe zum organiſchen Bundesgeſetze erhoben werde.

Sämmtliche Stimmen nahmen die vorgeſchlagenen 14 Artikel der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes einhellig an; daher

Beſchluß.

Daß die nachfolgenden 14 Artikel der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen zum organiſchen Bundesgeſetze erhoben werden.

Art. 1.

Das Bundesheer iſt aus den Contingenten aller Bundesſtaaten zuſammengeſetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel geſtellt werden.

Art. 2.

Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundſätzen der neueren Kriegsführung feſtgeſetzt.

Art. 3.

Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer ſchon im Frieden gebildet, und deſſen Stärke, ſowie die innere Eintheilung, durch beſondere Beſchlüſſe beſtimmt.

Art. 4.

Das Bundesheer beſteht aus vollſtändig gebildeten, theils ungemiſchten, theils zuſammengeſetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Diviſionen, Brigaden u. ſ. w. haben.

Art. 5.

Kein Bundesſtaat, deſſen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für ſich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesſtaaten mit dem ſeinigen in eine Abtheilung vereinigen.

Art. 6.

Bei den zuſammengeſetzten Armeecorps und Diviſionen werden ſich die betreffenden Bundesſtaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollſtändige Organiſation, unter einander vereinigen.

Wenn dies geſchieht, wird die Bundesverſammlung entſcheiden.

Art. 7.

Bei der Organiſation der Kriegsmacht des Bundes iſt auf die aus beſondern Verhältniſſen der einzelnen Staaten hervorgehenden Intereſſen derſelben in ſoweit Rückſicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

Art. 8.

Nach der grundgeſetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, ſoll ſelbſt der Schein von Suprematie eines Bundesſtaates über den andern vermieden werden.

Art. 9.

In jedem Bundesſtaate muß das Contingent immer in einem ſolchen Stande gehalten werden, daß es in kürzeſter Zeit nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, marſch- und ſchlagfertig, und in allen ſeinen Theilen vollſtändig gerüſtet, ausrücken könne.

Art. 10.

Die Stärke und Zuſammenziehung des aufzuſtellenden Kriegsheeres werden durch beſondere Bundesbeſchlüſſe beſtimmt.

Art. 11.

Die Anſtalten müſſen allenthalben ſo getroffen ſein, daß das Bundesheer vollzählig erhalten, und im Falle der Nothwendigkeit verſtärkt werden könne.

Zu dieſem Ende ſoll eine beſondere Reſerve beſtehen.

Art. 12.

Das aufgeſtellte Kriegsheer des Bundes iſt ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

Art. 13.

Der Ober-Feldherr wird jedesmal, wenn die Aufſtellung des Kriegsheeres beſchloſſen wird, von dem Bunde erwählt.

Seine Stelle hört mit der Auflöſung des Heeres wieder auf.

Art. 14.

Der Ober-Feldherr wird von der Bundesverſammlung, welche ſeine einzige Behörde iſt, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

Art. 15.

Die Beſtimmung und Ausführung des Operationsplanes wird ganz dem Ermeſſen des Ober-Feldherrn überlaſſen.

Derſelbe iſt dem Bunde perſönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

Art. 16.

Der Ober-Feldherr iſt gehalten, alle Theile des Bundesheeres, ſoweit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln.

Er darf die feſtgeſetzte Heereseintheilungen nicht abändern; doch ſteht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

Art. 17.

Die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staate, deſſen Truppen ſie befehligen ſollen, ernannt.

Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zuſammengeſetzt ſind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlaſſen.

Art. 18.

Die Pflichten und Rechte dieſer Befehlshaber, welche aus ihren Verhältniſſen zum Bunde hervorgehen, ſind denen des Ober-Feldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorſam von allen ihren Untergebenen zu fordern, ſowie ihren Vorgeſetzten zu leiſten.

Art. 19.

Die Gerichtsbarkeit ſteht den Befehlshabern der Heeresabtheilungen zu, nach den von den Bundesſtaaten denſelben vorgeſchriebenen Gränzen.

Art. 20.

Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der oberſten Leitung des Ober-Feldherrn durch Bevollmächtigte ſämmtlicher Armeecorps, und, innerhalb der Bundesſtaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landescommiſſarien beſorgt.

Art. 21.

Aus beſondern Bundesbeſchluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen ſämmtlicher Bundesglieder eine Kriegskaſſe errichtet.

Art. 22.

Die Vergütung von Durchmarſch- und Cantonirungskoſten, ſowie von andern allgemeinen Leiſtungen in den Bundesſtaaten, ſoll nach billig ermäßigten Preiſen geſchehen, und den Landesunterthanen immer ſo ſchnell als möglich baare Bezahlung geleiſtet werden.

Art. 23.

Allenthalben iſt der Grundſatz einer gleichen Vertheilung der Laſten und der Vortheile, ſowohl rückſichtlich der Heeresabtheilungen, als der Bundesſtaaten, zur ſteten Richtſchnur zu nehmen.

Art. 24.

Zwiſchen ſämmtlichen Bundesſtaaten ſoll ein allgemeines Cartel beſtehen.

2) Nähere Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes. [a])

I. Abſchnitt.

Stärke des Bundesheeres.

§. 1.

Die Kriegsmacht des Bundes iſt aus den Contingenten aller Bundesſtaaten zuſammengeſetzt.

Das gewöhnliche Contingent aus jedem Bundesſtaate beträgt den hundertſten Theil ſeiner Bevölkerung, nach der unter Ziffer I. beigefügten, durch den Beſchluß vom 20. Auguſt 1818 vorläufig auf 5 Jahre angenommen, und am 4. Februar 1819 berichtigten Bundesmatrikel.

§. 2.

Unter dieſer Zahl iſt nur die ſtreitbare Mannſchaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur ſtreitbaren Mannſchaft werden gerechnet: die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artillerie-Fuhrweſens-Soldaten, ſoweit ſie nach §. 15. zur Bedienung des Geſchützes gerechnet werden können.

Jene Mannſchaft, welche für das übrige Armee-Fuhrweſen, für die Bäckerei und Sanitätsanſtalten dem Heere zugetheilt wird, muß über den hundertſten Theil geſtellt werden.

§. 3.

Das Bundesheer muß, ſobald es vom Bunde aufgeboten wird, in allen ſeinen Theilen vollſtändig geſtellt werden.

§. 4.

Um die Vollſtändigkeit des Heeres fortwährend zu ſichern, muß ſogleich nach dem Ausrücken desſelben, der ſechshundertſte Theil der ganzen Bevölkerung als Erſatzmannſchaft aufgeſtellt, und unausgeſetzt vollzählig erhalten werden.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieſer Erſatzmannſchaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertſte Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere

---

a) Dieſe Arbeit wurde getheilt. Am 12. April 1821, XVII. Sitzung des engern Raths §. 102. kamen die fünf erſten Abſchnitte zur Annahme. — Das Protocoll enthält darüber folgendes: Nachdem in mehreren vertraulichen Sitzungen die fünf erſten Abſchnitte der Grundzüge ausführlich erörtert, die darüber gemachten Bemerkungen und Einwendungen ſorgfältig geprüft; die verſchiedenen Anſichten nach Möglichkeit ausgeglichen, und in der heutigen Verſammlung darüber abgeſtimmt worden; ſo ſind die in nachfolgenden 44 Paragraphen enthaltenen näheren Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes theils einhellig, theils durch Stimmenmehrheit definitiv angenommen, und iſt demnach beſchloſſen worden:

nachgeſendet, mit den übrigen Nachſendungen aber, an Mannſchaft ſowohl, als an Pferden und Material, nach Maßgabe des Bedarfes, von zwei zu zwei Monaten fortgefahren.

§. 5.

Damit bei größeren Verluſten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leiſtungen vermieden werden, ſoll der Erſatz für das Heer in einem Kriegsjahre den zweihundertſten Theil der Bevölkerung nicht überſteigen.

§. 6.

Der bei jedem Contingente ſich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfaſſende Abgangsberichte angezeigt.

§. 7.

Unter dem Abgange werden verſtanden alle Todten, Gefangenen und Deſerteurs gleich nach ihrem Abgange, dann alle Vermißten nach einem Zeitraume von 4 Wochen, und alle im Spitale befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienſtuntauglich anerkannt werden.

Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgange gerechnet; ſollten ſie jedoch den zehnten Theil des Contingents überſteigen, ſo müßte dieſer Ueberſchuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem im §. 5. angenommenen Maximum erſetzt werden.

§. 8.

Größere Anſtrengungen müſſen durch beſondere Bundesbeſchlüſſe beſtimmt werden.

§. 9.

Dieſelben können in keinem Falle von einzelnen Bundesſtaaten, ſondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden.

§. 10.

Für die Reſerven, welche bei ſolchen außergewöhnlichen Anſtrengungen zur Verſtärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Beſtimmungen in Anwendung, welche für das Heer ſelbſt gegeben ſind.

Sie werden mit dem betreffenden Armeecorps, oder, wenn dieſes nicht möglich iſt, in ſelbſtſtändige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zuſammen zu ſetzen, zu befehligen, zu organiſiren und zu behandeln ſind.

II. Abſchnitt.

Verhältniß der Waffengattungen.

§. 11.

Das numeriſche Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Geſammtzahl eines jeden Contingents angenommen.

§. 12.

Für die Artillerie wird das Verhältniß dergeſtalt feſtgeſetzt, daß zwei Stücke Geſchütz für jedes tauſend Mann des Contingents gerechnet werden.

Jeder Bundesſtaat wird nächſtdem noch wenigſtens ein Geſchütz nebſt Ausrüſtung auf jedes tauſend Mann des ganzen Contingents in ſeinen Zeughäuſern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang ſofort erſetzen zu können.

§. 13.

Die Feldartillerie der Bundes ſoll in der Regel beſtehen aus

einem Viertheil Haubitzen,
einem Viertheil Zwölfpfünder,
zwei Viertheilen Sechspfünder.

Ein Fünftheil der Geſammtzahl ſoll reitende Artillerie oder Cavalleriegeſchütz ſein.

Die Stellung ſchwerer Feldgeſchütze, als Zwölfpfünder, wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlaſſen, und in dieſem Falle von der Zahl der auf dieſelben fallenden zwölfpfündigen und ſechspfündigen Batterien abgerechnet.

§. 14.

Außer den Feldgeſchützen für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das geſammte Bundesheer, welcher aus

100 ſchweren Kanonen,
30 Belagerungshaubitzen und
70 Mörſern

beſtehen ſoll, nach den unter Ziffer II. bis VII. beiliegenden Ausweiſen, corpsweiſe geſtellt, und im Falle eines Krieges, nach der Beſtimmung des Ober-Feldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt.

Ueber die Stellung dieſer Geſchütze werden ſich die Glieder der gemiſchten Corps unter ſich vereinigen, und das Reſultat ihrer Uebereinkunft, drei Monate nach der Annahme der näheren Beſtimmungen, der Bundesverſammlung anzeigen.

§. 15.

Für die Bedienung der Feldgeſchütze werden im Durchſchnitte 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrweſens-Soldaten mitbegriffen ſind, in ſoferne ſolche durch die feſtgeſetzte Zahl nicht überſchreiten.

Diejenige Artilleriemannſchaft, welche zur Bedienung des Belagerungsparks gehört, wird von den Staaten, welche die Geſchütze geben, und zwar nach der dem §. 14. unter Ziffer VII. beiliegenden Tabelle geſtellt, und von dem Stande der Infanterie abgezogen.

§. 16.

Für Pioniers und Pontoniers wird das Verhältniß des hundertſten Theils der Armee feſtgeſetzt.

§. 17.

Ein jedes Contingent, deſſen Stärke mehr als ein Armeecorps beträgt, ſtellt einen Brückentrain für große Flüſſe, nach Maßgabe des Bedürfniſſes; jedes der übrigen einzelnen Armeecorps aber, ohne Unterſchied, ob gemiſcht oder ungemiſcht, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen.

§. 18.

Sappeurs und Mineurs werden, als zum Belagerungspark gehörig, außer dem für Pionnieurs und Pontoniers beſtimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesſtaaten, bei welchen ſich dieſe Corps bereits in Frieden organiſirt finden, geſtellt.

§. 19.

Das numeriſche Verhältniß des Fußvolks ergibt ſich von ſelbſt, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeſchütze und des Belagerungsparks, die Pionniers und Pontoniers, dann die Sappeurs und Mineurs, von der Geſammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

§. 20.

Ungefähr der zwanzigſte Theil des Fußvolkes ſoll aus Jägern, Büchſen- und Scharfſchützen beſtehen.

Die unter Ziffer VIII. angefügte Tabelle enthält eine Ueberſicht aller Waffengattungen für das Bundesheer, ſowie ſolche nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Beſtimmungen über das numeriſche Verhältniß derſelben im competenten Kriegsſtande von ſämmtlichen Bundesſtaaten zu ſtellen ſind.

§. 21.

Es bleibt den Bundesſtaaten überlaſſen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieſelbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüſtet, ſchlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren beſetzt ſein.

Als Grundſatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Contingent zum größern Theile aus Landwehr beſtehen könne.

§. 22.

Der Landſturm gehört nicht in das geregelte Syſtem des Krieges, ſondern iſt zu den Anſtalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Beſtimmung erhalten, und dem eigenen Ermeſſen der einzelnen Bundesſtaaten überlaſſen bleiben.

Abſchnitt III.

Eintheilung des Bundesheeres.

§. 23.

Das Bundesheer beſteht (nach der Beilage Ziffer 9.) aus ſieben ungemiſchten und drei combinirten Armeecorps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern bezeichnet werden,

und deren jedes in Abtheilungen von Diviſionen, Brigaden, Regimentern*, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt.

§. 24.

Ein Armeecorps enthält mindeſtens zwei Diviſionen,
eine Diviſion mindeſtens zwei Brigaden,
eine Brigade mindeſtens zwei Regimenter,
ein Cavallerie-Regiment wenigſtens vier Schwadronen,
ein Infanterie-Regiment wenigſtens zwei Bataillons,
ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann,
eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchſchnitte 150 Mann,
eine Batterie ſechs oder acht Stücke Geſchütz.

§. 25.

Das Minimum eines zu ſtellenden Cavalleriecontingents iſt 300 Pferde, oder eine Diviſion,

das eines ſelbſtſtändigen Infanteriekörpers 400 Mann,

das der Geſchütze eine Batterie von ſechs oder acht Stücken.

Die Stellung dieſer Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesſtaaten, mit der unerläßlichen Bedingniß überlaſſen, daß ſie ganz gleich organiſirt, bewaffnet und geübt ſein müſſe.

Als Grundſatz wird jedoch feſtgeſetzt, daß, im Falle der Vertretung, ſolche nur im Corps ſtatt finden kann.

In Anſehung der Geſchützeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu ſtellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen ſollte, die betreffenden Staaten ſich untereinander wegen des Mehrſtellens von einem oder zwei Stücken Geſchützes vereinigen werden.

§. 26.

Die Theilhaber an den combinirten Corps und Diviſionen werden ſich untereinander vereinigen, wie ſie die geſetzlichen Abtheilungen zu bilden, und die verſchiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältniſſe unter ſich zu vertheilen für gut finden, und dieſe Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der nähern Beſtimmungen, der Bundesverſammlung anzeigen.

Da, wo ſie ſich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesverſammlung vermittelnd einwirken, und nöthigen Falls entſcheiden.

§. 27.

In jedem Armeecorps muß auf die Bildung einer ſtarken Cavallerie- und Geſchützreſerve Rückſicht genommen werden.

Abſchnitt IV.

Bereithaltung in Frieden.

§. 28.

In jedem Bundesſtaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung ſo marſch- und ſchlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen ſeinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeecorps zu beſtimmenden Sammelplätze, geſtellt werden könne.

§. 29.

Um dieſen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundſätze angenommen:

1) Das Material der Rüſtung für alle Waffengattungen muß ſtets in gehöriger Anzahl und Eigenſchaft vorhanden ſein. Auch müſſen in den Zeughäuſern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang ſchnell erſetzen zu können.

§. 30.

2) Die Contingente des Bundesheeres müſſen auch im Frieden vollſtändig erhalten werden. Zur Erſparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung ſtattfinden; ein Theil der Mannſchaft, ſo wie der Dienſtpferde, muß jedoch ſtets bei den Fahnen und im Dienſte bleiben.

§. 31.

3) Hierzu wird folgender Maßſtab aufgeſtellt:

a. Bei dem Fußvolke muß der ſechste Theil der eingeübten Mannſchaft und wenigſtens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienſte beibehalten werden.

b. Bei der Reiterei wird der dienſtthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannſchaft und der Dienſtpferde feſtgeſetzt, falls nicht die beſondern Landeseinrichtungen eine Beſchränkung auf ein Drittheil, unbeſchadet des Zweckes, zulaſſen.

Den Bundesſtaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienſtpferde ſtatt findet, und welche keine Landwehr-Cavallerie ſtellen, iſt eine Vacanthaltung von Dienſtpferden in Friedenszeiten geſtattet; es darf dieſe jedoch nicht ein Fünftheil des präſenten Standes überſteigen, und es müſſen Vorkehrungen getroffen ſein, daß die Mobilmachung der Cavallerie demungeachtet in der beſtimmten Friſt geſchehen könne.

c. Bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienſtthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile unter denſelben Modificationen, wie bei der Cavallerie, — bei der Fuß-Artillerie aber und bei der Beſpannung des Geſchützes und der erſten Munitionswagen auf ein Drittheil des vollen Standes feſtgeſetzt.

§. 32.

Die geſammte Mannſchaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der hundertſte Theil der Bevölkerung, muß alle Jahre vom Urlaube einberufen, und wenigſtens durch vier Wochen im Dienſt und Gebrauch der Waffen geübt werden.

Die kleineren Contingente werden ſich untereinander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichſter Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden vorzunehmen.

§. 33.

Damit für den Fall, wo durch beſondern Bundesbeſchluß (§. 8.) eine Verſtärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieſelbe gehörig aufgeſtellt werden könne, müſſen in jedem Bundesſtaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddienſttauglichen Truppen unterhält; ſchon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertſten Theil der Bevölkerung, nebſt dem nöthigen Material vorhanden, auch ſolche Einrichtungen getroffen ſein, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeſchluſſe, vollſtändig geübte und ausgerüſtete Regimenter, Bataillons und Escadrons ſchlagfertig aufgeſtellt werden können.

§. 34.

Der Bundesverſammlung wird am 1. Januar jeden Jahres eine Ueberſicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt.

Den Bundesſtaaten, deren Contingente oder mehrere Armeecorps in ſich begreifen, bleibt es überlaſſen, die diesfallſigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufaſſen.

Die unter Zahl 10 beigelegte Tabelle die Form der Standesausweiſe, über welche ſich die Theilhaber der gemiſchten Armeecorps vereinigt haben. Sie werden ſolche corps- oder wenigſtens diviſionsweiſe einſenden.

Diejenigen Bundesglieder, welche zuſammen eine Diviſion bilden, werden ſich untereinander über die Art der Muſterung einverſtehen, und drei Monate nach Annahme der näheren Beſtimmungen ihre Anzeige hierüber an die Bundesverſammlung machen.

Abſchnitt V.

Mobilmachung des Bundesheeres.

§. 35.

Der Bund wird beſchließen, ob von jedem Bundesſtaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu ſtellen ſei.

§. 36.

Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinſchaftliches Erkennungszeichen vorgeſchrieben.

§. 37.

In Hinſicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geſchützes, ſoll in jedem Armeecorps eine ſolche Uebereinſtimmung ſtatt finden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenſeitig gebraucht werden könne.

§. 38.

Was zur erſten Ausrüſtung an Munition für die Feldgeſchütze erforderlich iſt, zeigt die Beilage 11.

Von dieſem Munitionsbedarf werden zwei Drittheile dem Heere mit eigener Beſpannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Beſpannung.

Dieſe Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der erſten Aufſtellung des Bundesheeres entfernt ſein.

Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark iſt aus der Tabelle 2. erſichtlich.

§. 39.

Das ärztliche Perſonal für die Linie muß bei allen Contingenten unausgeſetzt complett erhalten, nebſtdem aber, im Falle des Krieges, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres ein hinlängliches ärztliches und Hoſpitalperſonal aufgenommen werden.

§. 40.

Die Vorräthe an Arzneien, Verbandrequiſiten und Spitalbedürfniſſen ſind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anſchlag gebracht werden.

Ein eigenes Sanitätsreglement enthält übrigens auch über dieſe höchſt wichtigen Gegenſtände beſondere und genaue Beſtimmungen.

§. 41.

Bei jedem Armeecorps ſollen ſo viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannſchaft Brod gebacken werden kann.

Das Bäckerperſonal, welches militäriſch organiſirt und bewaffnet werden ſoll, um nöthigen Falls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß ſo berechnet werden, daß auf jedes Tauſend Mann vier Bäcker, mit Einſchluß der Oberbäcker, kommen.

§. 42.

Die Transportmittel müſſen bei jedem Armeecorps dergeſtalt eingerichtet ſein, daß die Naturalverpflichtung für die Mannſchaft wenigſtens auf vier Tage mitgeführt werden könne.

§. 43.

In Hinſicht der Waffenübungen und des Dienſtreglements ſollen, wenigſtens in der Hauptſache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundſätze beobachtet werden.

§. 44.

Unter den Officieren der verſchiedenen Bundesſtaaten bei Zuſammenziehung der Contingente und im gemeinſchaftlichen Dienſte entſcheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienſtalter.

Um jedoch in dieſer Beziehung alle Inconvenienzen bei Vereinigung verſchiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel feſtgeſetzt, daß nur

für eine Diviſion ein General- oder Feldmarſchall-Lieutenant;

für eine Brigade ein Generalmajor oder General-Feldwachtmeiſter;

für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillons,
für ein Cavallerie-Regiment von 4 bis 8 Escadrons, dann
für 6 Batterien, ein Obriſt,
für ein Infanterie-Bataillon von 4 bis 6 Compagnien,
für eine Cavallerie-Diviſion von 2 Escadrons, dann
für zwei Batterien ein Oberſtlieutenant oder Major;
für eine Compagnie oder Schwadron, und
für eine Batterie von 6 bis 8 Geſchützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant,
als Commandant zu ernennen iſt.

Uebrigens bleibt es den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingente einen beliebigen Dienſtgrad zu ertheilen; bei Zuſammenſtoßung verſchiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf dieſen, ſondern nur auf jenen Rückſicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Beſtimmungen, nach der Abtheilung, welcher ſie vorſtehen, zukommt.

Abſchnitt VI.

Ober-Feldherr.

§. 45.

Der Ober-Feldherr wird jedesmal, wenn die Aufſtellung des Kriegsheeres beſchloſſen wird, von dem Bunde in der engern Verſammlung erwählt.

Dieſe Stelle hört mit der Auflöſung des Bundesheeres wieder auf.

§. 46.

In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zuſammen zu ziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beſchlußnahme der Bundesverſammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls beſondere Verfügung zu treffen.

§. 47.

Der Ober-Feldherr verhält ſich zum Bunde, wie jeder commandirende General zu ſeinem Souverän; die Bundesverſammlung iſt daher ſeine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausſchuß in Verbindung ſteht.

§. 48.

Der Ober-Feldherr wird von der Bundesverſammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derſelben allein Vollmachten und Befehle, auch in beſondern Fällen ſpecielle Inſtructionen; er erſtattet an dieſelbe ſeine Berichte unmittelbar.

§. 49.

Wenn der Ober-Feldherr in Eid und Pflicht genommen iſt, und ſeine allgemeine Inſtruction von der Bundesverſammlung erhalten hat; ſo bleibt es ihm allein überlaſſen, den Operationsplan nach ſeiner Anſicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umſtände fordern.

Er iſt durchaus nicht verbunden, dieſen Plan vor der Ausführung irgend jemand mit-

zutheilen, und es ſoll lediglich von ſeinem beſondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desſelben mit einem oder mehreren Generalen beſprechen und berathen will.

§. 50.

Erſt dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geſchritten ſein wird, iſt er verpflichtet, der Bundesverſammlung die Umriſſe ſeines Operationsplanes vorzulegen.

Er muß jedoch denſelben auf das Umſtändlichſte aufſetzen, damit für alle Zufälle, die ihn perſönlich treffen können, ſo vorgeſorgt ſei, daß ſein Nachfolger das Ganze vollſtändig einſehen und folgerecht verfahren könne.

§. 51.

Außer dem Ober-Feldherrn wird von der Bundesverſammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Dieſem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verweſung der Ober-Feldherrn-Stelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Ober-Feldherrn.

Sobald der bisherige Ober-Feldherr das Obercommando wieder übernimmt, oder ein neugewählter in dasſelbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in ſein früheres Verhältniß zurück.

§. 52.

Als Generallieutenant des Bundes ſoll einer der Corpscommandanten gewählt werden, welcher jedoch, ſo lange nicht der Fall der Stellvertretung oder Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn ſtatt findet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten, bei ſeinem Corps verbleibt.

§. 53.

Der Ober-Feldherr hat die Befugniß, wegen Einſtellung der Feindſeligkeiten Uebereinkünfte abzuſchließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen ſind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er ſoll jedoch förmliche allgemeine Waffenſtillſtands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abſchließen können.

§ 54.

Der Ober-Feldherr kann über die Aufſtellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach ſeinem Ermeſſen, verfügen, jedoch mit Beobachtung der feſtgeſetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beiſammenhaltung der von Einem Staate geſtellten Corps, in Fällen, wo dieſe ohne Nachtheil berückſichtigt werden kann.

Alle Detachirungen und ſolche Maßregeln, welche in die organiſchen Corpsverhältniſſe eingreifen, können nur ſo lange dauern, als es militäriſche Rückſichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geſchwächt werden, daß es nicht mehr als ſelbſtſtändiger Körper beſtehen könnte.

§. 55.

Zu dem als Reſerve aufzuſtellenden Armeecorps ſtoßen beſonders zu bildende Cavallerie- und Artilleriemaſſen, zu deren Bildung alle Armeecorps des Bundesheeres nach dem Verhältniſſe ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen.

Der Ober-Feldherr kann zu dieſem Behufe von jedem der ungemiſchten Armeecorps bis zu einem Fünftheil, und von jedem gemiſchten Corps bis zu einem Sechstheil der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zur Batterie von acht Stücken Geſchützes beordern.

Wenn durch die vom Bunde genehmigten Einrichtungen, die Zahl der Reiterei eines Corps ſich gegen den matricularmäßigen Betrag mindert, ſo wird die Zahl, um welche ſie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann.

§. 56.

Obige Beſtimmung eines Maximums ſoll den Ober-Feldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reſerve durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps nach ſeiner Einſicht in ſoweit zu verſtärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps geſtattet.

§. 57.

Der Ober-Feldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verſchiedenen Corps herauszuziehenden Cavallerie- und Artilleriemaſſen aus den Generalen des Bundesheeres nach ſeinem Ermeſſen zu ernennen.

§. 58.

Wenn ſchon die innere Einrichtung der Contingente nach ihrem Ausrücken auch im Kriege den einzelnen Bundesſtaaten überlaſſen bleibt; ſo iſt doch der Ober-Feldherr befugt, die Mannſchaft ſowohl als das Materielle der verſchiedenen Contingente zu muſtern, zu Hebung allenfallſiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, ſich an die betreffende Regierung zu wenden, und wenn er es für nöthig hält, auch deswegen Anträge bei der Bundesverſammlung zu machen, welche ohne Verzug mit Anwendung der über die Kriegsverfaſſung aufgeſtellten Grundſätze darüber einen Beſchluß faſſen und für deſſen Ausführung Sorge tragen wird.

§. 59.

Die Beſtimmung der Militärſtraßen, die Anlage von Hoſpitälern und Magazinen, ſowie die Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Corps, und überhaupt aller Maßregeln zur Sicherſtellung der Armeebedürfniſſe und der Wohlfahrt des Heeres, ſind dem Ober-Feldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommiſſarien, lediglich zu überlaſſen.

§. 60.

Der Ober-Feldherr kann die Individuen, welche ſich auszeichnen, ihren Landesherrn zur Belohnung empfehlen.

§. 61.

Um in den Felddienſt des Bundesheeres die nöthige Uebereinſtimmung zu bringen, hat der Ober-Feldherr das Recht, darüber Beſtimmungen durch Armeebefehle zu erlaſſen, ſoweit ſolche für das Allgemeine nothwendig ſind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen.

§. 62.

Damit den Bundesſtaaten über gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verſchafft werde; ſo wird aus dem Generalſtabe derſelben für jedes Armeecorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgeſendet, dem bei dem Ober-Feldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demſelben über die Angelegenheiten des Corps ſich zu benehmen und deſſen Intereſſe zu vertreten.

§. 63.

Bei dem combinirten Corps kann dieſem höheren Officiere noch ein anderer vom niedrigerem Range von jeder Diviſion beigegeben werden, um die einzelnen Diviſionen in demſelben Corps zu vertreten.

§. 64.

Die höheren Officiere ſind die Organe zwiſchen dem Ober-Feldherrn und den einzelnen Regierungen ſowohl, als den betreffenden Corps.

Dem Ober-Feldherrn iſt es jedoch in beſonderen Fällen, wo er es räthlich findet, freigeſtellt, ſich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie es ſich von ſelbſt verſteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, ebenſo an die Corps zu erlaſſen.

§. 65.

Der Bundes-Feldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeresabtheilung ſein.

Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen.

Mit dem Antritt eines jeden höheren Wirkungskreiſes wird der niedere an den nächſtfolgenden im Range in derſelben Heeresabtheilung in der Zwiſchenzeit abgetreten.

§. 66.

Sowie der Ober-Feldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck ſeine Beſchlüſſe verfolgen kann, ſo iſt er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde perſönlich verantwortlich.

Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus

einem Feldmarſchall, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präſidenten, von der Bundesverſammlung gewählt;

zwei Feld-Zeugmeiſtern oder Generalen der Infanterie oder Cavallerie,
zwei Generallieutenants,
zwei Generalmajors,
} aus dem Bundesheer dazu commandirt;

einem Generalauditor, von dem Staate des Ober-Feldherrn;

einem Defenſor, von dem Ober-Feldherrn ſelbſt gewählt;

beſtehen ſoll, und, nach Unterſuchung des Thatbeſtandes, ihn nach dem Geſetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat.

Von den als Beiſitzer zu dieſem Kriegsgerichte beſtimmten ſechs Generalen iſt einer von Oeſterreich, einer von Preußen, einer von Bayern, und einer von jedem der drei gemiſchten Armeecorps zu commandiren.

Die Commandirung geſchieht auf Einladung der Bundesverſammlung an die betreffenden Staaten.

Abſchnitt VII.

Corpscommandanten.

§. 67.

Die Befehlshaber der ungemiſchten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverän, deſſen Corps ſie befehligen, in Uebereinſtimmung mit den angenommenen Grundſätzen der Bundes-Kriegsverfaſſung ihnen zu ertheilen für gut findet.

Was aber die Befehlshaber der zuſammengeſetzten Corps betrifft; ſo treten dabei folgende Grundſätze in Anwendung. (§. 68 bis 75.)

§. 68.

Die zuſammengeſetzten Armeecorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Senaten oder den Truppen derſelben, deren Contingente das Armeecorps bilden, genommen werden ſoll.

§. 69.

Die Corpscommandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeecorps nicht ändern; allein ſie ſind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienſt erfordert.

Die Beſtimmung, welche Truppen ſowohl zu dieſen, als zu den von dem Ober-Feldherrn verfügten Entſendungen verwendet werden ſollen, bleibt den Corpscommandanten überlaſſen.

Der Ober-Feldherr kann nur ausnahmsweiſe in beſonderen und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Corpscommandanten gleichzeitig davon in Kenntniß zu ſetzen, und ſolche Detachirungen nicht contingentweiſe, ſondern nach den beſtehenden Unterabtheilungen der Corps in Diviſionen, Brigaden, Regimenter u. ſ. w. zu verfügen.

§. 70.

Die Corpscommandanten haben im Dienſte der einzelnen Contingente eine verhältnißmäßige Gleichheit unter dieſen zu beobachten.

§. 71.

Die Corpscommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen ſtehenden Corps

ſowohl in Beziehung auf die Mannſchaft, als auf das Materiell eben ſo zu muſtern, wie der Ober-Feldherr.

§. 72.

Zur Erhaltung der innern Ordnung können ſie die ihnen zu Gebote ſtehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militäriſcher Vergehen in Arreſt nehmen und proviſoriſch ſuſpendiren.

Jede Unterſuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlaſſen und dem Corpscommandanten die Abſchrift aller Urtheilsſprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Unterſuchung er veranlaßt hat.

§. 73.

Den Corpscommandanten ſteht das Recht zu, Individuen, welche ſich beſonders auszeichnen, dem Ober-Feldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen.

§. 74.

Die Corpscommandanten haben das Recht, ſich den Chef ihres Generalſtabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalſtabes unter den Officieren derjenigen verſchiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und ſich dieſe von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anſtalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente das Armeecorps bilden.

§. 75.

Die an den combinirten Corps und Diviſionen theilhabenden Staaten werden ſich untereinander ſowohl über die Art und Weiſe der Wahl der Corps- und Diviſionscommandanten, als auch über die Einrichtung des Generalſtabes und der übrigen Verwaltungszweige vereinigen, und dieſe Uebereinkunft drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Beſtimmungen,“ der Bundesverſammlung anzeigen.

Da, wo ſie ſich nicht vereinigen können, wird die Bundesverſammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entſcheiden.

§. 76.

Wenn der Befehlshaber eines gemiſchten oder ungemiſchten Armeecorps ſich durch den Ober-Feldherrn im Rechte des Corps oder der dasſelbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt; ſo hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesſtaates zu machen, welche ſodann ſeine Beſchwerde der Bundesverſammlung vorlegen kann.

§. 77.

Glaubt ein Corpscommandant aber, daß ihm in ſeinen perſönlichen Rechten zu nahe getreten worden, ſo kann er eine unpartheiiſche Unterſuchung fordern. Iſt die Veranlaſſung von der Art, daß Corpscommandanten durch Eingriffe des Ober-Feldherrn in ihre Rechte oder durch ſonſtige Willkührlichkeiten gegründete Beſchwerden zu haben glauben, und deshalb eine

Unterſuchung gegen den Ober-Feldherrn fordern; ſo ſind die Corpscommandanten berechtigt, ſich auf dem Dienſtwege durch den Ober-Feldherrn von der Bundesverſammlung ein Kriegsgericht zu erbitten.

Dieſe wird ſodann drei Bundesſtaaten wählen, welche zu dem niederzuſetzenden Kriegsgerichte, ähnlich jenem für den Ober-Feldherrn beſtimmten, die nöthigen Officiere nebſt dem Auditor zu commandiren haben.

Alle anderen Unterſuchungen, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beſchwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt, wünſchen ſollten, können nur bei dem Ober-Feldherrn im gewöhnlichen Dienſtwege nachgeſucht und von ihm die diesfallſigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

§. 78.

Die Verhältniſſe der Befehlshaber der zuſammengeſetzten Diviſionen und Brigaden ſind in ihrem Wirkungskreiſe denen der Corpscommandanten analog.

Abſchnitt VIII.

Bildung des Hauptquartiers.

§. 79.

Die Geſchäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:
in die Leitung des Heeres im Allgemeinen und
in die Leitung beſonderer Zweige.

Die erſte enthält:

1) die Leitung der Operationen und Bewegungen,
2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den innern Dienſt,
3) die öconomiſche Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

Die zweite:

1) die Artilleriedirection,
2) die Geniedirection,
3) die Heerespolizei.

§. 80.

Die Geſchäfte der erſten Abtheilung führen der General-Quartiermeiſter, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten der General-Genie- der General-Artilleriedirector und der Chef der Heerespolizei — ſämmtlich in gleichen Dienſtverhältniſſen und in Gemäsheit der vom Ober-Feldherrn erhaltenen Befehle.

Die Tabelle Nro. 12. bezeichnet den Wirkungskreis der verſchiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen.

§. 81.

Der Ober-Feldherr hat das Recht, ſich den General-Quartiermeiſter, den dirigirenden

Generaladjutanten, den Generalauditor, und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch ſeinen Generalſtab ſelbſt zu beſtellen.

Der Generallieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Geniewesens, der Chef der Heerespolizei, und der Generalintendant, mit den ihm zunächſt untergebenen Vorſtänden der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorſchläge des Ober-Feldherrn die geeignete Rückſicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

§. 82.

Der Ober-Feldherr wird, ſobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, ſämmtliche im Hauptquartier angeſtellte Officiere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesverſammlung ſelbſt vereidet ſind, im Namen und aus Auftrag derſelben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen.

§ 83.

Der Ober-Feldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verſchiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweiſe und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in ſeinem Fache, im Namen des Ober-Feldherrn Weiſungen unterzeichnen, welche indeſſen jedesmal an die Corpscommandanten und nie an die denſelben untergeordneten Zweige gerichtet ſein müſſen.

§. 84.

Der Ober-Feldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienſte des Bundes ſteht, bezieht auch nur von dieſem ſeinen Gehalt und alle ſonſtigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angeſtellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Beſoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Range, welchen ſie im Dienſte des Bundesſtaates einnehmen, zu welchem ſie gehören — von dieſen Bundesſtaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkoſten, die aus der Zuſammenſetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegskaſſe beſtritten, nämlich:

1) die Tafelgelder und außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das geſammte Perſonale des Hauptquartiers und der Intendanz,

2) der Aufwand für die verſchiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport,

3) die geheimen Auslagen für Kundſchaften u. ſ. w.,

4) die Beſoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angeſtellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingente des Bundesheeres gehören.

§. 85.

Die einzelnen, von der Bundesverſammlung zu ernennenden Chefs, ſo wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus verſchiedenen Bundesſtaaten im Sinne des §. 81. der Grundzüge gewählt werden.

Die dieſen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anſtellung zukommenden Gebühren ſind in dem Verpflegsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzteren, nämlich der Chargen, im Dienſtreglement näher bezeichnet iſt.

Abſchnitt IX.

Verpflegung.

§. 86.

Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Ober-Feldherrn treten, geſchieht die Verpflegung derſelben nach den Vorſchriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegsreglements, welches zugleich die Inſtructionen für die verſchiedenen Verpflegsbeamten enthält.

Abſchnitt X.

Gerichtsbarkeit.

§. 87.

Die Gerichtsbarkeit ſteht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Diviſionen, Brigaden und Regimenter zu.

§. 88.

Die Bundesſtaaten werden die Grenzen der Gerichtsbarkeit beſtimmen, welche ſie den Commandanten ihrer Corps, Diviſionen und Contingente übertragen wollen, und hiebei bedacht ſein, die Befugniß in der möglichſten Ausdehnung zu ertheilen.

§. 89.

Jeder im Hauptquartier angeſtellte Officier und Civilbeamte eines Bundesſtaates, und jedes von den verſchiedenen Contingenten demſelben zugetheilte Individuum gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Diviſion.

In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein ſolches Individuum nothwendig werden ſollte, kann der Ober-Feldherr nach Befinden durch den Auditor des Hauptquartiers ſolches über die begangenen Vergehen ſummariſch inſtruiren laſſen. Dann aber müſſen die Angeklagten, nebſt deu Unterſuchungsacten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden.

Dieſe Beſtimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeecorps angeſtellt ſind, ihre analoge Anwendung zu finden.

§. 90.

Diejenigen Militär- und Civilbevollmächtigte, welche zum Hauptquartier abgeordnet ſind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps ſtehen, können nur bei ſolchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge ſtatt fände, jenem ſummariſchen Verhöre unterliegen, und müſſen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden.

Wenn die Verhaftung eines ſolchen Abgeordneten nothwendig geworden, ſo wird der Ober-Feldherr den entſprechenden Corpscommandanten unverzüglich zur Abſendung eines proviſoriſchen Bevollmächtigten auf ſo lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für dieſen Platz ergangen iſt.

§. 91.

Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartiere folgen, ſo wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. ſ. w. ſtehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Geſetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der Ober-Feldherr iſt.

§. 92.

Der Ober-Feldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu ſuspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu laſſen, und gerichtliche Unterſuchung über ſie bei ihren Behörden zu veranlaſſen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein ſummariſches Verhör derſelben anzuordnen. Bei den gemiſchten Armeecorps haben ſich die betheiligten Staaten über die Beſtimmung des Gerichtsſtandes des Corpscommandanten, der Diviſionärs und Brigadiers zu vereinigen.

§. 93.

Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Inſubordination werden im Bundesheere durch beſondere Kriegsartikel Strafbeſtimmungen getroffen, welche dem geſammten Kriegsheere als gleichförmiges Geſetz gelten ſollen.

§. 94.

Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten giltigen Geſetzen beurtheilt.

§. 95.

Der Ober-Feldherr kann das Standrecht, nämlich den ſummariſchen, außerordentlichen Proceß gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen ſchnelle Beſtrafung des Beiſpiels wegen nöthig wird, und in den Geſetzen der verſchiedenen Bundesſtaaten nicht ohnehin ſchon das Standrecht feſtgeſetzt iſt.

§. 96.

Eben ſo hat der Ober-Feldherr das Recht, das Martialgeſetz, das heißt, das ſummariſche peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge deſſen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesſtaaten ſoll dies jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zuſtimmung derſelben geſchehen.

Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird.

Das Reglement enthält die allgemeinen Beſtimmungen über ihre Bildung und Dienſtleiſtung. a)

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Thl. II. S. 204.

---

a) Die zweite Abtheilung der näheren Beſtimmungen ꝛc. kam zur Annahme durch Bundesbeſchluß vom 11. Juli 1822. XXV. Sitzung des engern Rathes §. 193. Dieſer lautet alſo:

§. 30.

Beſchluß
in
Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Contingente der vom Feinde beſetzten Bundesſtaaten, vom 12. Juli 1823, Separat-Protokoll der XXI. Sitzung.

Präſidium legte den Entwurfbeſchluſſes in eben rubricirter Sache vor, welcher einhellig angenommen wurde; daher

Beſchluß:

1) Wenn ein Bundesſtaat im Laufe des Krieges vom Feinde ganz beſetzt wird, ſo ſollen, für die Dauer der Beſetzung, die Unterhaltungskoſten ſeines Contingents als gemeinſchaftliche Laſt vorſchußweiſe getragen werden. Auch bei theilweiſer Beſetzung eines ſolchen Bundesſtaates hat die Bundesverſammlung die Befugniß, nach Befund der Umſtände, eine verhältnißmäßige Unterſtützung zu gleichem Zwecke als Vorſchuß zu bewilligen.

   Die Wiedererſtattung dieſer Vorſchüſſe findet erſt nach geſchloſſenem Bundesfrieden ſtatt; ihr gänzlicher oder theilweiſer Nachlaß kann jedoch aus beſonderen Gründen beſchloſſen werden.

   Die näheren Beſtimmungen über den Vollzug dieſer Maßregel ſind in dem Verpflegsreglement für das Bundesheer enthalten.

2) Daß dieſer Beſchluß durch den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten der Militärcommiſſion zur Berückſichtigung bei dem Entwurfe der Verpflegsreglements zuzuſtellen ſei.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Thl. II. S. 233. Nro. LIII.

§. 31.

Bundesbeſchluß
über
die definitive Organiſation der drei gemiſchten Armeecorps und einer beſondern Reſervediviſion vom 9. December 1830, XLI. Sitzung, §. 314, mit ergänzenden Beſchlüſſen vom 14. December 1830, XLII. Sitzung, §. 324, und vom 17. Februar 1831, V. Sitzung, §. 39.

Die Bundesverſammlung, von der Anſicht ausgehend, daß die von mehreren Bundesſtaaten vorgebrachten Wünſche und Anträge wegen Veränderung oder Erleichterung in der ihnen

---

In Folge der Abſtimmungen wurde die neue Redaction der fünf letzten Abſchnitte der näheren Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes einhellig angenommen, und unter Erſtattung des verbindlichſten Dankes gegen den Bundestags-Ausſchuß für ſeine fortgeſetzten Bemühungen in Militärſachen beſchloſſen, wie folgt.

(Folgen die Abſchnitte VI — X. §. 45 — 97.)

Hierzu gehören die 12 Tabellen, welche am Ende der Meieriſchen Sammlung zu finden ſind.

nach den Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung obliegenden Contingentſtellung möglichſt zu berückſichtigen, mit dieſer Berückſichtigung jedoch auch zugleich geeignete Anordnungen wegen definitiver Organiſation der drei gemiſchten Armeecorps und wegen Verſtärkung der Kriegsgarniſonen in den Bundesfeſtungen zu verbinden ſein, beſchließt, wie folgt:

I.

Die in den nachfolgenden Beſtimmungen genannten Bundesſtaaten ſollen von der Cavallerie- und resp Artillerieſtellung gegen eine in der Kopfzahl theils gleiche, theils größere Infanterieſtellung befreit, und es ſollen die hiernach nur aus Infanterie beſtehenden Contingente derſelben von den gemiſchten Armeecorps ausgeſchieden und in einer zunächſt zur Verſtärkung der Kriegsgarniſonen in den Bundesfeſtungen beſtimmte Reſerve-Infanteriediviſion vereinigt, die hiedurch in ihrer Stärke verminderten gemiſchten drei Armeecorps aber von der Stellung zur Cavallerie- und Artilleriereſerve befreit werden.

II.

Zur näheren Ausführung dieſer allgemeinen Vorſchriften werden hiermit in Abſicht auf die drei gemiſchten Armeecorps und auf die zu bildende Reſerve-Infanteriediviſion folgende beſondere Beſtimmungen feſtgeſetzt:

A. In Abſicht auf das achte Armeecorps.

1) Die Contingente von
   Hohenzollern-Hechingen,
   Liechtenſtein,
   Hohenzollern-Sigmaringen,
   Heſſen-Homburg und
   die freie Stadt Frankfurt,
   ſcheiden von der dritten Diviſion dieſes Armeecorps aus, und gehen zu der Reſerve-Infanterie-Diviſion über.

2) Die Regierungen von
   Hohenzollern-Hechingen,
   Liechtenſtein,
   Hohenzollern-Sigmaringen und
   Heſſen-Homburg,
   leiſten für ihre Cavallerie- und Artilleriequoten Erſatz durch eine gleiche Zahl von Infanterie.

3) Die freie Stadt Frankfurt leiſtet, gegen Erlaß der Cavallerie und Artillerie, eine Mehrſtellung für jeden Cavalleriſten und Artilleriſten mit drei Mann Infanterie.

4) Das achte Armeecorps wird ſeinen Beitrag zum Belagerungspark unvermindert ſtellen.

B. In Abſicht auf das neunte Armeecorps.

1) Die Contingente von
   Sachſen-Weimar,
   „ Altenburg,

Sachſen-Coburg-Gotha,
" Meiningen-Hildburghauſen,
Reuß, ältere Linie,
" jüngere Linie,
ſcheiden von der erſten Diviſion dieſes Armeecorps aus.

2) Ein Gleiches tritt bei der zweiten Diviſion mit den Contingenten von
Anhalt-Deſſau,
" Bernburg,
" Cöthen,
Schwarzburg-Sondershauſen,
" Rudolſtadt,
ein. Dieſe unter 1 und 2 erwähnten Contingente gehen zur Reſerve-Infanteriediviſion über.

3) Die Regierung von Sachſen-Weimar leiſtet für die ausfallende Cavallerie- und Artillerie-quote Erſatz durch die doppelte Zahl von InfanterieMannſchaft.

4) Die übrigen Regierungen dieſer Contingente leiſten für den Ausfall an Cavallerie und Artillerie Erſatz durch eine gleiche Anzahl von Infanteriemannſchaft.

5) Das herzogliche Naſſauiſche Contingent wird blos in Infanterie und Artillerie, und zwar in einer completen Infanteriebrigade von 3,721 Mann nebſt 30 Pionniers, und in einer completten Batterie von 8 Piecen mit 288 Mann Artillerie beſtehen.

6) Das neunte Armeecorps wird von dem Beitrage zum Belagerungspark unter der Bedingung befreit, daß der Brückentrain in dem beſtimmten Verhältniſſe unvermindert geſtellt werde.

C. In Abſicht auf das zehnte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Waldeck,
Schaumburg-Lippe und
Lippe,
ſcheiden aus der erſten Diviſion aus und gehen zur Reſerve-Infanteriediviſion über.

2) Die Regierungen dieſer Contingente leiſten für die ausfallende Cavallerie und Artillerie einen Erſatz durch eine gleiche Zahl von Infanteriemannſchaft.

3) Das Contingent von Holſtein-Lauenburg wird eine unvermiſchte Brigade bilden.

4) Das Großherzogthum Oldenburg leiſtet für ſeine ausfallende Cavalleriequote einen Erſatz von drei Infanteriſten für jeden Cavalleriſten, und wird erſucht, für die Herrſchaft Kniphauſen die zu ſtellende Mannſchaft möglichſt bald der Bundesverſammlung zur Berichtigung der Matrikel und der Ueberſicht der Contingentſtellung anzuzeigen.

D. In Abſicht auf die Reſerve-Infanteriediviſion.

1) Die Reſerve-Infanteriediviſion beſteht aus den Contingenten der nachfolgenden Staaten:
Sachſen-Weimar,
" Altenburg,

Sachſen-Coburg-Gotha,
„ Meiningen-Hildburghauſen,
Anhalt-Deſſau,
„ Bernburg,
„ Cöthen,
Schwarzburg-Sondershauſen,
„ Rudolſtadt,
Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenſtein,
Hohenzollern-Sigmaringen,
Waldeck,
Reuß, ältere Linie,
„ jüngere Linie,
Schaumburg-Lippe,
Lippe,
Heſſen-Homburg,
freie Stadt Frankfurt.

2) Dieſe Diviſion iſt in der Regel zur Verſtärkung der Kriegsbeſetzungen in den Bundesfeſtungen beſtimmt, und der Ober-Feldherr wird hiervon beſonders in Kenntniß zu ſetzen ſein.

3) Die Militärcommiſſion wird zweckmäßige Vorſchläge ſowohl in Beziehung auf die Verwendung und Eintheilung der Reſervediviſion für die einzelnen Bundesfeſtungen, als über die rein militäriſchen Verhältniſſe dieſer Diviſion, wozu die Stellung eines Antheils von Jägern oder Scharfſchützen (Num. II. des Vortrags in der 27. Sitzung) und die Anordnung von Inſpectionen u. ſ. w. gehört, zu machen haben, weshalb denſelben, unter Mittheilung des gegenwärtigen Beſchluſſes und des Vortrags des Ausſchuſſes in Militärangelegenheiten, das Weitere zur möglichſt ſchleunigen Begutachtung anheim gegeben wird.

Dem gegenwärtigen Beſchluſſe wird die unter Ziffer III. anliegende Tabelle beigefügt, woraus die Zuſammenſetzung und Stärke, in welcher die drei gemiſchten Armeecorps und die Reſerve-Infanteriediviſion in Folge der vorſtehenden Beſtimmungen von nun an beſtehen werden, näher zu erſehen.

Beſchluß vom 14. December 1830.

1) Daß der großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen Regierung bewilligt werde, für jeden Mann ihrer in Folge Bundesbeſchluſſes vom 12. April 1821 (§ 102. der 17. Sitzung) zu ſtellenden Cavallerie und Artillerie, einen Mann Infanterie zu ſtellen; desgleichen

2) daß der großherzoglich Mecklenburg-Strelitziſchen Regierung die angetragene Erleichterung in der Art gewährt werde, daß ihre durch Vertretung von Mecklenburg-Schwerin zu ſtellende Cavallerie nur auf ein Zehnttheil, ſtatt zu einem Siebenttheil, ihres ganzen Contingents zu berechnen, daher nur mit 71 Mann zu ſtellen ſei;

3) daß die Bundesverſammlung den Stand der gemiſchten Armeecorps und der Infanteriereſerve

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

nunmehr für geſchloſſen annehme, und auf weitere Anträge zu deſſen Abänderung nicht mehr eingehen könne;

4) daß die dem Bundesbeſchluſſe vom 9. d. M. (§. 314. der 41. Sitzung) beigefügte Tabelle hiernach abzuändern und dieſem Protocolle anzufügen, und daß endlich

5) der Militärcommiſſion von dieſen Bewilligungen die Eröffnung zu machen ſei.

Beſchluß vom 17. Februar 1831.

Nachdem Zweifel erhoben worden iſt, wie ſich das Luxemburger Contingent in Folge Beſchluſſes vom 14. December v. J. (XLII. Sitzung, §. 324.) noch ferner zu dem neunten Armeecorps verhalte, wurde, zur Beſeitigung alles Mißverſtändniſſes,

beſchloſſen

der Militärcommiſſion der Bundesverſammlung zu eröffnen, daß das Luxemburger Contingent auch noch ferner einen Theil des neunten Armeecorps ausmache, und daß ſonach in dieſer Beziehung dermal in der Stellung des großherzoglich Luxemburgiſchen Militärbevollmächtigten keine Aenderung eintrete.

Ueberſicht

der ſtreitbaren Mannſchaft der drei gemiſchten Armeecorps und der Reſerve-Infanterie-Diviſion.

(Beilage zu §. 324. des Protocolls der XLII. Sitzung der Bundesverſammlung vom 14. Dec. 1830.)

Armeecorps.	Staaten.	Infanterie.	Cavallerie.	Artilleriſten und Pionniers.	Stärke des Contingentes.
VIII.	Würtemberg	10816	1994	1145	13955
	Baden	7751	1429	820	10000
	Großherzogthum Heſſen	4802	885	508	6195
		23369	4308	2473	30150
IX.	Königreich Sachſen	9302	1714	984	12000
	Kurheſſen	4402	811	466	5679
	Naſſau	3721	—	318	4039
		17425	2525	1768	21718
	Zur Beſetzung der Bundesfeſtung Luxemburg: Großherzogthum Luxemburg	1981	365	210	2556
X.	Hannover	10118	1865	1071	13054
	Holſtein-Lauenburg	2791	514	295	3600
	Braunſchweig	1625	299	172	2096
	Mecklenburg-Schwerin	2775	511	294	3580
	" Strelitz	588	71	59	718
	Oldenburg	2621	—	179	2800
	Die freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg	1699	312	179	2190
		22217	3572	2249	28038

Reſerve-Infanterie-Diviſion
zur Ergänzung der Beſatzungen der Bundesfeſtungen und zur Dispoſition des Ober-Feldherrn.

Bundesſtaaten.	Contingent nach der Matrikel.	Contingent in Infanterie-ſtellung.
Sachſen-Weimar	2010	2010
„ Altenburg	982	982
„ Coburg-Gotha	1366	1366
„ Meiningen-Hildburghauſen	1150	1150
Anhalt-Deſſau	529	529
„ Bernburg	370	370
„ Cöthen	325	325
Schwarzburg-Sondershauſen	451	451
„ Rudolſtadt	539	539
Hohenzollern-Hechingen	145	145
Liechtenſtein	55	55
Hohenzollern-Sigmaringen	356	356
Waldeck	519	519
Reuß, ältere Linie	223	223
„ jüngere Linie	522	522
Schaumburg-Lippe	240	240
Lippe	691	691
Heſſen-Homburg	200	200
Freie Stadt Frankfurt	479	693
	11152	11366

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. LXXXIX. S. 363.

§. 32.

Bundesbeſchluß.

Die Verwendung und Eintheilung der Reſerve-Infanterie-Diviſion zur Kriegsbeſetzung der Bundes-feſtungen und das Contingent der freien Stadt Frankfurt betreffend vom 3. März 1831.

VII. Sitzung. §. 53.

1) Die Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Mainz hat zu beſtehen, aus:

7000	Mann	Oeſterreichiſchen	
7000	„	Preußiſchen	
2010	„	Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen	
982	„	„ Altenburgiſchen	
1366	„	„ Coburg-Gothaiſchen	
1150	„	„ Meining-Hildburghauſiſchen	Bundes-Truppen.
529	„	Anhalt-Deſſauiſchen	
370	„	„ Bernburgiſchen	
325	„	„ Cöthiſchen	
200	„	„ Heſſen-Homburgiſchen	
Zuſam. aus 20932	Mann.		

Die zu dieſer Kriegsbeſatzung gehörigen Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleriſten, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, Pontoniers und Cavalleriſten ſind in dem Oeſterreichiſchen und Preußiſchen Contingente begriffen, und werden von beiden Staaten zu gleichen Theilen gegeben.

2) Die Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Luxemburg hat zu beſtehen aus:

3000	Mann	Preußiſchen	
2556	„	Luxemburgiſchen	
519	„	Waldeckiſchen	Bundes-Truppen.
240	„	Schaumburg-Lippiſchen	
691	„	Lippiſchen	
Zuſam. aus 7006	Mann.		

Die erforderlichen Genie- und Artillerie-Officiere, die Artilleriſten, Sappeurs, Mineurs, Pionnieurs und Cavalleriſten werden von Preußen und Luxemburg nach Verhältniß und Antheil an den Kriegsbeſatzungs-Contingente gemeinſchaftlich gegeben.

3) Die Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Landau wird beſtehen, aus:

4000	Mann	Bayeriſchen	Bundes-Truppen.
451	„	Schwarzburg-Sondershauſiſchen	
539	„	„ Rudolſtädtiſchen	
145	„	Hohenzollern-Hechingiſchen	
55	„	Lichtenſteiniſchen	
356	„	Hohenzollern-Sigmaringiſchen	
223	„	Reußiſchen (älterer Linie)	
525	„	Reußiſchen (jüngerer Linie)	

Zuſam. aus 6291 Mann.

Die erforderlichen Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleriſten, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, ſo wie die Cavalleriſten werden von Bayern gegeben.

4) Das Contingent der freien Stadt Frankfurt bleibt der Dispoſition des Ober-Feldherrn vorbehalten; es wird jedoch daſſelbe der Widmung zum Bundesfeſtungs-Dienſte, nach dem Ermeſſen des Ober-Feldherrn, keineswegs entzogen.

5) Die zur Ergänzung der Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtungen beſtimmten Contingente haben die nach der Militärverfaſſung des Bundes zur erſten Ausrüſtung erforderlichen 200 Patronen per Mann bei ihrem Einmarſch in die Feſtung durch Vorſpann mitzuführen.

6) Die Bundesverſammlung wird, wo möglich, binnen drei Wochen hinſichtlich der übrigen im Vortrage des Ausſchuſſes gemachten Anträge, worüber ſich die Geſandtſchaften Inſtructionen erbitten, definitiven Beſchluß faſſen. (ſ. Nro. 45.)

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Thl. II. S. 382. Nro. 93.

§. 33.

Bundesbeſchlüſſe.

Die Muſterung und gleichförmige Organiſation der Reſerve-Infanterie-Diviſion betreffend, vom 25. April 1831, XV. Sitzung §. 105, und vom 11. Auguſt 1831, XXV. Sitzung §. 165.

1) Beſchluß vom 25. April 1831.

1) Bei den aus den gemiſchten Armeecorps ausgeſchiedenen, eine Reſerve-Infanterie-Diviſion bildenden, Contingenter, werden auf je 1000 Mann 132 Jäger oder Scharfſchützen geſtellt, wenn die das Contingent gebenden Regierungen nicht vorziehen, das ganze Contingent in ſolchen zu geben.

2) Die Inſpectionen dieſer Contingente werden für das Jahr 1831, nach dem Antrage des Bundestags-Ausſchußes, im Namen und aus Auftrage des Bundes in folgender Art angeordnet: daß Oeſterreich erſucht wird, die Contingente von Sachſen-Coburg und Gotha, von Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen und Sachſen-Altenburg, dann der freien Stadt

Frankfurt zu inſpiciren; Preußen die Contingente vom Großherzogthum Sachſen-Weimar und Eiſenach, Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen, von Heſſen-Homburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe; endlich Bayern die Contingente von Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenſtein, Hohenzollern-Sigmaringen, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie.

3) Die Militärcommiſſion wird aufgefordert, gleichförmige Inſtructionen für die gegenwärtig eintretende Inſpection, welche den Stand der Ausbildung und Ausrüſtung der betreffenden Truppenkörper und überhaupt alle Bedingungen ihrer militäriſchen Brauchbarkeit und Disponibilität, jedoch ohne Einmengung in die örtlichen Verhältniſſe und adminiſtrative Gegenſtände zu umfaſſen hat, dem Bundestags-Ausſchuſſe vorzulegen.

4) Die Inſpectoren werden über das Reſultat ihrer Inſpection der hohen Bundesverſammlung erſchöpfenden Bericht erſtatten, und zugleich von dem Ergebniſſe die betreffende Regierung auf angemeſſene Art in Kenntniß ſetzen.

5) Künftige Inſpectionen werden jedesmal der beſondern Beſchlußfaſſung der hohen Bundesverſammlung vorbehalten.

6) Wegen Vertretung der die Reſerve-Infanterie-Diviſion bildenden Contingente bei der Militärcommiſſion der hohen Bundesverſammlung wird nachträgliche Beſtimmung erfolgen.

2) Beſchluß vom 11. Auguſt 1831.

1) Die Regierungen von Oeſterreich, Preußen und Bayern, welche durch Beſchluß der hohen Bundesverſammlung vom 25. April d. J. erſucht worden ſind, die Muſterung der zur Reſerve-Infanterie-Diviſion gehörenden Contingente, im Namen und aus Auftrag, dann auf Koſten des Bundes vornehmen zu laſſen, werden eingeladen, die hierzu beſtimmten Generale auf nachſtehende Inſtruction zu verweiſen:

Inſtruction.

1) Die Muſterung der Contingente der Reſerve-Infanterie-Diviſion des deutſchen Bundesheeres wird im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigſten Bundes vollzogen.

2) Der mit der Muſterung eines dieſer Contingente zu beauftragende General hat ſich mit der Regierung dieſes Contingentes über den Tag und Art der Muſterung einzuvernehmen.

3) Zur Muſterung wird das ganze Contingent an einem Orte verſammelt, ſo ferne nicht etwa in beſondern Fällen die Landesbehörde veranlaßt iſt, an mehr als einem Orte die Abtheilungen ihres Contingents muſtern zu laſſen. Die Regierung ſetzt hiervon den Inſpicirenden zu rechter Zeit in Kenntniß.

4) Dieſer hat, nach der Ankunft an dem Orte ſeiner Beſtimmung, über alles, was auf die Vollziehung ſeines Auftrages Bezug hat, insbeſondere über die Zeit des Ausrückens, der zur Muſterung beſtimmten Truppen und über die vorzunehmenden Truppenübungen, mit dem Befehlshaber des Contingents Rückſprache zu nehmen.

5) Gegenſtände der Muſterung ſind:

a. Vergleichung der vorhandenen Mannſchaft, der Kranken ꝛc. mit dem Standesausweis des Contingents;

b. Kenntnißnahme von den wegen der Bildung der Räume zur Ergänzungsmannſchaftt beſtehenden Einrichtungen;

c. Unterſuchung der Waffen;

d. Reviſion der für den Marſch beſtimmten Taſchenmunition, welche für jedes Feuergewehr aus 50 bis 60 Patronen und 3 Gewehrſteinen beſtehen ſoll.

Außerdem ſind für jedes Feuergewehr 140 bis 150 Patronen zum Verpacken in Bereitſchaft zu halten, oder an dem Orte der Beſtimmung des Contingents in Beſtellung zu geben.

e. Beſichtigung des oder der Munitionswagen, welche zur Fortſchaffung von wenigſtens 20 bis 24 Patronen und 3 Gewehrſteinen für jedes Feuergewehr beſtimmt ſind. Dieſe Wagen werden durch Vorſpann in Marſch geſetzt.

Anmerkung: Der Theil der Munition, welcher nicht in der Taſche und in dem Bataillons-Patronenwagen fortgeſchafft wird, muß auf Vorſpannwagen transportirt werden.

6) Die vorzunehmenden Truppenübungen haben ſich auf die Fertigkeit im Felddienſte im Allgemeinen und auf den Gebrauch des Feuergewehres insbeſondere zu beziehen.

In letzterer Beziehung wird das Exerciren im Feuer, wo wenigſtens 10 Patronen für jeden Mann, theils in ganzen Maſſen, theils in Abtheilungen, nach dem für das Contingent giltigen Reglement abzufeuern ſind, und das Schießen nach dem Ziele vorgenommen. In Abſicht des letztern geſchehen von jedem Büchſenſchützen 2 Schuß nach der Scheibe; der eine auf einen nahen, der andere auf einen weitern Zielabſtand.

Das Ergebniß dieſer Uebung iſt in einer Tabelle, wie beifolgendes Schema zeigt, einzutragen. Unter der übrigen Mannſchaft werden von jeder Compagnie 10 Mann von den Inſpicirenden ausgewählt, welche ebenfalls in der bemerkten Art, 2 ſcharfe Schuß nach der Scheibe zu thun haben.

7) Der mit der Muſterung beauftragte General hat über das Ergebniß derſelben umfaſſenden Bericht zu erſtatten, und kann bei dieſer Gelegenheit Vorſchläge über Abänderungen, die ihm bei einem oder dem andern Gegenſtande der Beſichtigung nützlich oder nothwendig ſchienen, machen.

Dieſer Bericht wird der hohen Bundesverſammlung durch den Bundestags-Geſandten desjenigen Staates überreicht werden, von welchem der inſpicirende Officier gegeben wurde.

8) Nach vollzogener Muſterung hat der damit beauftragte General das Reſultat derſelben zur Kenntniß des Contigentsherrn zu bringen.

I.

Als Termin für die in dieſem Jahre, und zwar nach Maßgabe des Beſchluſſes vom 25. April d. J. vorzunehmende Muſterung wird der Zeitraum von der Hälfte Septembers bis zur Hälfte Octobers beſtimmt.

II.

Die betreffenden Regierungen der Ergänzungscontingente werden durch die Bundestags-Geſandtſchaften erſucht, die geeigneten Einleitungen wegen einer ſolchen Gleichſtellung des Calibers der Feuergewehre, ſowohl der zur Beſatzung einer und derſelben Bundesfeſtung beſtimmten Ergänzungscontingente unter ſich, als derer die ordentliche Beſatzung bildenden Truppen, zu treffen, damit die Munition gegenſeitig gebraucht werden könne, wobei eine völlige Gleichſtellung des Calibers mehrerer ein Ergänzungsbataillon bildenden Contingente als eine unabweisbare Forderung angeſehen wird.

Die hohe Bundesverſammlung ſieht innerhalb vier Monate einer Anzeige über die deshalb getroffene Vereinbarung entgegen.

III.

Auch überläßt ſie ſich der Erwartung, die Regierungen der Ergänzungscontingente werden im Intereſſe des Dienſtes und ihrer eigenen Truppen hinreichende Bewegungsgründe finden, um für die Zeit des gemeinſamen Dienſtes in den Bundesfeſtungen eine übereinſtimmende Verpflegungsweiſe der Mannſchaft der betreffenden Contingente, nicht nur unter ſich, ſondern auch mit der der ſtehenden Beſatzungstruppen, anzunehmen.

IV.

Nicht weniger findet ſie ſich veranlaßt, an die Regierungen der Ergänzungscontingente die Aufforderung gelangen zu laſſen, daß da, wo ſolches noch nicht der Fall ſein ſollte, die erforderlichen Beſtimmungen wegen der auf die betreffenden Truppen anzuwendenden kriegsgeſetzlichen Vorſchriften und wegen des mit ihrer Anwendung beauftragten Gerichtsperſonals getroffen, und darüber, daß ſolches geſchehen, binnen vier Monate die hohe Bundesverſammlung in Gewißheit geſetzt werde.

V.

Dieſer Beſchluß wird der Militärcommiſſion zur Wiſſenſchaft mitgetheilt.

cf. Meiers Staatsacten der Bundesſtaaten Thl. II. S. 384. Nro. LXXXXV.

§. 34.

Beſchluß

wegen

Verpflegung von Hilfstruppen zur Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe, vom 23. Auguſt 1832, XXXI. Sitzung, §. 332. unter 2.

Sämmtliche Geſandtſchaften vereinigten ſich mit den Commiſſionsanträgen zu dem

Beſchluſſe:

Wenn in Folge einer vom Bunde an eine Regierung ergangenen Aufforderung, oder auf Requiſition der Regierung eines Bundesſtaates, Hilfstruppen zur Wiederherſtellung der öffentlichen

Ruhe in einen Bundesſtaat abgeſendet werden, ſo haben dieſe da, wo ſie einrücken, unbeſchadet des ihrer Regierung nach dem Artikel XIV. der Executionsordnung außerdem noch zuſtehenden Erſatzes der zu liquidirenden Koſteneinquartirung und Naturalverpflegung zu erhalten und die Hilfe empfangende Regierung hat dafür, daß die Einquartirung und Naturalverpflegung nach dem Reglement des Hilfe leiſtenden Staates gehörig erfolge, Sorge zu tragen.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. S. 419. Nro. CVIII.

§. 35.

Authentiſche Interpretation der §§. 31 und 33. der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes, vom 13. September 1832. XXXIV. Sitzung §. 378.

Präſidium zieht den Beſchluß nach der den Anträgen des Bundestags-Ausſchuſſes beiſtimmenden Mehrheit, daher

Beſchluß:

Nachdem die Großherzoglich-Badiſche Geſandtſchaft auf eine authentiſche Interpretation der §§. 31 und 33. der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes den Antrag geſtellt hat, ſo wird nach gepflogener Berathung hiermit erklärt:

1) Durch den im §. 31. der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes aufgeſtellten Maßſtab für denjenigen Theil der Mannſchaft, ſo wie der Dienſtpferde des ordentlichen Contingents, von einem Procent der Bevölkerung, welcher ſtets bei den Fahnen und im Dienſte verbleiben muß, iſt das Minimum dieſes ſtets gegenwärtig zu haltenden Standes feſtgeſetzt.

2) Der im §. 31 a. der deutſchen Kriegsverfaſſung gebrauchte Ausdruck: „eingeübte Mannſchaft" ſchließt die Einrechnung der Recruten gänzlich aus; dagegen iſt die Aufſtellung einer allgemeinen Regel für die zur Ausbildung eines Recruten zu einem eingeübten Soldaten erforderliche Zeit nicht beabſichtigt worden, indem hierbei ſo Vieles von den Localitäten und von den in einzelnen Bundesſtaaten ſtatt findenden militäriſchen Einrichtungen abhängig bleiben muß. Wenn daher auch aus dieſem Grunde die in dieſer Beziehung geeigneten Anordnungen, jedoch mit ſtetem Ausſchluſſe der Recruten von der eingeübten Mannſchaft, den Bundesregierungen zur Beurtheilung und pflichtmäßigen Erwägung deſſen, was die Erfüllung der gegen den Bund eingegangenen Verbindlichkeiten aus dem militäriſchen Geſichtspunkte erfordert, auch ferner überlaſſen bleiben; ſo iſt nichts deſto weniger, nach techniſchen Gründen, als Baſis für die militäriſchen Einrichtungen der einzelnen Bundesſtaaten, ein Zeitraum von ſechs Monaten als das Minimum anzuſehen, welches zur Ausbildung eines Infanterierecruten zu einem eingeübten Soldaten, im Sinne der Vorſchrift des §. 31 a. der Kriegsverfaſſung, angenommen werden muß.

3) Die im §. 31 b. der deutſchen Kriegsverfaſſung im erſten Abſatze enthaltene Beſtimmung, wonach der dienſtthuende Stand bei der Reiterei in der Regel auf zwei Drittheil der Mann-

ſchaft und der Dienſtpferde feſtgeſetzt wird, findet nur auf diejenigen Bundesſtaaten eine Anwendung, bei denen die im §. 30. nachgelaſſene Beurlaubung der Mannſchaft und der Dienſtpferde eingeführt iſt.

Wenn hiernach diejenigen Bundesſtaaten, bei welchem keine Beurlaubung ſtatt findet, und welche keine Landwehrcavallerie ſtellen, gehalten ſein würden, in Gemäsheit der Vorſchrift des §. 30., wonach auch im Frieden das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung vollſtändig erhalten werden muß, den nach §. 11. ein Siebentheil desſelben betragenden Pferdeſtandes im Frieden vollſtändig präſent oder complett zu halten; ſo iſt die den Staaten dieſer Categorie im §. 31 b. im zweiten Abſatz, als eine verhältnißmäßige Erleichterung nachgelaſſene Vacanthaltung von einem Fünftheil des präſenten Pferdeſtandes allein von dem, gemäs des hier eintretenden Sachverhältniſſes, mit dem präſenten gleich bedeutenden completen Stand, nämlich von einem Siebentheil des vollen Contingentes, zu verſtehen und darnach zu berechnen. Dasſelbe gilt von der im §. 31 c. hinſichtlich der reitenden Artillerie getroffenen Beſtimmung.

4) Diejenigen Bundesſtaaten, welche nicht ohnehin eine das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung überſteigende Anzahl von felddienſttauglichen Truppen unterhalten, ſind nach §. 33. der Kriegsverfaſſung verpflichtet, die Aufſtellung der Verſtärkung, welche nach §. 8. der Kriegsverfaſſung durch beſondern Bundesbeſchluß gefordert werden kann, ſchon in Friedenszeiten in der Art vorzubereiten, daß während derſelben die Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertſten Theil der Bevölkerung, nebſt dem nöthigen Material, und, wie ſich von ſelbſt verſteht, bei der Cavallerie mit den erforderlichen Dienſtpferden, vorhanden, auch ſolche Einrichtungen getroffen ſind, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeſchluſſe vollſtändig geübte und ausgerüſtete Regimenter, Bataillons und Escadrons ſchlagfertig aufgeſtellt werden können.

5) Der Militärcommiſſion der Bundesverſammlung wird von dieſem Beſchluſſe Mittheilung gemacht.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. S. 422. Nro. CXI.

E. Bundesfeſtungen.

§. 36.

Grundbeſtimmungen

wegen

Uebernahme der Feſtungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutſchen Bundes, einſtimmig angenommen am 5. October 1820, Plenarverſammlung §. 2.

Beſchluß:

Die von den Bevollmächtigten der Bundesſtaaten in den Miniſterialconferenzen zu Wien verabredeten drei Artikel wegen Uebernahme der Bundesfeſtungen, nämlich:

I. Die nach den Europäiſchen Verträgen bereits als Bundesfeſtungen beſtehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bunde übernommen.

II. Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufſchieblichen Herſtellung oder Vollendung dieſer Feſtungen ſind ſogleich zu veranlaſſen.

III. Die Anerkennung der Garniſationsrechte in den Artikel I. benannten Plätzen findet in Gemäsheit der beſtehenden der Bundesverſammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge ſtatt;

werden hiemit als Baſis der ferneren Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung dieſer Sätze bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältniſſe dieſer Feſtungen, unter allgemeiner Zuſtimmung zum Bundestagsbeſchluß erhoben.

Die sub III. des Beſchluſſes bezeichneten Verträge.

1) Beſtimmungen über das Vertheidigungsſyſtem des deutſchen Bundes in den Pariſer Verträgen vom November 1815.

Extrait du protocole pour régler les dispositions relatives aux territoires et places cédées par la France aux arrangements territoriaux qu'il reste à faire en Allemagne et au systéme défensif de la Confédération Germanique. Paris le 3. Novembre 1815.

Systéme défensif de la Confédération Germanique.

Les places de Mayence, Luxembourg et Landau sont declarées places de la Confédération Germanique, obstraction faite de la souverainité territoriale de ces places.

Luxembourg.

L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de toutes les Russies et le Roi de la Grande-Bretagne emploieront leurs meilleurs offices pour faire obtenir à S. M. le Roi de Prusse le droit de garnison dans la place de Luxembourg, conjointement avec S. M. le Roi des Pays-Bas, ainsi qui le droit de nommer le gouverneur de cette place.

Landau.

La garnison de Landau jusqu'à l'époque de son échange sera entiérement composée de troupes autrichiennes, et elle sera de même, aprés sa cession, entiérement composée en tems de paix de troupes Bavaroises. Cependant en cas de guerre, le Grand-Duc de Bade sera tenu à fournir le tiers de la garnison nécessaire pour la défence de a place.

Distribution de sommes à consacrer au systéme défensif de l'Allmagne.

Les Puissances étant convenues de consacrer au systéme defensif de l'Allemagne, la somme de soixante millions à prendre sur la partie des contributions fran-

çoises destinée à renforcer la ligne de défense, des états limitrophes, la dite somme sera distribuée qu' il suit:

Sa Majesté le Roi de Prusse en recevra vingt millions pour la fortification du Bas-Rhin; vingt millions seront réservés pour la construction d'une quatrième place fédérale sur le Haut-Rhin. La Majesté le Roi de Bavière ou tel autre Souverain des pays limitrophes de la France entre le Rhin et les états prussiens aura quinze millions, et cinq millions seront employés à achever les ouvrages de Mayence.

Il sera disposé de ces differentes sommes conformément aux places et réglemens qui seront généralement arrêtés à cet égard.

Wellington.
Metternich.
Hardenberg.
Castlereagh.
Rasoumoffsky.
Capo d'Istria.
Humboldt.
Wessenberg.

Pour Extrait conforme

Le Ministre d'Etat et des affaires étrangères de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique

(Sign.) Metternich.

Procés - Verbal
de la
Conférence du vingt un Novembre Mil huit cent quinze.

Messieurs les Ministres des quatre Cours ont pris en sonsidération les principes à établir sur l'emploi de cette partie des contributions, payables par la France, qui, d'après leurs dispositions générales, consignées dans le Procès-verbal du six Novembre Mil huit cent quinze, doit être consacrée au renforcement de la ligne défensive des pays limitrophes de la France. Leurs Excellences ont reconnu, que ce n'est pas l'avantage particulier de l'un ou de l'autre Etat, mais la sûreté commune, et l'intérêt de tous que l'on a eu en vue, en adoptant ce système essentiellement Européen, et que par conséquent les Puissances, qui y ont concouru, doivent avoir un droit égal à en surveiller réciproquement l'exécution, et à prendre connoisance, d'époque, des progrés, qui auront été faits dans l'application des fonds destinés à un objet d'aussi haute importance.

On a été en outre d'avis, que pour obtenir une marche régulièrement combinée et mettre de l'ensemble dans l'exécution de cette mesure, il seroit util de confier à celles des grandes Puissances, qui se trouveront le plus à portée de telle partie des travaux à entreprendre, le soin de se concerter avec les Souverains directement intéressés à ces travaux, afin de combiner le plan des opérations à faire, et les moyens les plus convenables, pour les mettre en pratique.

A cet effet, Messieurs les Ministres sont convenus que le Gouvernement Britannique se réunira avec celui des Pays-Bas, pour déterminer conjointement l'emploi spécial des sommes destinées à la fortification de ce pays;

Que relativement au systéme défensif de l'Allemagne, les Cours d'Autriche et de Prusse se concerteront, tant entre Elles, qu'avec ceux des Souverains sur les territoires desquels de nouveaux ouvrages défensifs seront à construire, sur les plans à adopter et la marche à suivre pour ces constructions;

Que relativement aux fortifications de la Savoye, le Gouvernement Autrichien se mettra avec celui de Sa Majesté le Roi de Sardaigne dans les mêmes rapports, dans lesquels le Gouvernement Britannique se trouve à cet égard avec celui des Pays-Bas;

Que, quant à l'Espagne, les Puissances se réservent de s'entendre avec cette Cour, en conformité des principes établis ici, et comme il a paru indispensable à Leurs Excellences, que les opérations, qui vont être projettées et executées, se rattachent à un systéme général, et soient, autant que possible, liées entr'elles, on est convenu encore, que des communications fréquentes auront lieu, entre les Cabinets, afin de porter à leur connoisance respective, les différentes mesures, qui auront, été adoptées, pour assurer les succès desdites opérations, et l'emploi le plus avantageux des sommes, qui y sont consacrées.

Le présent Procès-verbal servira uniquement à constater l'unanimité d'avis de Messieurs les Ministres sur le principe de la question, qui y est traitée, et à former la base des instructions, qui seront données à cet égard, aux Ministres des différentes Cours.

Hardenberg.
Castlereagh.
Metternich.
Rasoumoffsky.
Capo d'Istria.

---

2) Beſtimmungen über die einzelnen Bundesfeſtungen in den Verträgen zwiſchen den dieſelben innehabenden Bundesſtaaten und den europäiſchen Mächten.

Mainz.

Extrait du Traité, conclu á Francfort le 30. Juni 1816 entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Sa Majesté le Roi de Prusse et Son Altesse Royale de Grand-Duc de Hesse, concernant les arrangements territoriaux relatifs au Grand-Duché de Hesse.

Art. VIII.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, et après Lui Ses descendans et successeurs posséderont en toute propriété et souveraineté: ....

2) La ville et le territoire de Mayence, y compris Cassel et Kostheim, à l'exception de tout ce qui constitue la forteresse, la quelle est déclarée forteresse de la Confédération Germanique.

Art. IX.

Tous les ouvrages, édifices, terrains et révenus qui appartenaient à la forteresse de Mayence, à l'époque de la remise faite aux troupes alliées, en exécution de la convention du 23. Avril 1814, soit que ces révenus fissent partie de sa dotation, soit qu'ils fussent affèctés à d'autres objets, seront exceptés de l'acte de la remise de la ville de Mayence aux autorités grand-ducales, et résteront exclusivement à la disposition du Gouvernement de la forteresse, et leur produit fera partie de sa dotation.

Art. X.

Il sera nommé immédiatement après la signature du présent traité une commission composée d'un ou de plusieurs employés de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse et d'un ou de plusieurs officiers délégués ad hoc par le gouvernement de la place, pour constater, quels sont les édifices et terrains, qui en vertu de l'article précédent, seront censés former les dépendances de la forteresse, et il sera dressé une spécification détaillée de tous ces édifices et serrains, qui servira de norme pour juger toutes les contestations qui pourroient s'élever dans la suite à cet égard. La même commission réglera, en se conformant strictement aux stipulations du traité actuel, tous les autres points qu'il conviendra de fixer entre le gouvernement militaire et l'autorité civile, tels que le logement des troupes, les prestations des bourgeois, les places d'exercice et autres objets de cette nature.

Cette commission s'occupera également du choise d'une maison convenable pour le gouverneur de la forteresse, la maison teutonique étant réservée à Son Altesse Royale le Grand-Duc.

Art. XI.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse participera au droit de garnison dans la forteresse de Mayence en fournissant à cet effet un bataillon d'infanterie.

Art. XII.

La garnison de Mayence sera casernée aussitôt et à mesure que le nombre suffisant de casernes sera réparé et bâti. Ces réparations et bâtisses, qui ne tomberont aucunement à charge à Son Altesse Royale, comme Souverain territorial, seront accélérées le plus que faire se pourra. En attendant, la ville continuera à se charger du logement de la troupe, en suivant à cet égard le même mode et les mêmes réglemens qui ont subsité jusqu'ici: toutefois les hautes Parties contractantes s'engagent à employer leurs bons offices auprès de la Confédération Germanique, pour qu'il soit alloué à la ville, à compter du jour de la ratification du présent traité, une bonification convenable de cette charge.

Art. XIII.

Le droit de souveraineté dans la ville de Mayence appartenant à Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de toute espèce ainsi que toute autre branche de l'administra-

tion civile restera exclusivement entre les mains des employés de Son Altesse Royale, et le gouverneur et le commandant leur prêteront secours et assistance en cas de besoin. Toutefois le gouvernement militaire de la forteresse sera néanti de tous les pouvoirs nécessaires pour lui assurer, conformément à la responsabilité qui repose sur lui, l'exercice libre et indépendant de ses functions. Les autorités civiles et locales lui seront subordenées pour tout ce qui concerne de la défence de la place et les rapports militaires. Il aura, à ce même égard, nommément la direction de la police, de manière cependant qu'un employé civil de Son Altesse Royale le Grand-Duc prendra part aux conférences du gouvernement, aussi souvent qu'il s'agira d'objets de cette nature. Les ordonnances et réglémens de police seront publiés par le gouvernement sous l'intervention du président de la police de la ville. La garde bourgeoise de la ville sera, ainsi que cela se pratique dans toutes les forteresses, placée sous les ordres du gouvernement militaire, et ne purra se rassembler que de son consentement. Il ne sera mis aucun obstacle à la levée de la conscription dans la ville. Le gouvernement militaire étant responsable de la défense de la place et du maintien de l'ordre intérieur, et jouissant du droit de prendre dans ce but toutes les mesures nécessaires, il pourra aussi placer des avant-postes au dehors de la forteresse. En tems de guerre, ou lorsque l'Allemagne sera menacée d'une guerre et la forteresse déclarée en état de siège, les pouvoirs du gouvernement militaire seront illimités et n'auront d'autres bornes que la prudence, les usages et le droit des gens.

Art. XIV.

La garnison, en tant qu'elle n'est point composée de troupes du Grand-Duché, jouira d'une exemption entière de la jurisdiction grand-ducale, du libre exercice de religion, de l'immunité de droits pour les effets militaires, de celle du droit de barrières (Chaussée-Geld) à une distance de quatre lieues autour de la forteresse, et de la franchise du port des lettres dans le territoire grand-ducal. Afin d'éviter tout abus, ces exemptions de droit seront réglées d'une manière spéciale par la commission établie par l'article dix. Il en sera de même pour régulariser la franchise du port de lettres.

Wessenberg.
Le Baron de Humboldt.
Harnier.
Le Baron de Münch.

Militärconvention, geſchloſſen zu Carlsbad den 10. Auguſt 1817, zwiſchen ihren Majeſtäten dem Kaiſer von Oeſterreich und dem Könige von Preußen, wegen des Beſatzungsdienſtes und der militäriſchen Verwaltung der Feſtung Mainz.

Da Mainz der Schlüſſel Deutſchlands iſt, den das öffentliche Vertrauen und die früheren Verhandlungen in die Hände der beiden Hauptmächte des deutſchen Staatenbundes legten, ſo haben Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich und Seine Majeſtät der König von Preußen zur Rechtfertigung dieſes Vertrauens beſchloſſen, die gegenſeitigen Verhältniſſe der Be-

ſatzungstruppen feſtzuſetzen, um dadurch alle Anſtände und Zweifel zu entfernen, welche dem Dienſte und folglich der Sicherheit der Feſtung nachtheilig werden könnten.

Zu dieſem Ende haben Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich den Generalmajor und außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am königlich däniſchen Hofe, Auguſt Ernſt Freiherr von Steigenteſch, Großkreuz des kaiſerlich öſterreichiſchen Ordens der eiſernen Krone und Commandeur des kaiſerlichen Leopold Ordens, Großkreuz des kaiſerlich ruſſiſchen St. Wladamir Ordens und St. Annen Ordens erſter Claſſe, Großkreuz des königlich däniſchen Danebrog Ordens, und Ritter des Königlich Bayeriſchen Maximilian Joſeph Ordens;

und Seine Majeſtät der König von Preußen den Staats- und Kriegsminiſter, Generalmajor Herrmann von Boyen, Ritter des königlich preußiſchen großen rothen Adler Ordens, des Verdienſt Ordens, des eiſernen Kreuzes erſter und zweiter Claſſe, Großkreuz des kaiſerlich öſterreichiſchen Leopold Ordens, Commandeur des königlich franzöſiſchen Militärverdienſt Ordens, Ritter des kaiſerlich ruſſiſchen St. Georgen Ordens dritter Claſſe und des königlich ſchwediſchen Schwerdt Ordens; und den Generalmajor Baron Ludwig von Wolzogen, Ritter des königlich preußiſchen Verdienſt Ordens, des kaiſerlich ruſſiſchen St. Annen Ordens erſter Claſſe, Großkreuz des großherzoglich Sachſen-Weimariſchen Falken Ordens, Commandeur des kaiſerlich öſterreichiſchen Leopold Ordens und Ritter des Königlich Bayeriſchen Maximilian Joſeph Ordens;

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche nach reiflicher Ueberlegung, und das gemeinſchaftliche Wohl und die Sicherheit Deutſchlands vor Augen habend, nachfolgende Convention feſtgeſetzt, und mit Vorbehalt der Allerhöchſten Genehmigungen unterzeichnet haben:

Art. 1.

Die Beſatzung von Mainz ſoll, wie bisher aus einer gleichen Anzahl öſterreichiſcher und preußiſcher Truppen und nach Beſtimmung des 11. Artikels des Frankfurter Tractats vom 30. Juni 1816, aus einem Bataillon Darmſtädtiſcher Truppen beſtehen.

Art. 2.

Die Verhältniſſe der Beſatzung müſſen ſtets in Bezug auf die größte Einigkeit unter den verſchiedenen Theilen ausgeübt werden, damit der Geiſt der Truppen, ihre Ordnung und Disciplin für die Sicherheit der Bundesfeſtung vollkommen Gewähr leiſte.

Als unerläßliche Bedingung zur Erreichung dieſes Zweckes ſoll von dem erſten militäriſchen Grundſatz der Einheit im Commando nicht abgegangen, und der Dienſt ſo geführt werden, als beſtände die Beſatzung nicht aus verſchiedenen Contingenten, ſondern aus Theilen eines und desſelben Heeres, weshalb auch ſämmtliche Beſatzungstruppen gleiche Rechte genießen, und kein Vorzug ſtattfindet.

Art. 3.

In dieſer Hinſicht haben die hohen contrahirenden Theile beſchloſſen, daß der Gouverneur von Oeſterreich und Preußen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt werde, eben ſo ſoll auch der Poſten des Commandanten von fünf zu fünf Jahren abwechſeln, und zwar, daß, wenn ein Oeſterreichiſcher Gouverneur, der Commandant von Preußen gegeben wird, und im entgegengeſetzten Falle die Ernennung des Commandanten Oeſterreich zufällt.

Art. 4.

Es wird eine eigene Genie- und eine Artillerie-Direction in Mainz bleiben, ſo wie eine Kaſſen-Approviſionirungs- und Kaſernen-Verwaltungs-Commiſſion. Die Artillerie-Direction wird wie bisher von Oeſterreich, die Genie-Direction von Preußen beſtellt. Ueber die Bildung der drei letzteren Verwaltungszweige wird ſich der Gouverneur und Commandant vereinigen, wobei der Grundſatz zu beobachten iſt, daß bei denſelben von Seiten Oeſterreichs und Preußens eine gleiche Anzahl von Officieren oder Beamten angeſtellt wird.

Der Approviſionirungs- und Kaſernen-Verwaltungs-Commiſſion wird in Frieden die Vorſorge für die Verpflegung und Inſtandhaltung des Oeſterreichiſchen, Preußiſchen und Darmſtädtiſchen Spitals übertragen. Im Kriege wird aber eine eigene Sanitäts-Verwaltungsbehörde errichtet.

Art. 5.

Unter Vorſitz des Gouverneurs werden der Commandant, der Chef der Artillerie-Direction und der Chef der Genie-Direction den Gouvernementsrath der Feſtung bilden, zu welchem, nach Ermeſſen des Gouverneurs, auch die Vorſteher der übrigen Adminiſtrationszweige berufen werden können.

Zu dieſem Gouvernementsrath wird der Gouverneur den in dem 13ten Artikel des den 30. Juni 1816 abgeſchloſſenen Frankfurter Vertrags erwähnten Großherzoglich-Heſſiſchen Civilbeamten in allen in dieſem Artikel angegebenen Vorfällen zur Berathung und zu dem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe zuziehen. Der Gouverneur hat aber in dieſen Conferenzen in Allem die entſcheidende Stimme, doch iſt jedem Mitgliede verſtattet, ſeine Meinung zu Protokoll bringen zu laſſen.

Art. 6.

Die Befehle des Gouverneurs, die nach deſſen Genehmigung feſtgeſetzten Beſchlüſſe des Gouvernementsraths, ſo wie auch die von dem Gouverneur dem Commandanten ertheilten Befehle, werden durch die Gouvernementskanzlei ausgearbeitet, die aus Oeſterreichiſchen und Preußiſchen Beamten beſteht.

Der Gouverneur unterzeichnet allein die Beſchlüſſe des Gouvernementsrath und diejenigen Verfügungen, die unmittelbar von ihm ausgehen.

Art. 7.

Das Feſtungsarchiv befindet ſich unter dem gemeinſchaftlichen Beſchluß und Verantwortung des Gouverneurs und des Commandanten, ſo wie ſolche auch beide dem Bunde nebſt den Kaſſenverwaltern für alle Geldſummen verantwortlich ſind, auch daher nur mittelſt beiderſeitiger Unterſchrift Zahlungen aus der Kaſſe erfolgen können.

Art. 8.

Der Gouverneur wird an die Behörde oder an die Perſon angewieſen, welche bei Feſtſetzung der Militärverhältniſſe des deutſchen Bundes von dieſem zur Centralleitung der Vertheidigungsanſtalten aufgeſtellt werden wird. Dahin werden ſeine auf die Feſtung Bezug habenden

Berichte gehen, ſo wie er in Angelegenheiten derſelben nur von der Bundesverſammlung Befehle und Weiſung erhalten ſoll.

Art. 9.

Schreiben von fremden Behörden an die Commandantur oder das Gouvernement von Mainz, müſſen dem Gouverneur überreicht werden, welcher den Commandanten gleichfalls davon in Kenntniß ſetzt.

Art. 10.

Die beſonderen Pflichten und Befugniſſe des Gouverneurs ſind:

a. Erhaltung der Feſtung in dem vollkommenſten Vertheidigungsſtand. Zu dieſem Ende hat er ohne weitere Anfrage, jedoch nach vorhergegangener Prüfung des Gouvernemensraths, die Diſpoſition über den noch auszuwerfenden Dotationsfond.

Anordnung zur Unternehmung ganz neuer Befeſtigungsarbeiten, ſo wie Ueberſteigung der Etatsſummen, hängen nicht von ſeinem Willen ab, ſondern gehen die Anträge hierüber an den Bundestag. Dagegen iſt der Gouverneur im Belagerungsſtand befugt, außerhalb des bedeckten Weges neue Werke aufzuführen, Minenarbeiten, von welchen Gattungen ſie ſein mögen, anzuordneu, ſo wie auch Feſtungswerke, Verſchanzungen, öffentliche und Privatgebäude zu demoliren und letztere nach Gutdünken zu verwenden, wie es der Dienſt des Platzes fordern mag.

b. Iſt er überhaupt verpflichtet und befugt, alle Vorſichtsmaßregeln anzuwenden, welche ihm für die Sicherheit der Feſtung zuträglich ſcheinen. Er beſtimmt die Stunde zur Oeffnung und Sperrung der Thore. Ohne ſeine Erlaubniß darf die Rheinbrücke nicht abgetragen werden.

Er beordert die Garniſon zu Uebungen im Feſtungsdienſt, damit ſie unter der Leitung der Ingenieur-Officiere über die Benützung der Werke, ihren Zweck und ihre Verbindung belehrt werden.

Er hat darauf zu wachen, daß der tägliche Dienſt im Frieden ganz ſo wie im Kriege geleiſtet, Patrouillen und Ronden gehörig geführt werden; zu dieſem Ende hat er dem Commandanten mit den erſten Tag jedem Monats die Parole und das Feldgeſchrei bekannt zu machen.

c. Er beſtimmt die Stärke des täglichen Dienſtes, der niemals tagweiſe von einer der garniſonirenden Mächte allein, ſondern immer von der geſammten Beſatzung gemeinſchaftlich und im Verhältniß ihrer gegenſeitigen Stärke gegeben werden ſoll.

Im Detail des Dienſtes hat er die in jedem Dienſte beſtehenden Vorſchriften zu achten, und darf ohne Noth keine Ausnahme von den verſchiedenen Truppen fordern.

d. Die oberrichterliche Gewalt übt er durch Bekanntgebung der vorkommenden Fälle an die betreffenden Truppencommandanten zur Ahndung oder Abſtellung von Mißbräuchen, welche ihm zu melden haben, auf was für eine Art die Sache abgeſtellt oder beſtraft werden ſoll, und ſeine Genehmigung darüber einholen.

In Gegenſtände, welche die innere Ordnung, Disciplin, die gewöhnlichen Uebungen,

und die Verwaltung bei den einzeleen Contingenten betreffen, hat er, ſo lange ſie nicht allgemeinen Zwecken entgegen ſtehen, kein Recht einzugreifen. Sie bleiben der Verantwortlichkeit jedes einzelnen Chefs gegen ſeinen Souverän überlaſſen.

Scharfe Executionen dürfen jedoch nicht ohne ſein Vorwiſſen ſtattfinden.

Uebrigens hat er, beſonders im Kriege, alle Rechte, die mit der oberſten Militärgewalt in jedem feſten Platze ſtets verbunden ſind, in ſo ferne ſie nicht in die Jurisdictionsrechte der einzelnen Contingente eingreifen, in welchem Falle er blos fordern darf, daß die respectiven Truppencommandanten ſie nach ihren Kriegsgeſetzen ausüben.

e. In Bezug auf die Feſtung ſelbſt hat er die Verpflichtung, ohne Erlaubniß der Bundesverſammlung in keinem Falle fremde Truppen in dieſelbe aufzunehmen, oder ſolchen auch nur den Durchzug zu verſtatten; keine einſeitige Vermehrung der Beſatzungstruppen zu dulden; in der Entfernung von 600 Klaftern auswärts vom Kamme des Glacis der ausſpringenden Winkel niemals die Anlagen von Straßen, Canälen oder Gräben gleichlaufend mit dem Fuße des Glacis zuzugeben. Eben ſo wenig darf er die Aufführung von Erdwerken, Häuſern oder andern der Vertheidigung hinderlichen Gegenſtänden erlauben. Ohne ſeine vorherige Einſicht des Planes, ſoll auch kein neues Gebäude in der Feſtung aufgeführt werden, da die Feſtungspolizei fordert, daß die Keller und ebenen Erdgeſchoſſe gewölbt, und die Dächer mit Ziegeln gedeckt werden.

f. Bei eintretender Gefahr hat er für die Ergänzung der Feſtungsdotation die möglichſte Sorge zu tragen, und muß ihm ſchon im Frieden angewieſen werden, wo und wie er ſolche bewerkſtelligen kann, damit er in dringenden Fällen ſogleich damit vorſchreite, ſo wie er in dieſen auch durch Circularbriefe mit ſeiner und des Commandanten Namensunterſchrift ſich an die nächſten Bundesfürſten zu wenden hat, worüber noch nähere Beſtimmungen folgen werden.

g. Außer ſolchen dringenden Fällen, wenn die Ergänzung blos durch Vermehrung der ſchon in Beſatzung liegenden Contingente geſchieht, hat er nebſt dem Commandanten darauf zu halten, daß ſie gleichzeitig und nur in der angemeſſenen Stärke einrücke.

h. Von dem Augenblicke des eintretenden Blokade- oder Belagerungszuſtandes an hat er einen Vertheidigungsrath zu ernennen, deſſen Hauptmitglieder der Commandant, die Directeurs des Genie- und Artilleriewesens, die Chefs der Oeſterreichiſchen, Preußiſchen, Darmſtädtiſchen und anderen in der Feſtung befindlichen Contingente ſein ſollen. Von dieſem Augenblicke an iſt er verpflichtet, ein Journal über den Gang der Vertheidigung zu führen. Auch darf der Gouverneur nur im Beiſein dieſes Raths einen feindlichen Parlementär annehmen, oder Depeſchen von dem Feinde erbrechen.

i. Die Uebergabe der Feſtung durch Capitulation darf nie ſtattfinden, außer wenn ein Sturm auf die Breſche abgeſchlagen und alle Vertheidigungsmittel erſchöpft ſind. Auch kann der Gouverneur ohne gehaltenen Kriegsrath nicht capituliren. Dieſer beſteht aus den Mitgliedern des Vertheidigungsrathes und aus allen Stabsofficieren der Garniſon oder deren Stellvertretern, im Falle ſolche mit Tod abgegangen.

Der Gouverneur iſt verpflichtet, jedes Mittel, was in dieſem Kriegsrathe von

einem einzelnen Mitgliede angegeben werden könnte, und was nach Abſtimmung von einem Viertel der Verſammlung genehmigt worden, in Ausführung zu bringen. Auch muß die Capitulation von allen Mitgliedern dieſes Kriegsraths mitunterzeichnet werden.

k. Der Gouverneur iſt dem Bunde nicht nur allein für das, was er bei Vertheidigung des Platzes gethan, ſondern auch für das, was er bei derſelben unterlaſſen hat, verantwortlich. Sollte das Bundes-Kriegsgericht ihn für ſchuldig erkennen, ſo wird ihm, außer der zuerkannten Strafe, auch noch der Aufenthalt in ſämmtlichen Bundesſtaaten verwehrt.

l. Der Gouverneur hat zur Auszeichnung vor ſeiner Wohnung zwei Schildwachen und bei öffentlichen Gelegenheiten ein Detachement Cavallerie zu ſeiner Bedeckung.

Art. 11.

Im Erkrankungs- oder Sterbfalle folgt der Commandant dem Gouverneur im Commando, wenn auch noch ein älterer General in der Feſtung ſein ſollte.

Dieſes Commando begleitet er aber nur ſo lange, bis der Gouverneur wieder erſetzt iſt. Für dieſe Zeit ſubſtituirt den Commandanten in ſeinen Functionen der älteſte Officier von dem Theil, der den Gouverneur zu ſtellen hat.

Art. 12.

Der Commandant und die Beſatzungstruppen ſind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältniſſen und Forderungen, die dem Dienſt entſprechen, unbedingten Gehorſam ſchuldig. Sollte der Gouverneur in Kriegszeiten, beſonders wenn von Uebergabe des Platzes die Rede iſt, eine Forderung machen, welche zum Nachtheil der Feſtung und des Bundes gereichen könnte; ſo hat der Commandant das Recht, den Kriegsrath zu berufen und den Gouverneur um die Entwicklung ſeiner Gründe und Anſichten anzugehen.

Art. 13.

Die ſpeciellen Pflichten und Befugniſſe des Commandanten ſind außer denjenigen, welche bereits erwähnt:

a. Im Frieden, wie im Kriege, vereint mit dem Gouverneur, Alles, was zum Beſten der Feſtung geſchehen kann, zu veranlaſſen, und bei letzteren in Erinnerung zu bringen, was ihm beſonderer Aufmerkſamkeit werth ſcheinen dürfte.

b. Hat derſelbe auf die ſtrengſte Erfüllung der Dienſtvorſchriften unmittelbar zu wachen.

c. Hat er alle Befehle des Gouverneurs an alle Waffengattungen und Beſatzungscontingente in den gewöhnlichen Angelegenheiten, mit ſeiner Unterſchrift verſehen, ergehen zu laſſen. Er ordnet durch die beiderſeitigen Platzmajors den täglichen Wachtdienſt, gibt die Parole aus, und empfängt alle Meldungen von dem im Dienſte ſtehenden Theile der Beſatzung.

d. Die Truppen der verſchiedenen Contingente hat er ganz gleich zu behandeln, ſowie dieſe ganz, wie die ſeines eigenen Herrn, ſeinen Befehlen unterworfen ſind.

e. Er empfängt von allen Theilen der Gariſon dieſelben Ehrenbezeugungen, wie der Gouverneur, und erhält von allen Truppentheilen und Beſatzungscontingenten Ordonanzen; es kommt ihm jedoch nur eine Ehren-Schildwache zu.

f. Seine Juriſdictionsrechte beſchränken ſich blos auf Arretirung und auf Einladung des betreffenden Abtheilungschefs zu der geſetzlichen Verfügung.

Art. 14.

Alle Vorräthe der Feſtung, welche gemeinſchaftliches Eigenthum des Bundes ſind, bleiben unter der Verantwortung der betreffenden Directionen; dieſe haben dem Commandanten die Anzeige davon zu machen, welcher ſie zur Kenntniß des Gouverneurs bringt, dem ſie allein Rechenſchaft ſchuldig ſind. Insbeſondere wird es dem Geniedirector zur Pflicht gemacht, vierteljährig den Zuſtand aller Feſtungswerke und Feſtungsgebäude zu unterſuchen. Er hat dafür zu wachen, daß ſie im guten Stande erhalten werden, und ſich um die Bewilligung der Mittel zur Ausbeſſerung an den Gouverneur zu wenden.

Der Zuſtand des Geſchützes, die Munitionsvorräthe und Zeughäuſer werden ebenſo periodiſch von dem Artilleriedirector unterſucht, und unter ſeine Verantwortung geſtellt. Er hat die beſondere Verpflichtung, über die Vollſtändigkeit der Munitionsvorräthe zu wachen. Eben dieſe ſtrenge Befolgung der Berufspflichten liegt den übrigen Verwaltungszweigen ob, und werden über die Manipulation des Verpflegungs- und Rechnungsweſens und die Verwendung der Bundesvorräthe und Kaſſen noch nähere Beſtimmungen gegeben werden.

Art. 15.

Das Großherzoglich Heſſiſche Bataillon ſteht, nach deſſen Einrücken, in jeder Hinſicht den Oeſterreichiſchen und Preußiſchen Truppen gleich, und hat dasſelbe Verhältniß zu dem Gouverneur und Commandanten, ſo daß Letzterer ihm die Befehle des Gouverneurs im Feſtungsdienſt übermacht, ſo wie es auch an ihn zu berichten hat.

In Betreff der Kaſernirung dieſes Bataillons wird ſolches ſo lange bei den Bürgern einquartirt werden müſſen, bis die erforderlichen Kaſernen ausgemittelt und in Stand geſetzt ſind.

Art. 16.

Es wird nach deſſen Einrücken eine Commiſſion, beſtehend aus einem Oeſterreichiſchen, einem Preußiſchen und einem Großherzoglich Heſſiſchen Officier, zuſammen geſetzt, welche für den Feſtungsdienſt eine Vorſchrift entwirft, in die aber nur diejenigen Punkte aufgenommen werden, die in den Reglements dieſer Staaten verſchieden, aber der Einheit des Feſtungsdienſtes nachtheilig ſein könnten.

Als Grundſatz wird übrigens feſtgeſetzt, daß bei den Officieren der Beſatzung, ſo wie für die Truppen im Allgemeinen, bei dem Zuſammentreffen im Dienſte, der Höhere dem Mindern zu befehlen hat, und daß bei gleichem Range das Dienſtalter entſcheidet.

Art. 17.

Eben ſo ſoll eine Commiſſion in Mainz zuſammentreten, um das Bedürfniß für die gänzliche Armirung und Dotirung der Feſtung auf den Kriegsfuß auszumitteln, und ſich über die Vollendung der Feſtung zu verſtehen; ſo wie auch die jährlichen Bedarfsſummen für den Friedensfuß auszumitteln ſind. Dieſe Vorſchläge werden den beiderſeitigen Höfen zugeſchickt, um ſolche zur Kenntniß der Bundesverſammlung zu bringen.

Art. 18.

Die Truppenzahl in Mainz ſoll nicht ohne Noth über den gegenwärtigen Stand, mit Einſchluß des Darmſtädtiſchen Bataillons, vermehrt werden. Für das Maximum der Beſatzung im Frieden wird die Zahl von 7000 Mann Infanterie und 200 Pferden feſtgeſetzt.

In Kriegszeiten ſoll die Beſatzung, wenn die Feſtung in Belagerungsſtand erklärt wird, nicht unter 20000 Mann Infanterie und 600 Pferden bleiben, und zwar ein Drittel an Oeſterreichiſchen, ein Drittel an Preußiſchen, und ein Drittel an Truppen von den Contingenten der anderen Bundesſtaaten, die noch näher bezeichnet werden ſollen.

Art. 19.

Die von den beiden hohen Contrahenten aus den Fonds der für Mainz beſtimmten franzöſiſchen Contributionen bereits bewilligten Ausgaben für die Unterhaltung der Feſtungswerke, der Artillerie und Inſtandſetzung der Kaſernen, ſollen der Bundesverſammlung nebſt den Belegen vorgelegt werden. Ueber die künftige Verwendung dieſer Gelder, ſo wie auch über diejenigen, ſo von den Bundesgliedern zufließen, ſoll nach einen gemeinſchaftlich zu verabredenden Plan verfahren werden.

Art. 20.

Die Wichtigkeit dieſes Bollwerks Deutſchlands und deſſen kraftvolle Vertheidigung erfordern, daß auch im Frieden ſtets die nöthigen Vorräthe, für die vollſtändige Beſatzung auf dem Kriegsfuß, für ein Jahr in den Magazinen der Feſtung vorhanden ſeien. Aus dieſen wird der jährliche Bedarf für die Friedensgarniſon entnommen, welcher aber in eben dieſem Maße wieder erſetzt werden muß.

Art. 21.

Nachdem hierdurch der Wirkungskreis des Gouverneurs und Commandanten, ſo wie die Hauptgrundſätze für die Verhältniſſe der Garniſon feſtgeſetzt worden ſind, ſoll das Gouvernement, mit Berückſichtigung dieſer Hauptgrundſätze, Alles was ſonſt noch für den innern Feſtungsdienſt zu beſtimmen wäre, anzeigen, und ſeine Vorſchläge, wenn ſie von den hohen contrahirenden Theilen angenommen würden, ſollen dieſelbe Kraft haben, als wären ſie in gegenwärtigem Tractat aufgenommen worden.

Art. 22.

Gegenwärtige Convention wird von den beiden hohen contrahirenden Mächten ratificirt und ſoll die Auswechslung der Ratificationsurkunden binnen acht Wochen, oder wo möglich früher Statt finden.

Zur Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen beſiegelt.

So geſchehen, Carlsbad den 10. Auguſt 1817.

General Frhr. v. Steigenteſch.
Herrmann v. Boyen.
Ludwig v. Wolzogen.

Für gleichlautende Abſchrift
Frankfurt, den 8. October 1818.

Der K. K. Oeſterreichiſche Legationsrath
Weiſſenberg.

Der K. Preußiſche geh. Legations- u. Bundes-Geſandtſchaftsrath.
J. F. W. Himly.

L a n d a u.

Extrait du Traité, conclu à Munich le 14. Avril 1816, entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, et Sa Majesté le Roi de Bavière pour fixer les limites et les rapports de Leurs états respectivs.

Art. II.

En retour de ces concessions, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche pour Elle, Ses héretiers et successeurs, céde à Sa Majesté le Roi de Bavière, à ses héretiers et successeurs, en toute propriété et souveraineté; ....

Le canton, la ville et la forteresse de Landau: cette dernière comme place de la Confédération, conformément aux dispositions du 3. Novembre 1815.

Art. VI.

Sa Majesté le Roi de Bavière obtiendra une somme de quinze millions de francs sur la contribution française, destinée à renforcer le système défensif de l'Allemagne, en vertu de la distribution faite à Paris de 3. Novembre 1815.

Art. XVI.

Le premier Mai de la présente année, les hautes Parties contractantes entreront simultanément en possession de toutes les places, forteresses, villes et territoires qui leur sont dévolus par le présent traité.

Art. XXV.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche garantit à Sa Majesté le Roi de Bavière la jouissance libre et paisible, ainsi que la souveraineté pleine et entière de tous les états, villes, forteresses et domaines dont Elle se trouve aujourd'hui en possession, et qui Lui seront dévolus en verta du présent traité.

Les d'un hautes Parties contractantes inviteront les Cours aliées de Pétersbourg, de Londres et de Berlin à l'effet d'en obtenir la même garantie, ainsi que Leur accession à la transaction de ce jour.

(Signé.) Le Baron de Wacquaut-Geozelles.
Le Comte de Montgelas.
Le Comte de Rechberg.

L u x e m b u r g.

Extrait du Traité, conclu à Francfort le 12. Mars 1817, entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, et Sa Majesté le Roi des Pays-bas, concernant les arrangemens territoriaux du Royaume des Pays-bas et du Grand-Duché et Luxembourg.

(La même Traité à été conclu et signé entre Sa Majesté le Roi des Pays-bas et les Cours de Pétersbourg, Londres et Berlin.)

Art. IV.

L'article trois du traité conclu à Vienne le trente un Mai Mil huit cent quinze,

et l'article soixante sept de l'Acte du Congrès du Vienne; ayant stipulé, que la forteresse de Luxembourg soit considérée comme forteresse de la Confédération Germanique, cette disposition et maintenue et expressement confirmée par la présente convention.

Art. V.

Sa Majestè le Roi de Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, céde à Sa Majesté le Roi de Prusse le droit de nommer le gouverneur et le commandant de cette place, et consent à ce que, tant la garnison en général, que chaque armé en particulier, soit composée pour les trois quarts de troupes Prussiennes, et un quart de troupes des Pays-bas, renoncant ainsi au droit de nomination, que l'article soixante sept de l'Acte du Congrès du Vienne assurait à Sa Majestè, sans que cet arrangement, fait uniquement sous le rapport militaire, puisse altérer en rien le droit de souveraineté de Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, sur la ville et la forteresse de Luxembourg.

Art. VI.

Le droit de souveraineté, appartenant dans toute sa plénitude à Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, dans la ville et forteresse de Luxembourg, comme dans tout le reste du Grand-Duché, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de toute espéce, ainsi que toute autre branche de l'administration civile restera exclusivement entre les mains des employés de Sa Majesté.

Art. VII.

La place de Luxembourg, ètant forteresse de la Confédération Germanique, et les Gouvernemens de Prusse et des Pays-bas ne pouvant en conséquence être censès avoir l'obligation de l'entretenir exclusivement à Leurs fraix, la question de son entretien est réservée aux discussions de la Diète.

(Signe.) Wessenberg.
Gagern.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. XL. S. 175.

---

§. 37.

Bundesbeſchluß,

die Uebernahme der Feſtungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutſchen Bundes, dann Herſtellung derſelben betreffend, vom 28. Juli 1825, I. Separatprotocoll der 19. Sitzung, sub A. (S. 270—278.)

Nachdem die Bundesverſammlung wegen Uebernahme der als Bundesfeſtungen beſtehenden Plätze Mainz, Luxemburg und Landau in der Plenarverſammlung vom 5. October 1820 drei Grundbeſtimmungen als Baſis der fernern Verhandlungen über die Entwicklung

und Anwendung dieſer Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältniſſe dieſer Feſtungen, unter allgemeiner Zuſtimmung zum Bundesbeſchluſſe erhoben hat;

nachdem ferner die Militärcommiſſion, in Folge der durch den Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten an dieſelbe gelangten Aufforderung,

a. die Entwürfe über die Modalitäten und Formen, unter welchen die Uebergabe und Uebernahme der Bundesfeſtungen ſtatt finden könne;

b. das Reſultat der durch beſondere Localcommiſſionen gepflogenen Unterſuchung über den Zuſtand der Feſtungen, nebſt den Entwürfen und Koſtenanſchlägen zu deren Herſtellung, und

c. zum Behufe eines zu fertigenden Feſtungsreglements, vorläufige Grundzüge für die Verhältniſſe der Gouverneur, Commandanten und Garniſonen in den Bundesfeſtungen,

mittelſt einer an den Bundestags-Ausſchuß gelangten Note vom 29. Juli 1824, zur Genehmigung der Bundesverſammlung vorgelegt hat, und

nachdem endlich, in Folge der hierauf unterm 10. Auguſt v. J. beſchloſſenen Inſtructionseinholung, die Abſtimmungen der ſämmtlichen Bundesglieder eingegangen ſind; ſo hat die Bundesverſammlung beſchloſſen, wie folgt:

I.

Nähere Beſtimmungen über die Bundesfeſtungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zu der Kriegsverfaſſug des deutſchen Bundes.

1) Die Bundesfeſtungen Mainz, Luxemburg und Landau ſtehen, von der Zeit an, wo ſie von dem Bunde übernommen ſein werden, in Friedenszeit unter den Befehlen und der speciellen Aufſicht der Bundesverſammlung; dieſe Befehle und dieſe Aufſicht erſtrecken ſich jedoch nur auf den Dienſt der Garniſonen für die Feſtungszwecke, auf die Feſtungswerke, die zur Feſtung gehörigen Grundſtücke, Gebäulichkeiten und Communicationen, auf das Artilleriematerial und auch auf alles andere Feſtungseigenthum, ſo daß den reſpectiven Territorialregierungen die Verwaltung der Städte und des daſelbſt befindlichen Territorial- und Communaleigenthums in jeder Beziehung, immerhin jedoch unbeſchadet des militäriſchen Vertheidigungszweckes, ungeſtört überlaſſen bleibt.

2) Im Kriege übergibt die Bundesverſammlug dieſe ihre Rechte an den Ober-Feldherrn des Bundes, unter der nämlichen Verantwortlichkeit, welche derſelbe auch für die Führung des Bundesheeres gegen den Bund übernimmt.

Die Befehle des Ober-Feldherrn erſtrecken ſich zugleich auf die Vertheidigung und das Approviſionnement der Feſtung, ſo wie auf alle Gegenſtände, welche auf die Operationen des Bundesheeres irgend einen Einfluß nehmen können.

Zu dieſem Zwecke ſind im Dienſtreglement ſehr genaue Beſtimmungen für die Machtbefugniſſe des Ober-Feldherrn über das Perſonale und Materiale der Bundesfeſtungen, und zwar beſonders darüber zu treffen, in wie ferne der Ober-Feldherr die Gouverneure und Commandanten verwechſeln oder ſuspendiren, — ob und in welchem Verhältniſſe er die Garniſonen vermindern, vermehren oder verwechſeln, — ob und in welchem Maße er über die

Vorräthe der Feſtungen und deren Materiale verfügen, — bis zu welchem Grade er die Verpflichtung der Beſatzung zur Offenſive ausdehnen — und ob er endlich für ſich allein die Uebergabe einer Bundesfeſtung in Folge eines Waffenſtillſtandes veranlaſſen könne?

3) Die Gouverneurs, Commandanten, Genie- und Artillerie-Directoren von Mainz, Luxemburg und Landau, ſo wie auch die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg, ſtehen in Eid und Pflicht des Bundes. In eben dieſer Eigenſchaft ſtehen ſie in Friedenszeit unter den Befehlen der Bundesverſammlung; im Kriege aber werden ſie an die Befehle des Ober-Feldherrn gewieſen.

4) Was die Bundesfeſtung Mainz betrifft, ſo wird daſelbſt der Gouverneur von Oeſterreich und Preußen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt, und eben ſo ſoll auch für den Poſten des Commandanten von fünf zu fünf Jahren gewechſelt werden; ſo zwar, daß, wenn von Oeſterreich der Gouverneur, dann von Preußen der Commandant gegeben wird, und umgekehrt. Der fünfjährige Wechſel beſtimmt ſich nach dem Tage der wirklichen Uebernahme der Stellen.

Die Artilleriedirection wird von Oeſterreich, die Geniedirection von Preußen beſtellt.

Unter Vorſitz des Gouverneurs werden der Commandant, der Chef der Artilleriedirection den Gouvernementsrath der Feſtung bilden, zu welchem, nach Ermeſſen des Gouverneurs, auch die Vorſteher der übrigen Adminiſtrationszweige berufen werden können.

Zu dieſem Gouvernementsrath wird der Gouverneur den Großherzoglich-Heſſiſcher Seits dazu beſtimmten Civilbeamten, in allen vertragsmäßig geeigneten Fällen, zur Berathung und zum gemeinſchaftlichen Beſchluſſe zuziehen. Der Gouverneur hat aber in dieſen Conferenzen in Allem die entſcheidende Stimme; doch iſt jedem Mitgliede verſtattet, ſeine Meinung zu Protocoll bringen zu laſſen.

Der Gouverneur unterzeichnet allein die Beſchlüſſe des Gouvernementsraths, und diejenigen Verfügungen, die unmittelbar von ihm ausgehen.

Das Feſtungsarchiv befindet ſich unter dem gemeinſchaftlichen Verſchluſſe und der Verantwortung des Gouverneurs und des Commandanten, ſo wie ſolche auch beide, nebſt den Kaſſeverwaltern, dem Bunde für alle dem Bunde gehörigen Geldſummen verantwortlich ſind, und daher nur mittelſt beiderſeitiger Unterſchrift Zahlungen aus der Kaſſe erfolgen können.

In Erkrankungs- oder ſonſtigen Verhinderungsfällen folgt der Commandant dem Gouverneur im Commando, wenn auch ein älterer General in der Feſtung ſein ſollte.

Dieſes Commando bekleidet er aber nur ſo lange, bis der Gouverneur wieder erſetzt iſt. Für dieſe Zeit iſt dem Commandanten in ſeinen Functionen der älteſte Officier von dem Theile ſubſtituirt, der den Gouverneur zu ſtellen hat.

In Sterbe-, Erkrankungs- oder ſonſtigen Verhinderungsfällen des Commandanten, iſt demſelben der älteſte Officier ſeines Corps ſubſtituirt, um dadurch die Abſicht zu erfüllen, daß der Oberbefehl in der Feſtung aus Generälen beider Staaten zu beſtehen habe.

Der Commandant und die Beſatzungstruppen ſind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältniſſen und Forderungen, die den Dienſt betreffen, unbedingten Gehorſam

ſchuldig. Sollte der Gouverneur in Kriegszeiten, beſonders wenn von Uebergabe des Platzes die Rede iſt, eine Forderung machen, welche zum Nachtheile der Feſtung und des Bundes gereichen könnte, ſo hat der Commandant das Recht, den Kriegsrath zu berufen, und den Gouverneur um die Entwicklung ſeiner Gründe und Anſichten anzugehen.

In Luxemburg wird der Gouverneur und Commandant, ſo wie der Artillerie- und Geniedirector von Preußen gegeben.

5) Die Truppen in den Bundesfeſtungen ſind zwar in jeder Hinſicht einander vollkommen gleich, und müſſen von ihren Vorgeſetzten in allen Beziehungen dieſer Gleichheit gemäs behandelt werden; da es jedoch unerläßlich iſt, einer Garniſon, welche für einen gemeinſchaftlichen Dienſt beſtimmt iſt, auch eine für immer geltende Anſtellungsweiſe zu geben, ſo wird allein in dieſer Hinſicht feſtgeſetzt, daß die Truppen verſchiedener Bundesſtaaten nach der Folge der Corpsnummern vom rechten zum linken Flügel aufgeſtellt werden.

6) Nach vorſtehenden allgemeinen Beſtimmungen und Grundzügen wird das Dienſtverhältniß aller Behörden der Bundesfeſtungen, ſowohl des Gouverneurs und Commandanten zur Bundesverſammlung und zum Ober-Feldherrn, als auch abwärts zu allen Theilen der Garniſon, in eigenen, den Feſtungsdienſt betreffenden Abſchnitten des Dienſtreglements nicht allein für den Frieden, ſondern beſonders auch für den Belagerungszuſtand auf das Genaueſte näher beſtimmt werden.

7) Der Sold und die Bekleidung der Truppen werden jederzeit von dem Kriegsherrn bezahlt. Die Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, ſo wie die Spital- und Kaſernutenſilien, ſollen im Kriege und in Frieden, bis der wirkliche Belagerungszuſtand eintritt, von jedem Bundesſtaate für ſeine in der Feſtung befindlichen Truppen, vom Tage der Uebernahme der Feſtungen an, bezahlt und reſpective unterhalten werden.

Dieſe Beſtimmung gilt auch in Beziehung auf Luxemburg, ſo daß auch bei dieſer Feſtung kein Anſpruch unter einem der obigen Titel an den Bund gemacht werden ſoll; jedoch unbeſchadet der, auf beſonderen Verträgen beruhenden, gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten Preußens und der Niederlande unter ſich.

8) Die laufenden Unterhaltungskoſten der Feſtungswerke, der Kaſernen, der Genie- und Artillerie-Directionen und der Feſtungsgouvernements, mit Ausſchluß der Gagen, werden für Mainz und Luxemburg im Kriege und Frieden matrikularmäßig vom Bunde ausgeworfen und getragen. Die hierüber von der Militärcommiſſion in ihrem Berichte vom 29. Juli 1824 angetragenen Beſtimmungen werden in die Abſchnitte des Reglements für den Feſtungsdienſt aufgenommen. — Die von der Militärcommiſſion für die laufende Dotation von Mainz angenommene Summe von 79000 Gulden, und für Luxemburg von 38888 Gulden 39 Kreuzer, werden zwar für das Jahr 1825 bewilligt, und matrikularmäßig ausgeſchlagen, für die Folgezeit aber hat das Feſtungsgouvernement für dieſen Zweck der Bundesverſammlung jährliche Budjets zur Genehmigung vorzulegen. Für Landau verpflichtet ſich die Königliche Bayeriſche Regierung auch die laufende Dotation aus eigenen Mitteln zu beſtreiten. Dagegen trägt dieſelbe zur laufenden Dotation von Luxemburg und Mainz nicht bei.

9) Die Einnahme in den Feſtungen Mainz und Luxemburg wird, in ſo ferne ſie aus den

verpachteten Gräſereien der Feſtungswerke beſteht, zwiſchen dem Gouverneur, dem Commandanten, dem Genie- und Artilleriedirector und dem Platzcommandanten der Feſtung verhältnißmäßig getheilt; in ſo ferne ſie jedoch aus Vermiethung von Gebäulichkeiten und aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Gegenſtände hervorgeht, an die Feſtungskaſſe abgeführt, und bei den jährlichen Budjets zum Vortheile der laufenden Dotation in Einnahme geſtellt.

10) Die Feſtungskaſſe wird in Mainz durch Oeſterreichiſche und Preußiſche, in Luxemburg durch Preußiſche und Luxemburgiſche, und in Landau durch Bayeriſche Kaſſebeamten, unter der Aufſicht der reſpectiven Gouverneure und Commandanten geführt.

11) Bis zur Vollendung des Feſtungsreglement bleiben übrigens, nebſt den hier aufgeſtellten allgemeinen Grundzügen, beſonders auch in Rückſicht der Verhältniſſe der Gouverneurs zu den Civilbehörden und der Handhabung der höhern Polizei, die ſeitherigen Obſervanzen beſtehen.

II.

Zeitliche Beſtimmungen in Betreff der Uebernahme der Bundesfeſtungen.

1) Die Bundesfeſtungen Mainz, Luxemburg und Landau werdem vom Bunde demnächſt an dem — mit Rückſicht auf die erforderlichen Vorarbeiten der Feſtungsbehörden — von der Militärcommiſſion noch näher zu beſtimmenden Tage förmlich übernommen. Zu dieſem Ende werden die reſpectivenRegierungan erſucht, die Gouverneure und Commandanten von Mainz, Luxemburg und Landau, ungeſäumt anzuweiſen, daß ſie die ihrer Aufſicht übergebene Feſtung, nebſt allem dazu gehörigen Feſtungseigenthume, und zwar:

die Feſtungswerke mit dem der Feſtung gehörigen Terrain, das Artillerie- und Genie-Materiale jeder Art, ſämmtliche Militärgebäude, die Gouvernements- und Commandantſchafts-Genie- und Artillerie-Archive

an dem beſtimmten Termine und in der vorgeſchriebenen Form, an die von der Bundesverſammlung abgeordneten Uebernahmscommiſſarien zu übergeben haben.

Zu dieſem Behufe werden von jenen Feſtungsbehörden genaue Verzeichniſſe über das Feſtungseigenthum jeder Art verfaßt und zur Uebergabe bereit gehalten, in dieſe Verzeichniſſe aber nur diejenigen Gegenſtände aufgenommen werden, welche ganz unbeſtrittenes Eigenthum der Feſtung ſind, wogegen ſolche, über deren Beſitz noch Streitigkeiten obwalten, in ein zweites beſonderes Verzeichniß einzutragen ſein werden, und es wird in dieſer Vorausſetzung, wenn es nöthig iſt, auch die Beiziehung eines von dem Territorialherren ernannten Commiſſärs anheim gegeben.

2) Zu den Uebernahmscommiſſarien von Seiten des Bundes werden Mitglieder der Militärcommiſſion, von dieſer in der von ihr angetragenen Art, beſtimmt. Die Militärcommiſſion hat für dieſe Uebernahmscommiſſäre eine beſondere Inſtruction zu entwerfen.

3) Nach erfolgter Uebergabe der Feſtung und ihres Eigenthums, und nach Aushändigung der Verzeichniſſe von Seiten der Gouverneure und Commandanten an die Uebernahmscommiſſarien, werden die Gouverneure und Commandanten in Eid und Pflicht des Bundes genommen,

indem ſie denjenigen Eid, deſſen Form aus der Anlage erſichtlich iſt, ſchriftlich ausgeſtellt und unterzeichnet, unmittelbar an die Bundesverſammlung einſenden.

Die Local-, Genie- und Artilleriedirectoren von Mainz, Luxemburg und Landau, ſowie die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg, leiſten dem Bunde ihren Eid in die Hände des Gouverneurs und des Commandanten. Alle übrigen, mit der Verwaltung des Bundesguts beauftragten Beamten werden einſtweilen, bis ihre Anſtellung von dem Bunde beſtimmt iſt, mittelſt Handſchlages an Eidesſtatt durch die obere Feſtungsbehörde für den Bund verpflichtet.

4) Das über den Act der Uebergabe unter Beifügung der oben angeführten Verzeichniſſe aufzunehmende Protocoll, welches von dem Gouverneur und Commandanten, und den etwa zugezogenen Commiſſarien der Territorialherren einer Seits, und den Uebernahmscommiſſarien anderer Seits, zu unterzeichnen ſein wird, iſt von der Militärcommiſſion der Bundesverſammlung vorzulegen.

5) Die Gouverneure, Commandanten und alle zum eigentlichen Feſtungsperſonale gehörigen Beamten werden mit dem Tage der Uebergabe von ihren reſpectiven Regierungen zwar an die Befehle der Bundesverſammlung, in Rückſicht ihrer Dienſtführung aber im Allgemeinen auf die bisherigen Einrichtungen verwieſen, bis die Bundesverſammlung über ein Feſtungsreglement die nöthigen Beſchlüſſe gefaßt hat. Einſtweilen werden den Gouverneuren und Commandanten von ihren Behörden, wie von der Bundesverſammlung, die obigen, als Nachtrag zur Kriegsverfaſſung des Bundes feſtgeſetzten Beſtimmungen und allgemeinen Grundſätze zur Beachtung mitgetheilt. Hinſichtlich der Geſchäftsvermittlung zwiſchen dem Gouverneur oder Commandanten und der Bundesverſammlung, werden dieſelben ſich während der Zeit, wo die Militärcommiſſion beſteht, nach den unter sub IV. vorkommenden Beſtimmungen zu richten haben.

6) Die auf der Baſis des in der kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Abſtimmung bezeichneten Grundſatzes gefertigte Rechnung über die Verwendung der aus den franzöſiſchen Contributionen erhaltenen fünf Millionen Franken wird von Oeſterreich und Preußen bei der Uebergabe von Mainz der Bundesverſammlung gleichzeitig übergeben werden.

7) In Betreff der auf den Feſtungen Mainz und Luxemburg haftenden Forderungen, wird die Bundesverſammlung ſich durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausſchuß ein Gutachten über die Grundſätze erſtatten laſſen, nach welchen dieſe Forderungen zu behandeln ſein dürften. Es ſoll demnach aus der dermaligen Uebernahme der Feſtungen vor der Hand noch keine Folgerung für die Anerkennung jener Forderungen auf irgend eine Weiſe gezogen werden können.

8) In ſofern das Feſtungseigenthum von dem Eigenthume des Territorialherrn und der Privatperſonen, ſowie auch die Feſtungsgrenzen, nebſt dem Feſtungsrayon noch nicht genau entſchieden und auseinander geſetzt ſind, wird die Militärcommiſſion dazu durch eine Localcommiſſion ungeſäumt die nöthige Einleitung treffen.

III.

Zeitliche Beſtimmungen in Betreff der Herſtellung der Bundesfeſtungen.

1) Die Anträge der Militärcommiſſion zur Herſtellung der Feſtungswerke und des Artilleriematerielles von Mainz, Luxemburg und Landau, werden von der Bundesverſammlung in allen ihren Theilen genehmigt.

2) Die hierzu nöthigen Geldſummen werden für Mainz und Luxemburg von den aus der nutzbaren Anlegung des für die Erbauung einer vierten Bundesfeſtung beſtimmten Capitals noch vorhandenen Zinſen, mit Hinzurechnung derjenigen Zinſen, welche während der Jahre 1825, 1826, 1827, 1828 und 1829 von ſämmtlichen vorbenannten Capitalien eingehen werden, gedeckt. Für Landau werden die hierzu nöthigen Geldſummen von der Königlich Bayeriſchen Regierung getragen, ſowie die Einleitung zur Herſtellung ſelbſt, und die unmittelbare Aufſicht über die fernere Inſtandſetzung der Feſtung der Bayeriſchen Regierung unter der Bedingung überlaſſen bleibt, daß ſie über den Fortgang derſelben von drei zu drei Monaten durch ihre Bundestags-Geſandtſchaft der Bundesverſammlung die Anzeige erſtatte. Unter dieſen Umſtänden wird der Bayeriſchen Regierung auch die Entſcheidung überlaſſen, in wiefern der Bau einer bombenſichern Caſerne unerläßlich ſei oder nicht.

3) Die Militärcommiſſion wird dieſem zu Folge von der Bundesverſammlung ungeſäumt die nöthigen Aufträge erhalten, um in Hinſicht der bewilligten Herſtellungen und Anſchaffungen für Mainz und Luxemburg eine allgemeine Bundespoſition und Eintheilung in Jahrgänge zu fertigen und ſelbige der Bundesverſammlung zur Genehmigung vorzulegen, wobei als Grundſatz anzunehmen iſt, daß in fünf Jahren, vom 1. Januar 1825 an gerechnet, ſämmtliche Arbeiten und Anſchaffungen die dazu nöthigen Vorbereitungen alle damit inbegriffen, ganz vollendet ſein müſſen.

Nach erhaltener Genehmigung dieſer allgemeinen Bundespoſition, wird ſich die Militärcommiſſion durch die Localartillerie- und Geniedirectionen die nöthigen Details-Herrſtellungsdispoſitionen und Budgets zur Gutheißung vorlegen laſſen.

4) Der techniſche und ausführende Theil des Baues und der Wiederherſtellung der Werke, ſowie die Inſtandſetzung des Artilleriematerielles, iſt von den betreffenden Localdirectionen, ſo weit es geſchehen kann, ſelbſtſtändig zu führen, jedoch nur in der Ausdehnung, welche von der Bundesverſammlung beſchloſſen wird, und nach dem Bauplane und den einzelnen Dispoſitionen, welche die Militärcommiſſion in Folge jener Beſchlüſſe anordnet. Der adminiſtrative Theil des Geſchäfts und das Rechnungsweſen wird collegialiſch, jedoch mit entſcheidender Stimme des vorſitzenden Localdirectors und unter ſeiner perſönlichen Verantwortlichkeit gegen die Militärcommiſſion, zu behandeln ſein.

Da es jedoch mannigfaltige Verwicklungen herbeiführen würde, wenn der Bau einer Feſtung durch Genieofficiere verſchiedener Bundesſtaaten geführt werden ſollte, ſo wird für die Zeit der Herſtellung feſtgeſetzt, daß die Feſtungsbaue von Mainz ausſchließlich durch kaiſerlich öſterreichiſche, jene von Luxemburg ausſchließlich durch königlich preußiſche Genieofficiere ausgeführt werden, — daß daher in Mainz rückſichtlich dieſer Herſtellung die Pflicht des preußiſchen Local-Geniedirectors auf einen öſterreichiſchen Genieofficier übergehe, jedoch

alle übrigen, nicht auf die Herſtellung der Feſtungswerke Bezug habenden Gegenſtände dem preußiſchen Genieofficier vom Platz überlaſſen bleiben. Uebrigens ſind die Genie- und Artilleriedirectionen in allen rein dienſtlichen Beziehungen an die Befehle des Gouverneurs und Commandanten gewieſen.

5) Die Rechnungen ſind rückſichtlich ihrer Form nach dem Reglement desjenigen Staates zu führen, von welchem der Baudirector und die Rechnungsbeamten gegeben werden. Die Superreviſion der Rechnungen über Mainz und Luxemburg wird von der Militärcommiſſion, nach genommener Einſicht, unter Beifügung eines Gutachtens an die Rechnungsbehörde desjenigen Staates geſendet, zu welchem der Baudirector gehört, um dort geprüft zu werden. Von jenen Behörden gelangen die Rechnungen an die Militärcommiſſion zurück, welche hierüber ein Gutachten zur endlichen Erledigung der Bundesverſammlung durch den Bundestags-Ausſchuß unterlegt.

6) Wenn übrigens die Bundesverſammlung die von der Militärcommiſſion als Maximum der Herſtellungskoſten angenommenen Summen hiermit in ſoweit für jene Zwecke bewilligt, daß ſie der Militärcommiſſion zur Richtſchnur deſſen dienen müſſen, was auf keine Weiſe darf überſchritten werden — und wenn dieſe Summen unter ſolchen Vorausſetzungen allerdings als Baſis der zu fertigenden Bundespoſition erſcheinen, ſo verſteht es ſich denn doch von ſelbſt, und geht nächſt dem deutlich aus der Schlußbemerkung des Berichts der Militärcommiſſion vom 29. Juli 1824 hervor, daß die Bundesverſammlung mit Grund bedeutende Erſparniſſe, beſonders in den letzten Jahren des Baues, durch einſichtsvolle Einwirkung und ſorgfältige Aufſicht der Militärcommiſſion zu erwarten berechtigt iſt. Es kann daher von der wirklichen Verwendung der als Maximum angenommenen Summen nur in ſoweit die Rede ſein, als theils durch die zu entwerfenden Bundespoſitionen, theils durch die darauf folgenden jährlichen Baubudgets das eigentlich wahre Erforderniß muß begründet und ausgewieſen werden.

IV.

Zeitliche Beſtimmungen hinſichtlich der Geſchäftsvermittlung zwiſchen den Gouverneuren und Commandanten der Bundesfeſtungen und der Bundesverſammlung.

Während der Herſtellung und dem Baue der Bundesfeſtungen bildet die Militärcommiſſion in Gemäsheit der von der Bundesverſammlung in ihrer Sitzung vom 15. März 1819 beſchloſſenen Geſchäftsordnung die Zwiſcheninſtanz zwiſchen der Bundesverſammlung und dem Gouverneur, oder, in deſſen Ermanglung, dem Commandanten der Bundesfeſtungen. Sie begutachtet die Berichte und Vorträge der letztern, und übergibt ſie dem Bundestags-Ausſchuſſe für die Militärangelegenheiten, um ſie der Bundesverſammlung zu unterlegen. Sie erſtattet dieſer von drei zu drei Monaten einen Generalbericht über den Zuſtand der Bundesfeſtungen im Allgemeinen und über den Fortgang der Herſtellungsarbeiten insbeſondere. Sie führt die unmittelbare Leitung und Aufſicht über den Bau und die Herſtellung der Feſtungswerke, und über die Anſchaffung des Artilleriematerialls von Mainz und Luxemburg, in Gemäsheit der hierüber von der Bundesverſammlung erhaltenen Befehle. Die Militärcommiſſion endlich die Rechnungen und Budgets für Mainz und Luxemburg zur weitern Amtshandlung.

Die Berichte der Gouverneure oder der Commandanten werden zwar an die Bundesverſammlung unmittelbar gerichtet; allein an die Militärcommiſſion zur weitern Amtshandlung eingeſendet. Da die letztere übrigens häufig in den Fall kommen kann, ſich mit jenen Feſtungsbehörden ſchriftlich zu benehmen, ſo ſollen dergleichen gegenſeitige Verhandlungen zwiſchen der Militärcommiſſion und dem Feſtungsgouvernement, der Form nach, mittelſt Noten ſtatt finden. Dagegen ſind die Local-, Genie- und Artilleriedirectoren, ſowie die Kaſſebeamten, jedoch nur in allem, was die Herſtellung der Feſtungswerke und des Artilleriematerialls betrifft, an die unmittelbaren Befehle der Militärcommiſſion gewieſen, von welchen die betreffenden obern Feſtungsbehörden in ſteter Kenntniß zu erhalten ſind.

Der Bundestags-Ausſchuß in Militärſachen wird

1) erſucht, den gegenwärtigen Bundesbeſchluß der Militärcommiſſion zur weitern Verfügung zu eröffnen, und dabei die Erwartung auszuſprechen, daß ſich dieſelbe nunmehr unverzüglich mit der Entwerfung des Feſtungsreglements beſchäftige, und ſolches in möglichſt kurzer Friſt durch den Ausſchuß der Bundesverſammlung vorlegen werde.

Die Bundesverſammlung wünſcht

2) über diejenigen Gegenſtände, welche in der kaiſerlich öſterreichiſchen Abſtimmung in Antrag und durch gegenwärtigen Beſchluß nicht zur Erledigung gebracht ſind, ſowie über diejenigen Wünſche der höchſten und hohen Bundesregierungen, welche in den vorliegenden Abſtimmungen ausgeſprochen worden ſind, ohne daß ſelbe ſchon dermalen in dem gegenwärtigen Bundesbeſchluſſe ihre Erledigung gefunden haben, das Gutachten des Ausſchuſſes, wobei von dem Grundſatze ausgegangen werden wolle, die verſchiedenen Meinungen und Anträge mit möglichſter Schonung und Berückſichtigung der Verhältniſſe und Wünſche der Einzelnen auszugleichen.

Formular zur Beeidung

1) des Gouverneurs der Bundesfeſtung.

Ich .... ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine Majeſtät .... mich zum Gouverneur der Feſtung .... ernannt haben, ich dieſes Amt allein im Intereſſe des Bundes und deſſen Vertheidigung führen, das vom Bunde für die Feſtung angeordnete Reglement getreulich beobachten, auch allen Anweiſungen des Bundes, welche derſelbe entweder durch die Bundesverſammlung, oder durch die beſondere zur Berückſichtigung und Leitung der Bundesfeſtungs-Angelegenheiten von ihr erwählte Behörde mir ertheilen wird, jederzeit pünktliche Folge leiſten, und mich weder durch irgend eine Rückſicht, noch durch ein Verhältniß, namentlich zu einem einzelnen Bundesſtaate davon abhalten laſſen will.

Insbeſondere gelobe ich, daß ich die mir als Gouverneur anvertraute Feſtung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das ſorgfältigſte und eifrigſte verwahren, ſie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffes mit der tapferſten Gegenwehr und mit Daranſetzung Leibes und Lebens bis auf das Aeußerſte vertheidigen will.

So wahr mir Gott helfe.

2) des Commandanten.

Ich .... ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine Majeſtät .... mich zum Commandanten der Feſtung .... ernannt haben, ich dieſes Amt allein im Intereſſe des Bundes und zu deſſen Vertheidigung führen, die nach dem Reglement der Feſtung mir obliegenden Pflichten getreulich erfüllen, auch in Gemäsheit desſelben allen Befehlen des Gouverneurs pünktlich Folge leiſten will. Insbeſondere gelobe ich, daß ich im Falle der Stellvertretung des Gouverneurs auch allen einem ſolchen obliegenden Pflichten auf das getreueſte nachkommen will.

So wahr mir Gott helfe.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. LXIX. S. 272.

§. 38.

Bundesbeſchluß.

Zur Modification und Vervollſtändigung des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juli 1825. Die Uebernahme der Bundesfeſtungen betreffend, vom 19. Auguſt 1830. XXIII. Sitzung §. 186. und nachträgliche Erläuterung Oeſterreichs und Preußens, vom 26. Auguſt 1830. XXIV. Sitzung §. 191.

Auf die Königlich Würtembergiſchen Anträge wegen Modification oder Vervollſtändigung des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juli 1825, die Uebernahme der Bundesfeſtungen betreffend, wurde in Gemäsheit der erfolgten Abſtimmungen

beſchloſſen:

1) daß bei Luxemburg, unter Wegfall einer Verpflichtung des Bundes wegen der vor Uebernahme dieſer Feſtung aufgegangenen Garniſonskoſten, die Frage wegen Befriedigung der an der Feſtung haftenden Forderungen, nach der diesfälligen Beſtimmung im Beſchluſſe vom 28. Juli 1825, dem Ausſchußgutachten zur Erörterung der alsdann in dieſer Beziehung zu erwägenden beſondern Verhältniſſe Luxemburgs und der Geſichtspunkte, worunter ſich hiernach dieſe Frage bei dieſer Feſtung ſtellt, vorzubehalten ſei;

2) daß, in Betreff eines anderweitigen Matrikularausſchlags die Frage: ob der Bund keine an und für ſich begründete Verbindlichkeit zu künftiger, notoriſch nöthigen oder von der Mehrheit ſo befundenen Herſtellung der Bundesfeſtung Luxemburg habe? einſtweilen auf ſich beruhen zu laſſen, und ihre Erörterung bis zu dem Zeitpunkte zu verſchieben ſei, wo eine künftige neue Herſtellung ſich als nothwendig zeigen werde;

3) daß die Beſtimmung des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juli 1825, wonach die laufenden Unterhaltungskoſten für Landau von der Königlich-Bayeriſchen Regierung aus eigenen Mitteln beſtritten werden, und dieſe Regierung dagegen vom Beitrage zu der matrikularmäßig ausgeworfenen und getragenen Dotation für Mainz und Luxemburg frei bleibt, nur als eine Ausnahme von einem allgemein giltigen Grundſatze anzuſehen ſei; daß die Matrikel des Bundes, wie ſie durch den Beſchluß vom 20. Auguſt 1818 feſtgeſetzt worden iſt, übrigens

die einzige Regel für alle nicht ausdrücklich davon ausgenommenen Leiſtungen bilde; und endlich, daß, wie ſie eine allgemeine Verpflichtung nach ſich ziehe, ſo auch eine allgemeine Berechnung begründe, in der Art, daß ohne allgemeine Zuſtimmung von der grundgeſetzlichen Regel keine weitere Abweichung oder Ausnahme ſtatt finden könne;

daß neben dieſer Erklärung die Zurückführnng des eingetretenen Ausnahmsfalles zur Regel von dem Reſultate der Verhandlungen über die Königlich-Bayeriſchen Anträge wegen Landau abhängig ſei;

4) daß in Betreff des Antrags, wegen Befreiung von der Theilnahme an den Kriegsbeſatzungen der Bundesfeſtungen, kein Anſtand von königlich-würtembergiſcher Seite gegen den Bundesbeſchluß vom 28. Juli 1825, worin eine entgegenſtehende Verpflichtung nicht beſtimmt iſt, hinlänglich gerechtfertigt erſcheine;

daß ſolchemnach dieſer Gegenſtand dem Gutachten des Bundestags-Ausſchuſſes über die durch den Beſchluß vom 28. Juli 1825 unerledigten Punkte vorzubehalten, und daher der Bundestags-Ausſchuß zu erſuchen ſei, ſowohl über die Bildung der Kriegsgarniſonen in den Bundesfeſtungen, als auch über die von mehreren Bundesſtaaten gewünſchten Erleichterungen in ihrer Contingentſtellung, ſofort ſein Gutachten zu erſtatten, um zugleich auf dieſem Wege, die, hinſichtlich der definitiven Bildung des 9. und 10. Armeecorps, noch obwaltenden Anſtände zu beſeitigen;

daß übrigens die hohe Bundesverſammlung die Beobachtung der Traktate, nach Erörterung und Feſtſtellung ihres Sinnes, und möglichſte Berückſichtigung der von mehrern Bundesgliedern geäußerten Wünſche, ſich ſtets zur Aufgabe machen werde;

5) daß in Anſehung des Würtembergiſchen Antrags wegen des Zweifels über die Abſicht der Worte: „bis auf den Belagerungsſtand,“ in der die eigene Unterhaltungspflicht der Beſatzungstruppen betreffenden Beſtimmung des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juli 1825, der von Würtemberg vorgeſchlagene allgemeine Grundſatz anzuerkennen ſei, wonach wegen der Beſchaffung und Beſtreitung der im Abſchnitt I. Nro. 7. des Beſchluſſes vom 28. Juli 1825 genannten Gegenſtände, als Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, ſo wie der Spital- und Kaſernen-Utenſilien, ſowohl für die in den Bundesfeſtungen während des Belagerungsſtandes die Beſatzung bildenden Contingente des Bundesheeres, als für die im Felde dienenden, jedenfalls die gleiche Regel zu gelten habe.

Erläuterung zu Numer 5. vorſtehenden Beſchluſſes.

Der Kaiſerlich-Königliche präſidirende Herr Geſandte äußerte bei Vorleſungen des Protocolls der 23. Sitzung: es habe derſelbe wahrgenommen, daß der im §. 186. Numer 5. gefaßte Beſchluß, in Verbindung mit dem Beſchluſſe vom 28. Juli 1825 Abſchnitt I. Numer 7., ſo gedeutet worden ſei, als ob die Bundesregierungen, welchen die Laſt der Garniſonen in den Bundesfeſtungen obliegt, durch jene Beſtimmungen zugleich auch verpflichtet ſeien, für den Fall einer Approviſionirung der Bundesfeſtungen das Approviſionement derſelben aus eigenen Mitteln beizuſchaffen.

Gegen eine ſolche Auslegung dieſes Bundesbeſchluſſes müßten ſich die Geſandten von Oeſterreich und Preußen noch vor Unterzeichnung des Protocolls verwahren.

Die Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, ſo wie die Spitalutenſilien, ſollen im Kriege und Frieden, bis der wirkliche Belagerungsſtand eintritt, von jedem Bundesſtaate für ſeine in den Feſtungen befindlichen Truppen bezahlt werden, und es ſoll auch während des Belagerungszuſtandes die Garniſon auf Koſten der resp. Souveräns der Garniſonstruppen unterhalten werden, wie dies auch hinſichtlich der im Felde dienenden Truppen der Fall ſein wird. So weit und nicht weiter geht die Beſtimmung über die currente Verpflegung der Truppen.

Wenn aber, wie es die Wichtigkeit der Bundesfeſtungen erfordert, ein Feſtungs-Approviſionement gebildet, und für die Spitalbedürfniſſe geſorgt werden muß, welches die nöthigen Vorräthe für die vollſtändigen Beſatzungen auf dem Kriegsfuße für ſechs Monate in den Magazinen der Feſtungen in ſich zu faſſen haben wird, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß auf die Bildung ſolcher bis zum Augenblick der feindlichen Berennung der Feſtung unangreifbarer Vorräthe die für die currente Verpflegung im Beſchluſſe vom Jahre 1825 ausgeſprochene Verpflichtung nicht Anwendung finden könne, daß aber, in Uebereinſtimmung mit dem §. 186. Nro. 5. gefaßten Beſchluſſe, für das aus dieſen Approviſionements- und Spitalgegenſtänden Entnommene von den Regierungen derjenigen Truppen, welche während der Belagerung oder Blokade die Garniſon bilden, nur diejenigen Koſten vergütet werden, welche für eine gleiche Anzahl im freien Felde ſtehender Truppen aufzuwenden geweſen wären, wodurch den Garniſonsherrn der in den Bundesfeſtungen ſtehenden Truppen nicht größere Laſten oder Koſten aufgebürdet werden, als von den Kriegsherrn der im Felde ſtehenden Bundestruppen zu tragen ſind.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. 813. S. 350.

§. 39.

Bundesbeſchluß

über

die beſonderen Verhältniſſe der Feſtung Landau und deren Uebergabe an den Bund, vom 14. December 1830. XLII. Sitzung §. 320.

1) Die Ausübung des Bundesrechts der unmittelbaren Aufſicht über die Bundesfeſtung Landau im Namen und im Auftrage des deutſchen Bundes, wird, im Friedensſtande desſelben, Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern, unter der Oberaufſicht des Bundes und unter Annahme der in den nachfolgenden Anträgen enthaltenen Beſtimmungen übergeben. Für die Zeit der unmittelbaren Aufſicht Seiner Majeſtät findet die Wirkſamkeit der Militärcommiſſion, als Zwiſcheninſtanz zwiſchen der Bundesverſammlung und den Feſtungsbehörden, nicht ſtatt, indem die Bundesverſammlung ſich darauf beſchränkt, für dieſe Zeit das techniſche Gutachten dieſer Commiſſion, ohne daß letztere in dem gedachten Verhältniſſe officiell eintritt, auch bei den die Feſtung Landau betreffenden Gegenſtänden zu benutzen.

2) Sobald die Bundesverſammlung nach Art. 38. der Schlußacte einen Beſchluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder für einen einzelnen Bundesſtaat, und wegen

der deshalb in Wirkſamkeit zu ſetzenden Vertheidigungs-Maßregeln faßt, tritt die unmittelbare Unterordnung der Bundesfeſtung Landau unter die ſpecielle Aufſicht und Befehle der Bundesverſammlung und des Ober-Feldherrn, in gleicher Weiſe, wie bei den Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg, ein.

3) Der Gouverneur oder Commandant von Landau leiſtet nachſtehenden Eid:

Ich ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nach dem Seine Majeſtät der König von Bayern mich zum Gouverneur (Commandanten) der Bundesfeſtung Landau ernannt haben, ich dieſes Amt allein im Intereſſe des Bundes und zu deſſen Vertheidigung führen, das vom Bunde für die Feſtung anzuordnende Reglement getreulich beobachten, auch alle Anweiſungen, welche im Friedensſtande des Bundes Seine Majeſtät der König und nach Unterordnung der Feſtung Landau unter die ſpecielle Aufſicht und die Befehle der Bundesverſammlung und des Ober-Feldherrn, dieſe mir ertheilen werden, pünktlich Folge leiſten, und mich weder durch irgend eine Rückſicht, noch durch ein Verhältniß, namentlich zu einem einzelnen Bundesſtaate, davon abhalten laſſen will.

Insbeſondere gelobe ich, daß ich die mir als Gouverneur (Commandant) anvertraute Feſtung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das Sorgfältigſte und Eifrigſte verwahren, ſie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffes mit der tapferſten Gegenwehr und mit Daranſetzung Leibes und Lebens bis auf das Aeußerſte vertheidigen will.

So wahr mir Gott helfe!

Dieſer Eid, ſchriftlich ausgeſtellt und unterzeichnet, wird für den Bund in die Hände Seiner Majeſtät des Königs von Bayern übergeben.

Ueber den Act der Beeidigung des Gouverneurs oder Commandanten von Landau nach dem vorſtehenden Formular wird ein Protocoll aufgenommen, und durch die Königlich Bayeriſche Bundestags-Geſandtſchaft der Bundesverſammlung zugeſtellt.

Der Genie- und Artillerie-Director von Landau werden, für die Dauer der unmittelbaren Aufſicht des Königs von Bayern über die Feſtung Landau, dem Bunde nicht vereidigt.

4) Für die Uebergabe Landau's gilt nachſtehende Beſtimmung:

Die Bundesfeſtung Landau wird vier Wochen nach dem heutigen Beſchluſſe förmlich übergeben und übernommen.

Die Königlich Bayeriſche Regierung trifft die erforderlichen Veranſtaltungen, daß die Uebergabscommiſſarien die Feſtung nebſt allem dazu gehörigen Feſtungseigenthume, und zwar die Feſtungswerke mit dem dazu gehörigen Terrain, das Artillerie- und Geniematerial jeder Art, ſämmtliche Militärgebäude, die Gouvernements- und Commandantſchafts-, Genie- und Artilleriearchive, an dem beſtimmten Tage an die von der Bundesverſammlung abgeordneten Uebernahmscommiſſarien übergeben.

Zu dieſem Behufe werden von den Feſtungsbehörden genaue Verzeichniſſe über das Feſtungseigenthum jeder Art verfaßt, und zur Uebergabe bereit gehalten. In dieſe Verzeichniſſe werden nur diejenigen Gegenſtände aufgenommen, welche unbeſtrittenes Eigenthum der Feſtung

ſind. Die Gegenſtände, über deren Eigenthum noch Streitigkeiten obwalten, werden in ein beſonderes Verzeichniß eingetragen, welches nur vorgelegt, und nicht übergeben, ſondern zum Zwecke der Ausmittlung der Eigenthumsfrage zurückbehalten wird.

Zu den Uebernahmscommiſſarien von Seiten des Bundes werden von der Bundesverſammlung Mitglieder der Militärcommiſſion beſtimmt und von der Bundesverſammlung mit einer von der Militärcommiſſion entworfenen beſondern Inſtruction verſehen.

Nach erfolgter Uebergabe der Feſtung und ihres Eigenthums, und nach Einhändigung der Verzeichniſſe an die Uebernahmscommiſſarien, wird der Gouverneur (Commandant) von Landau in Eid und Pflicht des Bundes genommen, indem er denjenigen ſchriftlichen Eid, deſſen Form oben beſtimmt iſt, dem Allerhöchſten Territorialherrn übergibt, und Seine Majeſtät ein Protocoll über die Beeidigung durch ihre Bundestags-Geſandtſchaft der Bundesverſammlung zuſtellen.

Die Artillerie- und Geniedirectoren leiſten dem Bunde ihren Eid in die Hände des Gouverneurs (Commandanten) von Landau, ſobald die Bundesverſammlung nach Artikel 38. der Schlußacte einen Beſchluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes faßt. Alsdann tritt auch die nähere Verpflichtung aller übrigen mit der Verwaltung des Feſtungsguts beauftragten Beamten für den Bund ein.

Das über den Act der Uebergabe, unter Beifügung der oben angeführten Verzeichniſſe aufzunehmende Protocoll, welches von den Uebergabscommiſſarien einer Seits und den Uebernahmscommiſſarien anderer Seits zu unterzeichnen iſt, wird von letzteren der Bundesverſammlung vorgelegt.

Mit dem Tage der Uebergabe der Feſtung Landau an den Bund tritt die in deſſen Namen und Auftrage von Seiner Königlich Bayeriſchen Majeſtät im Friedensſtande des Bundes, bis derſelbe nach Artikel 38. der Schlußacte einen Beſchluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes faßt, unter der Oberaufſicht des Bundes auszuübende unmittelbare Aufſicht über die Feſtung ein.

Der Gouverneur (Commandant) und alle zum eigentlichen Feſtungsperſonale gehörigen Beamten werden von Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern in Rückſicht ihrer Dienſtführung im Allgemeinen auf die bisherigen Einrichtungen verwieſen, bis die Bundesverſammlung über das Feſtungsreglement die nöthigen Beſchlüſſe gefaßt hat. Einſtweilen werden dem Gouverneur (Commandanten) von der Königlich Bayeriſchen Regierung die Beſtimmungen des Bundesbeſchluſſes wegen der Feſtung Landau als Nachtrag zu der Militärverfaſſung des Bundes und als allgemeine Grundſätze zur Beachtung mitgetheilt.

In ſofern das Feſtungseigenthum von dem Eigenthume des Territorialherrn und der Privatperſonen, die Feſtungsgrenzen und der Feſtungsrayon noch nicht genau geſchieden und feſtgeſetzt ſind, wird die Bundesverſammlung dazu durch eine von ihr zu beſtimmende Localcommiſſion die nöthige Einleitung treffen. Dieſe Localcommiſſion wird die Regulirungen in Gemeinſchaft mit Commiſſarien bewerkſtelligen, welche die Königliche Bayeriſche Regierung deshalb zu ernennen hat.

Wenn in Gemäsheit dieſer Beſtimmung zur Uebernahme Landau's geſchritten wird, erklären die Uebernahmscommiſſarien nach vollzogener Uebergabe:

daß auch nach der vom deutſchen Bunde erfolgten Uebernahme die unmittelbare Aufſicht

über Landau — in der Zeit, da der Bund ſich im Friedensſtande befindet, bis zu dem Zeitpunkte, da die Bundesverſammlung nach Artikel 38. der Schlußacte wegen Gefahr eines feindlichen Angriffs für den Bund oder einen einzelnen Bundesſtaat die nothwendigen Vertheidigungsmaßregeln in Wirkſamkeit zu ſetzen beſchließt — Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern im Namen und Auftrage des Bundes und deſſen Oberaufſicht anvertraut werden ſolle.

Die Königlich Bayeriſchen Uebergabscommiſſarien erwiedern hierauf:

daß Seine Majeſtät die ſolchergeſtalt im Frieden Allerhöchſtdenſelben anvertraute unmittelbare Aufſicht über die Feſtung im Namen und Auftrage des Bundes unter deſſen Oberaufſicht mit aller Sorgfalt führen werden, und ſich hiemit gegen den deutſchen Bund verpflichten, alle Feſtungsgegenſtände, insbeſondere die Feſtungswerke und ihre Zubehörungen, die Militärgebäude und das zur Vertheidigung der Feſtung beſtimmte Geſchütz, bis zu dem Zeitpunkte, da die Bundesverſammlung nach Artikel 38. der Schlußacte wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder für einen einzelnen Bundesſtaat die nothwendigen Vertheidigungsmaßregeln in Wirkſamkeit zu ſetzen beſchließt, in treuer Obſorge und in gutem Stande zu erhalten, ohne Einwilligung des Bundes davon nichts zu veräußern und daran nichts zu verändern, auch insbeſondere darüber zu wachen, daß die Vorräthe an Munition ſtets in der erforderlichen Anzahl und Eigenſchaften vorhanden ſeien.

5) Die Königlich Bayeriſche Bundestags-Geſandtſchaft übergibt der Bundesverſammlung die von dem Gouverneur der Feſtung zu erſtattenden periodiſchen Rapporte.

6) Die Bundesverſammlung übt das unter der Oberaufſicht des Bundes insbeſondere begriffene Inſpectionsrecht zu beliebigen Zeitpunkten aus, um, unter Zuziehung landesherrlicher Commiſſarien, von dem Zuſtande der Feſtung und den Unterhaltungsarbeiten Einſicht zu nehmen. Geben die Berichte über dieſe Beſichtigungen der Bundesverſammlung zu Erinnerungen Anlaß, ſo theilt ſie dieſelben der Königlich Bayeriſchen Regierung durch deren Bundestags-Geſandtſchaft mit, und faßt, nach Verlauf einer für die Rückäußerung der Königlich Bayeriſchen Regierung beſtimmten Friſt, deshalb den geeigneten Beſchluß, zu deſſen unverweilter Vollziehung die Königlich Bayeriſche Regierung das Erforderliche an den Feſtungsgouverneur (Commandanten) verfügt.

Außer den bezeichneten regelmäßigen Gegenſtänden der Inſpection wird bei der erſten Inſpection vornehmlich der Stand der Herſtellung der Feſtung Landau in Betracht gezogen werden.

Die Bundesverſammlung geht von dem gerechten Vertrauen aus, daß Seine Majeſtät der König von Bayern bei der Verwendung der zur Verſtärkung des Vertheidigungsſyſtems von Deutſchland Allerhöchſtihnen anvertrauten fünfzehn Millionen Franken das nämliche Verfahren einhalten werden, welches Ihre Majeſtäten der Kaiſer von Oeſterreich und der König von Preußen bei den zu Erbauung einer vierten Bundesfeſtung übernommenen zwanzig Millionen Franken beobachtet haben; daß ſich daher Seine Majeſtät der König von Bayern zu allen denjenigen Auslagen, welche dermalen die Armirung, das volle Approviſionement und die Herſtellung der Bundesfeſtung Landau erfordern, bereit finden, auch bei künftigen Herſtellungen, in Fällen außerordentlicher Beſchädigung und anderer außerordentlicher Koſten, den Bund nur in ſofern in Anſpruch nehmen werden, als die bis dahin erhobenen Zinſen zu deren Deckung nicht zureichen ſollten.

7) Der Bundesbeſchluß vom 28. Juli 1825 behält in ſeinen Beziehungen auf Landau ſeine Anwendung; in ſoweit derſelbe durch den gegenwärtig zu faſſenden Beſchluß nicht aufgehoben oder modificirt wird.

8) Der großherzoglich badiſchen Regierung wird die Verbindlichkeit, ein Drittheil der Kriegsbeſatzung von Landau zu ſtellen, erlaſſen und auf die Infanteriecontingente der in der Stellung zum Bundesheer erleichterten Staaten übertragen; wogegen ſich die großherzoglich badiſche Regierung verpflichtet, für den Fall augenblicklichen Bedürfniſſes und bis zum Eintreffen der zur Verſtärkung der Kriegsbeſatzung vom Bunde beſtimmten Contingente, proviſoriſch, 2000 Mann in die Bundesfeſtung zu ſtellen; wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß von dem Zeitpunkte an, da die Verſtärkung dieſer Kriegsbeſatzung durch badiſche oder andere Bundestruppen eintritt, die Feſtung Landau ſofort unter die Befehle der Bundesverſammlung und des Ober-Feldherrn geſtellt wird, wenn auch noch kein Beſchluß auf den Grund des Artikels 38. der Schlußacte erfolgt iſt.

9) Der vorſtehende Beſchluß wird der Militärcommiſſion zur Nachachtung ſtatt Inſtruction mitgetheilt, um in deſſen Gemäsheit

a. die zur Uebernahme der Bundesfeſtung Landau erforderliche Vorbereitung zu treffen, indem die hohe Bundesverſammlung der Militärcommiſſion überläßt, die dazu abzuordnenden Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu benennen und mit den erforderlichen Weiſungen zu verſehen, um im Namen und aus Auftrag des durchlauchtigſten deutſchen Bundes alle jene Handlungen vorzunehmen, welche zur Erfüllung dieſes Beſchluſſes erforderlich ſind.

Ueber den Tag der Uebergabe, welche vier Wochen nach dem heutigen Beſchluſſe erfolgen ſoll, hat ſich die Militärcommiſſion mit dem Königlich Bayeriſchen Gouvernement zu vereinigen; auch hat die Militärcommiſſion

b. die wegen der Kriegsgarniſon von Landau getroffene Verfügung zur Wiſſenſchaft zu nehmen.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. XC. S. 370.

§. 40.

Bundesbeſchluß.

Die Sicherſtellung der Bundesfeſtung Landau betreffend, vom 17. März 1831, IX. Sitzung, §. 68.

1) Die Königlich Bayeriſche Regierung wird erſucht, den Commandanten der Bundesfeſtung Landau anzuweiſen, durch die Königlich Bayeriſche Bundestags-Geſandtſchaft die Bundesverſammlung jederzeit von den Nachrichten und Ereigniſſen in Kenntniß zu erhalten, welche auf die Sicherheit der Bundesfeſtung Landau Einfluß haben können;

2) desgleichen den Commandanten der Feſtung Landau anzuweiſen, zwar im Falle plötzlichen Bedürfniſſes, bevor noch die regelmäßigen Ergänzungstruppen eingetroffen ſind, die Aufforderung an die großherzoglich badiſche Regierung zur temporären Aushilfe ohne vorgängige Anfrage deshalb in München durch einen alsbaldigen Beſchluß hoher Bundesverſammlung

zu bewirken, mit ſeinem desfälligen Antrage nach Frankfurt indeß gleichzeitig eine Anzeige davon nach Karlsruhe zu verbinden;

3) in jedem Falle ſollen die regelmäßigen Ergänzungstruppen für Landau, wenn es nicht ſchon früher in Folge eines Beſchluſſes wegen drohender Gefahr eines feindlichen Angriffes geſchehen iſt, gleichzeitig mit dem Beſchluſſe wegen der proviſoriſchen Aushilfe von Seiten Badens zum unverzüglichen ſchleunigen Aufbruche nach Landau aufgefordert werden.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. S. 383. Nro. XLIV.

F. Militärcommiſſion.

§. 41.

Geſchäftsordnung
der
technischen Militärcommiſſion der deutſchen Bundesverſammlung, vom 15. März 1819, X. Sitzung. §. 37.

Die deutſche Bundesverſammlung — in Erwägung, daß ſie ſowohl zur endlichen Feſtſetzung des Militär-Verfaſſungsplanes des deutſchen Bundes und zur Leitung der für die fortificatoriſchen Arbeiten beſtimmten Localcommiſſionen, als auch überhaupt zu den laufenden, eigentlich rein militäriſchen Geſchäften, eines zeitlichen techniſchen Beiſtandes bedürfe, hat

beſchloſſen:

I. Zuſammenſetzung der Militärcommiſſion.

Es wird eine zeitliche Militärcommiſſion der deutſchen Bundesverſammlung ernannt, welche unbeſchadet der Gleichheit der Rechte, nach den Armeecorps, aus einem Oeſterreichiſchen, einem Preußiſchen, einem Bayeriſchen, und von jedem der drei gemiſchten Corps, nach eigener Uebereinkunft der betheiligten Bundesglieder, aus einem Militärbevollmächtigten, im Ganzen alſo aus ſechs Mitglieder beſteht.

Die zur Stellung der drei zuſammengeſetzten Corps berufenen Bundesſtaaten werden über die unmittelbare Stimmenvertretung der Corps durch eine Auswahl, oder durch einen Wechſel nach beſtimmten Zeitverlaufe, oder auf ſonſt eine andere Art übereinkommen.

Jeder Diviſion in den gemiſchten Armeecorps wird zwar unbenommen bleiben, einen Abgeordneten den Commiſſionsſitzungen beiwohnen zu laſſen; da jedoch in dieſer Militärcommiſſion die Armeecorps immerhin nur als militäriſche Einheiten erſcheinen, ſo wird ſowohl die Bundesverſammlung und der Bundestags-Ausſchuß, als auch die Militärcommiſſion ſelbſt, nur einen Abgeordneten von jedem Corps, als wirkliches ſtimmführendes Mitglied und Corpsbevollmächtigten, erkennen.

Die Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche eigene Corps ſtellen, ſind befugt, in Verhinderungsfällen andere, in Dienſten ihrer Regierung ſtehende, dazu geeignete Officiere zu ſubſtituiren. Die Bevollmächtigten der gemiſchten Corps ſubſtituren einen Diviſionsabgeordneten aus demſelben Corps; ſollte jedoch von einem zuſammengeſetzten Corps nur ein Bevollmächtigter anweſend ſein, ſo hat derſelbe ebenfalls das Recht, auch einen anderen geeigneten Officier, der nicht unter die Claſſe der Abgeordneten gehört, zu ſubſtituiren.

Uebrigens wird noch feſtgeſetzt, daß die Militärbevollmächtigten wenigſtens den Rang eines Stabsofficiers haben, und, bei den zuſammengeſetzten Corps, aus den Staaten der betreffenden Corps genommen werden müſſen.

II. Wirkungskreis der Militärcommiſſion.

Der Wirkungskreis dieſer Commiſſion iſt im Allgemeinen:

1) Die techniſchen Militärarbeiten zu liefern, welche ihr von der Bundesverſammlung oder von dem Bundestags-Ausſchuſſe übertragen werden.

2) Dieſelbe hat, während ihrer Geſchäftsführung, die Evidenthaltung des Standes aller Contingente des Bundesheeres in der Art zu beſorgen, daß die bei der Bundesverſammlung eingehenden Stand- und Dienſttabellen der verſchiedenen Contingente des Bundesheeres durch den Bundestags-Ausſchuß der Militärcommiſſion übergeben werden, welchen ſelbige ſodann in eine Totalüberſicht zuſammen faßt, und mit ihren etwaigen Bemerkungen den Bundestags-Ausſchuſſe vorlegt.

3) Denſelben liegt die rein militäriſche Aufſicht ob, über die Bundesfeſtungen und den Militärdienſt in denſelben, ſo wie

4) die Leitung der fortificatoriſchen Arbeiten, welche von der Bundesverſammlung beſchloſſen und angeordnet wurden. Es werden daher, während des Baues und der Herſtellung der Feſtungen, die umſtändlichen periodiſchen Berichte über den Fortgang der Arbeiten eben ſo, als die ſonſtigen techniſchen Anfragen der Feſtungscommandanten, in Beziehung auf die Feſtungsarbeiten, durch dieſe Militärcommiſſion mit Entſchließung erledigt; in ſo ferne es jedoch nicht auf rein techniſche Beſtimmungen, welche bereits im Grundſatze durch die von der Bundesverſammlung angenommenen Entwürfe und Pläne entſchieden ſind, oder auf nicht bloße Vollziehung bereits getroffener Anordnungen ankömmt, werden die Entſchließungen der Commiſſion dem Bundestags-Ausſchuſſe vorläufig vorgelegt.

5) Da ſich keine ſtrenge Aufſicht über die eigentlichen forticatoriſchen Arbeiten anders, als durch perſönliche Inſpection der Sachverſtändigen, denken läßt, ſo hat, was ſich von ſelbſt verſteht, nicht nur die Bundesverſammlung das Recht, ein Mitglied, oder mehrere der Militärcommiſſion, mit ſpeciellen Aufträgen nach einem oder dem andern der zu befeſtigenden Punkte abzuſenden, ſondern auch die Militärcommiſſion ſelbſt iſt ermächtigt, zum Behuf ſolcher Inſpectionen, Entſendungen ihrer einzelnen Mitglieder anzuordnen; vorher iſt jedoch eine ſolche beabſichtigte Entſendung dem Präſidirenden des Bundestags anzuzeigen, welcher in dringenden Fällen die vorläufige Bewilligung im Namen der Verſammlung ertheilt.

6) Die Militärcommiſſion hat keine eigene Kaſſe, ſondern wegen der benöthigten Gelder ſich an

den Bundestags-Ausſchuß zur weiteren Veranlaſſung zu wenden, ſodann aber für die Verwendung der ihr zugewieſenen Summen zu ſorgen.

7) Die Militärcommiſſion iſt für die zweckmäßige Ausführung aller von der Bundesverſammlung beſchloſſenen und ihr übertragenen Arbeiten, ſo wie für die richtige und zweckmäßige Verwendung der dazu angewieſenen Gelder verantwortlich.

8) Es iſt eine Folge dieſer Verantwortlichkeit für die fortificatoriſchen Arbeiten, daß alle hierauf ſich beziehenden Anordnungen der Bundesverſammlung nur durch dieſe Militärcommiſſion zum Vollzug gebracht werden können, und ihr alſo die unmittelbare Leitung, ſo wie der Gang jener Arbeiten, anvertraut wird.

9) Die Militärcommiſſion iſt in ihrer Geſammtheit als eine der Bundesverſammlung untergeordnete Behörde zu betrachten; ſo wie hingegen die einzelnen Mitglieder derſelben nur den ſie bevollmächtigenden Regierungen, für die von dieſen erhaltenen beſondern Aufträge, verantwortlich ſind.

An dieſe Militärcommiſſion ſind die verſchiedenen Militär-Localcommiſſionen und die Gouverneure und Commandanten der Bundesfeſtungen, wenn dieſelben von dem Bunde übernommen ſein werden, angewieſen.

III. Geſchäftsgang der Militärcommiſſion.

1) Die Geſchäfte der Militärcommiſſion werden unter die Mitglieder derſelben vertheilt, von den betreffenden Referenten vorgetragen, und nach der Stimmenmehrheit der Beſchluß gefaßt; im Falle der Gleichheit der Stimmen legt die Militärcommiſſion das Reſultat ihrer Berathung, nämlich die verſchiedenen Meinungen, dem Bundestags-Ausſchuſſe vor.

Auch findet dasſelbe auf beſonderes Verlangen der Minorität ſtatt, und in allen Fällen wird bei einem, durch die Mehrheit abgefaßten Beſchluſſe die motivirte Anſicht der Minorität in das Commiſſionsprotocoll gelegt.

2) Es müſſen wenigſtens vier Mitglieder verſammelt ſein, um in dieſer Militärcommiſſion einen Beſchluß faſſen zu können.

3) In Anſehung der allgemeinen collegialiſchen Geſchäftsführung können unbedenklich die bei dem vormaligen Militärausſchuſſe, durch Beſchluß vom 9. April vorigen Jahres [a]), getroffe-

---

a) Auszug dieſes Beſchluſſes vom 9. April 1818.

2) Die Militärabgeordneten müſſen zu ihrer Legitimation bei der Bundesverſammlung und unter ſich mit Vollmachten ihrer Commitenten verſehen ſein.

4) Der Vorſitz bei dieſem Militärausſchuß wird einem beſonders dazu zu ernennenden Bevollmächtigten übertragen.

5) Das Geſchäft dieſes Präſidirenden iſt:

a. den Conferenzen vorzuſitzen;

b. ihren innern Gang zu ordnen;

nen Beſtimmungen auch bei dieſer Militärcommiſſion in analoge Anwendung treten, nur fällt

4) hier das damalige Präſidium eines Civil-Staatsbeamten eben ſo weg, als

5) überhaupt unter ſämmtlichen Mitgliedern vollkommene Gleichheit der Stimmen und Rechte gilt, und nur zur Geſchäftsordnung dem Bevollmächtigten der nach der Bundesacte zuerſt ſtimmenden Regierung bei dieſer Militärcommiſſion, der einzig die Geſchäftsführung betreffende Vorſitz obliegt, für deren unverrückten Gang derſelbe auch im Verhinderungsfalle durch Subſtitution zu ſorgen verbunden iſt.

6) Die Militärcommiſſion verhandelt unmittelbar nur mit dem Bundestags-Ausſchuſſe, und zwar in der Regel mittelſt ſchriftlicher Berichte.

Sollten mündliche Aufſchlüſſe und Vorlage weiter motivirter Gründe zweckmäßig gefunden werden, ſo ladet der Bundestags-Ausſchuß den Referenten der Militärcommiſſion des betreffenden Gegenſtandes ein, ſolche vorzutragen.

Sind die Stimmen in der Militärcommiſſion gleich, und der Bundestags-Ausſchuß verlangt mündlichen Vortrag über die Verſchiedenheit der Meinungen, ſo ſendet erſtere zwei ihrer Mitglieder, die entgegen geſetzten Anſichten zu entwickeln.

Uebrigens bleibt es auch im Allgemeinen und jederzeit der Bundesverſammlung, ſo wie dem Bundestags-Ausſchuſſe vorbehalten, ein oder mehrere Mitglieder der Militärcommiſſion zu mündlichen Beſprechungen und Erläuterungen einzuladen.

7) Die Protocolle der Militärcommiſſion müſſen von ſämmtlichen anweſenden ſtimmführenden Mitgliedern derſelben, ihre Berichte und Ausfertigungen an ihre untergeordneten Militärbehörden aber, von dem Präſidirenden und den betreffenden Referenten, in Auftrag der Militärcommiſſion, unterfertigt werden.

8) Die an die Militärcommiſſion eingehenden Berichte und Anfragen werden ihr unter der Aufſchrift:

„An die Militärcommiſſion der hohen Bundesverſammlung"

zugefertigt, von den Präſidirenden eröffnet, nach deſſen Einſicht in ein Diarium verzeichnet, und dann ſofort den betreffenden Referenten zugeſtellt.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Theil II. S. 103. Nro. XIV.

---

c. die Gegenſtände in einer jedesmaligen gehörigen Reihefolge zur Sprache zu bringen, die Meinungen aufzufaſſen, die Verhandlungen zu leiten, und dieſe Berathungen, wo möglich, zum Reſultate einer Vereinigung zu führen;

d. an den Präſidirenden ergehen die Anfragen und Aufträge des Bundestags-Ausſchuſſes, und durch ihm geſchehen überhaupt die Mittheilungen des Militärausſchuſſes an den Bundestags-Ausſchuß.

e. der Präſidirende trägt Sorge für die Einrichtung des Protocolls in den Sitzungen des Militärausſchuſſes, und die Ordnung und Aufbewahrung der Acten.

§. 42.

Beſchlüſſe
über
Verrechnung der Koſten der Militärcommiſſion der deutſchen Bundesverſammlung, nach der Matrikel und nach den 17 Stimmen des engern Rathes, vom 29. Juli und 5. Auguſt 1819, XXVII. Sitzung, §. 157. und XXVIII. Sitzung, §. 166.

Auf Vortrag des Präſidirenden, am 29. Juli 1819, XXVII. Sitzung, §. 157, daß die Militärcommiſſion der Bundesverſammlung angezeigt habe, daß die Arbeiten der zur Unterſuchung der zu befeſtigenden Punkte ernannten Localcommiſſionen verſchiedene Auslagen erheiſchten, die ihrer Natur nach nur gemeinſchaftlich getragen werden könnten, erfolgte unter einhelliger Zuſtimmung der Beſchluß:

daß der zur Beſtreitung der gemeinſchaftlichen Auslagen der Localcommiſſionen erforderliche Vorſchuß von 6000 fl. durch matricularmäßige Vertheilung unter ſämmtliche Bundesſtaaten zu erheben und die betreffenden Beiträge an die Bundescanzlei-Direction abzuliefern ſeien; hierüber wäre eine eigene Rechnung zu führen, und die eingehenden Beiträge in Einnahme, die von der Bundesmilitär-Commiſſion der hohen Bundesverſammlung, in eigends geprüften Rechnungen, zu ſpecificirenden Auslagen in Ausgabe zu ſtellen.

Auf Vortrag der Rechnungsreviſions-Commiſſion erfolgte am 5. Auguſt 1819, XXVIII. Sitzung, §. 166, in Uebereinſtimmung mit ihrem Antrage der Beſchluß:

daß in Anſehung der für die in dieſem Jahre verſammelte Militärcommiſſion verwendeten oder künftig zu verwendenden Koſten, dahin bei den Regierungen angetragen werde, daß die Koſten des Drucks der Militär-Commiſſionsprotocolle aus den nach der Stimmenzahl im engern Rathe zu bewilligenden Zuſchüſſen mit beſtritten werden, zu allen übrigen dem Bunde gemeinſam zur Laſt fallenden Koſten derſelben aber nach dem Fuße der Matrikel concurrirt werde.

Bemerkung. Dieſe Beſchlüſſe erhielten die allſeitige Genehmigung in Folge der ſtillſchweiſchweigenden Einzahlung der Beiträge.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. S. 121. Nro. XXVII.

§. 43.

Erläuterung.

Die Legimitation der zur Militärcommiſſion der deutſchen Bundesverſammlung abgeordneten Generäle und Stabsofficiere betreffend, vom 24. Februar 1831, VI. Sitzung, §. 45.

Bei Gelegenheit der Uebergabe von neuen Militärvollmachten kam zur Sprache, daß durch mehrere Bnndesbeſchlüſſe und mehrjährige Obſervanz die Legitimation der Bevollmächtigten zu der Militärcommiſſion bisher in der Art für genügend erkannt worden ſei, wenn der Bundestags-Geſandte der committirenden Regierung der hohen Bundesverſammlung von der Bevollmäch-

tigung des Militärabgeordneten Anzeige mache, worauf die Militärcommiſſion von deſſen Anerkennung benachrichtigt werde.

Sämmtliche Geſandtſchaften vereinigten ſich dahin, daß dieſes Verfahren als Regel künftig einzuhalten und daher die Ueberreichung eigener Vollmachten für die Militärbevollmächtigtrn weder bei der hohen Bundesverſammlung, noch bei der Militärcommiſſion erforderlich, daß vielmehr die Anzeige des Geſandten bei der hohen Bundesverſammlung und die Benachrichtigung von Seiten der letztern an die Militärcommiſſion hinreichend ſei, ſowie es ſich auch von ſelbſt verſtehe, daß die Wirkſamkeit des Militärbevollmächtigten durch die Bundesbeſchlüſſe und die der Militärcommiſſion vorgezeichnete Geſchäftsordnung beſtimmt werde.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. S. 381. Nro. XLII.

G. Bundes-Centralbehörden.

§. 44.

Beſtellung

einer

Centralbehörde zur nähern Unterſuchung der in mehreren Bundesſtaaten entdeckten revolutionären Umtriebe, einſtimmig beſchloſſen am 20 September 1819, XXXV. Sitzung, §. 220.

Beſchluß:

Daß eine Centralbehörde ausſchließlich zur weitern Unterſuchung der, gegenwärtig in mehreren Bundesſtaaten entdeckten revolutionären Umtriebe, von Bundeswegen, nach dem nachſtehenden Geſetzesentwurf, beſtellt und angeordnet ſein ſoll. — Dieſes Bundesgeſetz tritt nach ſeinem näheren Inhalte ſogleich in allen Bundesſtaaten in Anwendung und Vollziehung.

Art. 1.

Innerhalb vierzehn Tagen, von der Faſſung des gegenwärtigen Beſchluſſes anzurechnen, verſammelt ſich in der Stadt und Bundesfeſtung Mainz eine aus ſieben Mitgliedern, mit Einſchluß eines Vorſitzenden, zuſammengeſetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Unterſuchungscommiſſion.

Art. 2.

Der Zweck dieſer Commiſſion iſt, gemeinſchaftliche, möglichſt gründliche und umfaſſende Unterſuchung und Feſtſtellung des Thatbeſtandes, des Urſprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die beſtehende Verfaſſung und innere Ruhe, ſowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesſtaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogiſchen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder ſich in dem Laufe der Unterſuchung ergeben möchten.

Art. 3.

Die Bundesverſammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Verſammlung die ſieben Bundesglieder, welche die Central=Unterſuchungscommiſſion zu ernennen haben.

Den Vorſitzenden beſtimmen die ſieben von den Bundesgliedern ernannten Commiſſarien, nach ihrer Conſtituirung als Central=Unterſuchungscommiſſion, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. 4.

Zu Mitgliedern der Central=Unterſuchungscommiſſion können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der ſie ernennt, in richterlichen Verhältniſſen ſtehen, oder geſtanden, oder wichtige Unterſuchungen inſtruirt haben.

Jedem Commiſſarius wird ein auf das Protocoll verpflichteter Actuarius oder Secretär von ſeiner Regierung beigegeben, welche zuſammen das Canzleiperſonal bilden.

Der Vorſitzende vertheilt die zu erledigenden Geſchäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beſchlüſſe werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 5.

Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central=Unterſuchungscommiſſion die Oberleitung der in verſchiedenen Bundesſtaaten theils ſchon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Localunterſuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Unterſuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, ſind von ihren Regierungen anzuweiſen, die bei ihnen verhandelten Acten in möglichſt kürzeſter Zeit an die Central=Unterſuchungscommiſſion entweder in Urſchrift oder in Abſchrift einzuſenden, den von der beſagten Bundescommiſſion an ſie gelangenden Requiſitionen ſchleunigſt und vollſtändigſt zu willfahren, in Gemäsheit derſelben die erforderlichen Unterſuchungen mit möglichſter Genauigkeit und Beſchleunigung vorzunehmen oder fortzuſetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Perſonen vorzuſchreiten.

Neue, zu Entdeckungen führende Spuren ſind die Localbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central=Unterſuchungscommiſſion unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Localbehörden von ihren oberſten Landbehörden angewieſen werden, ſowohl mit der Central=Bundescommiſſion, als unter ſich, in fortgeſetzter Communication zu bleiben, und ſich gegenſeitig in Beziehung auf den Artikel 2. der Bundesacte zu unterſtützen.

Art. 6.

Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Unterſuchungen eingeleitet ſind, verpflichten ſich, der Central=Unterſuchungscommiſſion unmittelbar nach ihrer Conſtituirung die Localbehörden oder Commiſſionen, welchen ſie die Unterſuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Unterſuchungen dieſer Art noch nicht eingeleitet ſind, jedoch aber noch nöthig werden ſollten, ſind verbunden, auf das dieſerwegen von der Central=Unterſuchungscommiſſion an ſie gelangende Anſinnen, ſogleich die Unterſuchung vornehmen

zu laſſen, und der Centralcommiſſion die Behörde namhaft zu machen, welcher ſie hiezu den Auftrag ertheilen.

Art. 7.

Die Central-Bundescommiſſion iſt berechtigt, wenn ſie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum ſelbſt zu vernehmen. Sie wird ſich um Siſtirung derſelben an die oberſten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Artikel 6., bekannt gemachten Behörden wenden. Bei von der Centralcommiſſion anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit ſind dergleichen Perſonen auf die erwähntermaſſen an die oberſten Staats- oder bereits deſignirten Localbehörden gerichtete Requiſition der Centralcommiſſion zu verhaften und unter ſicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Art. 8.

Zu ſicherer Verwahrung der an den Sitz der Commiſſion zu transportirenden Individuen ſollen die erforderlichen Anſtalten getroffen werden.

Die Koſten der Commiſſion, ſowie der Unterſuchung ſelbſt, ſind von dem Bunde zu tragen.

Art. 9.

Auf gegenwärtigen Bundesſchluß wird die Central-Unterſuchungscommiſſion anſtatt beſonderer Inſtruction verwieſen.

In allen Fällen, wo ſich Anſtände ergeben, oder überhaupt die Central-Unterſuchungscommiſſion weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, in den Fall kommen ſollte, hat dieſelbe an die Bundesverſammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beſchlußnahme und Vortrag über ſolche Anfragen eine Commiſſion von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. 10.

Ebenſo iſt über die Reſultate der möglichſt zu beſchleunigenden Unterſuchung von der Central-Unterſuchungscommiſſion Bericht an die Bundesverſammlung von Zeit zu Zeit zu erſtatten.

Die Bundesverſammlung wird nach Maßgabe der, ſowohl im Einzelnen, als nach geſchloſſener Unterſuchung aus den ganzen Verhandlungen ſich ergebenden Reſultate, die weitern Beſchlüſſe zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens faſſen.

cf. Meiers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. S. 143. Nro. XXXIII.

§. 45.

Nro. Pr. 31841.

(Das Benehmen der Adminiſtrativſtellen und Behörden mit der Bundes-Centralbehörde in Frankfurt am Main betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem vermöge Bundestags-Beſchluſſes vom 20. Juni l. J. eine Bundes-Centralbehörde in Frankfurt am Main niedergeſetzt wurde, um die näheren Umſtände, den Umfang und

den Zuſammenhang des gegen den Beſtand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutſchland gerichteten Complottes, insbeſondere des am 3. April l. J. zu Frankfurt ſtattgehabten Attentates zu erheben und fortwährend von ſämmtlichen Verhandlungen der verſchiedenen mit Unterſuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesſtaaten beſchäftigten Behörden im Intereſſe der Geſammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenſeitige Mittheilungen und Aufſchlüſſe unter denſelben zu befördern; endlich für die Gründlichkeit, Vollſtändigkeit und Beſchleunigung der anhängigen Unterſuchungen Sorge zu tragen; ſo werden dem Königlichen Regierungspräſidium über das gegenſeitige Benehmen mit dieſer Bundes-Centralbehörde nachſtehende Vollzugsbeſtimmungen eröffnet:

1) Als Behörden, durch welche allein die hiedurch vorgeſehenen Mittheilungen an die Bundes-Centralbehörde ſtatt zu finden haben, ſind derſelben diesſeits des Rheins die Königlichen Appellationsgerichte, und im Rheinkreiſe der Königliche General-Staatsprocurator bezeichnet worden.

2) Alle dem Geſchäftseinlaufe der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innen, angehörigen, mit der Geſchäftsaufgabe der beſagten Commiſſion zuſammenhängenden polizeilichen Unterſuchungen ſind, ſofern ſie nicht an und für ſich ſchon ſtrafrechtliche Unterſuchungen veranlaſſen und in dieſer Beziehung ohnehin an die Gerichte gelangen, ohne eine vorgängige Aufforderung deshalb abzuwarten, diesſeits des Rheins den betreffenden Appellationsgerichten, jenſeits des Rheins dem General-Staatsprocurator unverzüglich mitzutheilen.

3) Auf die den Unterſuchungsacten der Königlichen Regierung correſpondirenden Unterſuchungsacten der Polizeibehörden iſt die Mittheilung nur in Folge ausdrücklichen Verlangens durch die vorſtehend benannten Königlichen Stellen (§. 1.) zu erſtrecken, und die Mittheilungen ſelbſt können je nach Befund in Urſchrift oder in legaliſirten Abſchriften ſtatt finden. Den hierauf gerichteten Anſinnen der zum Benehmen mit der Bundes-Centralbehörde ermächtigten Gerichtsſtellen, resp. des Königlichen Staatsprocurators iſt mit möglichſter Beſchleunigung zu entſprechen.

4) Wo ſich beſondere Bedenken in Anſehung der Mittheilung von Anzeigen an die Bundes-Centralbehörde ergeben ſollten, iſt vor der Abgabe an die Gerichtsſtellen Anfragebericht anher zu erſtatten.

Uebrigens wird das Königliche Regierungspräſidium zugleich beauftragt, ſowohl jene, dem Einlaufe der Kreisregierung, Kammer des Innern, angehörige, aber nicht zu förmlicher Unterſuchung erwachſene, ſomit zu einer Mittheilung an die Gerichtsbehörden nicht geeignete, als jene aus den Präſidialacten erhellende Notizen, welche dazu dienen können, dem diesſeitigen Commiſſär, Appellationsgerichts-Director von N. N. über die Individualität der compromittirten Perſonen oder über deren Zuſammenhang des Frankfurter Complottes, oder über die Verzweigungen der revolutionären Umtriebe auch nur von ferne aufzuklären, unmittelbar der Königlichen Bundestags-Geſandtſchaft mitzutheilen, damit dieſe nach Befund die geeigneten vertraulichen Mittheilungen an beſagten Commiſſär zu machen vermöge.

München, den 10. December 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Präſidium ſämmtlicher Königlicher Kreisregierungen alſo ergangen.

II. Landesgrenzen.

§. 46.

Nro. Pr. 5029.

(Die Ueberſchreitung der Grenzen durch öſterreichiſche Genieofficiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Corpscommando der Königlichen Gendarmerie empfängt im Abdruck diejenige Weiſung, welche in nebenſtehendem Betreff an das Generalcommiſſariat des Iſarkreiſes erlaſſen worden iſt, mit dem Auftrage, den untergeordneten Commando's die geeigneten Ordres zu ertheilen, damit die Gendarmerie von allen dergleichen Vorfällen immer auch die einſchlägigen Land- und Herrſchaftsgerichte ſogleich in Kenntniß ſetze, und dieſelben in ihren Maßregeln unterſtütze.

München, den 1. April 1817.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Corpscommando der Königlichen Gendarmerie alſo ergangen.

Nachricht dem Generalcommiſſariat des Iſarkreiſes.

Abdruck.

(Grenzüberſchreitung durch k. öſterreichiſche Genieofficiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was die zugleich angezeigten Grenzüberſchreitungen durch Holzfällen und Weidbeſuch betrifft, ſo wird das Generalcommiſſariat auf die am 24. d. M. ad Nro. 9390. wegen der Landesgrenze gegen Tyrol überhaupt mit dem Anhange verwieſen, daß es die Sache der Unterbehörden ſei, Eingriffe ſogleich auf geeignete Art zurückzuweiſen, damit der Beſitzſtand auch factiſch erhalten wird, und nicht blos zu meiſtens fruchtloſen Beſchwerden und Proteſtationen die Zuflucht genommen werden muß.

München, den 24. März 1817.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

§. 47.

(Grenzverletzungen und Correſpondenz mit auswärtigen Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im rubricirten Betreff von Allerhöchſter Stelle unterm 31. praet. erlaſſene Ent-

ſchließung kommt ſämmtlichen Königlichen Polizeibehörden im nachſtehenden Auszug zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung hiemit zu.

Augsburg, den 9. September 1817.

Königlich Bayeriſche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J.

An
ſämmtliche Königliche Polizeibehörden des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Auszug.

Es iſt in Zukunft auf erhaltene Anzeige unverweilt zu verfügen, daß die einſchlägigen Grenzbehörden die geeignete Genugthuung gegen Grenzviolationen zu erlangen ſuchen, es wäre denn, daß die Remedur von einer Stelle abhängen würde, welche mit den Königlichen Landgerichten in keinem gleichen Verhältniſſe ſtünde, oder daß eine Correſpondenz mit einer Militärbehörde eintreten müßte.

Dieſes wird auf den erſtatteten Bericht vom 19. Auguſt dieſes Jahres mit dem Anhange zur Entſchließung eröffnet, daß das Verbot der Correſpondenz der Juſtizſtellen, in politiſchen Gegenſtänden auf die Landgerichte als Polizeiſtellen in Gegenſtänden ihres Reſſorts, und an analoge benachbarte Stellen nicht zu verſtehen ſei.

Vergl. Obermainkreis Amtsblatt v. J. 1817. S. 182.

§. 48.

Auszug
aus der Allerhöchſten Verordnung vom 9. December 1825, die Formation der Miniſterien betr.

I. Wirkungskreis des Miniſteriums des Hauſes und des Aeuſſern.

Hiezu gehören folgende Gegenſtände:

§. 37. Die Grenzangelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten benehmlich mit den einſchlägigen Miniſterien.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LII. S. 990 u. 992.)

§. 49.

Auszug
aus der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr.

Zum Wirkungskreiſe der Kammern des Innern gehört:

§. 22. Die Aufſicht auf die Landesgrenzen und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtſame gegen benachbarte Staaten.

Sie können in dieſer Beziehung mit den ausländiſchen Verwaltungsbehörden in Correspondenz treten, von denſelben die erforderlichen Aufſchlüſſe unmittelbar erholen, und denſelben die nöthigen Eröffnungen machen.

Bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze oder bei Anforderungen zur Auslieferung fremder Unterthanen, oder bei Anträgen über Veränderung der Grenzverhältniſſe oder beſtehender Staatsverträge haben ſie jedoch an das Miniſterium des Innern zu berichten, welches ſodann im Benehmen mit jenen des Aeußern verfügen wird.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1063.)

§. 50.

(Wechſelſeitige Grenzüberſchreitung der Bayeriſchen und würtembergiſchen Zollſchutzwachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Anlaß amtlicher Anzeigen, daß der Vervielfältigung der Zollgefährden in der Gegend von Harthauſen und Edelfingen k. Würtembergiſcher, dann Bütthard und Oesfeld, Königl. Bayeriſcher Seits nur dann mit Erfolg entgegengewirkt werden könne, wenn die Grenzen der Vereinsſtaaten von den beiderſeitigen Zollſchutzwachen gegenſeitig überſchritten werden dürfen, iſt die Uebereinkunft getroffen worden: daß die wechſelſeitige Grenzüberſchreitung der beiderſeitigen Zoll-Schutzwachen zwar nicht auf den gewöhnlichen Patrouillengängen, wohl aber zur Verfolgung eines irgendwo wahrgenommenen Schleichhändlers geſtattet ſei, dieſer jedoch, ſowie die allenfalls aufgegriffene oder verlaſſene Waare nicht über die Grenze zurückgebracht, ſondern derjenigen Behörde übergeben werden ſoll, in deren Bezirke die Entdeckung oder der Aufgriff geſchehen iſt.

Auch hat die Anwendung der Waffengewalt auf dem fremden Boden zu unterbleiben.

Dieſes wird dem Gend'armerie - Corpscommando dahier mit dem Auftrage eröffnet, die auf der beſagten Grenze aufgeſtellte Gendarmerie-Zoll-Schutzwache geeignet anzuweiſen.

München, den 16. Februar 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Gend'armerie-Corpscommando alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen.

§. 51.

Nro. Pr. 5965.

(Diäten der Landrichter wegen Grenzbeſichtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 7. Februar l. J., Diäten der Landrichter wegen Grenzbeſichtigung betreffend, fol-

gendes erwiedert; den Landrichtern wurden bisher bei Grenzbeſichtigungen Diäten paſſirt, ſo oft ſelbe ſich deswegen wirklich über die Landesgrenze begeben oder außerhalb ihres Amtsbezirkes übernachten mußten.

Nur die Grenzbeſichtigung innerhalb des Bezirkes gehört zu den Officialgeſchäften der Landrichter. Hiebei hat es auch fortan ſein Bewenden.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Kreisregierungen diesſeits des Rheins.

§. 52.

Nro. Pr. 4001.

(Jene Streitigkeiten, wobei auch die Territorialverhältniſſe bezüglich der Landesgrenzen in Betracht kommen, betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz unterm 29. v. M. an ſämmtliche Königliche Appellationsgerichte, diesſeits des Rheins, erlaſſene Entſchließung, folgt im Anſchluſſe zur Wiſſenſchaft.

München, den 13. Februar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen der 7 Kreiſe, diesſeits des Rheins, K. d. J., alſo ergangen.

Abdruck.

ad Nro. Pr. 4001.

(Streitigkeiten über Grundſtücke, wobei die Landesgrenzen in Frage kommen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Man findet ſich veranlaßt, das Königliche Appellationsgericht darauf aufmerkſam zu machen, daß in allen Fällen von Streitigkeiten über Flurmarkungen, Eigenthum und Grunddienſtbarkeiten, wobei die Landes-Grenzverhältniſſe in Frage kommen, jedesmal, zum Behufe der Wahrung der landesherrlichen Rechte hinſichtlich der Grenzen, das geeignete Benehmen mit der Kreisregierung, welcher nach der Verordnung über die Formation, den Wirkungskreis ꝛc. der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen vom 17. December 1825, §. 22. die Aufſicht auf

die Landesgrenzen und die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtſame gegen benachbarte Staaten zuſteht, gepflogen werden müſſe.

Von der gegenwärtigen Entſchließung ſind auch die Untergerichte des Kreiſes zu verſtändigen.

München, den 29. Januar 1834.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
ſämmtliche Appellationsgerichte, diesſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 53.

Nro. Pr. 22336.

(Die Diäten der Landrichter für Grenzreviſionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Beſeitigung neuerlich vorgekommener Anſtände über den Anſpruch der Landrichter auf Diäten für Grenzbeſichtigungen wird der Königlichen Regierung im Einverſtändniſſe mit dem Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern, dann der Finanzen, unter Hinweiſung auf die im nämlichen Betreff bereits am 12. April 1832 ergangene generaliſirte Entſchließung, hierdurch eröffnet,

daß die Grenzbeſichtigungen innerhalb des Gerichtsbezirkes zu den Officialgeſchäften der Landrichter gehören; denſelben jedoch ein Diätenbezug bewilligt werde, wenn ſie zu zweckmäßiger Vollführung des Geſchäftes außerhalb ihres Amtsbezirkes übernachten müſſen.

Die Königliche Regierung hat hiernach ſich zu achten, und gegenwärtige Verfügung zur Kenntniß der betreffenden Diſtricts-Polizeibehörden zu bringen.

München, den 11. Auguſt 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen der 7 Kreiſe, diesſeits des Rheins, K. d. J., alſo ergangen.

§. 54.

Nro. Pr. 36431.

(Die Differenz des Königlichen Landgerichts Hof mit dem fürſtlich Reuſſiſchen Juſtizamte N. in der Civil-Rechtsſache des Kammerherrn von N. N. zu N. gegen den Maurermeiſter N. zu N. N. wegen einer Wäſſerung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den in der bezeichneten Sache vom 31. October l. J. erſtatteten Bericht, erhält

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz, Folgendes zur Entſchließung:

Ableitungen aus Landesgrenz-Bächen können, wegen dabei zu befürchtender Trockenlegung der abwärts gelegenen Fußſtrecke, und dadurch eintretender Alterirung der Landesgrenze nur mit Genehmigung der beiderſeitigen Regierungen, und zwar ohne Unterſchied, auf welcher Seite die Ableitung ſtatt finde, vorgenommen werden. Bei jeder Ableitung eines Grenzbaches iſt daher vor allem von den betreffenden Territorialherrſchaften durch eine gemeinſchaftliche Commiſſion feſtzuſtellen, ob in hoheitlicher Rückſicht die Genehmigung hiezu keinem Anſtande unterliege. Glaubt ſodann im Falle einer ertheilten Bewilligung irgend ein Private aus civilrechtlichen Gründen ein Widerſpruchsrecht geltend machen zu können, ſo wird die Entſcheidung dieſer nur noch privatrechtlichen Frage unbedenklich der freien Würdigung der competenten Juſtizſtellen zu überlaſſen ſein. In letzterer Beziehung muß man jedoch Anſtand nehmen, dem Vorſchlage der fürſtlich Reuſſiſchen Landesdirection, das forum domicilii des Beklagten als bekanntes forum zu erklären, beizuſtimmen, indem ſowohl nach gemeinrechtlichen Grundſätzen, als auch nach der Bayeriſchen Proceßordnung (Cap. I. §. 9. et in notis lit. a.) die negatoriſche, wie die confeſſoriſche Klage bei demjenigen Gerichte angeſtellt, verhandelt und entſchieden wird, in deſſen Bezirke die der Grunddienſtbarkeit unterworfene Sache gelegen iſt. Ebenſowenig vermag man dem Argumente der benannten fürſtlich Reuſſiſchen Stelle beizupflichten,

> daß die Rechtshilfe bei der Obrigkeit des Wohnortes des Beklagten am meiſten erleichtert ſei,

indem gerade da, wo es ſich um Erhaltung oder Hinwegräumung der von dem Beklagten zur Wäſſerung der Wieſe getroffenen Veranſtaltung handelt, die wirkſame Rechtshilfe am leichteſten und ſicherſten in foro rei sitae zu ſuchen und zu finden ſein wird.

Nach dieſen Grundſätzen, welche in allen gleichartigen Fällen zur Anwendung zu bringen ſind, wird die Königliche Kreisregierung ſowohl die fürſtlich Reuſſiſche Landesdirection, an deren Beiſtimmung, nach der in dem Schreiben derſelben vom 9. October l. J. enthaltenen Zuſicherung kaum zu zweifeln iſt, verſtändigen, als auch die ſofortige Einleitung zu den weiters geeigneten Maßregeln treffen, über deren Reſultat Anzeige gewärtiget wird.

München, den 4. December 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes alſo ergangen.

§. 55.

Nro. Pr. 26712.

(Die Entweichung des General N. der Feſtung N. N., resp. die dabei ſtattgefundene Ueberſchreitung der Bayeriſchen Grenze durch franzöſiſches Militär betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was die bei dieſem Anlaſſe angeregte Reſſortfrage betrifft, ſo wird, im Einverſtändniſſe

mit dem vorgenannten Staatsminiſterium erwiedert, daß die hierrüber maßgebende Beſtimmung des §. 22. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betreffend, fortwährende Geltung behaupte, daß jedoch in wichtigen und dringenden Grenzvorfällen der von der Königlichen Kreisregierung an das Königliche Staatsminiſterium des Innern zu erſtattende Bericht, jedesmal gleichzeitig in Abſchrift auch dem Königlichen Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern in Vorlage zu bringen ſei, damit dasſelbe ſich in den Stand geſetzt ſehe, gemäß §. 37. der Allerhöchſten Verordnung vom 9. December 1825, die Formation der Miniſterien betreffend, die Intereſſen des Bayeriſchen Staats gegen das Ausland zu vertreten, zu ſolchem Zwecke in der Regel ein raſches Einſchreiten im diplomatiſchen Wege geboten erſcheint.

München, den 22. October 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

III. Reiſen Allerhöchſter Herrſchaften.

§. 56.

Nro. Pr. 22216.

(Das Verhalten der Civilbehörden bei der Durchreiſe hoher Herrſchaften betr.) a)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es wurde die Anfrage geſtellt, wie ſich die Polizeibehörden bei der Durchreiſe hoher Herrſchaften, welche das Incognito beobachten, zu verhalten haben. Hierauf wird folgende Entſchließung ertheilt:

I.

Bei der Durchreiſe Allerhöchſter und höchſter Perſonen aus regierenden kaiſerlichen und königlichen Häuſern, wird, wenn Seine Majeſtät nicht anders befehlen, in jenen Orten, in welchen übernachtet, zu Mittag geſpeiſt, oder ſonſt länger verweilt wird, die Aufwartung ſämmtlicher Polizeibehörden von dem Amtsvorſtande angeboten, und in ſofern ſie angenommen wird, von dem in Bereitſchaft gehaltenen Perſonale auch wirklich vollzogen; in jenen Orten hingegen, welche blos durchpaſſirt werden, iſt von dem Amtsvorſtande allein die Aufwartung anzubieten.

II.

Bei der Durchreiſe anderer hoher Herrſchaften iſt, wenn nichts anders ſpeciell befohlen wird, von einem Anerbieten der Aufwartung Umgang zu nehmen, und von Seite der Po-

---

a) Für das Militär gelten die Beſtimmungen der §§. 435 und 443. der Dienſtvorſchriften.

lizeibehörden nur für die ſchleunige und ſichere Förderung der hohen Reiſenden Sorge zu tragen. —

München, den 17. October 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen ſämmtlicher Kreiſe, K. d. J., alſo ergangen.

IV. Beglaubigung von Urkunden zum Gebrauche im Auslande.

§. 57.

(Urkundenlegaliſationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſeit einiger Zeit viele Urkunden Königlicher Unterthanen, von denen im Auslande Gebrauch gemacht werden will, unmittelbar von den Betheiligten an die einſchlägigen fremden Geſandtſchaften zur Legaliſation, und zwar größtentheils unvollſtändig übermacht werden, wodurch denſelben nur Verzögerung und Nachtheil zugeht, ſo hat die Königliche Regierung die ſolche Beglaubigungen ausſtellenden Unterbehörden anzuweiſen, daß ſie in vorkommenden Fällen den Betheiligten belehren, wie vor allem noch die Beglaubigung der obern Behörde (deren Unterſchrift den Miniſterien bekannt iſt) erforderlich ſey, und ſonach die Legaliſation des Staatsminiſteriums des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern erholt werden müſſe, ehe jene einer fremden Geſandtſchaft erfolgen kann, welches der Königlichen Regierung zur Nachachtung hiemit eröffnet wird.

München, den 5. October 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

V. Vollſtreckung fremdrichterlicher Erkenntniſſe.

§. 58.

(Die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betr.)

M. J. K.

Bei allgemeinen Betrachtungen der Geſetze fremder Staaten in Betreff des Gerichtsſtandes, und bei einzelnen Fällen, wo die Rechte des Gerichtsſtandes Unſerer Unterthanen ange-

griffen waren, haben Wir erwogen, daß kein Staat berechtigt ſey, ſeine richterliche Gewalt über die Grenzen ſeines Gebietes zu erſtrecken, oder, wenn es nicht in beſonderen Verträgen zugeſtanden iſt, zu fordern, daß ein von ſeinen Gerichtsſtellen ausgeſprochenes Urtheil an den in dem Gebiete eines anderen Staates befindlichen Perſonen oder Gütern von den Behörden dieſes fremden Staates vollzogen werde, und Wir wollen, daß dieſe völkerrechtlichen Grundſätze von Unſeren Gerichtsſtellen gegen alle fremde Staaten und ihre Gerichtsſtellen, in ſo ferne nicht mit derſelben durch beſondere Verträge oder Uebereinkunft der Staaten in Specialfällen ein Anderes bedungen wäre, genau beobachtet werden ſollen. Unſere ſämmtlichen Gerichtsſtellen und alle ſonſtigen Behörden Unſeres Reiches haben ſohin in vorkommenden Fällen ihr Verfahren darnach zu bemeſſen, und alle ſonſt Betheiligten ſich darnach zu achten.

München, den 9. October 1807.

cf. Reggsbl. v. J. 1807. St. XXXXV. S. 1609.

§. 59.

(Die Vollſtreckung fremdrichterlicher Erkenntniſſe betr.)

M. J. K.

Da ſich über die Anwendung Unſerer Verordnung vom 9. October 1807, die Vollſtreckung fremdrichterlicher Erkenntniſſe betreffend, verſchiedene Anfragen und Anſtände ergeben haben, ſo haben Wir eine nähere Beſtimmung derſelben für nothwendig erachtet, und erklären daher nach Vernehmung Unſers geheimen Raths, wie folgt:

§. 1.

Oben erwähnte Verordnung vom 9. October 1807 beſchränkt ſich blos auf diejenigen Fälle, wo von einem nach ſtaatsrechtlichen Grundſätzen incompetenten auswärtigen Gerichte, wider einen dieſſeitigen Unterthan erkannt worden iſt; erſtreckt ſich daher nicht auf den Fall, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staats entweder der allgemeine Gerichtsſtand des Wohnortes, oder einer der beſondern Gerichtsſtände der gelegenen Sache, des Arreſtes, des Contracts oder der geführten Verwaltung begründet war.

§. 2.

Der Vollſtreckung eines fremdrichterlichen Erkenntniſſes an die in Bayern befindlichen Gütern des Sachfälligen kann jedoch nur unter der Vorausſetzung ſtatt gegeben werden, wenn 1) durch gerichtliche Zeugniſſe dargethan iſt, daß in dem auswärtigen Staate ſelbſt, von deſſen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen oder hinreichenden Vollſtreckungsmittel vorhanden ſeyen, und wenn ſich 2) keine dieſſeitigen Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben, rückſichtlich welcher ihnen an den zur Vollſtreckung des fremdrichterlichen Erkenntniſſes angewieſenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht geſetzlich zuſteht.

§. 3.

Soll die Hilfsvollſtreckung an der Subſtanz unbeweglicher Güter geſchehen, ſo iſt zuvörderſt der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntniſſes, nebſt Anzeige der Güter, auf welche die

Hilfsvollſtreckung nachgeſucht worden iſt, öffentlich bekannt zu machen. Auch ſind alle diesſeitigen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderem Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines beſtimmten präcluſiven Termins aufzufordern, bei dem einſchlägigen Untergerichte ihre Forderungen geltend zu machen.

§. 4.

Das Geſuch um Vollſtreckung eines fremdrichterlichen Erkenntniſſes iſt, unter Beilegung des Urtheils in Original oder beglaubigter Abſchrift, bei dem Appellationsgerichte des Kreiſes anzubringen, innerhalb welches die Execution geſchehen ſoll. Dieſe Gerichtsſtelle hat nach geſchöpfter Ueberzeugung, daß dasſelbe nach den Beſtimmungen des §. 1. von einem zuſtändigen Gerichte erkannt worden ſey, und die Rechtskraft beſchritten habe, wie auch nach Beobachtung der §. 2 und 3. enthaltenen Vorſchriften, dem betreffenden Untergerichte den Auftrag zur Hilfsvollſtreckung zu ertheilen.

§. 5.

Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsſtand des Concurſes erſtreckt ſich nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners oder die bei inländiſchen Gerichten anhängigen Proceſſe, ſo weit nicht durch beſondere Uebereinkunft ein Anders beſtimmt iſt.

Alle Unſere Gerichts- und andere Behörden haben ſich nach dieſer Unſrer Verordnung zu achten; wobei ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß die Vollſtreckung fremdrichterlicher Erkenntniſſe nur alsdann und nur in ſo ferne ſtatt gegeben werden können, als von auswärtigen Staaten gleiche Grundſätze rückſichtlich der Erkenntniſſe Unſrer Gerichtsſtellen beobachtet werden. Doch ſind Unſre Gerichtsſtellen nicht eigenmächtig, ſondern nur nach Unſerer ausdrücklichen Genehmigung, eine Retorſion geltend zu machen, berechtigt.

München, den 2. Juni 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. XXXVIII. S. 745.

VI. Bezahlung von Forderungen öſterreichiſcher Unterthanen.

§. 60.

(Die Bezahlung von Forderungen öſterreichiſcher Unterthanen betr.)

M. J. K.

Nachdem die kaiſerl. öſterreichiſche Regierung durch ein Patent vom 20. Hornung v. J. die neu creirten Einlöſungsſcheine als Conventionsmünze erklärt, und die Bezahlung der ausdrücklich in klingender Münze ſtipulirten, oder darauf nach dem Curſe reducirten Forderungen in dieſen Scheinen nach ihrem Nennwerthe angeordnet hat, ſo haben Wir Uns durch mehrere von Unſern Unterthanen diesfalls an Uns gebrachte Beſchwerden bewogen gefunden, zu verordnen, daß nach dem Beiſpiele anderer Staaten diesfalls gegen kaiſerl. öſterreichiſche Unterthanen, wor-

unter auch die öſterreichiſchen Corporationen aller Art begriffen ſind, die genaueſte Reciprocität beobachtet werden ſoll.

In Folge deſſen laſſen Wir folgende Normen bekannt machen.

§. 1.

Alle in den Bayeriſchen Staaten von den 15. März 1811 gemachten Privatanleihen, ſo wie alle aus Contracten oder ſonſtigen Verpflichtungen aller Art entſpringenden Zahlungen, inſoferne ſolche vor dem 15. März 1811 errichtet worden ſind, ſollen, ſo weit nicht die in den folgenden §§. feſtgeſetzten Ausnahmen eintreten, an öſterreichiſche Unterthanen nach deren vollem Betrage im 20 Guldenfuß in kaiſerl. öſterreichiſchen Einlöſungsſcheinen oder im fünffachen Betrage in Wiener-Bankozetteln, (ſo lange dieſe im Umlaufe ſind) abgeführt werden, welches ſowohl vom Capital als von den Intereſſen gilt.

§. 2.

Ausgenommen hievon ſind jene Schuldverſchreibungen und Contracte aller Art, worin beſtimmte Münzſorten z. B. vierundzwanziger Stücke oder Dukaten eigends bedungen worden ſind, als in welchem Falle auch die Zahlung in der beſtimmten Münzſorte geleiſtet werden muß.

Verpflichtungen auf Gold- und Silbermünze überhaupt ſind jedoch nicht hierher zu zählen, ſondern den Verpflichtungen auf klingende Münze gleich zu achten, welche nach der Vorſchrift des §. 1. behandelt werden.

§. 3.

Ausgenommen ſind ferner die Schuldverſchreibungen und Contracte aller Art, in welchen die Zahlung ausdrücklich in Wiener-Bankozetteln bedungen worden iſt.

§. 4.

Ausgenommen ſind endlich die Schuldverſchreibungen und Contracte aller Art, welche entweder in den kaiſerl. öſterreichiſchen Staaten ſelbſt, oder in den erſt durch den Preßburger und Wiener Frieden abgetretenen und mit der Krone Bayern vereinigten Landestheilen, in welchen die Wiener-Bankozettel vorher geſetzlichen Curs hatten, vor derſelben Reduction errichtet worden ſind, ſoferne nicht darin ausdrücklich die Rückzahlung in klingender oder Conventionsmünze bedungen worden iſt.

§. 5.

Die Zahlungen aus den im §. 3 und 4. erwähnten Schuldverſchreibungen und Contracten (ſoferne nicht klingende Münze bedungen worden iſt, als in welchem Falle nach dem §. 1. ſich geachtet werden muß) richten ſich, ſoweit ſolche an öſterreichiſche Unterthanen geleiſtet werden müſſen, ganz nach den durch das kaiſerl. öſterreichiſche Patent vom 20. Februar über die Verträge öſterreichiſcher Unterthanen gegebenen Beſtimmungen.

§. 6.

Sind daher die im §. 3 und 4. erwähnten Schuldverſchreibungen und Contracte vor dem Jahre 1799 errichtet, ſo wird die Zahlung nach der Vorſchrift des §. 1. geleiſtet.

§. 7.

Sind die im §. 3 und 4. erwähnten Schuldverſchreibungen und Contracte ſeit dem Jahre 1799 bis zum letzten September 1810 geſchloſſen und errichtet worden, ſo ſind die daraus zu leiſtenden Zahlungen an Capital und Intereſſen lediglich nach der durch die kaiſerl. öſterreichiſche Regierung bekannt gemachten und unten abgedruckten Cursſcala zu berechnen, und in dem hiernach in dem 20 Guldenfuße ausfallenden Betrage in Einlöſungsſcheinen, oder in fünffachem Betrage in Bankozetteln an öſterreichiſche Unterthanen zu leiſten.

§. 8.

Sind endlich die im §. 3 und 4. erwähnten Schuldverſchreibungen und Contracte erſt nach dem 1. October 1810 und bis zum 14. März 1811 errichtet worden, ſo ſind die Zahlungen nach dem Curſe von 500 zu berechnen.

§. 9.

Da in dem kaiſerl. öſterreichiſchen Patente vom 20. Februar 1811 §. 10. verordnet wird, daß bei den ſeit dem 15. März 1811 mit Ausländern in klingender Münze geſchloſſenen Verträgen die Zahlung auch in klingender Münze geleiſtet werden ſoll, ſo wollen Wir, daß dies auch rückſichtlich der ſeit dem 15. März 1811 mit öſterreichiſchen Unterthanen in klingender Münze geſchloſſenen Verträge gegen die öſterreichiſchen Unterthanen beobachtet, und die Bezahlung an ſolche im vollen Betrage mit Conventionsmünze geleiſtet werde.

§. 10.

Ceſſionen an kaiſerl. öſterreichiſche Unterthanen ſind lediglich nach dem Zeitpunkte und dem Inhalte der urſprünglichen Schuldverſchreibungen zu behandeln, und der Schuldner hat nach der Verſchiedenheit derſelben die Zahlungen der in den Ceſſionen angeführten Beträge nach Maßgabe der in den §§. 1 bis 9. enthaltenen Beſtimmungen zu leiſten.

§. 11.

Bei Ceſſionen, welche von öſterreichiſchen Unterthanen an Unſere oder Unterthanen anderer Staaten geſchehen ſind, kommt es darauf an, ob ſolche bereits vor dem 1. Mai 1811 dem Schuldner inſinuirt worden, oder doch vor dieſem Zeitpunkte gerichtlich geſchehen ſind. Nur in dieſen zwei Fällen wird ſich nach den überhaupt beſtehenden Geſetzen geachtet, außerdem aber tritt die Dispoſition des §. 10. auch gegen den Ceſſionär und dermaligen Gläubiger ein, es wäre dem, er könnte den ihm obliegenden Beweis vollkommen herſtellen, daß die Ceſſion wirklich vor dem 1. Mai 1811 geſchehen ſei.

§. 12.

Aus dem gegenwärtigen Geſetze findet wegen bereits geleiſteter Zahlungen keine Rückforderung ſtatt. Zahlungen jedoch, welche zur Zeit der Kundmachung deſſelben bereits fällig, aber noch nicht entrichtet waren, richten ſich nach deſſen Beſtimmungen, welche Wir durch die beſonders beigefügten Beiſpiele näher erläutern laſſen.

München, den 12. April 1812.

Scala

über den

Curs der Bankozettel, nach welchem die Zahlungen zufolge des §§. 13 und 14. des Patents vom 20. Februar 1811 zu leiſten ſind.

	Jahre.												
Monate:	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Januar	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April	108	114	115	118	129	135	129	152	208	212	252	317	
Mai	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	
Juni	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	
Juli	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	
Auguſt	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	
September	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	490	
October	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	
November	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	
December	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	

Zu §. 1.

Ein fünfprocentiges Capital von 120 Gulden (24 Guldenfuß), welches ein Bayer einem Oeſterreicher vor dem 15. März 1811 ſchuldig geworden, wird in der Regel mit 100 Gulden in Einlöſungsſcheinen oder 500 Gulden in Bankozetteln bezahlt, und mit 5 Gulden in Einlöſungsſcheinen oder 25 Gulden in Bankozetteln verzinſet.

Zu §. 6.

Der aus einem in Innviertel im Jahre 1798 geſchloſſenen Kaufsvertrag herrühende Kaufsſchillingsreſt von 100 fl. (da damals der 20 Guldenfuß galt) muß an einen öſterreichiſchen Unterthan mit 100 fl. in Einlöſungsſcheinen oder 500 fl. in Bankozetteln bezahlt werden.

Zu §. 7.

Ein im Juli 1802 in Tirol, wo damals der 21 Guldenfuß Landeswährung war, zu vierprocentigen Zinſen dargelehntes Capital von 126 fl., welches im 20 Gulden Fuß 120 fl. macht, wäre, da der Curs damals nach obiger Scala auf 120 fl. ſtand, mit 100 fl. in Einlöſungsſcheinen oder 500 fl. in Bankozetteln an einen öſterreichiſchen Unterthan zu bezahlen und mit 4 fl. in Einlöſungsſcheinen oder 20 fl. in Bankozetteln zu verzinſen. Auf die nämliche Art wäre ein im Julius 1802 auf 126 fl. feſtgeſetzter Pachtſchilling von einem in Tirol gelegenen Gute an einen öſterreichiſchen Unterthan mit 100 fl. in Einlöſungsſcheinen oder 500 fl. in Bankozetteln abzuführen.

Zu §. 8.

Ein im November 1810 zu Wien erhaltenes fünfprocentiges Darlehen von 100 fl. wird einem öſterreichiſchen Unterthan, ſofern nicht deſſen Zurückzahlung in klingender Münze bedungen worden iſt, mit 20 fl. in Einlöſungsſcheinen, oder 100 fl. in Bankozetteln bezahlt, und mit 1 fl. in Einlöſungsſcheinen, oder 5 fl. in Bankozetteln verzinſet.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. XXVI. S. 801.

§. 61.

(Die Bezahlung von Forderungen öſterreichiſcher Unterthanen betr.)

M. J. K.

Obgleich Wir durch Unſere Entſchließung vom Heutigen die über Vermögensexportationen in die k. k. öſterreichiſche Staaten unter dem 12. April 1811 erlaſſene Verfügung zurückgenommen haben, ſo beſteht doch die durch das Regierungsblatt bekannt gemachte Verordnung vom 12. April 1812 — die Forderungen öſterreichiſcher Unterthanen aus Privatanlehen, oder aus andern Privatcontracten betreffend, noch in ihrer vollen Giltigkeit und Wirkung fort, welches Wir euch zur Vermeidung alles Mißverſtändniſſes hierdurch eröffnen.

München, den 28. März 1816.

VII. Geſuche der Redacteure um Verſendung von Zeitungen in die öſterreichiſchen Staaten.

§. 62.

(Die Bitte des Buchdruckers und Verlegers der Regensburger Zeitung N. N. in Regensburg, um Verwendung wegen Eingangs der Regensburger Zeitung in die k. k. öſterreichiſchen Staaten, hier die Nothwendigkeit unmittelbarer Richtung ſolcher Geſuche von Seiten der Redacteure oder Verleger an die k. k. Cenſur-Hofſtelle betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Präſidium der Königlichen Regierung des Regenkreiſes wird auf ſeinen Bericht vom 16. Mai d. J. in rubricirtem Betreffe eröffnet, daß nach einer durch die Königliche Bayeriſche Geſandtſchaft am kaiſerl. öſterreichiſchen Hofe gegebenen Aufklärung, die Geſuche um Eingangsbewilligung ausländiſcher Zeitungen in die kaiſerlich öſterreichiſchen Staaten lediglich von den Redacteuren ſelbſt auszugehen haben; um dieſe Bewilligung zu erlangen, habe ſich der treffende Redacteur oder Verleger unmittelbar an die k. k. Cenſur-Hofſtelle zu wenden, im Laufe des Jahres werde die Zeitſchrift, von welcher ein completter Jahrgang dem Geſuche beiliegen müſſe, geprüft, und wenn nichts Anſtößiges darin befunden werde, für das folgende Jahr ſodann die Bewilligung ertheilt.

Von dieſen Verhältniſſen hat das Königliche Regierungs-Präſidium den Bittſteller zu ſeinem weiteren Benehmen in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 1. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

VIII. Anzeige der Todesfälle ſardiniſcher Unterthanen.

§. 63.

Nro. Pr. 2882.

(Die Todfalls-Anzeigen k. ſardiniſcher Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. ſardiniſche Geſandtſchaft wünſcht von jedem in dem Königreiche ſich ereignenden Todesfall eines k. ſardiniſchen Unterthanen unter Beifügung eines legalen Todtenſcheines in Kenntniß geſetzt zu werden.

Die Königliche Kreisregierung wird demgemäs an ſämmtliche Diſtricts-Polizeibehörden die geeigneten Aufträge erlaſſen, die eingeſendeten Todtenſcheine ſammeln, und alle Vierteljahre an das unterfertigte Staatsminiſterium einſenden.

München, den 11. Februar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.

§. 64.

Nro. Pr. 19443.

(Den Vollzug des Miniſterialreſcripts vom 11. Februar 1835, die Todfalls-Anzeigen k. ſardiniſcher Unterhanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der anliegende Todtenſchein des verlebten k. ſardiniſchen Unterthanen N. N. aus N. iſt ſowohl von dem Königlichen Stadtcommiſſär zu Kempten, als von der Königlichen Kreisregierung ſelbſt zu beglaubigen, ſofort wieder vorzulegen.

Zugleich wird die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, angewieſen, Sorge zu tragen, daß dieſe Beglaubigungen künftig und in allen ähnlichen Fällen der Einſendung ſolcher Extracte vorangehen, und ſonach jede unnöthige Schreiberei hintangehalten bleibe.

München, den 11. Juli 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 65.

Nro. Pr. 33846.

(Den Vollzug der Miniſterial-Entſchließung vom 11. Februar 1835, die periodiſche Einſendung von Anzeigen über Todesfälle k. ſardiniſcher Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das unterfertigte Staatsminiſterium ſieht ſich in dem Falle einverſtändlich mit dem Kö-

niglichen Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern nachträglich zu der Ausſchreibung vom 11. Februar 1835 hiemit zu geſtatten, daß die dort vorgeſchriebenen belegten Anzeigen über Todesfälle k. ſardiniſcher Unterthanen in Bayern oder die dießfallſigen Fehlanzeigen von dem Etatsjahre 1835/36 anfangend, lediglich mit Schluſſe jedes Etatsjahres vorgelegt werden.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das Weitere geeignet verfügen, übrigens Sorge tragen, daß die für das Etatsjahr 1834/35 noch fehlende Anzeige unverzüglich zur Vorlage gelange.

München, den 18. November 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 66.

Nro. Pr. 26174.

(Die Todesfälle k. ſardiniſcher Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Miniſterial-Entſchließung vom 18. November 1835. Nro. 33846. in dem obenbemerkten Betreffe angeordneten, am Ende eines jeden Verwaltungsjahres zu erſtattenden Fehlanzeigen haben zwar künftighin zu unterbleiben, deſto beſtimmter und verläßiger aber wird die Einſendung der vorgeſchriebenen belegten Anzeigen über wirklich ſich ergebende Todesfälle k. ſardiniſcher Unterthanen in Bayern am Ende eines jeden Calenderjahres und zwar bis zum folgenden 15. Januar gewärtigt.

Dies wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur geeigneten Verfügung an die ſämmtliche Diſtricts-Polizeibehörden, und zur ſelbſtigen Darnachachtung hiemit eröffnet.

München, den 27. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

IX. Anzeige der Todesfälle von franzöſiſchen Staatsangehörigen.

§. 67.

Nro. Pr. 7157.

(Die amtliche Einſendung der Todtenſcheine der in Bayern verſterbenden franzöſiſchen Staatsangehörigen an das Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die königliche franzöſiſche Staatsregierung hat die amtliche Einſendung der Todtenſcheine aller in Frankreich verſterbenden Ausländer an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zur Beförderung derſelben an die betreffenden Familien der Verſtorbenen angeordnet.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, die ſämmtlichen ihr untergebenen Polizeibehörden ebenfalls zur amtlichen Erholung und Einſendung der Todtenſcheine der in ihren Bezirken mit Tode abgehenden franzöſiſchen Staatsangehörigen und hiernach zum geeigneten Benehmen mit den anzuweiſen, und dieſelben dem Königlichen Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern zur weitern Beförderung vorzulegen.

München, den 5. April 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

X. Dienſtperſonal der Geſandtſchaften.

§. 68.

Nro. Pr. 5518.

(Die Vorladung der Angehörigen fremder Geſandten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Polizeidirection wird bemerkt, daß die Hausgenoſſen und Dienſtboten fremder Geſandten nicht unmittelbar von derſelben vorzurufen, ſondern wegen ihrer Siſtirung jedesmal durch das Königliche Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe die geeignete Requiſition zu ſtellen ſei.

München, den 5. October 1809.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern.

An
die Königliche Polizeidirection München alſo ergangen.

§. 69.

Nro. Pr. 34784.

(Exceſſe der Dienerſchaft fremder Geſandten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die heute im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, erlaſſene Entſchließung folgt hierneben im Auszuge zur Nachachtung in ähnlichen Fällen.

München, den 26 December 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes alſo ergangen.

Auszug.

Nro. Pr. 34784.

(Exceſſe der Dienerſchaft fremder Geſandten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dabei wird der Königlichen Kreisregierung bemerkt, daß die Dienerſchaft der auswärtigen Geſandten hinſichtlich begangener Uebertretungen eine Befreiung von dem gewöhnlichen polizeilichen Gerichtsſtande nur dann in Anſpruch nehmen könne, wenn ſie die Uebertretungen bei Gelegenheit einer Dienſtesverrichtung für ihre Herrſchaft begeht.

München, den 26. December 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

§. 70.

Nro. Pr. 17513.

(Die Vorladung des Dienſtperſonals fremder Geſandtſchaften von Königlichen Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. April l. J. wird im untenſtehenden Betreffe erwiedert, daß nach Inhalt der nach einer beſtehenden Verordnung vom 5. October 1809, das Dienſtperſonal fremder Geſandtſchaften in allen Fällen nur im diplomatiſchen Wege durch das Königliche Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern vorgeladen werden können.

München, den 27. Juli 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes alſo ergangen.

§. 71.

Nro. Pr. 15741.

(Die Unterſuchung gegen N. N., wegen polizeilicher Exceſſe, dermal die Competenz der Königlichen Polizeibehörden bezüglich auf die Dienerſchaft der Geſandten auswärtiger Mächte in Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In der den 26. December 1833 der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, zugegangenen Entſchließung, die Exceſſe der Dienerſchaft fremder Geſandten betreffend, iſt bemerkt worden:

daß dieſe Dienerſchaft hinſichtlich begangener Uebertretungen eine Befreiung von dem gewöhnlichen polizeilichen Gerichtsſtande nur dann in Anſpruch nehmen könne, wenn ſie die Uebertretungen bei Gelegenheit einer Dienſtverrichtung für ihre Herrſchaft begeht.

Nach einer Mittheilung des Staatsminiſteriums des Königlichen Hauſes und des Aeußern vom 15. d. M. wird dieſe Beſtimmung dahin erläutert:

daß eine ſolche Einſchreitung der Landesbehörden nur dann ſtatt finden könne, wenn ſie gegen den Angeſchuldigten auf der Stelle (in flagranti) geſchieht, und daß in ſolchen Fällen ſich die Behörde durch die Einrede des Angeſchuldigten, er ſtehe im Dienſte irgend einer, die Exterritorialität genießenden Perſon, nicht abhalten zu laſſen habe.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird die Unterbehörden anweiſen, ſich hiernach künftig zu benehmen.

München, den 28. Juni 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesſeits des Rheins.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

[illegible]

Nro. [illegible]

Die Behandlung gegen N. N., wegen [illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

[illegible] den 26. Dezember 1833 [illegible]

[illegible]

Nach einer Mittheilung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern [illegible] wird diese Bestimmung dahin erläutert:

daß eine solche Einlieferung [illegible] nur dann statt finden könne, wenn sie gegen den [illegible] (im Regreß) geschieht, und daß in solchen [illegible]

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird die Unterbehörden [illegible] zu bescheiden.

München, den 28. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

Abschrift den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.